

# A u s z u g

aus den

in den Jahren 1817 bis Juny 1923

im Kurländischen Gouvernemen

zur

allgemeinen Nachachtung und Wissenschaft

eröffneter Allerhöchsten

Manifesten, Ukasen, Publicationen  
und anderen Verordnungen.

Fünfte Fortsetzung.

Zur Erleichterung practischer Arbeiten

von

George Friedrich Meander,

Titulairrath und Secretair bey dem Kurländischen Oberhofatricht,  
ordentlichem Mitgliede der Kurländischen Societät für  
Literatur und Kunst.

57  
1905



Mitau, 1824. H

Gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.

Der Druck dieser Schrift ist unter der Bedingung erlaubt worden, daß vor Herausgabe derselben sieben Exemplare zur vorschriftmäßigen Versendung an die Censur-Comität der Kaiserlichen Universität zu Dorpat eingesandt werden.

Dorpat,  
am 2. April 1824.

Johann Neumann,  
Censor.

Est. A

Ta. 1824

R. 1824

9922

Einer

Hoch- und Hochwohlgebornen

Ritter- und Landschaft

des

Kurländischen Gouvernements

ehrfurchtösvoll gewidmet

vom  
Herausgeber.

## Verzeichniß der Subscribenten.

	Exempt.
Eine Kurländische Ritter- und Landschaft . . . . .	350
Eine Kurländische Gouvernements-Regierung . . . . .	I
Ein Kurländischer Kameralhof . . . . .	I
Ein Kurländisches Oberhofgericht . . . . .	I
Das Kurländische Collegium der allgemeinen Fürsorge . . . . .	I
Der Herr Präsident des Kurländischen Ober- hofgerichts, Russisch-Kaiserlicher Ge- heimerrath und mehrerer Orden Ritter, Heinrich v. Offenberg, Excellenz, . . . . .	I

### Oberhauptmannsgerichte:

Das Selburgsche . . . . .	I
— Goldingensche . . . . .	I
— Mitausche . . . . .	I
— Tuckumsche . . . . .	I
— Haseupothsche . . . . .	I

### Hauptmannsgerichte:

Das Wauckesche . . . . .	I
— Doblensche . . . . .	I
— Friedrichstädtische . . . . .	I
— Goldingensche . . . . .	I
— Grobinsche . . . . .	I

	Erenwt.
Das Illurtsche . . . . .	I
— Hasenpothtsche . . . . .	I
— Zalsensche . . . . .	I
— Zuckumsche . . . . .	I
— Windausche . . . . .	I

### Kreisgerichte:

Das Bauskesche . . . . .	I
— Doblensche . . . . .	I
— Goldingensche . . . . .	I
— Hasenpothtsche . . . . .	I

### Stadtmagistrate:

Der Bauskesche . . . . .	I
— Friedrichstädttsche . . . . .	I
— Goldingensche . . . . .	I
— Grobinsche . . . . .	I
— Hasenpothtsche . . . . .	I
— Jacobstädttsche . . . . .	I
— Libausche . . . . .	I
— Mitausche . . . . .	I
— Piltensche . . . . .	I
— Zuckumsche . . . . .	I

---

Herr Adolphi, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Albers, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Babs, Bauskescher Kreisgerichtsscretair . . . . .	I

Exempl.

Herr Beißler, Secretair bey der Kurl. Gouver-	
nements-Regierung . . . . .	I
— Beißler, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Blaeße, Selburgscher Instanzsecretair . . . . .	I
— Borchers, Stadtsecretair zu Mitau . . . . .	I
— Bormann, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Bötticher, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	2
— Bötticher, Instanzsecretair zu Luckum . . . . .	I
— Broederich, Instanzsecretair zu Goldingen . . . . .	I
— Calesky, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Carlhoff, Notar. publ. zu Bauske . . . . .	I
— Couradi, Kurl. Gouvernementsfiskal und Ritter . . . . .	I
— Diederichs, Protocollist bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung, Titulairrath . . . . .	I
— Dittmer, Registrator bey der Kurl. Gouv- vernements-Regierung, Collegienssecretair . . . . .	I
— v. Dörpfer, Kreisrichter, Major . . . . .	I
— F. F. Eichwald, Candidat . . . . .	I
— Ewerts, Titulairrath . . . . .	I
— Feldmann, Kreisrentmeister zu Mitau, Ti- tulairrath und Ritter . . . . .	I
— Funck, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Grünmacher, Oberhofgerichtsadvocat, Königl. Preussischer geheimer Justizrath . . . . .	I
— v. Heycking, Kreisgerichtsassessor zu Bauske . . . . .	I
— v. Kloppmann, Friedensrichter zu Bauske . . . . .	I
— Dr. Koeler, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— v. Mirbach, Oberhauptmann zu Mitau, Ritter . . . . .	I
— Moench, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I

	Exempl.
Herr Neander, Stadtsecretair zu Mitau . . . .	I
— Pohl, Stadtsecretair zu Bauske . . . .	I
— Proch, Oberhofgerichtsadvocat . . . .	I
— Reichardt, Gerichtsvoigt zu Mitau . . . .	I
— Rickmann, Notar. publ. zu Bauske . . . .	I
— Rosenberger, Oberhofgerichtsadvocat . . . .	I
— v. Rüdiger, Justizrath . . . . .	I
— v. Rutenberg, Oberhofgerichtsrath und Ritter	I
— Schulz, Kurländischer Gouvernementsarchitect	I
— Selig, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Slevogt, Consistorialsecretair und Notar. publ., Titulairrath . . . . .	I
— Slevogt, Oberhofgerichtsadvocat . . . .	I
— Stegmann, Oberhofgerichtsadvocat . . . .	I
— Steinert, wortführender Bürgermeister zu Mitau . . . . .	I
— Tottien, Actuarius beim Bauskeschen Haupt- mannsgericht, Titulairrath . . . . .	I
— Vogel, Regierungsbarchivar, Titulairrath . . . .	I
— v. Wittenheim, Justizrath . . . . .	I
— Zigra, Regierungsbarchivar . . . . .	I

---

## Vorerminnerung des Verlegers.

---

Auch die vorliegende fünfte Fortsetzung der Ukasen- u. Auszüge hat, so wie die bereits früher herausgegebenen, ihre Erscheinung im Druck vorzüglich dem Wohlwollen Einer Hoch- und Hochwohlgeborenen Kurländischen Ritter- und Landschaft zu verdanken; indem von Einer Kurländischen Ritterschäftscommittée dem Herrn Herausgeber dieser Auszüge am 13ten April d. J. eröffnet worden ist, daß durch den 31sten S. des diesjährigen Landtagschlusses bestimmt worden:

„Der Druck des Ukasenauszeuges von  
 „dem Herrn Kanzellensecretair George  
 „Friedrich Meander soll dadurch bis  
 „zum Ende des Decembermonats 1822  
 „fortgesetzt werden, daß 350 Exemplare  
 „von der Ritterschaft, zur Vertheilung  
 „für jedes einzelne Gut, genommen  
 „werden.“

Dieser zugesicherte Beytrag zu den so beträchtlichen Druck- und Aufлагekosten, ingleichen die wiederholentliche Aufforderung mehrerer Beamten und Geschäftsmänner an den Herausgeber zur Fortsetzung der Ukasenauszüge, so wie insbesondere die für den Herausgeber so ehrenvolle Aeußerung Einer Allerhöchst angeordneten Kurländischen Provinzial-Gesetzcommission, vom 13ten November 1819:

„der Herr Kanzelleysecretair Neander  
 „hat sich durch seine Auszüge aus den  
 „Urkasen seit 1796, Regierungsbefeh-  
 „len u., ein nicht genug anerkanntes  
 „Verdienst erworben; und es wird wohl  
 „in Kurland keinen Geschäftsmann  
 „geben, der es ableugnen wird, daß  
 „er in der Neanderschen Arbeit in juri-  
 „stischen Geschäften Erleichterung und  
 „Nutzen gefunden;“

mußten den Herrn Herausgeber bestimmen und  
 aufmuntern, sich einer so mühevollen Arbeit  
 nochmals zu unterziehen, deren Ausführung,  
 in so mancher Hinsicht, gewiß mit großen Be-  
 schwerlichkeiten verbunden ist.

Uebrigens verspricht der Herr Herausgeber,  
 sofern ein oder der andere im Kurländischen

Gouvernement schon eingegangene, jedoch an-  
noch nicht zur allgemeinen Kenntniß gebrachte  
Ukaf, oder eine sonstige gesetzliche Verordnung,  
in dem gegenwärtigen Ukafenauszuge nicht an-  
geführt wäre, oder auch seiner Aufmerksamkeit  
entgangen seyn möchte, das Fehlende in einer  
künftigen Fortsetzung dieser Auszüge möglichst  
nachzuholen. Mitau, im October 1823.

---

**U**barbeiten. Der Ukas Eines dirigirenden Senats, enthaltend den Extract aus den Journalen des Reichsraths, des Departements der Civil- und geistlichen Sachen und der allgemeinen Versammlung, rücksichtlich derjenigen Verbrecher, die, zur Ubarbeitung des unter dem Werth von 20 Rubel Gestohlenen, an die Arbeitshäuser verurtheilt sind, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und vorgeschrieben:

- 1) Daß diejenigen, die sich eines Diebstahls unter dem Werth von 5 Rubel schuldig gemacht, weder in das Arbeitshaus noch zu Stadtarbeiten abgegeben werden sollen, sondern es soll in diesem Fall nach dem Ukas vom 14ten Juny 1811 verfahren werden.
- 2) Die Verbrecher müssen in der Gouvernementsstadt im Arbeitshause, in den Kreisstädten aber auf Stadtarbeit abgegeben werden, und daselbst eine dem Diebstahl angemessene Zeit verbleiben, und zwar für einen Diebstahl von 5 bis 10 Rubel neunzig Tage; für einen Diebstahl von

10 bis 15 Rubel Hundert und zwanzig Tage, und für einen Diebstahl von 15 bis 20 Rubel Hundert und achtzig Arbeitstage, die Feiertage nicht gerechnet. Für jeden Arbeitstag wird ein Lohn von 25 Kopeken bestimmt, wovon 10 Kopeken zur Nahrung für den Verbrecher und 15 Kopeken zur Completirung der abzuarbeitenden Summe gerechnet werden. Auch ist in diesem Ukas festgesetzt, in welcher Art solche Verbrecher von vorerwähnter Strafe befreyt werden können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. May 1816. No. 1006.

Reg. Patent, 21. May 1817. No. 1193.  
Archiv No. 784.

Abgaben, Krons. Es wird die Zeit bestimmt, in welcher die Kronsabgaben von den Landleuten bey den Gemeindegerechten eingeliefert werden müssen, und werden deshalb einige Erklärungen bekannt gemacht.

Reg. Patent, 28. July 1822. No. 2524.  
Archiv No. 1159.

Abgabequittungen, bey solchen ist das Signalement allemal in Betreff des Inhabers hinzuzufügen.

Regierungsbefehl an sämtliche Magistrate, 11. Juny 1818. No. 1665 1c.

Abgabequittungen, von den Magisträten erteilte. Diese müssen von den Oberhauptmannsgerichten auf der Rückseite mit den Worten: visirt

im N. Oberhauptmannsgericht zu N., No., Datum und Jahrzahl, bezeichnet werden.

Reg. Patent, 17. August 1820. No. 3496.

Ablasspässe. S. Nahrungspässe.

Abrechnung; darauf soll Niemand als Rekrut angenommen werden. S. Rekrut. Verbrecher.

Ab schlägige Zahlungen von verschuldeten Gütern. S. Güterverkauf.

Ab schußgelder, von den nach dem Auslande gehenden Erbschaften, sollen, bis auf weitere Verfügung, in deposito genommen werden.

Befehl an sämtliche Unterbehörden, 1. August 1819. No. 2388 — 2405.

Abtheilung der Oberhauptmannsgerichte. S. Oberhauptmannsgerichte.

Abtheilungsinstrumente müssen auf Krepostpapier geschrieben werden. S. Krepostpapier. Kontrakte. Ländereyen.

Abtretungsinstrumente sind auf Krepostpapier zu schreiben. S. Krepostpapier.

Abziehungsblase, immerthätige; darüber wird dem Staatsrath Gurjew auf 10 Jahre ein Privilegium Allerhöchst ertheilt.

Ufas, 28. Februar 1818. No. 7196.

Reg. Patent, 10. Juny 1818. No. 1648.

Archiv No. 723.

Abzug von der Gage bey einem Avancement, was deshalb vorgeschrieben. S. Gagenabzug.

Abzugsgelder. Es wird Allerhöchst befohlen, den Staatsabzug derselben für die Krone für die Ausfuhr und die Ueberführung des Erb- und andern Vermögens der Ausländer ins Ausland, zu

Gunsten der Unterthanen derjenigen Mächte aufzuheben, die gegenwärtig in ihren Ländern eine gleiche Aufhebung derselben zu Gunsten der russischen Unterthanen anordnen.

Ukas, 21. Juny 1823.

Reg. Patent, 10. Sept. 1823. No. 2895.

Archiv No. 1302.

Abzugsgelder, von den nach dem Auslande gehenden Erbschaften; deshalb wird den Behörden, die mit solchen Erbschaften zu thun haben, vorgeschrieben, daß die bisher vorgeschriebenen Abzugsgelder von solchen Erbschaften, die nach dem Auslande übermacht werden, zwar den hiesigen Gesetzen und Usancen gemäß erhoben, jedoch bis zu weiter von Sr. Erlaucht, dem Civiloberbefehlshaber der Ostseeprovinzen ꝛ., Marquis Paulucci, zu erwartender Anordnung, nirgends wohin ausgezahlt, sondern bey den Gerichtsinstanzen zu asserviren sind.

Reg. Comm. (Befehl), 1. August 1819.

No. 2405 ꝛ.

Archiv No. 872.

Accisesteuer; deshalb ergeht an sämtliche Magistrate im Kurl. Gouvernement ein Befehl.

Reg. Befehl, 13. Febr. 1818. No. 446 ꝛ.

Ackerbau. Die freyen Leute, welche Ackerbau treiben, sollen ihre Rekruten abgesondert von den übrigen Kronsbauern stellen.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1822, No. 2657.

Archiv No. 196.

Acten, welche bey den Behörden des ehemaligen Piltenschen Districts verhandelt worden, und

zum Resort der neuen Justiz- und Polizeybehörden gehören, sind abzusondern, und mit einer Consignation an die Gerichtsbehörden, wohin sie nach ihrer Beschaffenheit hingehören, abzuschicken, wozu Se. Excellenz, der Herr Oberhofgerichtsrath, Landrath und Ritter von Schlippenbach, beauftragt worden und delegirt wird.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paulucci, 27. May 1818. No. 1763.

Archiv No. 571.

Comm., 12. Juny 1818. No. 1698.

Archiv No. 648 — 731 — 1073.

Acten und Papiere in den Behörden sollen in verschlossenen Schränken aufbewahrt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 22. May 1819. No. 662.

Archiv No. 779.

Acten, in Civilsachen, sollen auf Stempelpapier geschrieben werden. S. Civilacten.

Actenstücke, die in einer Supplike bezogen worden, auf welches Stempelpapier solche zu schreiben sind. S. Suppliken.

Actenwidrige Berichte, die dem Senat von einer Palate abgestattet worden, dafür werden die Glieder mit einer Geldstrafe belegt, und solches durch den Druck allgemein bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 10. März 1819. No. 7660.

Archiv No. 287.

**Actuarien.** Die Candidaten, welche sich zur Besetzung der bey den Kreisgerichten vacant werdenden Actuarienstellen melden, sind zuvor bey dem Kurländischen Oberhofgericht einem Examen zu unterziehen.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 22. Januar 1820. No. 159.

Archiv No. 88.

**Actuarius** bey dem Doblenschen Hauptmannsgericht; hierzu wird der Heinrich Eduard Bächmann bestätigt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen etc., Marquis Paulucci, 10. December 1820. No. 4833.

**Abcitation** der Militairansiedler, wie solche zu vollziehen. S. Militairansiedler.

**Abel.** Demselben wird gestattet, von dem Auslande Kolonisten zu verschreiben.

Allerh. Befehl, 25. August 1817.

Ukas, 10. September 1817.

Reg. Patent, 23. October 1817. No. 2674.

Archiv No. 48.

**Adeliche** Universitätspensionen zu Moskau. S. Pensionen.

**Adeliche** Vormundschaftsämtler. Die daselbst zu verabreichenden Eingaben sind auf Stempelpapier von 50 Kopeken zu schreiben. S. Waisengerichte.

**Adeliches** Vermögen, so unter Vormundschaft (Curatel) zu stellen, was deshalb vorgeschrieben worden. S. Vormundschaft.

Adeliches Vermögen, was wegen Bestellung von Vormundschaften über dasselbe vorgeschrieben.  
S. Vormundschaft.

Adeliche Würde. Diejenigen Personen, welche ihre adeliche Würde reclamiren, sollen zuvörderst darüber, daß sie keine Erbunterthanen sind, bey der competenten Behörde Beweis führen, und müssen solches durch eine richterliche Erkenntniß nachweisen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. Octbr. 1818. No. 1309.

Archiv No. 1219.

Adelsdeputirte, in welchem Range dieselben stehn.  
S. Deputirte.

Adelsdiplome. Ausländer, welche in russische Unterthänigkeit getreten sind, und über ihren Adel von auswärtigen Monarchen Diplome erhalten haben, sollen nicht anders zur Würde des Russischen Adels erhoben werden, als auf ihre dem Russischen Monarchen und dem Staate erwiesenen Dienste.

Ukas, 1. März 1817. No. 684.

Reg. Patent, 8. May 1817. No. 1099.

Archiv No. 758.

Adelsdiplome, welche Geistlichen verliehen worden, dabey werden ihnen gewisse Berechtigungen zugestanden. S. Weltgeistliche.

Adelsmarschälle. S. Gouvernements-Adelsmarschälle.

Advocatencorps. Wegen Organisirung eines Advocatencorps für das Kurländische Gouverne-

ment, wird vom Kurländischen Oberhofgericht ein Sentiment eingefordert; wobey dasselbe die im Senatsukas vom 12ten Juny 1817 in dieser Angelegenheit aufgestellten Rücksichten zu beobachten hat.

Ufas, 12. Juny 1817.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paucucci, 20. Juny 1817. No. 2301.

Archiv No. 665.

Advocaten müssen über die Armensachen, in denen sie compellirt worden, Berichte einsenden. S. Armensachen.

Advocatenstellen. Diejenigen Subjecte, welche sich dazu melden, müssen vom Oberhofgericht einem Examen unterzogen werden.

Advocaten. S. Armensachen.

Aemter. S. Posten.

Arzte müssen über die Impfung von Schußblättern Verschlüge einsenden. S. Schußblättern.

Akademische Würde. Jeder, der zur akademischen Würde, mit welcher ein Klassenrang verbunden ist, promovirt zu werden wünscht, muß seinem Gesuch darüber ein Document hinzufügen, daß er nicht zu den Abgabe tragenden Ständen gehört.

Bekanntmachung des Conseils der Kaiserl. Universität zu Dorpat, 11. Nov. 1819.

Mitausches Intelligenzblatt, 2. u. 5. Decbr. 1819. No. 96. 97.

Albers, Studiosus Robert, wird bey dem Kurländischen Oberhofgericht als Kanzellist angestellt.

vid. Resolution, 23. Dec. 1820. No. 1340.

Albers, Friedrich Bernhard, Gouvernementssecretair, wird zum Untergerichtsadvocaten bestellt. S. Untergerichtsadvocat.

Albers, Friedrich Bernhard, Untergerichtsadvocat, wird zum Oberhofgerichtsadvocaten befördert. S. Oberhofgerichtsadvocat.

Allimentationsgelder für Verpflegung der Arrestanten. S. Arrestantenverpflegung.

Allgemeine Fürsorge. Das Allerhöchst bestätigte Sentiment des Reichsraths, wegen der Procente, die zum Besten der Kammer der allgemeinen Fürsorge von Privatsummen, die in dieselbe einkommen, gezahlt werden sollen, wird zur Kenntniß und allgemeinen Nachachtung gebracht.

Gutachten des Reichsraths, 17. July 1818.

Reg. Patent, 28. Nov. 1818. No. 4812.

Amerikanische Compagnie. S. Russisch-Amerikanische Compagnie.

Amtsvergehungen der Forstbeamten, wo sie untersucht werden sollen. S. Forstbeamten.

Amtsvergehungen von Personen aus dem Bauerstande, wo dergleichen Sachen anhängig zu machen sind. S. Beamte.

Amtsverrichtungen ganzer Gemeindegerrichte; wenn deshalb Klagen erhoben werden, so soll derjenige, der sich dazu veranlaßt sieht, oder befugt hält, bey dem competenten Hauptmanns-

gerichte zweyter Abtheilung (Kreisgericht) in Zeit von 8 Tagen nach der Entscheidung, oder dem ungesetlich seyn sollenden Verfahren, seine Klage beybringen. Diese Bestimmung für ein pflichtwidriges und widerrechtliches Benehmen ganzer Gemeindeggerichte ist jedoch auf keinen Fall mit den durch das Bauergesetzbuch festgesetzten Fristen für Appellationen zu verwechseln.

Bestimmung der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung in Kurland, 24. März 1821.

No. 93.

Mitausches Intelligenzblatt, 5. April 1821.

No. 27.

Anklagesachen, die auf Allerhöchsten Befehl bey den Gerichten anhängig gemacht worden, darüber muß vor der Publication des Urtheils dem Senat berichtet werden.

Ukas 1. Abtheilung des 6. Dep. an sämtliche peinliche Gerichtshöfe, 28. August 1817. No. 1110.

Archiv No. 1125.

Ankläger. Es sollen die gegen Beamte auftretenden Ankläger, zur Befräftigung ihrer Anklagen, nicht zum Eide gelassen werden, sondern nur die von ihnen berufenen Zeugen, im Beyseyn des Beklagten und mit Beobachtung des kirchlichen Rituals, beeidigt werden.

Ukas, 21. Juny 1820.

Reg. Patent, 25. April 1821. No. 2142.

Reg. Patent No. VI.

**Anleihe.** Die durch den russischen Botschafter, Herrn Grafen v. Lieven, mit dem Bankier M. N. Rothschild abgeschlossene Allerhöchst bestätigte Anleihe von 43,000,000 Rub. Bco., mit Anzeige der dabey gemachten Bedingungen, wird bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 22. Juny 1822.

Reg. Patent, 9. August 1822. No. 2634.  
Archiv No. 1346.

**Anleihen auf Güter.** S. Geldanleihen.

**Anleihen** sollen nicht auf Rechnung der Städte und Gemeinden gemacht werden. S. Magisträte.

**Anleihen** aus dem Tutelconseil, was bey Ertheilung der zu solchem Behuf nachgesuchten Attestate zu beobachten. S. Attestate.

**Anrechnungsquittungen.** S. Quittungen.

**Anschreibung.** S. Fremtenstand.

**Ansiedeln** können sich verabschiedete Soldaten. S. Soldaten.

**Ansiedelung;** wenn Verbrecher dazu und zur Buße verurtheilt worden, wo sie die Kirchenbuße abzulegen. S. Verbrecher.

**Ansiedelung.** Es wird vorgeschrieben, in welchen Fällen die Verlassenschaft der zur Ansiedelung oder schweren Arbeit verschickten Leute entweder ihren Erben, oder dem Collegio der allgemeinen Fürsorge anheim fallen soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung, 17. Januar 1818. No. 63.

Reg. Comm., 26. April 1818. No. 1089.  
Archiv No. 514.

Ansiedelung; dazu sollen keine Christen an Ebräer abgegeben werden. S. Christen.

Ansiedler, Militär-; diese sollen, bey den vorkommenden Rechtsfachen bey den Gerichtsstanzen, nicht durch die Zeitungen vorgeladen, sondern mittelst an die Regimentscommittée zu erlassenden Requisition adcitirt werden.

Ukas 1. Dep., 30. Januar 1823. No. 2759.  
Archiv No. 204.

Anstellung in einem Civildienst der Beamten, was deshalb vorgeschrieben. S. Studierende, Kanzleyofficianten.

Anstellung in einer Predigerstelle. S. Consistorium.

Anstrich der Häuser in den Städten, vorschriftsmäßiger; deshalb werden den Magisträten Proben zugestellt, um sich darnach zu richten.

Regierungsbefehl, 20. December 1818.  
No. 4734 — 4764.

Apotheker. S. Gift.

Appellation. In Rechtsfachen, die den Betrag von 500 Rubel zum Gegenstand haben, ist von den Palaten die Appellation an den dirigirenden Senat zu gestatten, welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Ukas aus dem 8. Departement, 8. Februar 1817. No. 1158.

Reg. Patent, 18. Juny 1817. No. 1460.  
Archiv No. 787.

Appellationen. Wegen der Ergänzungsregeln, nach welchen bey Appellationen, aus

den untern an die mittlern Instanzen, zu verfahren sey, ist unterm 22. August 1819 verfügt: Gemäß dem Gutachten des Herrn Justizministers und der Verfügung Eines dirigirenden Senats 4. Departements, bey Extradition der Attestate bey Prosecution der Appellation, nach den mittelst Senatsukas vom 14. Februar 1801 für die Gerichtshöfe bürgerlicher Rechtsfachen festgesetzten Schematen, für die Zukunft auch auf alle den Palaten untergeordnete Gerichtsbehörden dergestalt zu extendiren, daß die Supplicanten unter den Appellationsklagen unfehlbar selbst die Jahreszahl, den Monat und das Datum, wenn selbige eingereicht worden, beyschreiben müssen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. July 1822. No. 3093. 2985.

Archiv No. 1163.

Reg. Patent, 2. Octbr. 1822. No. 3160.

Archiv No. 1617.

Appellationen, frivole, der Freyheitsreclamanten; dafür sollen sie keine Strafgeder zahlen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. Octbr. 1821. No. 1139.

Archiv No. 1424.

Appellationsanmeldungen. Die Gerichtshöfe, bey welchen Criminal- und Inquisitionsfachen verhandelt werden, sind verpflichtet, allemal bey Eröffnung ihrer Erkenntnisse und bey Entgegennahme der Appellationsanmeldungen von den

mit den Erkenntnissen Unzufriedenen nach den für diesen Fall emanirten Verordnungen zu verfahren.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheilung, 23. August  
1822. No. 1234.

Archiv No. 1265.

Appellationsfatalien. Die desert geworden sind, sollen aufrecht erhalten werden. S. Fundamentalsgesetze.

Appellationsgelder sollen von den Freiheitsreclamanten nicht gezahlt werden. S. Freiheitsreclamanten.

Appellationsgelder. Auf die von Einem dirigirenden Senat bey dem Kurländischen Oberhofgericht geschehene Anfrage: ob von demselben, wenn Proceßsachen von den litigirenden Theilen durch Appellation an den Senat gebracht werden, sodann Appellationsgelder beygetrieben werden, wie viel und nach welchen Verordnungen? ist dem Senat unterlegt worden:

Daß, nach dem im Kurländischen Gouvernement beobachteten Allerhöchst bestätigten Gerichtsgebrauch, niemals Appellationsgelder vom appellantischen Theil vom Oberhofgericht eingetrieben worden, auch kein für diese Provinz gültiges Gesetz solches verordnet, vielmehr der 33. §. der Kurländischen Statuten nur festsetzt: „daß ein im Gouvernement nicht besizlicher Appellant dem Appellaten für Schäden und Kosten eine tüchtige Caution hieselbst bestellen, oder die angemeldete Appellation nicht genießen soll;“ wie solches Einem dirigi-

renden Senat, in Veranlassung Hochdesselben Ukas vom 19. Novbr. 1801. No. 3069., vom Oberhofgericht bereits unterm 27. November 1801 ehrerbietigst berichtet worden ist.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheil., 5. Novbr. 1820.  
No. 849.

Archiv No. 1432.

Oberhofgerichtlicher Bericht, 22. Novbr.  
1820. No. 1221.

Appellationsposchlinen in Concursfachen. S.  
Concursfachen.

Appellationsprosecution. Die Jahresfrist zur Prosequirung einer Appellation von dem Urtheile der Gerichtshöfe bürgerlicher Rechtsfachen, soll a dato der Publication, nicht aber vom Tage der Unterzeichnung der Urtheile, gerechnet werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauischen Departements, 23. Octbr.  
1822. No. 1321.

Archiv No. 1598.

Senatszeitung, 25. Nov. 1822. No. 47.  
pag. 496.

Appellationszeugnisse. Die von Einem dirigirenden Senat bey Appellationen aus den untern in die mittlern Instanzen vorgeschlagenen Maßregeln, nach welchen die Ertheilung der durch den Ukas vom 14. Februar 1801 angeordneten Appellationszeugnisse für die Zukunft auch auf alle den Palaten untergeordneten Instanzen dergestalt ausgedehnt wird, daß die Supplicanten unter ihren Appellationsgesuchen das

Datum und das Jahr, wenn das Gesuch eingereicht worden, selbst aufschreiben müssen, ist, bis zur Emanirung einer neuen Proceßordnung, angeordnet.

Allerh. Befehl, 25. May 1822.

Ufas, 31. July 1822. No. 2985.

Reg. Patent, 2. Octbr. 1822. No. 3160.

Archiv No. 1617.

Uraf, wie hiervon der Zoll erhoben werden soll.  
S. Branntwein.

Arbeiten am Sonntage; hiezu sollen die Leute nicht gezwungen werden. S. Sonntage.

Archivar bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung. S. Zigra.

Archivar bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgericht; als solcher wird der Kurländische Kirchennotarius-Adjunctus bestellt.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Reg., 19. Juny 1823. No. 1962.

Armenversorgung. Die den Stadtobrigkeiten und Gutsverwaltungen deshalb obliegenden Pflichten werden denselben aufs Neue eingeschärft.

Reg. Patent, 28. May 1818. No. 1454.  
Punkt II.

Archiv No. 664.

Armensachen; in denselben sind die litigirenden Theile nicht von Bezahlung des Stempelpapiers und der Poschlinien zu befreien.

Reg. Patent, 15. Nov. 1817. No. 2897.

Archiv No. 1260.

Reg. Archiv No. 50.

Armensachen. Es wird vorgeschrieben, daß von den das Armenrecht genießenden Einwohnern des Kurländischen Gouvernements künftighin die gesetzlichen Pöschlinien erhoben und das gehörige Stempelpapier bey den Sachverhandlungen angewandt werden solle.

Ukas, 27. Septbr. 1817.

Comm. Eines Kurl. Kameralhofes, 20.  
Novbr. 1817. No. 4613.

Archiv No. 1260.

Armensachen. In denselben hat derjenige, der das Armenrecht genießt, die Klage- Appellations- oder sonstigen Pöschlinien- und Siegelzollgelder, so wie das Stempelpapier, imgleichen die etwa sonst gebräuchlichen Meilengelder für Insinuation der Citationen an die entfernten Parteyen, oder das Postporto, aus seinem eigenen Vermögen sofort zu bezahlen, und solche Zahlung nicht von dem für ihn compeltirten Sachwalter zu verlangen; indem die Sachwalter nur verpflichtet sind, die ihnen ex officio übertragenen Rechtsfachen, bis zur Beendigung derselben, unentgeltlich zu führen; und daß im Fall derjenige, der das Armenrecht genießt, und nicht oberwähnte Zahlungen, wo erforderlich, sofort berichtet, es sich selbst zuzuschreiben haben würde, wenn seine Sache entweder gar nicht anhängig gemacht, oder, sofern dies schon geschehen wäre,

derselben kein fernerer rechtlicher Verfolg oder Fortgang gegeben würde.

Reg. Patent, 28. März 1821. No. 1731.

Mitausches Intelligenzblatt, 13. May 1821.

No. 38.

**Armensachen.** Die Unterbehörden werden befehligt, daß sie, nach geschetzener Beprüfung der Beweise der bey ihnen das Armenrecht nachsuchenden Personen, und nach befundener Rechtmäßigkeit derselben, solchen Personen über ihre Armuth sofort Attestate ertheilen, und zugleich darüber dem Oberhofgericht berichten sollen; damit dasselbe ordnungsmäßig von sich aus jedesmal einen Sachwalter *ex officio* compelliren könne.

Befehl des Kurl. Oberhofgerichts an die ihm untergeordneten Behörden, 5. Juny 1813.

No. 376 — 396.

22. Decbr. 1822.

**Armensachen.** Sämmtliche Unterbehörden werden befehligt, am Schluß eines jeden Tertials über die bey ihnen annoch anhängigen oder bereits abgemachten Armen- und Freyheits-Reclamationsfachen dem Oberhofgericht, nach einem ihnen darüber zugefertigten Schema, Berichte abzustatten, nämlich mit Anzeige 1) des Familiennamens des Armen, für den sie compellirt worden, 2) in welcher Sache, 3) Namen des Sachwalters, 4) wann die Sache anhängig geworden, 5) wann sie abge-

macht, und 6) welche Hindernisse der Erkenntniß etwa entgegen stehn.

Befehl des Kurl. Oberhofgerichts an die ihm untergeordneten Behörden, 29. Oct. 1815. No. 861 r.

**Armenfachen.** Sämmtliche Oberhauptmannsgerichte werden angewiesen, die in ihren Gerichtsbezirken wohnhaften Justizräthe, Oberhofgerichts- und Untergerichtsadvocaten zu befehligen, daß sie alljährlich am 2. Januar und 2. July dem Oberhofgericht darüber eine namentliche Anzeige unterlegen sollen: in welchen Armen- und Freyheits-Reclamationsfachen sie von Zeit zu Zeit ex officio compellirt worden, und die noch nicht abgeurtheilt sind, oder sonst ihre Endschafft erreicht haben; mit der Bemerkung, daß derjenige, welcher eine solche Anzeige nicht eingesandt haben würde, es sich selbst zuschreiben könnte, wenn er in mehreren Sachen compellirt werden würde, als ihm sonst, nach der ihm treffenden Ordnung, zur Betreibung zugesertigt werden möchten.

Befehl des Kurl. Oberhofgerichts an sämtliche Oberhauptmannsgerichte, 17. Decbr. 1818. No. 1055 — 1059.

**Armen- und Freyheits-Reclamationsfachen,** welche bereits abgemacht oder noch anhängig sind, darüber müssen dem Oberhofgericht, zufolge eines auf Verfügung des Oberhofgerichts erlassenen Circulars, Anzeigen von den Advocaten eingesandt werden.

Circularbefehl, 15. Nov. 1817. No. 1022.

Arrendecontracte. S. Contracte.

Arrest, wenn solcher als Leibesstrafe anzusehen ist. S. Leibesstrafe.

Arrestanten, welche aus den befestigten Gefängnissen, Ostraggen, vor Gerichtsbehörden citirt werden, deshalb muß ein vom Gerichtsgliede unterschriebener Schein dem Gefängnißaufseher oder, in Ermangelung dessen, dem Wache habenden Officier übergeben werden.

Ukas 1. Dep., 4. Febr. 1820. No. 4870.  
Archiv No. 169.

Arrestanten, die in den Gouvernements unter Haft befindlich sind, erhalten zu ihrer Verpflegung eine Zulage, und zwar nach Beschaffenheit der Preise der Lebensmittel 4 bis 20 Kop. Kupfer. Wobey zugleich vorgeschrieben wird, daß die ihnen von Privatpersonen verliehenen Geschenke, so wie, was sie etwa an Arbeitslohn verdienen, auch zu den Unterhaltungskosten der Arrestanten genommen werden sollen.

Ukas, 10. Februar 1821.

Mitausch's Intelligenzblatt, 1. April 1821.  
No. 26.

Senatszeitung, 26. Februar 1821. pag.  
59. u. 60.

Arrestanten. Für die in den verschiedenen Gouvernements befindlichen Arrestanten wird, zur Speisung derselben, nach Verschiedenheit der Gouvernements, eine Summe bestimmt, und

zwar für Kurland 19½ Kop. Kupfer, und für  
Liesland 28 Kop. Kupfer den Tag.

Allerh. Befehl, October 1822.

Senatszeitung, 21. Octbr. 1822. No. 42.  
pag. 451.

Arrestanten, bey denselben soll strenge darauf ge-  
sehen werden, daß sie weder irgend welches  
Handwerkszeug oder andere gefährliche Instru-  
mente, noch Geld bey sich haben.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,  
2. Octbr. 1818. No. 3386.

Arrestanten. Diejenigen, welche die unter ihrer  
Jurisdiction befindlichen Arrestanten zu ihrem  
Nutzen gebrauchen, sollen eben derselben Strafe  
und Verantwortung unterworfen seyn, welcher  
Beamte, die Leute vom Militärstande zu ihrem  
Dienst gebrauchen, unterworfen sind.

Ukas, 25. July 1821. No. 11712.

Reg. Patent, Septbr. 1821. No. 3425.

Mitausches Intelligenzblatt, 23. September  
1821. No. 76.

Arrestanten, denselben sollen gut schließende Eisen  
an die Füße gelegt werden.

Befehl Einer Kurl. Gouvernements-Regie-  
rung an sämtliche Unterbehörden, 18.

Novbr. 1818. No. 4360 — 4387.

Arrestantensachen; diese sollen, zur Vermeidung  
unnöthiger Alimentation, ohne alle Zögerung  
abgeurtheilt werden.

Ukas 1. Dep., 7. Juny 1817. No. 13663.  
Archiv No. 657.

Arrestantenverpflegung und Alimentation; deshalb wird der Allerhöchste Befehl vom 22. Dec. 1819, daß nämlich solche Gelder nicht mehr beygetrieben werden sollen, allen Palaten und Behörden zur Kenntniß gebracht, indem die Verpflegung aller Arrestanten, aus welchem Stande sie auch seyn mögen, und ohne Unterschied, ob sie dem Militär- oder Civilwesen angehören, von der hohen Krone auf Rechnung derselben zu leisten. Während des Transports erhält jeder Arrestant zu seiner Verpflegung jeden Tag 12 Kopeken. Die zur Verpflegung der Arrestanten im Arrest, oder in den Gefängnissen gemachten Zahlungen, sollen der Krone niemals zurückgezahlt werden; auch sind solche Kosten nach Umständen zu vergrößern.

Allerh. Befehl, 22. Decbr. 1819.

Ukas 1. Dep., 15. Januar 1820. No. 982.

Archiv No. 982.

Senatszeitung, 21. Febr. 1820. No. 8.  
pag. 108. u. 109.

Arrestantenverschlag. Ueber die im Laufe des Jahres im Verhaft befindlichen Arrestanten muß am 10. Decbr. jeden Jahres der Kurländischen Gouvernements-Regierung ein Verschlag, nach einem deshalb zugefertigten Schema, eingesandt werden.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Reg.,

29. Novbr. 1820. No. 4860 2c.

Archiv No. 1461.

Arrestantenverschläge müssen pünktlich eingesandt werden.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 31. May 1818.  
No. 1398.

Archiv No. 1126.

Arschinen, neue, sollen nur allein nach Ablauf von 6 Monaten, vom 10. Januar 1819 ab, als das allein gültige Maaß, in allen Fällen, wo zeither mit der Elle gemessen worden, angesehen werden.

Reg. Patent, 10. Januar 1819. No. 33.

Assessor bey dem Selburgschen Oberhauptmannsgericht. S. von Taube.

Assessor bey dem Grobinschen Hauptmannsgericht.  
S. von Bietinghoff.

Assessor bey dem Hasenpothtschen Oberhauptmannsgericht; als solcher wird der Friedrich von Kleist angestellt.

Allerh. Befehl, 19. April 1820.

Senatszeitung, 10. July 1820. No. 28.  
pag. 372.

Assessor bey dem Illurtschen Hauptmannsgericht; als solcher wird der verabschiedete Capitaine Friedrich Finck von Finckenstein befördert.

Allerh. Befehl, 30. Juny 1822.

Senatszeitung, 5. August 1822. No. 31.  
pag. 338.

Assessor beym Reichs-Justizcollegio. S. Reichs-Justizcollegium.

Assessoren; als solche werden Allerhöchst befördert: 1) beym Illurtschen Hauptmannsgericht

der verabschiedete Lieutenant Alexander v. In-  
sander, 2) bey dem Friedrichstädtischen Haupt-  
mannsgericht der Actuarius August v. Stem-  
pel, und 3) bey dem Luckumschen Haupt-  
mannsgericht der verabschiedete Capitaine  
v. Finck.

Allerh. Befehl, 16. April 1821.

Senatszeitung, 21. May 1821. No. 22.  
pag. 285.

Uffessoren bey dem Piltenschen und Hasenpöth-  
schen Oberhauptmannsgericht. S. von Grotz-  
huß. von Heycking.

Uffessorensubstitute. S. Substitutassessoren.

Attestat, welches Behufs einer Anleihe aus der  
Reichs-Leihebant nicht nach der im Manifest  
vom 28. Juny 1786 publicirten Form angefer-  
tigt worden war, wird von der Reichs-Leihe-  
bant mit der Anzeige zurückgesandt: daß auf  
solches Attestat nicht zu reflectiren sey, die  
Bant auch gegenwärtig keine Gelder vorrätzig  
habe.

Comm. der Reichs-Leihebant, 25. July 1821.

No. 4641.

Archiv No. 956.

Attestate, die über die dem Pupillenrath zu ver-  
pfändenden Güter zu ertheilen sind, sollen nach  
dem bey dem Manifest vom 28. Juny 1786  
über die Leihbant befindlichen Formular ange-  
fertigt, und jedesmal Abschriften davon von

Seiten der Gerichtshöfe bürgerlicher Rechts-  
sachen dem Pupillenrath zugesendet werden.

Ukas 1. Dep., 11. Aug. 1819. No. 22712.

Archiv No. 920.

Ukas 1. Dep., 21. Aug. 1819. No. 23889.

Ukas, 29. Decbr. 1819. No. 34517.

Archiv No. 975. — 1819. No. 39. — 1820.

Ukas 1. Dep., 3. July 1819. No. 19908.

Archiv No. 788.

Attestate über zu hypothecirendes unbewegliches  
Vermögen sollen von Seiten der Gerichtshöfe  
bürgerlicher Rechtsachen nicht anders ausge-  
stellt werden, als bis man von dem Kreisge-  
richt, in dessen Jurisdictionbezirk solches Ver-  
mögen belegen ist, über die Sicherheit desselben  
gehörige Ueberzeugung erhalten hat.

Ukas 1. Dep., 13. Juny 1819. No. 18137.

Archiv No. 703.

Attestate, Dienst-, sollen auf Stempelpapier von  
3 Rubel geschrieben werden. S. Stempel-  
papier.

Attestate über gut beendigte Pachten sind auf  
3 Rubelbogen zu schreiben.

Uherhöchster Befehl, 24. Novbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1743.

Attestate über ein Vermögen, welches dem Tutel-  
conseil verpfändet werden soll; dabey sollen  
die Gerichtshöfe bürgerlicher Rechtsachen sich  
auf zuverlässige Auskünfte sowohl über die  
Sicherheit des zu verpfändenden Vermögens,  
als auch darauf gründen, daß solches Ver-

mögen sich wirklich in dem Besiz der Person befinden, welche eine Anleihe zu machen wünscht.

Ukas 1. Dep., 16. Sept. 1819. No. 23442.  
Archiv No. 1184.

Attestate über die auf Grundstücken ruhenden Hypotheken; bey Ertheilung derselben wird sämmtlichen Oberhauptmannsgerichten und Stadtmagisträten die größte Vorsicht anempfohlen.

Befehl Einer Kurl. Gouvernements-Regierung, 3. April 1818. No. 876 — 891.

Attestate, welche über ein Vermögen, das zum Unterpfand gegeben, ertheilt werden, sollen auf Stempelpapier geschrieben werden. S. Stempelpapier.

Auction, wenn solche von einem öffentlichen Notarius bewerkstelligt werden kann. S. Notäre.

Aufkauferey. Rücksichtlich der zu störenden Vor- und Aufkauferey, welche von den Landbewohnern mit Getreidearten und Victualien in Mitau getrieben wird, ergeht an sämmtliche Unterbehörden nochmals eine Vorschrift zur schuldigen Nachachtung.

Reg. Befehl, 2. Febr. 1818. No. 273.

Auflage, neue, von einem bereits gedruckten Werke, soll von den Buchdruckern nicht eher bewerkstelligt werden, als nach gestattetem Imprimatur.

Requisition des Herrn Ministers der geistlichen Sachen und der Volksaufklärung.

Publ. durch das Mitausehe Intelligenzblatt, 24. May 1818. No. 1639. No. 43.

Aufträge der Einführungscommission sind gehörig zu erfüllen. S. Einführungscommission.

Auskultant; als solcher wird der Candidat George Diedr. Pohl bey dem Kurländischen Oberhofgericht angestellt.

Resolution des Oberhofgerichts, 23. Decbr. 1820.

Auskünfte über verschiedene Gegenstände werden von den Behörden des Kurländischen Gouvernements eingefordert, und zwar vom Oberhofgericht darüber: wie viele Verbrecher und weshalb im Jahre 1819 verurtheilt worden sind.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Reg., 29. Febr. 1820. No. 870 1c.

Archiv No. 280.

Ausländer, in russischer Unterthänigkeit, die Adelsdiplome von auswärtigen Monarchen besitzen, wenn sie dieselben benutzen können.

Ufas, 1. März 1817. No. 684.

Reg. Patent, 8. May 1817. No. 1099.

Archiv No. 758.

Ausländer. Von dem Vermögen und den Capitalien, welche Ausländern in Rußland gehören, und an Ausländer testirt worden, soll dieselbe Poschlin, welche bey Testamenten verordnet ist, gleich bey Eintragung des präsentirten Testaments in das dazu bestimmte Buch, erhoben werden; auch ist die Corroboration eines solchen Testaments ohne dem nicht zu vollziehen.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 13.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Ausländische Candidaten der Theologie, in welchem Fall dieselben in Kurland angestellt werden können. S. Studierende.

Ausländische Edelleute können nur durch Verdienste den russischen Adel erlangen. S. Edelleute.

Ausländische Leihbriefe. S. Leihbriefe.

Ausländische Scheidemünze; deshalb wird vorgeschrieben, wie bey der Confiscation solcher Münze verfahren werden soll.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 20. Septbr. u. 24. Decbr. 1818. No. 76. u. 103.

Reg. Patent, 8. Juny 1821. No. 2697.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. Juny 1821. No. 47.

Ausländische Waaren. S. Waaren.

Ausländisches Vermögen, so wie Capitalien, worüber in Rußland testirt werden soll, was deshalb vorgeschrieben. S. Vermögen.

Ausmiethen der Einquartierung wird den Hausbesitzern in Mitau selbst überlassen, und ergeht deshalb an die verschiedenen Quartiercommittees ein Regierungsbefehl. S. Einquartierung.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Reg., 23. Oct. 1818. No. 4073 u.

Aussteuerinstrumente müssen auf Krepostpapier geschrieben werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Auszüge aus den Notariensbüchern müssen auf Stempelpapier geschrieben werden. S. Stempelpapier.

Außerordentliche Vorfälle; darüber sind der Regierung Berichte abzustatten.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 18. Januar 1818. No. 6.

Avancement der Beamten. S. Beamtenavancement.

Avancement der Studenten und Candidaten, welche auf russische Universitäten studirt haben, was deshalb vorgeschrieben. S. Studenten.

Avancements. Da, nach den bestehenden Verordnungen, ein jeder Collegienregistrator, Gouvernements- und Collegiensecretair drey Jahre dienen muß, um das Recht, zum folgenden Rang befördert zu werden, zu erlangen; ferner zur Beförderung zum folgenden Rang: ein Titulär-rath adelicher Herkunft vier Jahre, ein Collegienassessor fünf Jahre, ein Hofrath sechs Jahre und ein Collegienrath vier Jahre nach dem Allerhöchst namentlichen Ukas vom 9. December 1799 bestimmt sind; so ergeht an die Palaten, so wie an sämtliche Unterbehörden des Kurländischen Gouvernements, die Aufforderung, daß sie über alle diejenigen Beamten, welche die zur Erlangung des folgenden Ranges gesetzlich bestimmte Frist ausgedient haben, die Formularlisten, nach den darüber vorhandenen Vorschriften, vollständig angefertigt und mit der russischen Uebersetzung zu dem bestimmten Termin an die Gouverne-

ments-Regierung zur weitem Vorstellung unterlegen sollen.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Reg.,  
17. August 1821. No. 2921.

Archiv No. 993.

Publ., 17. August 1821. No. 2922, durch  
das Mitausche Intelligenzblatt No. 67.

Avancements-Gagenabzug, wie solches geschehen  
soll. S. Gagenabzug.

Averin, Translateur des Kurländischen Oberhof-  
gerichts, wird zum Titulärrath avancirt.

Ukas, 5. August 1818.

Reg. Comm., 9. Sept. 1818. No. 3611.

Archiv No. 978.

## B.

Bach, Friedrich, wird bey dem Kurländischen  
Oberhofgericht als Kanzellist bestellt.

vid. Archiv No. 1579, 9. Novbr. 1822.

Bankoassinationen. Zur Berechnung der Zoll-  
abgaben für das Jahr 1817 wird der Cours  
des Silberrubels zu 4 Rubel Bankoassina-  
tionen Allerhöchst bestätigt.

Ukas 1. Dep., 20. März 1817. No. 6832.

Publ. 21. May 1821. No. 1194.

Archiv No. 786.

Bankoassinationen, falsche; diejenigen, welche  
solche wissentlich im Umlauf bringen, sollen

eben so bestraft werden, als diejenigen, welche falsche Bankoassiguationen verfertigen.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 31. Octbr. 1818.

No. 1622. Archiv No. 1361.

Publ. 19. Septbr. 1819. No. 3119.

Archiv No. 1281.

Bankoassiguationen, neu angefertigte; von diesen werden Modelle bekannt gemacht, und zwar von 100, 50 und 25 Rubel.

Reg. Comm., 20. Juny 1819. No. 1810.

Archiv No. 685.

Bankoassiguationen. Wegen Umwechse- lung der alten Bankoassiguationen gegen neue wird der Termin vom 1. July 1819 bis 1. Januar 1820 festgesetzt, und zugleich die Vorschriften bekannt gemacht, die dabey zu beobachten sind.

Ukas, 12. May 1819. No. 1534.

Archiv No. 699.

Bankoassiguationen von 5 und 10 Rub. an Werth; darüber ergeht eine Publication.

Ukas, 7. November 1819.

Publ. 22. December 1819.

Archiv No. 1427.

Bankoassiguationen; der Termin zur Auswechse- lung der alten Bankoassiguationen gegen neue von 100, 50 und 25 Rubel wird bis zum 1. May 1820 ausgesetzt.

Ukas, 11. Febr. 1820.

Publ. 9. März 1820. No. 956.

Archiv No. 335.

Senatszeitung, 28. Febr. 1820. No. 9.  
pag. 126 — 128.

**Banfoaffignationen.** Die Muster von neuen Banfoaffignationen werden zurückgefandt. S. Muster.

**Banfoaffignationen.** Die Regeln, welche bey Umwechfelung der neuen Banfoaffignationen gegen alte zu beobachten find, werden bekannt gemacht.

Ufas, 4. Octbr. 1820.

Publ. 16. Novbr. 1820. No. 4777.

Archiv No. 1530.

**Banfoaffignationen.** Der Termin zur Auswechfelung der alten Banknoten gegen neue wird nochmals bis zum 1. Januar 1821 feftgefetzt.

Allerh. Befehl, 22. April 1820.

Senatszeitung, 12. Juny 1820. No. 24.  
pag. 323.

**Banfoaffignationen, verdorbene;** diefe können bey der Bank und den fonft angeordneten Umwechfelungsstellen gegen neue umgewechfelt werden, wenn noch nachftehende Merkmale fichtbar find:

- 1) Wenn auf der Affignation die Nummer, die Summe und die Unterfchrift des Kaffirers zu lefen find, und wenn die an allen vier Seiten mit Wafferschrift befindlichen Worte nicht abgefchnitten oder abgeriffen find.
- 2) Wenn von der ganzen Affignation nach dem Format die untere Hälfte unverfehrt ift, und darauf der Werth in dem geftreiften Felde, die Unterfchrift des Kaffirers vollftändig, und die beyden Nummern

stehen, von denen die eine ganz unversehrt seyn muß, die andere aber beschädigt seyn kann.

- 3) Wenn von der ganzen Assignation Theile derselben von der linken Seite verloren gegangen oder beschädigt sind, auf der rechten Seite aber sich noch eine vollständige Nummer und die ganze Unterschrift des Kassirers unversehrt befindet.
- 4) Wenn der Assignation nur das untere linke Viertel fehlt, die übrigen Theile aber noch zusammen hängen, und sowohl die vollständige Nummer, als auch die ganze Unterschrift des Kassirers enthalten.
- 5) Finden sich aber unter den eingelieferten alten Assignationen solche, welche sich nicht unter die obigen Bestimmungen bringen lassen, so haben die Bank- und die übrigen Umwechslungs-Stellen derselben, nachdem sie dem Ueberbringer die Unbrauchbarkeit der Assignationen nachgewiesen, selbige kreuzweise zu überstreichen, und sie ohne Auswechslung oder Zahlung zurückzuliefern.

Allerh. Befehl, 9. Septbr. 1820.

Senatszeitung, 16. Octbr. 1820. No. 42.  
pag. 516.

Banckoassignationen, neue. S. Musterassignationen. Reichsassignationen.

Banckoassignationen; bey Einsendung derselben aus den Behörden müssen allemal die Num-

mern solcher Assignationen mit eingesandt werden.

Publ. 18. April 1817. No. 842.

Bankassignationen, alter Form, von 10 und 5 Rubel, können bis zum 1. Januar 1821 in Umlauf gebracht werden.

Publ. 28. Januar 1820. No. 2291.

Archiv No. 946.

Bankhalter sollen sofort unter Arrest genommen werden. S. Hazardspiele.

Banquier. S. Hazardspiele.

Bau der nothwendigsten Civilgebäude wird gestattet. S. Civilgebäude.

Bauerbeamte auf den Kronsgütern; diese müssen von den Kronspredigern des Orts beeidigt werden.

Consistorialbefehl, 27. Januar 1819. No. 60 — 148.

Bauerbesitzer. Diese werden gewählt.

Regierungsbefehl, 24. Juny 1819. No. 1841 — 1848.

Bauergemeinden auf den Kronsgütern; denselben wird gestattet, bey dem Ankauf von Ländereyen die Kaufbriefe darüber auf den Namen der ganzen Gemeinde zu vollziehn.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 28. Febr. 1823. No. 818.

Archiv No. 371.

Bauern sollen nicht am Sonntage zur Arbeit gezwungen werden. S. Sonntage.

Bauern. S. Kronsbauern.

Bauern, wenn sie zu Kronspodráden zuzulassen sind. S. Podráden.

Bauern, welche Bittschriften abzureichen haben, deshalb ergeht eine Verordnung. S. Suppliken.

Bauern; diese erhalten Scheine, um Handel treiben zu können. S. Scheine.

Bauern; denselben wird das Recht gestattet, Fabriken und Manufacturen anzulegen.

Allerh. Befehl, 28. Decbr. 1818.

Senatszeitung, 1. Febr. 1819. No. 5.  
pag. 41 u.

Bauern sollen zur Uebernahme von Kronspodráden, Bauten und Lieferungen nicht anders zugelassen werden, als wenn sie mit den erforderlichen Scheinen, nach Grundlage der Allerhöchst bestätigten Festsetzung vom 11. Febr. 1812, versehen sind.

Ukas 1. Dep., 28. Febr. 1823. No. 6291.

Reg. Patent, 30. April 1823. No. 1181.

Archiv No. 824.

Bauern, die sich eigenmächtig über die Gränze des Reichs entfernt, und deshalb zur Festungsarbeit und versandt zu werden verurtheilt worden, sollen von der Festungsarbeit befreit und nach ihrer Heimath versandt werden.

Reg. Comm., 27. Juny 1820. No. 2660.

Reg. Comm., 10. August 1820. No. 3311.

Archiv No. 996.

Bauern, wo die Streitigkeiten derselben entschieden werden sollen. S. Deconomische Dispositionen.

Bauern, die sich von der Rekrutirung loskaufen, wie es sodann wegen der von ihnen an die

Krone zu zahlenden Abgaben gehalten werden soll. S. Rekruten.

Bauern, die sich von der Rekrutirung loskaufen, können sich zu den Städten und Gütern anschreiben lassen. S. Rekruten.

Ufas, 16. May 1822.

Publ. 17. July 1822. No. 2370.

Archiv No. 1559.

Bauern sollen, ohne einen Zettel vom Förster oder von ihrer Herrschaft, kein Holz zur Stadt bringen.

Reg. Patent, 14. März 1819. No. 673.

Mitausches Intelligenzblatt, 21. März 1819.  
No. 23.

Bauern, Kurländische, können ihre rechtsbegründete Gesuche, sowohl bey den verordneten Gerichtsbehörden, als auch bey der Einführungscommission, mündlich anbringen, und daselbst der promptesten Rechtspflege gewärtigt seyn. Es ist aber durchaus verboten, sich hiezu ganz überflüssiger schriftlicher Eingaben zu bedienen, und wird dabey zugleich eröffnet, daß alle diejenigen, die sich beykommen lassen würden, ferner solche Gesuche anzufertigen, und den unbemittelten Landmann dadurch in unnöthige Kosten zu versehen, als Uebertreter der Gesetze dem Gericht übergeben werden sollen.

Befehl der Einführungscommission, 25.  
Febr. 1819. No. 39.

Mitausches Intelligenzblatt, 28. Febr. 1819.  
No. 17. 4. u. 5. März 1819. No.  
18. u. 19.

**Bauern.** Alle den Bauerstand betreffenden Anzeigen, Bekanntmachungen, Publicationen u. s. w., sollen den lettischen Wochenblättern inserirt werden, und jedes Gemeindegerecht hat auf solche mit 2 Rubel S. M. zu pränumeriren.

Circulairbefehl, 28. May 1823. No. 1593.

**Bauern,** aus dem Stande der Kirchendiener.  
S. Kirchendiener.

**Bauern,** Kurländische; für dieselben soll Niemand Bittschriften anfertigen. S. Suppliken.

**Bauern,** die sich von der Rekrutirung loskaufen.  
S. Rekrutirung.

**Bauersachen.** Auf Vorstellung Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen ic., Marquis Paulucci, ist Allerhöchst befohlen, daß bey Verhandlung der Rechtsachen der Bauern diese vom Gebrauch des Stempelpapiers befreyt seyn sollen.

Reg. Patent, 2. August 1823. No. 2465.

Archiv No. 1001.

**Bauerunruhen.** Darüber müssen von den Hauptmannsgerichten sofort Berichte abgestattet werden.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche Hauptmannsgerichte, 24. April 1819.

No. 1093 — 1102.

**Bauerverordnung,** Kurländische, Allerhöchst bestätigte, wird durch den Druck in deutscher und lettischer Sprache zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. In dem am 25. August 1817 emanirten Allerhöchsten Befehl Punkt I. heißt es:

„Die Krone und die Kurländische Ritter-  
 „schaft entsagen allen ihren bisherigen  
 „auf die Leibeigenschaft und Erbunter-  
 „thänigkeit der Bauern gegründeten  
 „Rechten, und werden dadurch auch der mit  
 „diesen Rechten verknüpften Verbindlichkeiten  
 „gegen die Bauern entbunden, und zwar  
 „beides unter den in nachstehenden Gesetzen  
 „über die Bauerverfassung enthaltenen Bestim-  
 „mungen, und mit ausdrücklichem Vorbe-  
 „halte des, dem Adel durch die Grundgesetze,  
 „und namentlich die Unterwerfungsverträge  
 „von 1561, das Adelsprivilegium von 1561,  
 „das Gotthardinische Privilegium von 1570,  
 „die Compositionsacte und Reichsconstitution  
 „von 1776, und die Gnadenbriefe der Gott-  
 „seligen Kaiserin Katharina II., des Gottseli-  
 „gen Kaisers Paul I., glormwürdigen Andenkens,  
 „und Sr. Kaiserl. Majestät, unsers Allergnäd-  
 „igsten Herrn und Kaisers Alexander I., zu-  
 „stehenden Eigenthums an dem Grund und  
 „Boden selbst, so daß die der Leibeigenschaft  
 „entlassenen Bauern mit der Krone und den  
 „Privatgutsbesizern künftig in keinen andern  
 „Verhältnissen stehen werden, als solchen, die  
 „sich auf wechselseitige Verträge gründen, und  
 „die nach Vorschrift der Gesetze zu beurtheilen  
 „sind. In der obigen Entsagung auf die Erb-  
 „unterthänigkeit der Bauern, und dem Vorbe-  
 „halte des Eigenthums an Grund und Boden,  
 „sollen alle diejenigen, die auch nicht zur Kur-  
 „ländischen Ritterschaft gehören, jedoch Erb-

„bauern in Kurland mit oder ohne Grund und  
„Boden besitzen, einbegriffen seyn.“

Siehe Allerhöchst am 25. August 1817 be-  
stätigte Kurländische Bauerverordnung.  
Punkt I.

Bauerverordnung, Kurländische, wird am 30.  
August 1818 publicirt.

Antrag des Kurländischen Herrn Civilgou-  
verneurs ic. und Ritters v. Stanecke, 28.  
August 1818.

Reg. Archiv No. 506 u. 507.

Bauerverordnung, Kurländische; diese soll am  
12. Decbr. 1818, als am Geburtsfeste Sr.  
Kaiserlichen Majestät, unsers Allerhuldreich-  
sten Monarchen, Alexander I., in den Kirchen  
publicirt werden, und ist sodann ein gedrucktes  
Exemplar hievon in lettischer Sprache für  
1 Rub. 50 Kop. S. M. bey dem Gouverne-  
mentsbuchdrucker Peters - Steffenhagen zu  
haben.

Reg. Patent, 21. Octbr. 1818.

Mitauisches Intelligenzblatt, 1. Nov. 1818.  
No. 88 — 92.

Bauerverordnungscommission. Zur Einführung  
der Kurländischen Bauerverordnung in dem  
dasigen Gouvernement, wird am 9. Septbr.  
1818 eine besondere Commission in der Gou-  
vernementsstadt Mitau niedergesetzt, und sind  
gegenwärtig zu Mitgliedern dabey ernannt:

- 1) Der Kurländische Civilgouverneur als  
Vorsitzer.

- 2) Der Herr Regierungsrath und Ritter von Wettberg.
- 3) Der Herr Kameralhofsrath, Staatsrath von Kecke.
- 4) Der Herr Kameralhofsrath, Kollegienrath von Tiefenhausen.
- 5) Der Herr Selburgsche Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte von Witte.
- 6) Der Mitausche Herr Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte Jeannot Baron von Medem.
- 7) Der Goldingensche Herr Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte, Ritter Friedr. von Firks.

Diese Committée bleibt während der ganzen Dauer des transitorischen Zustandes in Function, und deren ausschließliches Geschäft ist, über die pünktliche Erfüllung derjenigen Vorschriften zu wachen, die in der Allerhöchst bestätigten Kurländischen Bauerverordnung vom Jahre 1817 enthalten sind. Die Commission steht unmittelbar unter Sr. Kaiserl. Majestät, erhält Befehle direct unter Allerhöchsten Namen, und berichtet Sr. Kaiserl. Majestät durch den Herrn Generalgouverneur. S. Einführungscommission.

Allerh. Befehl, 25. August 1817.

Reg. Patent, 25. Sept. 1818. No. 3789.

Archiv No. 1072.

Patent No. 24.

Bauervorrathsmagazine. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß der Ministercommittée über

das Verfahren bey den Bauervorrathsmagazinen wird zur Nachachtung eröffnet.

Ufas 1. Dep., 19. März 1817. No. 9749.

Reg. Patent, 1. May 1817. No. 953.

Archiv No. 629.

**Bauervorrathsmagazine.** In allen über Privatbesitzlichkeiten zur Verhandlung kommenden Concurssachen, ist den Curatoren der Debitmasse zur Pflicht zu machen, über den Bestand der Bauervorrathsmagazine, und in wie fern dem Gemeinschuldner eine Verantwortlichkeit hiebey zur Last siele, ausführliche Unterlegung zu machen, damit hiernach richterliche Bestimmung wegen Restitution des Vorrathsmagazins getroffen werden könne.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen ic., Marquis Paulucci, 19. Januar 1823.  
No. 243.

Archiv No. 91.

**Bauerzuschreiben, erbliche, vor Gericht geschene.** S. Zuschreiben.

**Baureglement für die Gouvernementsstadt Mitau** wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs, Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen ic., Marquis Paulucci, 28. April 1817. No. 1681.

Reg. Patent No. 56.

Bauten für die Krone, wenn Bauern zugelassen werden können, solche zu übernehmen. S. Bauern.

Bauten, neu angeordnete, in der Gouvernementsstadt Mitau, sollen bewerkstelligt werden, selbst da, wo die Häuser im Concourse stehen, oder, bey Verbesserung derselben, das Interesse von Unmündigen concurrirte.

Auftrag von dem das Civilsach in den Ostsee-provinzen verwaltenden liesländischen Civilgouverneur Dü Hamel Excellenz an die Kurländische Gouvernements-Regierung, 29. Octbr. 1821. No. 3416.  
Befehl Einer Kurl. Gouvernements-Regierung an das Mitausche Polizeyamt, 14. März 1822. No. 848.

Bächmann, Heinrich Eduard, Protocollist bey dem Kurländischen Collegio der allgemeinen Fürsorge, wird zum Actuarius bey dem Doblenschen Hauptmannsgericht bestellt. S. Actuar.

Bärenfelle. S. See-Bärenfelle.

Bäume; diese sollen zu beyden Seiten der Landstraßen angepflanzt werden. S. Wegeverbesserung.

Beante, die in höhern Aemtern noch nicht drey Jahre ausgedient haben; diesen wird gestattet, daß sie in niedern Aemtern angestellt werden können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. März 1820. No. 1513.  
Archiv No. 435.

Beamte, welche in einem Civildienste angestellt werden wollen; derentwegen ergehen einige Vorschriften. S. Studenten. Kanzelleybeamten.

Beamte, welche unter Gericht gestanden, aber gerechtfertigt sind; wegen derselben müssen, wo gehörig, Vorstellungen gemacht werden.

Ukas, 4. Septbr. 1817.

Reg. Comm., 6. Novbr. 1817. No. 4537.

Archiv No. 1227.

Beamte, verdienstvolle. S. Civilbeamte.

Beamte und Edelleute, die wegen eines Todtschlages zum Verhör gezogen worden, wenn sie auch durch die Urtheile der Criminalhöfe, Hauptgerichte oder Generalgerichte frengesprochen sind; wegen derselben sollen die Urtheile vor der Vollziehung mit einem Sentiment des Gouvernementschefs an den Senat eingesandt werden.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 15. July 1820.

No. 1146.

Archiv No. 935.

Beamte. Die Ankläger derselben sollen nicht zum Eide gelassen werden, um die Anklage zu beweisen. S. Ankläger.

Beamte aus dem Bauerstande, welche sich Amtsvergehungen zu Schulden kommen lassen; in solchen Sachen müssen die Verhandlungen der Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung (Kreisgerichte), vor der Aburtheilung, dem Herrn

Civiloberbefehlshaber der Ostseeprovinzen zu dessen fernern Bestimmung und Verfügung übersandt werden.

Antrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen, Marquis Paulucci, 22. Januar 1821. No. 61.  
Archiv No. 67.

Beamte, welche zur Verwaltung der Aemter auf erledigte Stellen bestimmt worden; denselben sollen, bis zu ihrer förmlichen Bestätigung auf solche Aemter, oder bis zur Anstellung Anderer auf diese Stellen, der jenen Aemtern zugetheilte Gehalt ertheilt werden.

Ukas, 31. Januar 1823.

Reg. Patent, 3. April 1823. No. 895.  
Archiv No. 637.

Beamte, welche von den zur Revision der Gouvernements beorderten Senateuren dem Gericht übergeben worden; von denselben sollen die über sie gefällten Urtheile dem Senat unterlegt werden.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 30. Novbr. 1821.  
No. 2098.

Archiv No. 164. — 1822.

Senatszeitung, 11. März 1822. No. 10.  
pag. 116 — 118.

Beamte. Es wird bestimmt, in welchem Fall ein Beamter berechtigt ist, Privatpersonen bey den Behörden, mit Ausnahme derjenigen Be-

hörden, wo er selbst angestellt ist, zu vertreten.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 22.  
Juny 1822. No. 2690.

• Archiv No. 993.

Senatszeitung, 1. July 1822. No. 26.  
pag. 299 — 304.

Beamte, die dazu beordert worden, Verbrecher,  
als: Diebe, Mörder, Läuflinge &c., zu arre-  
tiren, können dieselben auch in fremden Di-  
stricten und Gouvernements verfolgen.

Ukas, 25. Octbr. 1820. No. 26598.

Publ. 25. April 1821. No. 2143.

Reg. Archiv No. 15.

Beamte, über die auf Verlust ihres Ranges er-  
kannt worden. S. Rangverlust.

Beamte. Allen im Dienst befindlichen Beamten  
wird gestattet, zur Betreibung der Privatsachen  
Vollmachten anzunehmen; jedoch mit Aus-  
nahme derjenigen Sachen, die bey den Behör-  
den, wo sie selbst angestellt sind, verhandelt  
werden, und unter der Bedingung, daß da-  
durch ihre Amtsgeschäfte nicht vernachlässigt  
werden. S. Glieder einer Kronsbehörde.

Ukas, 22. Juny 1822. No. 2590.

Publ. 27. Octbr. 1822. No. 3554.

Archiv No. 27. — 1823.

Reg. Patent No. 43.

Beamten. Den Palaten und Adelsversammlun-  
gen wird vorgeschrieben, daß sie wegen solcher  
Subjecte, welche sie bey sich als Kanzelley-

officianten anstellen oder des Dienstes entlassen wollen, so wie auch wegen nachzusuchender Belohnung solcher Beamten mit einem niedern Range, d. h. bis zur 14. Klasse, deshalb bey der Gouvernements - Regierung einkommen müssen.

Ukas 1. Dec., 26. Aug. 1821. No. 21427.

Archiv No. 1093.

Beamten bey den Bauergerichten. S. Bauerbeamten.

Beamten, welche von den Stadtgemeinden besoldet werden, sollen für ihre geleisteten Dienste, sobald deshalb Vorstellung gemacht worden, aus den Stadteinkünften Pensionen erhalten.

Ukas, 28. Septbr. 1822. No. 26603.

Reg. Patent, 3. Novbr. 1822. No. 3622.

Archiv No. 26. — 1823.

Beamten, die Glieder einer Kronsbehörde sind, sollen nicht Partensachen betreiben. S. Glieder einer Kronsbehörde.

Beamtenavancement; deshalb wird vorgeschrieben:

„Durch den Ukas vom 6. August 1809 sind allgemeine Regeln zur Beförderung im Civilfach festgesetzt worden. In der Folge der Zeit wurden für die bey dem Kriegs- und Marineministerium dienenden Beamten, und auch für die Beamten der Kriegs- und Administrations-Rechnungsexpedition des Reichscontroleurs, nebst deren Abtheilungen, besondere Ausnahmen verfügt, und die Beförderung derselben zur 8. und 5. Klasse wurde auf die Re-

geln festgestellt, die in dem unterm 21. März 1812 an den damaligen Kriegsminister erlassenen Ukas vorgeschrieben sind. — Jetzt, auf Vorstellung der Ministercommittée, wird befohlen, die Ausnahmen, die bey den erwähnten Behörden zugelassen sind, auch auf die bey allen andern Behörden in den Rechnungsfächern dienenden Beamten auszudehnen.“

Allerh. namentl. Befehl, 27. Septbr. 1822.

Ukas, 13. Decbr. 1822.

Reg. Patent, 26. Januar 1823. No. 244.

Archiv No. 252.

Beamtenbeförderung. S. Beamtenavancement.

Becker, Bernhard, Pastor zu Candau, wird Candauscher Probst. S. Probst.

Becker, Wilhelm, Notar. publ., wird zum Auskultanten bey dem Kurländischen Oberhofgericht angestellt.

vid. Archiv No. 1430. — 1822.

Becker, Wilhelm, Notar. publ., wird zum Untergerichtsadvocaten bestellt.

Oberhofgerichtl. Resolution, 19. Juny 1823.

Beglaubigungsbriefe, kaufmännische, wie bey Beglaubigung derselben zu verfahren ist.

Reg. Patent, 28. März 1821. No. 1734.

von Behr, Piltenscher Landrath, wird zum Hasenpothschcn Hauptmann, mit Beybehaltung des Landrathstitels, bestellt, dergestalt, daß er bey der sich zunächst ereignenden Vacance einer

Oberhauptmannsstelle dahin versetzt werden soll.

Allerh. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ukas, 11. Januar 1818. No. 141.

Reg. Comm., 24. Januar 1818. No. 182.

Archiv No. 90.

Bekanntmachungen, den Bauerstand betreffend.  
S. Bauerstand.

Bekanntmachungen - durch die Reichszeitungen; deshalb wird vorgeschrieben: daß die der Senatsdruckerey für jede Bekanntmachung zu bezahlenden 5 Rubel zugleich mit solchen Bekanntmachungen an die Senatsdruckerey eingesandt; diejenigen Bekanntmachungen aber, über welche annoch eine Entscheidung erfolgen soll, dem dirigirenden Senate directe unterlegt werden sollen, so wie solches bereits durch den Ukas Eines dirigirenden Senats vom 15. April 1814 vorgeschrieben worden ist. S. Senatsdruckerey. Reichszeitungen.

Ukas, 15. April 1814.

Reg. Comm., 16. May 1817. No. 2980.

Archiv No. 795.

Belobungsschreiben, Allerhöchstes, wegen schneller Abmachung von Inquisitionsfachen, wird dem Kurländischen Oberhofgericht und andern Palaten ertheilt. S. Inquisitionsfachen.

Belobungsschreiben, Allerhöchstes, wird dem Kurländischen Oberhofgericht für die schnelle

Abmachung der Criminal- und Inquisitions-  
sachen noch besonders ertheilt.

7. Febr. 1818. No. 1291.

Archiv No. 174.

Senatszeitung, 16. März 1818. No. 11,  
pag. 119.

Belobungsschreiben; solches erhalten alle Behör-  
den im Kurländischen Gouvernemenet wegen der  
daselbst bey der Revision vorgefundenen guten  
Ordnung.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civil-  
oberbefehlshabers der Ostseeprovinzen etc.,  
Marquis Paulucci.

Reg. Comm., 2. Sept. 1819. No. 2864.

Belobungsschreiben, Allerhöchstes; solches erhält  
das liesländische Hofgericht über die schnelle  
Abmachung seiner Rechtsfachen im Jahre  
1819.

Ukas 1. Dep., 30. April 1820. No. 13071.

Archiv No. 573.

Ukas 1. Dep., 31. May 1821. No. 12576.

Archiv No. 763.

Bergbeamte, verabschiedete, sollen, wegen der  
während ihres Bergdienstes begangenen Ver-  
brechen, von dem Kriegsgerichte, und nicht von  
dem Civilgerichte, unter Verhör gezogen  
werden.

Ukas 1. Dep., 28. Nov. 1821. No. 28626.

Archiv No. 1449.

Berichte über unerfüllte Ukasen, von den dem  
6. Departement untergeordneten Behörden, so  
wie die Berschläge über abgemachte und unab-

gemachte Sachen und wegen der Arrestanten, sollen dem Senat pünktlich eingesandt werden.  
Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 31. May 1818.  
No. 1398.

Archiv No. 1126.

Berichte, actenwidrige; dafür werden die Behörden mit Geldstrafe belegt. S. Actenwidrige Berichte.

Berichte, welche an Einen dirigirenden Senat über den Empfang und die Erfüllung eines Ukases, so wie darüber abzustatten sind, weshalb derselbe nicht in vorschristmäßiger Frist erfüllt werden können; wie solche abzufassen, darüber werden besondere Formen vorgeschrieben.

Ukas 1. Dep., 8. Febr. 1821. No. 3780.

Archiv No. 185.

Beschlaganlegung auf Güter von Privatpersonen, wegen Kronsforderungen; dabey soll jede männliche Seele zu 200 Rubel als Sicherheit angenommen werden.

Allerb. bestätigtes Gutachten des Reichsraths, 3. Septbr. 1817.

Senatszeitung, 1817. No. 42. pag. 436. u. 437.

Beschwerden der Bauern und Herren; diese sind von der Einführungscommission allemal entgegen zu nehmen. S. Einführungscommission.  
Besitzbriefe müssen auf Krepostpapier geschrieben werden. S. Krepostpapier.

Besizlichkeiten; wenn solche von Stiefbrüdern erbt werden können. S. Stiefbrüder.

Betteley auf den Straßsen wird strenge verboten.  
S. Straßsenbetteley.

Beweiseid; dazu sollen keine Denuncianten gelassen werden.

Ukas, 21. Juny 1820.

Reg. Patent, 25. April 1821. No. 2142.  
No. VI.

Beylagen, die bey den Bittschriften, Anzeigen und denen ähnlichen Papieren eingereicht werden, sollen auf Stempelpapier von eben dem Preise geschrieben werden, wie solche Bittschriften selbst zu schreiben sind. Zur Abwendung der Schwierigkeiten bey Vollziehung dieser Vorschrift wird gestattet, die Beylagen auch in derselben Gestalt, in welcher sie geschrieben sind, einzureichen; jedoch nicht anders, als zusammen mit den Kopien auf solchem Stempelpapier, worauf die Bittschrift selbst geschrieben ist. Solches wird auch in Rücksicht solcher Beylagen beobachtet, welche sich bey Papieren befinden, die mit der Post abgefertigt werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ukas, 4. Decbr. 1821.

Senatszeitung, 14. Januar 1822. No. 2.  
pag. 15.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4904.  
Archiv No. 1473.

Beylagen, die zu einem Gesuche, zu einer Anmeldung oder zu andern dergleichen Papieren gehören, müssen auf Stempelpapier desselben

Preises geschrieben werden, wie die Gesuche selbst.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821.

Archiv No. 1904.

Bidder, Heinrich Dr., Staabsarzt und Ritter, ist bey der Kurländischen Medicinalbehörde am 26. Febr. 1820 als Operateur angestellt.

Bigamien. Zur Vorbeugung der Bigamien und jeder Unordnung wird vorgeschrieben, daß, mit Ausnahme des Exemtenstandes, auch die Personen deutscher Nation und freyer Herkunft verpflichtet sind, dem competenten Prediger, von welchem sie proclamirt und copulirt zu werden wünschen, darüber gehörige Attestate zu produciren, daß der beabsichtigten Berechtigung keine gesetzliche Hindernisse entgegenstehn, mit Anzeige des Namens des Brautpaares, ihres Wohnorts, Gewerbes, Alters, ihrer Religion und ob sie verheirathet.

Reg. Patent, 12. May 1823. No. 1323.

Archiv No. 1162.

Billette der Schuldtilgungscommission, wie solche zu transferiren sind; darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 6. May 1822.

Reg. Patent, 30. May 1822. No. 1843.

Archiv No. 1036.

Bischof. Der Bischof zu Borgo, Cygnäus, wird von Sr. Kaiserl. Majestät zum evangelischen Bischof von St. Petersburg ernannt, und bis zur Bildung des Generalconsistoriums zum geistlichen Vorsitzer der Consistorialsitzungen des

Justizcollegiums der Tief- und Ebstländischen Sachen Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 31. Januar 1820.

Senatszeitung, 21. Febr. 1820. No. 8.  
pag. 109.

Bittschriften, welche von Bauern einzureichen sind.  
S. Suppliken.

Bittschriften, welche bey der Durchreise Sr. Kaiserl. Majestät Jemand Allerhöchst einzuhandigen wünscht; deshalb wird den Stadt- und Landpolizeyen strenge eingeschärft: „die „Abreichung der Gesuche in Sr. Kaiserl. Majestät Hände durchaus nicht zu hindern, und „nur darauf zu sehen, daß dieses mit einer „den Umständen angemessenen Sittlichkeit geschehe.“

Allerh. Befehl, 2. Febr. 1819.

Reg. Patent, 3. Febr. 1819. No. 492.

Mitausches Intelligenzblatt, 11. u. 21. Febr. 1819. No. 12. u. 15.

Bittschriften; diese sollen von den Bauern, sowohl bey den Behörden, als auch bey der Allerhöchst verordneten Einführungscommission der Kurländischen Bauerverordnung, nicht eingereicht werden, sondern sie können ihre Gesuche daselbst mündlich beybringen.

Befehl der Einführungscommission, 25. Febr. 1819. No. 39.

Mitausches Intelligenzblatt, 28. Febr. 1819. No. 17.

Mitausches Intelligenzblatt, 4. u. 7. März 1819. No. 18. u. 19.

Bittschriften. S. Suppliken.

Bittschriften, welche bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung eingereicht werden, was dabey anzuzeigen. S. Suppliken.

Blattern, natürliche; darüber soll, wenn sie irgendwo vorhanden, dem Doct. med. Worms eine Anzeige gemacht werden. S. Schutzblattern.

Polizeyliche Bekanntmachung, 24. July 1822.

Mitausches Intelligenzblatt, 28. July 1822. No. 60.

Bläse, Secretair, wird Instanzsecretair zu Selburg. S. Instanzsecretair.

Börsenmäkler; was diese in Ansehung der von ihnen abzuhaltenden Bücher und Börsennotizen zu beobachten, darüber ergeht eine Vorschrift.

Allerh. Befehl, 20. Novbr. 1821. Punkt 67. u. 68.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909. Archiv No. 1473.

Böte, die nach Riga segeln, müssen sich bey der Bolderaaschen Lizenzverwaltung melden.

Reg. Patent, 1. August 1821. No. 3263.

Brandmarken der Verbrecher soll nach wie vor statt finden.

Ukas 1. Dep., 5. März 1818. No. 6783. Archiv No. 296.

Branntwein und Bier; in welchen Stunden solche in den Städten eingeführt werden dürfen, darüber ergeht eine Anordnung.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Reg., 28. Febr. 1819. No. 818.

Branntweine, welche aus russischen Weinen oder Weintrauben in den Gouvernements Astrachan und Kaukasien bereitet werden, darüber wird eine Anordnung bekannt gemacht, was dabei zu beobachten.

Allerh. Befehl, 27. Novbr. 1820.

Senatszeitung, 5. Februar 1821. No. 6. pag. 39 — 46.

Branntweine, unversüßte, des Auslandes, als: Irak, Rumän etc., wie der Zoll hievon zu erheben.

Ukas 1. Dep., 20. Febr. 1819.

Reg. Patent, 1. April 1819. No. 894.

Archiv No. 1290.

Senatszeitung, 11. Octbr. 1819. No. 41. pag. 418.

Branntweinausfuhr aus den Ostsee-Gouvernements, so wie der daraus gemachten spiritnösen Erzeugnisse; dafür sollen keine Poschlinien erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 21. März 1822. No. 8578.

Archiv No. 1053.

Branntweineinschwärzung. Es wird ein Plan zur möglichsten Abwendung dieses Mißbrauchs bekannt gemacht.

Ukas, 30. Juny 1816. No. 17317.

Reg. Patent, 13. Septbr. 1816. No. 3685.

**Branntweinflieferung.** Es wird die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers, in Beziehung auf die Branntweinflieferung einiger Gouvernements für die Jahre 1819 und 1820, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ufas, 31. May 1817.

Reg. Patent, 27. July 1817. No. 1897.

Archiv No. 1116.

**Branntweinpacht;** deshalb erfolgt eine neue Verordnung.

Reg. Patent, 22. Juny 1817. No. 1558.

**Braunschweig,** Oberlehrer bey dem Mitauschen Gymnasio, wird zum provisorischen Schuldirector in Kurland bestellt.

Reg. Patent, 12. Januar 1820. No. 82.

**Brief- und Paketporto,** wie solches festgesetzt worden. S. Porto. Post. Werthpakete.

**Brief- und Pakettaxe** ist für das ganze Reich wie folget bestimmt.

Entfernung der Orte von 1 bis 100  
Werste gerechnet:

	Zahlung des Porto vom Lothe. Kopeten.
100 Werste . . . . .	12
200 . . . . .	16
300 . . . . .	20
400 . . . . .	24
500 . . . . .	28
600 . . . . .	32
700 . . . . .	36

	Zahlung des Porto vom Lothe. Kopeten.
800 Berste . . . . .	40
900 . . . . .	44
1000 . . . . .	48
1100 . . . . .	52
1200 . . . . .	56
1300 . . . . .	60
1400 . . . . .	64
1500 . . . . .	68
1600 . . . . .	70
1700 . . . . .	72
1800 . . . . .	74
1900 . . . . .	76
2000 . . . . .	78
2100 . . . . .	80
2200 . . . . .	82
2300 . . . . .	84
2400 . . . . .	86
2500 . . . . .	88
2600 . . . . .	90
2700 . . . . .	92
2800 . . . . .	94
2900 . . . . .	96
3000 . . . . .	98
3001 . . . . .	100

Allerb. Befehl, 28. Decbr. 1818.

Senatszeitung, 15. Febr. 1819. No. 7.  
pag. 58.

Reg. Patent, 24. März 1819. No. 802.

5  
Anmerkung. An allen Orten, wo das Postporto für die Versendung im Innern in Silber erhoben wird, bleibt es in der gegenwärtigen Lage.

von Brinckensches Stipendium. Die darüber sprechenden Documente sind an das Kurländische Consistorium abgegeben.

Comm. des Kurl. Oberhofgerichts, 20. May 1819. No. 390.

Comm. 13. April 1819. No. 941.

Bericht des Hasenpothschcn Oberhauptmannsgerichts, 30. Juny 1820.

Archiv No. 832. u. 887.

Brodmangel. S. Getreidemangel.

Broederich, Hermann, ist am 22. März 1822 zum Goldingenschen Justanzsecretair bestellt.

vid. Tischregister der Kurl. Gouv. Reg. deutscher Exp. No. 1535.

Broncene Kreuze, zum Andenken des Jahres 1812 gefertigte. S. Kreuze.

Brüder der evangelischen Gemeinde der Augsburgischen Confession in Lief. Ehst- und Kurland; denselben werden von Sr. Kaiserl. Majestät die Rechte und Privilegien ihrer in der Sareptaschen Colonie sich befindenden Glaubensverwandten verliehen und bestätigt.

Allerh. Befehl, 27. Octbr. 1822.

Senatszeitung, 1822. No. 49. pag. 526 — 531.

Brüdergemeinde, Augsburgischer Confession. Der zum Besten der wirklichen Glieder der Brüdergemeinde Augsburgischer Confession Aller-

höchst erteilte Gnadenbrief, zusammt dem Reskript vom 14. Januar 1818, welches sich über die Anwendung des Allerhöchsten Befehls ausspricht, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und ist darin unter Anderem verordnet:

Punkt 7. Daß Niemand von den Gliedern der Gemeinde, welche in den Gouvernements Lief- Ebst- und Kurland wohnen, oder künftig dahin kommen werden, sobald sie wirkliche Glieder der Gemeinde sind, eben so wenig, als ihre Kinder und Nachkommen, jemals zum Militär- oder Civildienste, ohne ihren eigenen Willen, genommen oder eingeschrieben werden sollen. Ihre Besizungen und Wohnungen sind allenthalben von Einquartierung aller Art, von Stationsunterhaltung, Fuhrenstellung und den übrigen ähnlichen Leistungen, von der Kopfsteuerzahlung und allen andern, allgemein beständigen sowohl als außergewöhnlichen, Abgaben frey, außer wenn ihre Besizlichkeiten sich beträchtlich erweitern.

Punkt 8. Sie können mit ihrem Vermögen nach Willkühr disponiren. Wenn Jemand von ihnen mit seiner Familie und mit seinem ganzen Vermögen von Rußland ziehen will, so zahlt er die dreyjährigen Abgaben vom erworbenen Kapital in Rußland, welches von den Ältesten nach

Gewissen anzugeben ist. Wenn aber Jemand ohne Erben stirbt, und ohne ein Testament nachzulassen, so muß sein Nachlaß, ohne alle Abgaben an die Krone, an die Gemeinde verfallen; jedoch nach Abzahlung der Schulden des Verstorbenen.

Allerh. Gnadenbrief, 27. Octbr. 1817.

Ukas, 26. Novbr. 1817.

Reg. Patent, 1. Febr. 1818. No. 251.

Archiv No. 304.

Brüdergemeinde. Es werden verschiedene Vorschriften wegen Aufhebung der Mißbräuche, welche bey den Brüdergemeinden und Separatisten eingerissen sind ic., bekannt gemacht.

Circulairbefehl, 29. May 1823. No. 1646.

Brücken auf den Landstraßen sollen von behauenen Balken gemacht werden; auch sind sie mit Geländern zu versehen.

Reg. Patent, 18. Febr. 1818. No. 486.

Archiv No. 315.

Brunnen; diese müssen nach der vorgeschriebenen Fagade gemacht werden.

Reg. Befehl, 5. Novbr. 1818. No. 4200.

Brunnen, sowohl öffentliche als private; wie solche beschaffen seyn müssen, darüber ergeht eine Verordnung.

Befehl an sämtliche Magistrate im Kurländischen Gouvernement, 5. Nov. 1818.

No. 4200 ic. 13. Decbr. 1818. No. 4649 — 4655.

Bücher, verificirte; solche muß Jeder halten, der einen Handel oder ein Gewerbe von mehr als 1000 Rubel treibt.

Ukas, 13. July 1822.

Reg. Patent, 2. Octbr. 1822. No. 3161.

Archiv No. 1619.

Bürger, die in Staatsdienste treten wollen, müssen Zeugnisse über ihre Abgaben bis zur nächsten Revision beybringen.

Ukas, 30. April 1822. No. 13304.

Reg. Patent, 3. July 1822. No. 2270.

Archiv No. 1158.

Bürgerliche Personen, die in Militärdienste getreten, und noch nicht Officiersrang erhalten, sollen, wenn sie außer Dienst getreten, oder entlassen worden, Abgaben zahlen. S. Officiere.

Bürgerliches unbewegliches Vermögen. S. Unbewegliches Vermögen.

Buschhafergelder; diese sollen beygetrieben werden.

Befehl an sämmtliche Hauptmannsgerichte,

9. Juny 1819. No. 1623 2c.

Buschwächter; diese sollen von der Podwoddenstellung befreyt seyn.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Reg. an sämmtliche Unterbehörden, 24. May 1821.

No. 2529 2c.

Butt, Christian Magnus, wird bey dem Kurländischen Oberhofgericht als Kanzellenbeyämter angestellt.

vid. Archiv No. 1579. 9. Novbr. 1822.

## C.

Cadettencorps, in St. Petersburg errichtetes; hiezu können nur ganz gesunde Personen adelichen Standes hingesandt werden. S. Edelleute.

Reg. Patent, 23. Nov. 1821. No. 2657.

Mitaisches Intelligenzblatt, 27. Januar 1822. No. 8.

Candauscher Hauptmann; hiezu wird der Mitaische Hauptmannsgerichtsassessor Friedrich von Kloppmann bestellt, und am 27. August 1818 als solcher beeidigt.

Ukas, 9. August 1818.

Reg. Comm., 16. Sept. 1818. No. 3688.

Archiv No. 989.

Candausches Hauptmannsgericht wird nach Luckum versezt.

Reg. Patent, 22. April 1819. No. 1030.

Archiv No. 52.

Candidaten der Theologie, sowohl die vom Auslande, als in Kurland geborne, wenn sie in Kurland als Prediger angestellt werden können. S. Consistorium. Studierende. Studenten. Zeugnisse.

Candidaten, welche sich bey dem Oberhofgericht zum Examen gemeldet und bisher daselbst examinirt sind. S. Examen.

Castration; deshalb wird Allerhöchst vorgeschrieben:

„daß die Kraft des Ukases vom 4. August 1816, welche eine Strafe für die Anfänger einer Selbstentmannung, so wie für

diejenigen bestimmt, die solche ins Werk richten, auch auf diejenigen auszudehnen sey, die sich selbst entmannen, welches zur allgemeinen Nachachtung eröffnet wird.“

Allerb. Befehl, 4. August 1816.

Reg. Comm., 25. April 1818. No. 1666.

Archiv No. 481.

Cautionschrift. S. Concurznachgabe.

Christen. Es sollen keine Christen, zur Abarbeitung ihrer Schulden, an Ebräer abgegeben werden, sondern im Fall der Zahlungsunfähigkeit dabey nach den Gesezen verfahren werden.

S. Ebräer.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 22.

April 1818. No. 1714.

Archiv No. 535 — 765.

Reg. Patent, 23. July 1818. No. 3077.

Archiv No. 835.

Senatszeitung, 22. Juny 1818. No. 25.  
pag. 255.

Senatszeitung, 29. May 1820. No. 22.  
pag. 300.

Christliche Israeliten. S. Israeliten.

Citationen. In Concurz- und Edictalsachen, so wie andere Bekanntmachungen, welche durch die Reichszeitungen zur Kenntniß zu bringen; deshalb wird den Behörden vorgeschrieben, daß sie ihre desfalligen Unterlegungen nach St. Petersburg an das 1ste Departement, nach Moskau aber an die allgemeine Versamm-

lung Eines dirigirenden Senats adressiren sollen; auch sind solche Citationen zeitig einzusenden.

Ukas 1. Dep., 27. Juny 1818. No. 15609.  
Archiv No. 733.

Ukas 1. Dep., 15. Januar 1821. No. 1119.  
Archiv No. 95.

Citationen. S. Bekanntmachungen. Zeitungen.  
Reichszeitungen.

Civilacten; diese müssen in Zukunft alle auf Stempelpapier geschrieben werden.

" Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung an  
sämmliche Unterbehörden, 13. August  
1818. No. 3256 — 3283.

Civilbeamte. Wegen Errichtung eines Kapitals für verdiente Civilbeamte mit bleibenden Einkünften, und Errichtung einer Committée zur Versorgung für dieselben und Darbringung eines Fonds von einer Million Rubel, ergeht eine Bekanntmachung.

Reg. Patent, 30. April 1823. No. 1168.  
Archiv No. 826.

Civilbeamten; wie an dieselben Pensionen zu ertheilen. S. Pensionen.

Civilbeamten; was wegen deren Beförderung zur 8. und 5. Klasse vorgeschrieben worden. S. Beamtenavancement.

Civildienst; in denselben können auch Personen als Kanzelleybeamte aufgenommen werden, die nicht auf einer russischen Universität studirt haben. S. Kanzelleybeamte. Studierende.

Civilgebäude. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 15. July 1812, über die Erlaubniß zum Bau der unumgänglich nothwendigen Civilgebäude, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas, 5. April 1817.

Reg. Patent, 25. May 1817. No. 1250.  
Archiv No. 950.

Civiloberverwaltung in den Ostseeprovinzen erhält der liefländische Herr Civilgouverneur Dü Hamel. S. v. Dü Hamel.

Civiloberverwaltung in den Ostseeprovinzen wird von Sr. Erlaucht, dem Herrn Kriegsgouverneur von Riga, Marquis Paulucci, wieder übernommen.

Reg. Patent, 16. Juny 1822. No. 2722.  
Mitauisches Intelligenzblatt, 23. Juny 1822.  
No. 50.

Collegienregistrator; hiezu wird der Kanzellenbeamte Johann Grening befördert.

Ukas, 17. August 1822. No. 23953.  
Archiv No. 1342.

Collegiensecretair; hiezu wird der Registrator Dittmer avancirt. S. Dittmer.

Collegiensecretair; als solcher wird der Schullehrer Friedr. Spokowius zu Mitau befördert, mit der Anciennität vom 31. Decbr. 1820.

Ukas, 3. Febr. 1822. No. 459.

Rescript der Schulcommission zu Dorpat,  
21. Febr. 1822. No. 219.

Collegiensecretaire; hiezu werden avancirt: der Registrationsprotocollist Kindstedt, der Kanzellen-

secretair Proctor und der Oberhofgerichtstrans-  
lateur Kimmel.

Ukas, 31. Octbr. 1818.

Archiv No. 1370.

Collegium der allgemeinen Fürsorge, wie es mit  
den daselbst abgetretenen Schuldforderungen  
gehalten werden soll. S. Schuldforderungen.

Collegium der allgemeinen Fürsorge; das demsel-  
ben zufallende beweg- oder unbewegliche Ver-  
mögen zahlt keine Pöschlinien.

Ukas, 24. Juny 1821. No. 14841.

Archiv No. 856.

Collegium der allgemeinen Fürsorge. Es sind  
künftighin, sowohl von den Palaten des Kur-  
ländischen Gouvernements, als auch von den  
Unterbehörden daselbst, alle Communicate,  
Berichte und Unterlegungen, die zum Ressort  
des Kurländischen Collegiums der allgemeinen  
Fürsorge oder der Prästandencommittée ge-  
hören, nicht mehr an den Kurl. Herrn Civilgou-  
verneur, sondern directe an das Collegium  
der allgemeinen Fürsorge hieselbst zu adressiren,  
und hat der Secretair desselben den Eingang sol-  
cher Schriften in den Postbüchern zu quittiren.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 27. April  
1822. No. 1419.

Archiv No. 596.

Publ. 27. April 1822. No. 1420.

Mit. Int. Blatt, 2. May 1822. No. 35.

Collegium der allgemeinen Fürsorge; wenn die  
demselben verpfändeten Summen als Sologgen  
angenommen werden können. S. Sologgen.

Collegium der allgemeinen Fürsorge. S. Allgemeine Fürsorge.

Collegium der allgemeinen Fürsorge. Zum vortheilhaften Umsaß der daselbst einkommenden Kapitalien wird eine Allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Allerh. Befehl, 26. Januar 1820.

Senatszeitung, 6. März 1820. No. 10.  
pag. 146. u. 147.

Collegium der allgemeinen Fürsorge; wegen des demselben verpfändeten Vermögens soll, ohne Einwilligung desselben, keine anderweitige, die Veräußerung desselben bezweckende Disposition zugelassen werden.

Ukas 1. Dep., 13. Aug. 1823. No. 27547.  
Archiv No. 997.

Collegium der allgemeinen Fürsorge. Es wird das Verfahren der Kammer der allgemeinen Fürsorge bey Entgegennahme der auf Zinsen zu 5 Procent dargebotenen Kapitalien zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas, 27. Sept. 1822. No. 26657.

Reg. Patent, 3. Novbr. 1822. No. 3619.  
Archiv No. 30. — 1823.

Collegium Scholarchale. Der Superintendent Huhn wird befehligt, in dem, nach der Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, eingerichteten Collegio Scholarchale Theil zu nehmen.

Befehl Eines Kurländischen Consistoriums,  
12. April 1820. No. 264.

Colonisten. Es wird den Grundbesitzern die Erlaubniß ertheilt, ausländische Colonisten zur Ansiedelung auf ihre Ländereyen zu verschreiben.

Allerh. Befehl, 25. August 1817.

Ukas, 10. Septbr. 1817.

Reg. Patent, 23. Octbr. 1817. No. 2674.  
. Archiv No. 48. — 1818.

Commission zur Einführung der Bauerverordnung in Kurland wird organisirt. S. Bauerverordnung.

Commission zur Aburtheilung der im Kurländischen Gouvernemenent sich verbreiteten Diebesbande wird niedergesetzt. S. Diebesbande.

Comité zur Redaction der Kurländischen Provinzialgesetze wird niedergesetzt. S. Provinzial-Gesetzcommission.

Compellmandate; diese sind von dem Oberhofgericht zu erlassen. S. Armensachen.

Concurs. Das Vermögen, welches der Reichsleihebant verpfändet worden, kann unter Umständen, wenn solches Vermögen in Concurs gerathen, ausgelöst werden. S. Verpfändetes Vermögen.

Concurs. Bey der von den Curatoren einer Concurssmasse zu ergreifenden Appellation, sollen die Appellationsposchlinen und Succumbenzgelder bloß von Seiten des Concurses erlegt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 23. Decbr. 1818. No. 4459.

Archiv 20. — 1819.

Concurse, was dabey den Curatoren zur Pflicht gemacht. S. Bauervorrathsmagazine.

Concursnachgabe ist sodann dem Kurländischen Kameralhofe vom Oberhofgericht anzuzeigen, wenn nach einem, vom Kameralhofe mitgetheilten, Güterverzeichnisse über eines dieser benannten Güter von dem Inhaber derselben der hohen Krone eine besondere Cautionschrift über eine von ihm zu leistende Summe ausgestellt worden ist.

Comm. Eines Kurl. Kameralhofes, 10. Aug. 1822. No. 4610.

Archiv No. 1142.

Concurssachen sind auf ordinäres Papier zu schreiben.

Ukas, 4. Dec. 1821.

Reg. Patent, 16. Dec. 1821. No. 4909.

Punkt 43.

Archiv No. 1473.

Concurss- und Edictalsachen, wo sie zu verhandeln. S. Edictalsachen.

Conduitenlisten der Kanzellenbeamten des Oberhofgerichts werden eingefordert.

Reg. Comm., 30. Octbr. 1817. No. 4476.

Archiv No. 1208.

Conduitenlisten. Von den bey den Behörden angestellten Beamten, die mit der Würde eines Kammerherrn oder Kammerjunkers bekleidet sind, müssen Conduitenlisten an das Hofcomptoir eingesandt werden; auch sind in Zukunft das jedesmalige Avancement, oder die Dienste

derselben, Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung anzuzeigen.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 29. Febr. 1818. No. 324.

Archiv No. 321.

Conduitenlisten der Glieder und Kanzelleybeamten des Kurländischen Oberhofgerichts, die ihre gefehlichen Jahre im jetzigen Charakter ausgedient haben, sind Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, nebst einer russischen Uebersetzung, zuzufertigen.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 19. July 1818. No. 2449.

Archiv No. 774.

Conduitenlisten sind von allen Beamten und Predigern zum 1. August Einer Gouvernements-Regierung einzusenden.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 24. Sept. 1818. No. 752 2c.

Con- und Obfignationen können von den öffentlichen Notären nur mit Bewilligung der competenten Behörde vorgenommen werden.

Reg. Patent, 26. Febr. 1819. No. 498.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. März 1819. No. 21.

Consistorialtitel wird dem Probst Tiling, so wie den Predigern Dullo sen. zu Rabillen und Müller zu Salwen, ertheilt.

vid. Constitutorium, 15. April 1819. No. 521. 520. 519.

Consistorium. Durch den Allerhöchsten Befehl vom 4ten August 1818 wird vorgeschrieben:

„Die Consistorien sollen, bey Anstellung  
 „der Prediger, sich an die im Ukas des  
 „dirigirenden Senats vom 21. März  
 „1803 enthaltene Verordnung halten,  
 „und daher nur diejenigen Studenten der  
 „Theologie, welche von der Dorpatschen  
 „Univerſität Zeugnisse über ihre daselbst  
 „vollendeten Studien vorzeigen würden,  
 „anstellen; es sey denn, daß der Minister  
 „der geistlichen Sachen und der Volks-  
 „aufklärung es für nöthig erachten würde,  
 „irgend einen Ausländer, wegen seiner  
 „ihm bekannten Fähigkeiten und wegen  
 „seiner Moralität, zum Pastor zu vocir-  
 „ren, oder ihn auch persönlich würdig  
 „finden möchte, ein Predigeramt zu ver-  
 „sehen.“

Die Gouvernements-Regierungen aber sind an-  
 gewiesen, auf die Erfüllung dieses Befehls sorg-  
 sam zu wachen.

Allerh. namentl. Befehl, 4. August 1818.

Ukas, 19. August 1818. No. 19243.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1818. No. 4687.

Archiv No. 90. — 1819.

Consistorium, evangelisches, wird zu Saratow  
 errichtet.

Ukas, 3. Novbr. 1819.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1819. No. 4081.

Archiv No. 68. — 1820.

Consistorium, Kurländisches. Von dem Departement der geistlichen Angelegenheiten wird vom

Kurländischen Consistorio darüber eine Auskunft verlangt: 1) in welchen Verhältnissen dasselbe zum Reichsjustizcollegio steht; 2) ob und in welchen Proceßsachen namentlich von den Parten die Appellation oder Querel an das Reichsjustizcollegium ergriffen wird, und was darüber für Gesetze, Verordnungen oder Herkommen gelten? und 3) in welchem Verhältnisse das Consistorium zu dem Kurländischen Oberhofgericht und der Kurländischen Gouvernements-Regierung steht.

vid. Bericht des Kurl. Consistoriums, 24.  
Octbr. 1819. No. 1213.

Consistorium, Kurländisches; demselben wird vorgeschrieben, bey Verhandlung der daselbst vorkommenden Sachen, nach dem 39. Punkte des Manifestes vom 27. Novbr. 1821, das Stempelpapier zweyter Gattung, nämlich zu einem Rubel für jeden Bogen, zu gebrauchen.

Ukas, 23. Januar 1823.

Reg. Patent, 22. Febr. 1823. No. 576.  
Archiv No. 439.

Consistorium, Kurländisches; dessen Kanzleygelder werden um 300 Rthlr. Alb. erhöht.

vid. Tischregister des Kurl. Consistoriums,  
7. Novbr. 1821. No. 1147.

Contrebandwaare. S. Unverzollte Waare.

Contracte, die auf gewisse Zeit abgeschlossen; dabey soll die zehnjährige Verjährung nicht vom Tage der Unterschrift, sondern vom Tage

der Experirung des Contracts an gerechnet werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. Januar 1822. No. 2090.

Archiv No. 185.

Reg. Patent, 7. März 1822. No. 792.

Archiv No. 542.

Copulation. Es werden die Wahrnehmungen, die in Copulationsfällen zu beobachten sind, zur Kenntniß gebracht.

Reg. Patent, 12. May 1823. No. 1323.

Correspondenzen der Unterbehörden eines Gouvernements mit den Unterbehörden eines andern Gouvernements soll nicht mehr, wie bisher, durch die Gouvernements-Regierung, sondern von den Unterbehörden selbst directe statt finden.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1822. No. 2338.

Archiv No. 186.

Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, 14. Novbr. 1819.

No. 3724 — 3738.

Correspondenzen mit den Behörden in andern Gouvernements; deshalb wird vorgeschrieben:

- 1) Alle Kreisbehörden, sowohl die Gerichts-, Regierungs- und Polizenbehörden, welche in Sachen bey diesen ersten Behörden Erkundigungen einzuziehen haben, sollen künftig, sowohl mit den ihnen gleichen Kreis-, als auch mit den höhern Gouvernementsbehörden, die in andern

Gouvernements befindlich sind, oder unter andern Befehlen stehen, ihre Schriftwechsel auch ohne die Dazwischenkunft der Gouvernements-Regierung führen. Hievon sind nur diejenigen Fälle ausgenommen, wo nicht Auskünfte in der Sache verlangt, sondern die daran Theil habende Person vor das Gericht gestellt werden muß.

- 2) Die Gerichts-, Regierungs- und Polizeybehörden stellen über ihre Schriftwechsel mit den ihnen gleichen und höhern Behörden anderer Gouvernements, oder Obern ihrer Gouvernements-Regierung, nur alsdann vor, wenn sie auf ihre Requisitionen keine Antworten erhalten, und wenn ein Antreiben nöthig ist.

Allerh. Befehl, 28. Decbr. 1821.

Senatszeitung, 11. Febr. 1822. No. 6.  
pag. 64 — 66.

Corroboration der Pfandbriefe; was deshalb vorgeschrieben. S. Pfandbriefe.

Corroboration der Leihbriefe muß bewerkstelligt werden. S. Leihbriefe.

Corroboration, wie dabey künftig verfahren werden soll. S. Hypothekenwesen. Gerichtliche Corroboration.

Corroboration der Krepostacten. S. Krepostacten.

Corroborationen zur Johanniszeit. S. Johanniszeit.



leitung des 126. §. der Gouvernementsverordnung, den Inquisiten bey offenen Thüren bekannt machen, und daß die Inquisiten, nach erfolgter Publication, mit Ausnahme der zum Tode, zum Verlust der Ehre, oder zu öffentlichen Strafen Verurtheilten, — welchen nach dem Ukas vom 29. May 1784 die Appellation untersagt ist, — nicht später als innerhalb zwey Wochen eine schriftliche Erklärung über ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit den Urtheilen bey den Gerichtshöfen einreichen sollen. Daß diese zweywöchentliche Frist nicht a dato publicationis, sondern a dato extraditionis Sententiae, und des von den Inquisiten auszustellenden Reversale, daß sie die Abschriften erhalten haben, und spätestens innerhalb zwey Wochen ihre Erklärungen einreichen würden, zu rechnen sey; so wie, daß die Erklärungen selbst, in welchen gehörig auseinander gesetzt werden müsse, in wie fern die Inquisiten meinen, daß die Urtheile unrecht, und welchen Gesetzen namentlich zumider wären, von den Criminalbehörden, zusammt den Appellationsposchlinen von 12 Rubel B. A., empfangen, letztere an den Kameralhof remittirt, erstere aber, nebst den vollständigen Acten, unverzüglich an Einen dirigirenden Senat zur Revision eingesandt werden sollen, wo über die Sache, so wie sie die Reihe trifft, ohne daß der Appellant sich weiter zu geriren hat, und ohne einen Aufruf zur Anhörung des Extracts, ein Endurtheil gefällt werden soll; welches

allen Behörden zur Nachachtung eröffnet wird.

Allerh. Befehl, 2. Decbr. 1802.

Ukas, 23. Septbr. 1803.

Ukas, 30. Juny 1803.

Ukas, 30. July 1803.

Ukas, 20. Januar 1803.

Reg. Comm., 14. Novbr. 1819. No. 3739.

Archiv No. 1304. Oberhofgerichtl. Comm.

Criminalgerichtshöfe sollen in ihren Endurtheilen alle Thatumstände genau anführen.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 22. Novbr. 1822.

No. 2301.

Archiv No. 1717.

Criminalfachen, die bey den Hauptmannsgerichten 2. Abtheilung (Kreisgerichten) verhandelt worden, und zwar rücksichtlich aller Klassen der Bauern, sollen vor der Aburtheilung, in Rücksicht des 196. §. der Kurländischen Bauerordnung, an das competente Oberhauptmannsgericht remittirt werden; wodurch die den Inquisiten gestattete Revision des Urtheils durch eine höhere Instanz in Anwendung kommt.

Antrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers u., Marquis Paulucci,  
4. Januar 1821. No. 26.

Archiv No. 15.

Criminalfachen. Die Generalgouverneurs sollen befugt seyn, nur diejenigen Criminalfachen zu ihrer Durchsicht einzuverlangen, die wegen ihrer Wichtigkeit, oder wegen der über unrechtmäßige

Erkenntnisse der Gerichtsinstanzen eingelaufenen Beschwerden, ihre besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Ukas 1. Dep., 25. Octbr. 1823. No. 35160.

Archiv No. 1394.

Criminaluntersuchungssachen, in denen der Verbrecher nicht entdeckt worden; deshalb wird vorgeschrieben:

- 1) Alle Untersuchungen, welche die Stadt- und Landpolizien über Vorfälle anstellen, sollen, nach der jetzt bestehenden Ordnung, an die Untergerichtsbehörden, als an die Kreis- und Hofgerichte und an die Magisträte, nach ihrer Competenz, zur Beprüfung eingesandt werden;
- 2) solche Untersuchungen aber, nach welchen die Polizien keine Schuldigen entdeckt hat, brauchen, wenn sie in den Untergerichtsbehörden geprüft und rechtmäßig befunden worden, künftig zur weitem Prüfung und Revision an die Hof- und Criminalgerichtshöfe nicht eingesandt zu werden, so daß die Sachen über solche Vorfälle, in welchen der Schuldige nicht entdeckt worden, in den Untergerichtsbehörden schließlich entschieden werden müssen;
- 3) die untere Gerichtsbehörde muß die Beendigung jedesmal dem Civilgouverneur berichten;
- 4) der Civilgouverneur, nachdem er die auf solche Art in der untern Gerichtsbehörde beendigte Sache durchgesehen hat, ist, im

Fall er die Verhandlung derselben nicht regelmäßig oder nicht befriedigend findet, oder wenn er von irgend Jemand in solcher Sache eine Beschwerde erhält, verpflichtet, selbige jedesmal dem Hofe des Criminalgerichts zur Revision zu übersenden.

Allerb. Befehl, 28. Decbr. 1821.

Senatszeitung, 11. Febr. 1822. No. 11.  
pag. 62 — 64.

Criminalurtheile. S. Urtheile.

Criminalurtheile. Den Gerichtshöfen wird vorgeschrieben, daß sie künftig ihre Urtheile, in Sachen, die durch Allerhöchste Befehle veranlaßt worden, nicht vollziehen lassen, auch selbige dem Beklagten nicht publiciren sollen, sondern über dergleichen Urtheile, nach erfolgter Bestätigung derselben von Seiten des Gouvernementsbefehlshabers, unverzüglich dem dirigirenden Senat berichten, und die Vorschrift des Senats abwarten sollen.

Ukas 1. Abtheil. des 6. Dep. an sämtliche peinliche Gerichtshöfe, 28. August 1817.  
No. 1110.

Archiv No. 1125.

Criminalurtheile über mehrere Verbrecher, deren Zahl neun übersteigt, müssen dem Senat vor der Publication unterlegt werden. S. Urtheile.

Criminalurtheile über solche Personen, Beamten, die von den zur Revision der Gouvernements beorderten Senatoren dem Gericht über-

geben worden, sollen an den Senat eingesandt werden.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 30. Novbr. 1821.  
No. 2098.

Archiv No. 164. 154.

Criminalverbrechen, schwere, die von Personen geistlichen Standes verübt worden. S. Geistliche.

Cube, liesländischer Gouvernementsprocureur, wird zum liesländischen Vicegouverneur befördert. S. Vicegouverneur.

Curatel über verschuldetes adeliches Vermögen. S. Vormundschaft.

Curatelen müssen über das Vermögen solcher Edelleute bestellt werden, welche in Gouvernements domiciliren, wo keine Generalgouverneure und keine das Civilfach leitende Kriegsgouverneure sind, und ist der Beschluß wegen der über das Vermögen eines solchen Edelmanns zu bestellenden Curatel, aus den im 84. Artikel der Gouvernementsverordnung angeführten Gründen, von einer Versammlung des Gouvernements- und aller Kreis-Adelsmarschälle des Gouvernements, gemeinschaftlich mit der Gouvernements-Adelsdeputirtenversammlung, zu fällen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 17. Octbr. 1822. No. 3852.

Archiv No. 1583.

Curatelen über das Vermögen majorennner Personen. Der Ukas wegen der in gewissen Fällen

zu veranstaltenden Curatel über das Vermögen majorennor Personen wird zur allgemeinen Nachachtung gebracht.

Allerh. namentl. Befehl, 4. April 1817.

Ukas aus dem 4. Dep., 20. April 1817.

No. 550.

Reg. Patent, 18. Juny 1817. No. 1468.

Archiv No. 867.

Curator des Dorpatschen Lehrbezirks. S. von Lieven.

Curatoren in Concurssachen; was denselben in Betreff der Bauervorrathsmagazine zur Pflicht gemacht worden. S. Bauervorrathsmagazine.

Curatoren; hiezu können Personen, die im Militairdienst stehen, erwählt werden. S. Militairdienst.

Cygnäus, Bischof zu Borgo, wird zum evangelischen Bischof in St. Petersburg ernannt. S. Bischof.

## D.

Dampffahrzeuge; deshalb wird dem Oberbergmeister Carl Baird ein Privilegium auf zehn Jahre ertheilt.

Ukas, 30. Octbr. 1817.

Reg. Patent, 11. Decbr. 1817. No. 3224.

Archiv No. 268. — 1818.

Dankgebet wegen Aufhebung der Leibeigenschaft im Kurländischen Gouvernment, soll alljähr-

lich am 30. August in den Kirchen daselbst gehalten werden.

vid. Circulairbefehl des Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger, 19. May 1819. No. 634 zc.

Defraudation des Zolls. S. Zolldefraudations-  
sachen.

Deletion der Urkunden, wie in Zukunft dabey zu verfahren. S. Hypothekenwesen.

Deletionsgebühren, wie hoch solche zu erheben. S. Corroborationsgebühren.

Denuncianten, die gegen Beamte auftreten, sollen nicht, zur Bekräftigung ihrer Aussagen, zum Beweiseide gelassen werden, indem ein Denunciant allemal als Kläger erscheint, nach dem Kriegsreglement aber der Kläger zu keinem Beweiseide zugelassen werden darf. S. Ankläger.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 21. Juny 1820.

No. 948. Archiv No. 1023.

Denunciationen gegen Bucherer, wie dabey zu verfahren. S. Bucherer.

Deponirte Particularsummen; darüber müssen dem Kameralhof am Schluß eines jeden Jahres von den Behörden, nach einem vorgeschriebenen Schema, Verschläge eingesandt werden.

Comm. Eines Kurl. Kameralhofes, 6. Octbr. 1820. No. 5145.

Archiv No. 1249.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 19. Novbr. 1820. No. 4868.

Archiv No. 1446.

Deposita, gerichtlich bewerkstelligte, von Geldsummen, Präciosen und Documenten; deshalb wird vorgeschrieben:

- 1) Daß alle diejenigen, die bey stattfindenden Veranlassungen etwas zu deponiren haben, solches bey Gericht, gegen einen gehörig consignirten und von einem Gerichtsgliede mit unterschriebenen Depositionsschein deponiren sollen; widrigensfalls aber Jeder es sich selbst bezumessen haben wird, daß, wenn er das Depositum bloß bey dem Secretair der Behörde niedergelegt, und ihm sodann ein Nachtheil zuwachsen würde, er sich auch dadurch allen Regreß an die Behörde selbst begiebt.
- 2) Müssen sämtliche Unterbehörden, wo Deposita niedergelegt werden, um solche aufzuheben, nicht nur in dem Journal der Sitzung, wo ein Depositum beygebracht worden, dessen sowohl, als der Bewilligung der Ausfertigung des Depositionsscheins, Erwähnung thun; den Depositionsschein selbst aber, mit Contrafirmatur des Secretairs, unter der Unterschrift eines Gerichtsgliedes, gleich jeder andern Ausfertigung, erteilen, und, bey etwaniger Auslieferung des Depositi, sind gleichfalls im Journal ordnungsmäßig die Motive und getroffene Verfügung darüber zu verschreiben; auch müssen sie überhaupt bey dem Empfange und der Aushändigung der Deposita alle Regeln,

nach den vorhandenen Gesetzen und in der Kanzleyordnung enthaltenen Vorschriften, genau beobachten, und die angeordneten Depositenverschlage der Regierung ordnungsmaig unterlegen. Fur jede Abweichung von dieser Regel und Vorschrift kommt die Behorde auf.

Reg. Patent, 5. Juny 1822. No. 1941.

Archiv No. 991.

Mitausches Intelligenzblatt, 11. July 1822.  
No. 55.

Depositenverschlage sind der Regierung einzusenden. S. Deposita.

Deputirte der Landschaft; hiezu sollen die Glieder der Behorden nicht mehr gewahlt werden.

Publ. 2. August 1817. No. 1991.

Deputirte der adelichen Deputationsversammlung sollen, wenn sie keinen hohern Rang haben, so lange zur 9. Klasse gerechnet werden, als sie in diesem Amte verbleiben.

Allerh. bestatigter Beschlu der Committee der Herren Minister, 5. Novbr. 1821.

Senatszeitung, 25. Febr. 1822. No. 8.  
pag. 91.

Desert gewordene Appellationen. S. Fundamentalgesetze.

Deserteure. In den Sachen uber solche Inquisiten, welche Militairdeserteure uber die Reichsgranze gebracht haben, soll nicht mehr nach dem Ukas vom 26. Juny 1799, sondern nach

den allgemeinen Verordnungen verfahren werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 30.  
April 1817. No. 2603.

Reg. Patent, 25. Juny 1817. No. 1565.  
Archiv No. 522 u. 866.

Deserteure, die, wenn sie eingezogen worden, sich für Landstreicher ausgeben, und entweder auf Arbeit oder nach Sibirien in die Kolonien verschickt worden, sind nicht mehr zu ihren Regimentern oder Commanden abzuschicken.

Ukas 1. Dep., 27. Juny 1823. No. 23134.  
Archiv No. 928.

Deserteure vom Militair; diese sollen ausgemittelt werden, und wird bestimmt, wie die Fehler derselben zu bestrafen. S. Militairdeserteure.

Deserteure, unverpaßte. S. Paßlose Leute.

Deserteurauswechslung. Ueber die gegenseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Rußland und Oestreich wird eine Ergänzung zu dem in Wien am  $\frac{5}{7}$ . Juny 1822 abgeschlossenen Kartel bekannt gemacht.

Senatszeitung, 23. Decbr. 1822. No. 51.  
pag. 524 — 531.

Diebesbande, die sich im Kurländischen Gouvernement verbreitet; wegen Ausmittlung, Untersuchung und Aburtheilung solcher Verbrecher wird, auf Allerhöchsten Befehl, eine be-

sondere Commission in der Gouvernementsstadt  
Mitau niedergesetzt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civil-  
oberbefehlshabers der Ostseeprovinzen ic.,  
Marquis Paulucci, 1. März 1819.

Comm. des Kurl. Civilgouverneurs, 11. März  
1819. No. 930.

Archiv No. 278.

Diebstahl unter 20 Rubel an Werth, wo auf  
Abarbeitung zu erkennen ist; deshalb wird  
festgesetzt, daß Verbrechern, die einen solchen  
Diebstahl begangen, bey zuerkannter Abarbei-  
tung des Gestohlenen, der Arbeitstag mit 25  
Kop. in Rechnung zu stellen sey, welches allen  
Unterbehörden im Kurländischen Gouverne-  
ment zur Nachachtung eröffnet wird.

Antrag Sr. Excellenz, des liesländischen  
Civilgouverneurs ic., Du Hamel, 29.  
April 1822. No. 951.

Archiv No. 636.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts  
an sämtliche Unterbehörden, 1. May  
1822. No. 531 — 556.

Diebstahl. Die deshalb zu Rekruten verurtheil-  
ten Verbrecher sollen nicht vom Scharfrichter  
bestraft werden. S. Scharfrichter.

Diebstahl. Ueber die Strafe wegen Abarbeitung  
eines Diebstahls, nach Beschaffenheit der Größe  
desselben, ergeht eine Vorschrift. S. Abar-  
beiten.

Reg. Patent, 21. May 1817. No. 1193.

Archiv No. 784.

**Diebstahl.** Es wird vorgeschrieben, daß die eines Diebstahls von 20 Rubel und darüber überführten Verbrecher, bey den Stadt- oder Landpolizeybehörden, und keinesweges auf öffentlichen Plätzen, auch nicht durch die Büttel, bestraft werden sollen.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 19. März 1823.  
No. 268.

Archiv No. 434.

**Diebstahl von 20 bis 100 Rubel;** dabey soll die urtheilsmäßige Leibesstrafe nicht auf öffentlichem Richtplatz und durch Henkershand, sondern bey den Stadt- und Landpolizeyen vollzogen werden.

Reg. Befehl, 28. May 1823. No. 1612 1c.  
**Diebstahl unter 20 und 5 Rubel** können von den Verbrechern abgearbeitet werden. S. Abarbeiten.

**Diligence von St. Petersburg bis Polangen** wird eingerichtet, und die Preise bekannt gemacht, welche bey Benutzung derselben zu bezahlen.

Mitausches Intelligenzblatt, 30. August 1821. No. 69.

**Directoren bey den Gymnasien.** S. Schuldirectoren.

**Dispensationen.** Dem Kurländischen Consistorio wird von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten eröffnet, in welchen Fällen dasselbe von sich aus Dispensationen ertheilen könne.

vid. Tischregister des Kurländischen Consistoriums, 10. Novbr. 1821. No. 1159.

Dispositionen, ökonomische. Die Streitigkeiten über die Dispositionen, so wie über die Gemeindeländerungen, sollen, nach Vorschrift des Senatsukases vom 18. Juny 1808, nicht von den Justizbehörden, sondern von den Kameralhöfen entschieden werden.

Ukas 7. Dep., 30. Sept. 1820. No. 2247.  
Archiv No. 1369.

Dittmer. Der bey Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung dienende Gouvernementssecretair Dittmer wird, auf Allerhöchst namentlichen Befehl, wegen ausgezeichneten Eifer im Dienste und Bemühungen, zum Collegiensecretair befördert.

Allerh. Befehl, 15. Sept. 1819.

Senatszeitung, 11. Octbr. 1819. No. 41.  
pag. 400.

Doblerscher Hauptmann. S. v. Klopmann.

Doctoren der Rechte. Wegen widerrechtlicher Beförderung einiger Personen zu Doctoren der Rechte zu Dorpat ergeht ein Allerhöchster Befehl.

Allerh. Befehl, 25. Juny 1817.

Senatszeitung, 1817. No. 28. pag. 202.

Documente Einer Kurländischen Ritterschaft sollen in einem gemeinschaftlichen Archiv aufbewahrt werden. S. Ritterschaftliche Documente.

Documente über Pöschlinen. S. Pöschlinen.

Donirte Gelder. Von den zur einmaligen Be-  
lohnung donirten Geldern sollen 10 Procent  
zum Besten der Invaliden abgezogen werden.

Ukas 1. Dep., 21. April 1822. No. 13474.

Reg. Patent, 20. Juny 1822. No. 2123.

Archiv No. 1110.

Dorpat. Dasselbst wird auf Kronskosten ein  
medicinisches Institut errichtet. S. Medicini-  
sches Institut.

Dorpat, Universität. Wenn sich diejenigen,  
welche daselbst studiren wollen, dort einfinden  
müssen. S. Studierende.

Dorpat, Universität; daselbst müssen die in den  
russischen Ostseeprovinzen lebenden Untertha-  
nen, die sich zu Staatsämtern wissenschaftlich  
bilden wollen, drey Jahre studiren.

Bekanntmachung im Namen des Directo-  
riums der Kaiserl. Universität zu Dorpat,  
vom Rector dieser Universität, Staats-  
rath und Ritter Gustav Ewers, 16. Febr.  
1823.

Mitausches Intelligenzblatt, 27. Febr. 1823.  
No. 17.

Dorpat'sche Professoren; mehrere derselben wer-  
den zu Staatsrätthen und andere zu Kollegien-  
rätthen Allerhöchst befördert. S. Etatsrätthe.  
Kollegienrätthe.

Drett, W., Regierungsarchivar, wird zum Titu-  
lairrath avancirt. S. Titulairrath.

Durchreise Sr. Kaiserl. Majestät; bey derselben  
können Bittschriften an Se. Majestät abge-  
reicht werden. S. Bittschriften.

Dü Hamel. Dem Herrn Civilgouverneur in Liefland, wirklichen Staatsrath und Ritter Dü Hamel Excellenz, wird, in Abwesenheit Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen ic, Marquis Paulucci, die Civilverwaltung der Ostseeprovinzen übertragen.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 27. Sept. 1821. No. 4050.

Archiv No. 1119.

Publ. 23. Sept. 1821. No. 4053.

Mitausches Intelligenzblatt, 30. Sept. 1821. No. 78.

Düna. Die Fahrzeuge, welche die Düna herunter kommen, müssen 10 Werste von Riga, in der Sastowa beym Kummel, den Zoll erlegen.

Reg. Patent, 24. April 1819. No. 1078.

### E.

von Ebeling, Friedrich, Kollegienassessor, wird zum Kurländischen Regierungsrath bestellt.  
S. Regierungsrath.

Ebräer, welche zum Christenthum übergegangen, sollen, wenn sie es wünschen, zu jedem steuerpflichtigen Oklad aufgenommen werden können.

Ukas 1. Dep., 30. Nov. 1822. No. 30665.

Reg. Patent, 30. Januar 1823. No. 276.

Archiv No. 253.

Ebräer, die über die Gränze des Gouvernements gehen, müssen sich bey dem Herrn Civilgou-

verneur zum Empfange der Pässe melden, und in deutscher Kleidung gehen.

Reg. Patent, 22. Juny 1817. No. 1559.

Reg. Patent, 12. July 1817. No. 1705.

Ebräer. Diese haben sich wegen nachzusuchender Pässe zuvor bey dem Kurländischen Civilgouverneur zu melden.

Reg. Patent, 12. Sept. 1818. No. 3656.

Ebräer, zu Mitau angeschriebene, die zu Lande oder in andern Städten wohnen, sollen sich innerhalb 2 Monaten bey der Commission der Ebräer in Mitau melden.

Publ. 18. May 1823. No. 1412.

Ebräer. Wegen Revidirung der zuletzt aufgenommenen Seelenzahl derselben ergeht ein Befehl.

Befehl an sämtliche Magistrate, 12. Febr. 1818. No. 409 — 419.

Ebräer, die zur christlichen Religion übergegangen. S. Israelitische Christen.

Ebräer. Wegen der im Kurländischen Gouvernement so sehr überhand nehmenden Ebräer wird von Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung eine Anordnung erlassen, damit die, nach Anleitung des Ukases Eines dirigirenden Senats vom 22. März 1799, in dem Patent der Gouvernements-Regierung vom 12. May 1799 ausgesprochene, und durch nochmals ergangene Vorschriften erneuerte, Bestimmungen in unerschütterlicher Kraft aufrecht erhalten werden.

Reg. Patent, 28. Januar 1818. No. 210.

Archiv No. 265.

Ebräer; an dieselben sollen keine Christen wegen Schulden zur Abarbeitung abgegeben werden.

Ukas, 22. April 1818. No. 1714.

Archiv No. 535 — 765.

Ebräer. Wegen der zur christlichen Religion übergehenden Ebräer wird eine besondere Commission organisirt.

Allerh. Befehl, 25. März 1817.

Ukas, 29. März 1817.

Reg. Patent, 11. May 1817. No. 1139.

Archiv No. 759.

Ebräer; diese sollen keine Christen männlichen oder weiblichen Geschlechts in ihre Dienste nehmen; auch wird denselben nicht gestattet, Güter mit Bauern zu besitzen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 22. April 1820. No. 1979.

Archiv No. 551.

Reg. Patent, 28. Juny 1820. No. 2248.

Archiv No. 944.

Ebräer. Nur denjenigen Ebräern sind Plakatepässe nach den innern Gouvernements und nach den Residenzen von den Magisträten zu ertheilen, welche deutsche Kleidungen ohne Auszeichnung tragen, auch keinen Bart haben.

Reg. Patent, 8. Januar 1818. No. 37.

Mitausches Intelligenzblatt, 15. Januar 1818. No. 5.

Ebräer, in Mitau befindliche; deroentwegen ergeht ein Patent.

Reg. Patent, 22. März 1818. No. 764.

Ebräer sollen aus den Krügen und Gefinden, wo sie Schenkerey treiben, vertrieben werden.

Reg. Befehl an sämtliche Hauptmannsgerichte, 5. Januar 1820. No. 26 — 35.

Ebräer; wegen der von denselben bezutreibenden Kronsrückstände ergeht eine Vorschrift.

Reg. Patent, 10. August 1821. No. 2711.

Mitausches Intelligenzblatt, 19. August 1821. No. 66.

Ebräer, die sich zum Christenthum bekehren; denselben werden, unter der Benennung der Israelitischen Christen, verschiedene Rechte verliehen, auch ihnen in den südlichen und nördlichen Gouvernements Ländereyen angewiesen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 29. März 1817. No. 1728.

Archiv No. 368.

Ebräer. Wegen ihres Verbleibs auf dem Lande ergehen nachstehende Vorschriften:

- 1) Daß durchaus keine Schenkerey von irgend einem Ebräer auf dem Lande und in den Flecken exercirt werden soll, und auch kein Ebräer in irgend einem Krüge, einer Schenke, oder in einer Einfahrt, seine Wohnung nehmen soll, worauf die Gemeindegerrichte zu sehen haben, und einen solchen Ebräer sofort bey dem competenten Hauptmannsgericht 1. Abtheilung anzeigen müssen.
- 2) Daß kein Ebräer ohne Gildenschein oder Prikaschifschein zu Lande handeln solle;

weshalb er sich an das Hauptmannsgericht 1. Abtheilung zu melden und eine Beglaubigung zum Handeltreiben nachzusuchen hat. Wenn ein Ebräer ohne einen solchen Beglaubigungsschein Handel auf dem Lande treibt, so sollen ihm vom Gemeindegerecht die Waaren abgenommen und confiscirt, und er an das Hauptmannsgericht 1. Abtheilung sammt den Waaren unter Verhaft geschickt werden.

- 3) Die auf dem Lande sonst befindlichen Ebräer, als: Handwerker, Branntweimbrenner, Viehpächter, müssen nur dann geduldet werden, wenn sie mit gesetzlichen Pässen versehen sind.

Reg. Patent, 19. Novbr. 1820. No. 4822.  
Reg. Patent No. 19.

Ebräer, fremde; für dieselben können in den Städten Herbergen errichtet werden, mit Bestimmung, was dabey zu beobachten.

Reg. Patent, 17. Januar 1821. No. 125.  
Reg. Patent No. 2.

Ebräer oder Mahomedaner. Diese mit Frauen evangelischer Confession zu trauen, ohne dem Consistorium darüber eine Anzeige zu machen, wird den evangelischen Predigern untersagt.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 25. Nov. 1820. No. 1089 u.

conf. Bericht an die Kurl. Gouv. Regierung, 4. Januar 1821. No. 8.

Edelleute, welche aus der Zahl der Candidaten die Posten der erwählten Beamten eingenommen, sollen, wenn sie in einem höhern Range zwey Drittel des Trienniums ununterbrochen gedient, nicht mehr zu niedern Aemtern erwählt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 11. July 1823. No. 3412.

Archiv No. 935.

Edelleute vom Auslande können nur durch Verdienste den russischen Adel erlangen.

Reg. Patent, 8. May 1817. No. 1099.

Edelleute, die an das adeliche Cadettencorps in St. Petersburg gesandt werden; dabey müssen die Verweser der Gouvernements Acht haben, daß, bey Besichtigung der physischen Habilität solcher Edelleute zum Kriegsdienste, die Medicinalbeamten darauf Obacht haben, daß an solches Cadettencorps nicht eingesandt werden:

- a) Personen von schwächlicher Gesundheit, oder solche, die eine Krankheit haben, zu deren baldiger Heilung keine Hoffnung ist;
- b) keine Lahme, Schiefbeinigte, die nicht Hände und Füße frey bewegen können, so wie die aus irgend einer andern Ursache den Dienst eines Officiers nicht gehörig versehen können.

Reg. Patent, 23. Novbr. 1821. No. 2657.

Mitausches Intelligenzblatt, 27. Januar 1822. No. 8.

Ebelleute, die wegen Todtschlag unter Verhör kommen; derentwegen müssen die über sie gefällten Urtheile, nebst einem Sentiment des Gouvernementschefs, an den Senat eingesandt werden.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 15. July 1820.  
No. 1146.

Archiv No. 935.

Ebelleute, die in Gouvernements wohnen, wo keine Generalgouverneure oder Kriegsgouverneure sind, wie bey Bestellung von Curatoren über ihr Vermögen zu verfahren. S. Curatoren.

Edictalprovocationen im Kurländischen Gouvernement, betreffend den Nachlaß verstorbener oder das Vermögen noch lebender Personen aus dem Adel oder Fremtenstande, ergehen zu lassen, gehört obserbanzmäßig nur zur Competenz des Oberhofgerichts, als das forum commune; daher denn die sämmtlichen Oberhauptmannsgerichte befehligt werden, dergleichen Sachen bey sich nicht anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts,  
12. April 1823. No. 304 — 308.

Ehe. Zur zweyten Ehe zu treten, dazu kann das Kurländische Consistorium die Dispensationen von sich aus ertheilen. S. Zweyte Ehe.

Ehebruchsſachen des Mannes oder der Frau; dabey sollen die weltlichen Behörden sich aller Untersuchungen und Entscheidungen enthalten,

und solche Sachen an die geistlichen Behörden verweisen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauischen Departements, 21. Octbr. 1821. No. 876.

Archiv No. 1425.

Ehescheidung Sr. Kaiserl. Hoheit, des Großfürsten Constantin Paulowitsch und der Großfürstin Anna Paulowna, wird bekannt gemacht.

Reg. Patent, 27. April 1820. No. 1673.

Eid. In allen Fällen, wo in den Gemeindegerichten eine Erkenntniß auf Ablegung des Eides gefällt worden, sollen, vor der Vollziehung der Erkenntnisse und der wirklichen Eidesleistung, — welche nur bey den Gemeindegerichten selbst statt finden kann, — die Acten der Sache an die competente Hauptmannsgerichte 2. Abtheilung (Kreisgerichte) zur Überprüfung, Ergänzung oder Abänderung versandt werden.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Reg., 3. Juny 1821. No. 2622.

Reg. Patent No. 20.

Eid eines Anklägers gegen Beamte, den er zum Beweise seiner Angabe schwören will, soll nicht gestattet werden.

Ukas, 21. Juny 1820.

Reg. Patent, 25. April 1821. No. 2142.

Eide. Wegen der Eide, die bey den Gemeindegerichten geschworen werden sollen, mit Ausnahme der Zeugeneide, wird vorgeschrieben, daß solche Eide, wenn darauf von dem Haupt-

mannsgericht 2. Abtheilung erkannt worden, bey den Gemeindegerechten geschworen werden sollen.

Ukas 1. Dep., 22. April 1821. No. 10188.  
Archiv No. 557.

Eigenthum der Gemeinde. S. Gemeindecigenthum.

Einführungscommission zu Kurland. Diese hat die Beschwerden jeder Art der Herren und Bauern anzunehmen und anzuhören, und kann, nach Beschaffenheit der Umstände, die Remedur entweder der competenten Behörde auftragen, oder, Kraft der ihr beywohnenden Autorität, von sich aus Maßregeln zur Wiederherstellung guter Ordnung veranlassen. Demnach können alle Klagen der Herren oder der Bauern über die Behörden bey der Einführungscommission angebracht werden. Alle executive Gerichtsinstanzen im Kurländischen Gouvernement haben die aus der Einführungscommission erlassenen Aufträge ohne Widerstand zu erfüllen. In nöthigen Fällen kann die Commission militairische Hülfe verlangen, und die Ortsobrigkeiten sind verbunden, dergleichen Requisitionen ohne allen Zeitverlust zu erfüllen.

Allerb. Befehl, 25. August 1817.

Reg. Patent, 25. Sept. 1818. No. 3789.  
Archiv No. 1072.

Eingewanderte Preussen; denen werden Billette ertheilt. S. Preussen.

Einböfner, die in eine Gilde treten wollen; diese sollen auch in ihren frühern Ständen als Ein-

höfner und den dabey verbündenen Rechten, Land und Bauern zu besitzen, verbleiben.

Ukas 8. Dep., 18. März 1820. No. 1241,

Archiv No. 463.

**Einhöfner.** Das Allerhöchst bestätigte Gutachten, die Einhöfner betreffend, die den Adel suchen, wird bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 16. März 1816.

Ukas, 20. Decbr. 1816.

Reg. Patent, 21. März 1817. No. 611.

Reg. Patent No. 16.

**Einquartierung;** die Ausmiethung derselben wird jedem Hausbesitzer selbst überlassen.

Befehl an sämmtl. Quartiercommittees, 23.

Octbr. 1818. No. 4073 ꝛc.

**Einquartierung.** Die Anordnungen, wie bey der Einquartierung des Militairs, und überhaupt bey Einquartierungsangelegenheiten, zu verfahren sey, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reg. Befehl, 1. May 1820. No. 1705 ꝛc.

**Einquartierung in den Häusern der Schullehrer.**

S. Schullehrer.

**Einquartierungsgelder.** S. Quartiergelder.

**Einquartierungsblasten;** wegen Ausgleichung derselben ergeht eine Verordnung.

Circulairbefehl Einer Kurl. Gouv. Reg., 4.

April 1823.

**Eintheilung der Oberhauptmannschaften und Hauptmannschaften,** neue, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. S. Oberhauptmannsgerichte.

Eltern, deren Kinder kinderlos versterben. S. Kinder.

Elverfeld, Pastor zu Sackenhausen, wird Prediger zu Luckum. S. Luckumscher Prediger.

Empfangsberichte an den Senat; die Form derselben, so wie der abzustattenden Zwischen- und Erfüllungsberichte, wird bekannt gemacht. S. Berichte.

Endurtheile in Criminalsachen; deshalb wird den Criminalgerichtshöfen aufs Neue eingeschärft, daß sie in ihren Endurtheilen alle Thatumstände der Sache anführen sollen.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 22. Novbr. 1822.  
No. 2301.

Archiv No. 1717.

Engelhardt, Kurländischer Oberhofgerichtsrath und Ritter; dessen am 12. März 1822 erfolgtes Ableben wird bekannt gemacht.

Archiv No. 363. — 1822.

Engelhardt; derselbe wird zum Assessor bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgericht bestellt.

Reg. Befehl, 28. Septbr. 1818. No. 3821.  
Reg. Archiv No. 708.

Entlassung der Vormünder bey Minorennität ihrer Mündel; dabey soll es nach Kurländischen Gesetzen gehalten werden. S. Vormünder.

Entmannung. S. Castration.

Erbleute, die getödtet worden, sollen nicht in natura ersetzt werden, sondern ein jedes solcher

Subjecte muß mit 2000 Rub. Bro. Aff., als dem Werth eines Rekruten, gratificirt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauischen Departements, 15. Novbr. 1818. No. 1489.

Archiv No. 1340.

Erbrecht der weiblichen Linie. S. Weibliche Linie.

Erbchaftsgelder, die nach dem Auslande gehen. S. Abzugsgelder.

Erbunterthanen. Die Urtheile, welche über Verbrecher aus der Klasse der Erbunterthanen gefällt werden, deren Verbrechen durch Zwang ihrer Erbherrschaft verübt worden, sollen vor der Vollziehung von den Gouvernementsbefehlshabern an Einen dirigirenden Senat zur Revision eingesandt werden.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 30. Septbr. 1818. No. 1115.

Archiv No. 1100.

Erfüllungsberichte. S. Berichte.

Ergänzungen in Gränzscheidungsfachen. S. Gränzscheidungsfachen.

Ergänzungslisten, in Betreff der bey der siebenten Revision ausgelassenen Seelen; diese nachzuholen und einzuholen, und sodann aufs Neue einzureichen, wird gestattet, und dazu ein Termin bis zum 1. July 1818 bestimmt.

Allerh. Manifest, 22. Novbr. 1817.

Senatszeitung, 22. Decbr. 1817. No. 51. pag. 549 — 551.

Erkenntniß, widergeseßlich gefälltes, des Newel-  
schen Powetgerichts und des Witebskischen  
Hauptgerichts, welches wider eine frühere Er-  
kenntniß gesprochen, wird publicirt.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 29.  
May 1822. No. 1959.

Archiv No. 891.

Erklärungen von Privatpersonen müssen gleich-  
falls auf Stempelpapier geschrieben werden.  
S. Suppliken.

Erlassung von einer Vormundschaft, wenn die  
Pflegebefohlenen noch minorenn sind. S. Vor-  
münder.

Erledigte Stellen von Beamten; was deshalb  
wegen der Substituten in solchen Stellen vor-  
geschrieben. S. Beamten.

Erzwungene Verbrechen der Erbunterthanen;  
was deshalb verordnet. S. Erbunterthanen.

Stat für das Messungsdepartement. S. Mes-  
sungsgericht.

Statsräthe; hiezu werden nachbenannte Professo-  
ren der Kaiserlichen Universität zu Dorpat be-  
fördert: 1) Martin Stir, 2) Benjamin Esche,  
3) Hermann Boehlendorff, 4) Lorenz Ewers,  
5) Carl Morgenstern, 6) Eberhard Rambach,  
7) Christian Deusch und 8) Philip Ewers.  
S. Parrot.

Allerh. Befehl, 30. May 1822.

Senatszeitung, 22. July 1822. No. 29.  
pag. 301 u. 302.

Statsummen. Die davon verbliebenen Reste sollen, auf den Grund des Allerhöchsten Manifestes vom 2. Februar 1810, an die Renteyen abgesandt werden, und zwar nach Verlauf eines jeden Jahres. Daher, auf Antrag des Herrn Kurländischen Gouvernementsprocureurs, Kollegienraths und Ritters von Schröter, den Behörden in Kurland vorgeschrieben wird, daß zur Verrechnung der etatmäßigen Summen mit dem Jahre 1822 bey allen Behörden Schnurbücher einzuführen sind, und über die aus dem vorigen 1821. Jahre verbliebenen Reste dem Kurländischen Gouvernementsprocureur benachrichtigt werde.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 17. May  
1822. No. 1703.

Archiv No. 736.

Evangelische Kirche. Auf Allerhöchsten Befehl sollen die verschiedenen protestantischen Confessionen die Evangelische Kirche genannt werden.

Befehl Eines Reichsjustizcollegiums, 29.  
Januar 1818. No. 185.

vid. Consist. Missiv 1818. No. 135 — 137.

Evangelisches Reichs-Generalconsistorium. Unter dieser Benennung wird eine besondere Committée zur Verwaltung der geistl. Angelegenheiten der evangelischen Confession zu St. Petersburg angeordnet. Zum Präsidenten des evangelischen Reichsconsistoriums wird der Herr Curator des Dorpatschen Lehrbezirks, Generallieutenant

Graf Lieven Excellenz, und zum Vicepräsidenten der Herr Staatsrath Pesarovius ernannt, mit Beybehaltung ihrer vorigen Aemter. Die Sitzungen werden im Reichsjustizcollegio gehalten. Auch wird der Allerhöchste Befehl vom 20. July 1819, über die Stiftung des Bischofs für die evangelische Confession in Rußland, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Allerh. namentl. Befehl, 20. July 1819.

Ukas, 9. August 1819. No. 3486.

Archiv No. 1428.

Senatszeitung, 6. Septbr. 1819. No. 36.  
pag. 346.

Examen. Das Kurländische Oberhofgericht wird requirirt, bey dem Examen der sich zu Actuarienstellen meldenden Candidaten, wegen der lettischen Sprache einen Prediger zuzuziehen.

Comm. des Herrn Kurl. Civilgouverneurs  
Stanecke, 10. Febr. 1819. No. 25.

Archiv No. 177.

conf. Missiv des Kurl. Oberhofgerichts, 13.  
Febr. 1819. No. 123.

Examen. Das Kurländische Oberhofgericht wird requirirt, die Subjecte, welche sich zu den Secretairstellen der Hauptmannsgerichte 2. Abtheilung melden, zuvor einem Examen zu unterziehen, wozu auch solche Candidaten zuzulassen sind, die gerade nicht auf einer Reichsuniversität studirt haben; bey welchen Candidaten, außer auf die zu einem Secretair erforder-

derlichen Eigenschaften, auch auf deren moralischen Character zu sehen ist.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers zu Liefland und Kurland ꝛ., Marquis Paulucci, 5. Febr. 1819.

No. 41.

Bekanntmachung der Einführungscommission ꝛ., 21. Febr. 1819. No. 32.

Mitausches Intelligenzblatt, 4. März 1819.

No. 18.

Requisition der Einführungscommission der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung zu Kurland, 24. März 1819. No. 68.

Archiv No. 310.

Reg. Comm., 22. Januar 1820. No. 159.

Archiv No. 88.

Publ. 21. Febr. 1819. No. 32.

Examen. Alle sich zu einer Secretairstelle bey den Gerichts- und Polizenbehörden meldenden Subjecte, wie auch diejenigen, welche Advocaten werden wollen, sind zuvor von Einem Kurländischen Oberhofgericht einem strengen Examen zu unterziehen, und müssen darüber, daß solches erfolgt, vom Oberhofgericht ein Attestat erhalten.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen ꝛ., Marquis Paulucci, 9. May 1820. No.

1972.

Reg. Patent, 2. Juny 1820, No. 2067.

Mitausches Intelligenzblatt, 8. Juny 1820.

No. 46.

Examen im juristischen Fach, in theoretischer und practischer Rücksicht, ist vom Kurländischen Oberhofgericht über nachbenannte Subjecte, die sich deshalb gemeldet, bewerkstelligt worden:

- 1) **Albers, Friedr. Bernhard**, ehemaliger Actuarus bey dem Doblenschen Hauptmannsgericht.

vid. Zeugniß darüber im Oberhofgerichtlichen Missiv, 14. July 1821.  
No. 768.

- 2) **Albers, Robert**, Kanzellist bey dem Kurländischen Oberhofgericht.

vid. Zeugniß daselbst, 8. May 1823.  
No. 388.

- 3) **Attelmayer, Jacob Friedrich Wilhelm**, Collegienregistrator.

vid. Zeugniß daselbst, 22. April 1819.  
No. 309.

- 4) **Babst, Fr. E.**, Bauskesscher Stadtsecretair.

vid. Zeugniß daselbst, 8. May 1819.  
No. 356.

- 5) **Bächmann**, Protocollist bey dem Kurländischen Collegio der allgemeinen Fürsorge.

vid. Zeugniß daselbst, 25. Nov. 1820.  
No. 1234.

- 6) **Becker, Ernst**, Sohn des Propsts Becker.

vid. Zeugniß daselbst, 23. April 1819.  
No. 318.

- 7) Bläse, Reinhold, Oberhofgerichts-  
advocat.  
vid. Zeugniß daselbst, 6. May 1819.  
No. 345.
- 8) Bläse, Heinrich Christian.  
vid. Zeugniß daselbst, 6. May 1819.  
No. 346.
- 9) Broederich, Hermann.  
vid. Zeugniß daselbst, 13. Aug. 1819.  
No. 655.
- 10) Günther, Jacob Ernst.  
vid. Zeugniß daselbst, 17. Febr. 1820.  
No. 162.
- 11) Helwig, Carl Wilhelm, examinirter  
Candidat der Rechte.  
vid. Zeugniß daselbst, 22. July 1822.  
No. 801.
- 12) Krause, Carl Gottfried.  
vid. Zeugniß daselbst, 10. May 1823.  
No. 389.
- 13) Kunsendorff, Ludwig Ferdinand,  
Studiosus juris.  
vid. Zeugniß daselbst, 18. Febr. 1824.  
No. 176.
- 14) Kupffer, Hermann.  
vid. dessen Zeugniß daselbst, 12. Juny  
1823. No. 485.
- 15) Lauenstein, Heinrich Ed., Studiosus  
juris, erhält ein Zeugniß wegen des be-  
standenen Examens.  
vid. Attestat, 28. August 1823. No.  
770.

- 16) Maczewsky, Carl, Sohn des Superintendenten Maczewsky.  
vid. Zeugniß daselbst, 15. Januar 1823. No. 54.
- 17) Michelson, Dimetrius.  
vid. Zeugniß daselbst, 23. April 1819. No. 310.
- 18) Paul, George, Archivar bey dem Luckumschen Oberhauptmannsgericht.  
vid. Zeugniß daselbst, 12. May 1819. No. 361.
- 19) Pohl, George Diedrich.  
vid. Zeugniß daselbst, 21. April 1820. No. 441.
- 20) Pohl, Leonhard August.  
vid. Zeugniß, 3. März 1820. No. 264.
- 21) Recke, Wilhelm.  
vid. Zeugniß daselbst, 12. May 1819. No. 360.
- 22) Reichardt.  
vid. Zeugniß, 3. December 1820. No. 1262.
- 23) Reimers, Johann Hermann.  
vid. Zeugniß daselbst, 5. May 1819. No. 342.
- 24) Rosenberger, Otto.  
vid. Zeugniß daselbst, 21. Juny 1823. No. 519.
- 25) v. Sacken, Oberhofgerichtsadvocat.  
vid. Zeugniß daselbst, 13. May 1819. No. 372.

- 26) Schaack, Ludwig.  
vid. Zeugniß daselbst, 11. Nov. 1821.  
No. 1156.
- 27) Schmölling, Daniel Julius.  
vid. Zeugniß daselbst, 23. April 1819.  
No. 317.
- 28) Seelig, Wilhelm, Liefländischer Hof-  
gerichtsadvocat.  
vid. Zeugniß daselbst, 14. July 1821.  
No. 760.
- 29) Seraphim, Ernst, Notarius publ.  
vid. Zeugniß daselbst, 28. April 1819.  
No. 328.
- 30) Seraphim, Ferdinand, Secretair bey  
der Kurländischen Provinzialgesetzcom-  
mission.  
vid. Zeugniß daselbst, 15. May 1823.  
No. 401.
- 31) Stegmann, Johann Ernst, Auskul-  
tant bey dem Kurländischen Oberhof-  
gericht.  
vid. Zeugniß über sein Examen. Missiv  
19. Juny 1819. No. 496.
- 32) Tiling, Johann August, Sohn des  
Propstes.  
vid. Zeugniß über sein Examen. Missiv  
29. April 1819. No. 330.
- 33) Bierhuff, Ernst Gotthard, Studiosus  
juris.  
vid. Zeugniß über sein Examen. Missiv  
18. Febr. 1824. No. 177.

- 33) Wagner, Friedrich, Studiosus juris.  
 vid. Zeugniß über sein Examen. Missiv  
 19. Juny 1819. No. 495.

Examen; demselben muß sich ein jeder Jüngling unterwerfen, der auf der Universität zu Dorpat studiren will, wenn er nicht ein Zeugniß über seine Reise zur Aufnahme unter die Studirenden von einem Gymnasio beybringt. Dieses Examen besteht unter Anderem:

- 1) In der Ausarbeitung eines lateinischen Aufsatzes, zu welchem dem Jüngling drey Themata vorgelegt werden, aus diesen wählet er eines nach seinem Belieben.
- 2) In Lösung einer mathematischen Aufgabe, deutsch.

Beide Arbeiten werden am Nachmittage vor der mündlichen Prüfung aufgegeben, und in Gegenwart der Prüfenden abgefaßt. Die mündliche Prüfung besteht:

- 3) In Uebersetzung und Erklärung eines vorgelegten Stückes aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller, welcher in der ersten Klasse in den Gymnasien gelesen zu werden pflegt.
- 4) In Beantwortung von drey geographischen und drey historischen Fragen, die der

zu Prüfende aus mehreren ihm vorgelegten Loosen zieht.

Bekanntmachung der Kaiserl. Universität zu Dorpat, 6. May 1821.

Publication in dem Mitauschen Intelligenzblatt, 14. Juny 1821. No. 47. 12. u. 15. July 1821. No. 55. u. 56.

**Eramen.** Ein Jeder, der bey der medicinischen Facultät in Dorpat um ein Examen ansucht, muß die gehörigen Zeugnisse beybringen, sowohl über seine Aufführung, als auch über die Beendigung des Cursus derjenigen medicinischen Wissenschaften, in denen er dem Examen sich unterwirft, mit Unterschrift der Medicinaldirection, wo er studirt hat, und mit dem Siegel der hohen Schule.

Publication des Conseils der Kaiserl. Universität zu Dorpat, 11. Novbr. 1819.

Mitausches Intelligenzblatt, 2. Dec. 1819. No. 96.

**Erdivisionsacten,** welche Sorte von Krepostpapier dazu genommen werden muß. S. Krepostpapier.

**Executionen,** wo dieselbe nachzusuchen sind. S. Wechselforderungen.

**Executionsgelder,** die der hohen Krone zu verrechnen sind. S. Kronsgelder.

**Executionskosten.** Es werden die Normen, wie in Zukunft die Executionskosten zu erheben sind, zu Jedermanns Wissenschaft und unabweichlicher Nachachtung bekannt gemacht, und ist deshalb Nachstehendes festgesetzt:

Für eine Executions- innotescenz =	1 Rub. 3 Kop. Silb.		
dem Secretair die Hälfte, der Usance gemäß.			
Für eine Reise in Exe- cutionsfachen, ohne Unterschied, die- selbe mag groß oder klein seyn =	12 — 90 — —		
dem Secretair die Hälfte, der Usance gemäß.			
Für jede sieben Berste dem Executions- richter mit dem Se- cretair die usancen- mäßige Progone zu 30 Kop. S. M. für jedes Pferd, auf 4 Pferde =	1 — 20 — —		
An Schmier- und Trink- gelder auf 7 Berste	— — 25 — —		
Wenn die Execution wirklich vollzogen, von jeder Summe von 130 Rub. bis 13000 Rub. S. M.	13 — — — —		
Für die Summe, welche 13000 Rub. S. M. übersteigt, für jede 433 $\frac{1}{3}$ R. S. M. mehr	1 — 30 — —		

Wegen der Zehrungs-  
 gelder in loco Exe-  
 cutionis hat der  
 Executionsrichter  
 sich da, wo die Na-  
 turalaufnahme ver-  
 weigert wird, mit  
 dem Debitor zu  
 vergleichen, oder für  
 jeden Tag in Rech-  
 nung zu bringen. 1 Rub. 30 Kop. Silb.  
 dem Secretair ge-  
 bührt die Hälfte.

Anmerkung. Bekannte Arme, Wittwen  
 und Waisen sollen, mit Ausnahme der Reise-  
 und Defrayirungskosten, von dem Obange-  
 zeigten nur die Hälfte zahlen. Bey nicht  
 wirklich vollzogener Execution sollen dem Exe-  
 cutionsrichter nur die Innotescenz- oder etwa-  
 nigen Reisekosten vom Debitor bezahlt werden.

Reg. Patent, 16. März 1820. No. 1085.  
 Archiv No. 548.

Executor der Fürstlich v. Sackenschen Familien-  
 stiftung; hiezu wird der Herr Landrath und  
 Kurländische Oberhofgerichtsrath, Freyherr  
 und Ritter v. Schlippenbach, mit allen dem-  
 selben nach den letztwilligen Verordnungen der  
 Fürstin v. Sacken zustehenden Befugnissen und  
 Obliegenheiten, bestellt.

Publ. 18. März 1821. No. 1594.

Mitausches Intelligenzblatt, 29. März 1821.  
 No. 25.

**Fremtenstand.** Alle diejenigen Personen, welche sich nicht als Fremten legitimirt haben, müssen sich zur Anschreibung im Oklad bey der competenten Behörde melden.

Reg. Patent, 17. März 1819. No. 702.

**Extracte aus den Acten in Kronsfachen** sind von den Translateuren des Oberhofgerichts zu übersetzen. S. Kronsfachen.

**Extracte in Criminalsachen.** Es wird vorgeschrieben, wenn die Parten zur Anhörung und zur Unterschrift der Extracte in Criminalsachen vorgeladen werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskausehen Departements, 24. August 1823. No. 1057.

Archiv No. 1150.

**Extracte aus den Corroborationsbüchern;** diese müssen nicht nur auf Stempelpapier ausgefertigt werden, sondern es sind auch dafür die gesetzlichen Poschlinien zu erheben, und daß dies geschehen, von dem Secretair jedesmal auf dem Extract zu bemerken.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Regierung, 27. August 1819. No. 2754.

Archiv No. 976.

**Extracte in Kronsfachen** müssen dem Kameralhofe zugesandt werden. S. Kronsfachen.

**Extracte aus den Acten in Privatsachen** sollen auf Stempelpapier geschrieben werden.

Reg. Patent, 23. July 1819. No. 2232.

## F.

Fabrikanten sowohl, als auch die zur Arbeit in den Fabriken gemietheten freyen Leute, sollen zur Einschreibung in den Zünften nicht gezwungen werden.

Ukas, 31. Octbr. 1818.

Reg. Patent, 4. Januar 1819. No. 7.

Fabrikanten. Es wird vorgeschrieben, wie mit Beytreibung der den Fabrikanten vorgeschossenen Kronsummen verfahren werden soll.

Ukas, 2. May 1823. No. 13751.

Reg. Patent, 15. Octbr. 1823. No. 3255.

Archiv No. 1529.

Fabriken; wenn die darauf Bezug habenden Kaufbriefe zu corroboriren sind, was dabey zuvor beobachtet werden soll. S. Kaufbriefe.

Fabriken, begüterte; mit diesen sollen keine Acten, ohne vorhergegangene Rücksprache mit dem Departement der Manufacturen, abgeschlossen werden.

Ukas 1. Dep., 7. Sept. 1821. No. 22681.

Archiv No. 1094.

Fabriken und Manufacturen können auch von Bauern errichtet werden.

vid. Senatszeitung, 1. Febr. 1819. No. 5.

pag. 41 — 43.

Fabrikarbeiter, wenn diese zur Plettstrafe verurtheilt worden. S. Plettstrafe.

Fahrzeuge, kleine. Da die Abgaben von kleinen Fahrzeugen für den innern Erwerb drückend sind, so wird befohlen, daß diese Abgaben auf

alle Saftawen der innern Schifffahrt, von kleinen Fahrzeugen, die nicht über vier Faden in Länge halten, sie mögen beladen seyn, womit sie wollen, und was für eine Weite sie auch zurückgelegt haben mögen, nicht erhoben werden sollen.

Allerh. Befehl, 22. April 1819.

Ukas, 5. May 1819.

Reg. Patent, 19. Sept. 1819. No. 3107.

Reg. Patent, 15. May 1822. No. 884.

Archiv No. 1284. — 1819.

Archiv No. 545. — 1822.

Fahrzeuge, die aus russischen Häfen abgehen, müssen Pässe auf 3 Kub. Bogen nehmen. S. Stempelpapier.

Fallet wird bey dem Oberhofgericht als Kanzellist angestellt.

vid. Oberhofgerichtl. Missiv, 1. Juny 1813.

Falsche Bancoassignmenten; wie die Verbreiter derselben zu bestrafen. S. Bancoassignmenten.

Familiennamen von Mirbach; diesen soll der uneheliche Sohn des verstorbenen Carl v. Mirbach nicht führen.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 21.

Januar 1819. No. 111 — 138.

Festtage; an solchen sollen die Bauern nicht zur Arbeit gezwungen werden. S. Sonntage.

Festungsarbeit; die dazu wegen eigenmächtiger Entfernung über die Reichsgränze verurtheilten Bauern sollen davon befreyt werden.

Reg. Comm., 27. Juny 1820. No. 2660.

Archiv No. 762.

Festungsarbeit; dazu sollen die Verbrecher nicht mehr versandt werden, sondern nach Sibirien, und zwar nach Maßgabe ihres Verbrechens, entweder zur Arbeit oder zur Ansiedelung.

Ukas 1. Dep., 11. July 1821. No. 16659.  
Archiv No. 902.

v. Finckenstein wird Assessor zu Illuxt. S. Assessor.

Findelkinder; für dieselben müssen von ihren Erziehern die Kronsabgaben bezahlt werden, und zwar in so fern solche Findelkinder vor Emanirung des die Veranstaltung der Revision anordnenden Allerhöchsten Manifestes geboren sind.

Ukas, 21. Septbr. 1815.

Ukas, 21. Octbr. 1821.

Mitausches Intelligenzblatt, 3. März 1822.  
No. 18.

v. Fircks, Piltenscher Landrath, wird zum Kurländischen Kanzler befördert.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Reg. Comm., 24. Januar 1818. No. 146.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

Fischhändler; denselben wird vorgeschrieben, wie viel sie zur Unterhaltung der Mitauschen Polizeybehörde beytragen müssen. S. Miethsummen.

Reg. Patent, 13. Sept. 1821. No. 3954.

v. Foelkersahm. Der bey der Berliner Mission angestellte Translateur v. Foelkersahm wird,

zur Belohnung seiner besondern Bemühungen,  
zum Titulairrath ernannt.

Allerh. Befehl, 3. Decbr. 1821.

Senatszeitung, 25. Febr. 1822. No. 8.  
pag. 83.

**Forstbeamte;** bey etwanigen Klagen über dieselben, wegen Verletzung ihrer Amtspflichten, soll die Untersuchung vor derjenigen Autorität, der jene untergeordnet sind, eingeleitet werden, wo die Untersuchung auch auszuführen ist, als welches in allen Gouvernements auszuführen befohlen wird.

Ukas 1. Dep., 22. May 1819. No. 15821.  
Archiv No. 621.

**Fouragegelder.** Es ergeheth eine Vorschrift, wie die Veytreibung der von verschiedenen Staabs-officieren für ihre eigene Pferde während des preussischen Feldzuges vom Jahre 1806 und 1807 aus der Kronskasse verabsolgeten Fouragegelder zu bewerkstelligen sey.

Reg. Patent, 29. May 1823. No. 850.

**Frauen,** evangelischer Religion, sollen nicht mit Ebräern oder Mohamedanern getraut werden.  
S. Ebräer.

**Frauen.** Wenn dieselben ihre Ansprüche an das Vermögen ihres verstorbenen Mannes durch die zehnjährige Verjährung nicht verlieren, darüber erfolgt eine Vorschrift. S. Zehnjährige Verjährung.

Ukas aus der allgem. Versammlung der St.  
Petersburgschen Dep., 31. März 1817.  
No. 2371. Archiv No. 425.

Freymbriefe. Bey Vollziehung derselben: sollen in Zukunft keine Poschlinien erhoben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 26. Novbr. 1817. No. 4259.

Archiv No. 1317.

Reg. Patent, 8. Januar 1818. No. 53.

Archiv No. 266.

Freye Leute, welche Ackerbau treiben, stellen ihre Rekruten besonders.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1822. No. 2657.

Archiv No. 196.

Freye Leute in den Ostseeprovinzen; denselben ist der Handel gestattet. S. Handel.

Frengelassene Erbleute sollen nie mehr erblich werden können.

Ukas 1. Dep., 30. Novbr. 1821.

Reg. Patent, 24. März 1822. No. 1185.

Archiv No. 734.

Frengelassene Leute, welche erst seit Kurzem in den Bürgerstand eingetreten, sollen, zuwider dem Ukas vom 7. Septbr. 1804, nicht zu Rekruten angenommen werden können.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 30. Septbr. 1819.

No. 1777.

Archiv No. 63. — 1820.

Freyhafen von Odessa; die Linie desselben wird nach der Stadt verlegt.

Allerh. Befehl, 9. Juny 1822.

Ukas, 22. Juny 1822.

Reg. Patent, 23. März 1823. No. 823.

Archiv No. 641.

**Freiheitsreclamanten.** Diese sind von der Entrichtung der Pöschlinien, Appellations- und Stempelpapiergelder befreit, wenn sie in ihren Sachen succumbiren.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 25. Febr. 1818. No. 506.

Archiv No. 415.

Reg. Patent, 23. July 1818. No. 3080.

Archiv No. 862.

**Freiheitsreclamanten** sollen, nach der ihnen zugesprochenen Freiheit, keine Entschädigung für Zehrungskosten und Versäumnisse fordern, weil sie bis zur ausgemachten Sache von ihren Erbherrn erhalten werden, und ihre Vertretung dem Gouvernementsprocureur obliegt.

Ukas 1. Dep., 29. July 1820. No. 20590.

Archiv No. 959.

Reg. Comm., 13. Decbr. 1820. No. 5177.

Archiv No. 1544.

**Freiheitsreclamanten** sollen, bevor ihre Sachen entschieden worden, von den Gutsbesitzern weder zu Rekruten abgegeben, noch einzeln ohne Ländereyen, oder ohne das ganze Dorf, an Jemandem verkauft werden.

Ukas, 20. April 1818.

Senatszeitung, 1. Juny 1818. No. 22.

pag. 236 — 238.

**Freiheitsreclamanten**, vom Stande der Einhöfner, welche den Gutsbesitzern aberkannt

werden, sind denselben als Rekruten anzurechnen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 28. Septbr. 1823. No. 2552.

Archiv No. 1413.

Freyheitsreclamanten; von denselben sollen, wenn sie succumbiren, keine Poschlinien, Appellations-, noch Stempelpapiergelder, auch in denen Sachen, welche vor Emanirung des Ukases vom 25. Febr. 1818 beendigt worden, bengetrieben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. Octbr. 1821. No. 2075. Punkt 1.

Archiv No. 1411.

Freyheitsreclamanten; diese sollen von der Entrichtung der für frivole Appellationen festgesetzten Strafgeder entbunden seyn.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. Octbr. 1821. No. 1139.

Archiv No. 1424.

Freyheitsreclamanten zahlen kein Postporto. S. Postporto.

Freyheits-Reclamationsfachen der Bauern, fortiren nach dem 408. §. der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für Kurland vom Jahre 1817 unter den Hauptmannsgerichten 2. Abtheilung, wobey der Kurländische Gouvernementsprocureur den Reclamanten seinen Beystand angedeihen läßt, und gehen solche Sachen,

nach gefälligem Spruch, den weitem gesetzlichen Revisionsweg.

Antrag des Kurl. Gouvernementsprocureurs ic., Ritter von Schrötter, 27. April 1820. No. 185.

Archiv No. 466.

Oberhofgerichtl. Beschl, 3. May 1820. No. 490.

Freyheits-Reclamationsfachen; über diese müssen dem Oberhofgericht Vorschläge eingesandt werden. S. Armensachen.

Freyheits-Reclamationsfachen sind nicht auf Stempelpapier zu schreiben.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ukas, 4. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909. Punkt 43.

Archiv No. 1473.

Freylassung der Kurländischen Bauern. Wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland soll alljährlich am 30. August in allen Kirchen daselbst ein Dankgebet gehalten werden.

Befehl des Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger, 19. May 1819. No. 634 ic.

Freylassung. Die Acten, wodurch leibeigene Leute freigelassen werden, sind von der im 2. Punkt des Ukases vom 28. Octbr. 1808 angeordneten Steuer, für Corroboration der Freypacten, befreyt.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 5.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Freylassung der Kurländischen Bauerschaft erfolgt.  
vid. Allerhöchste Bauerverordnung für Kurland, 25. August 1817.

Freylassungsbriefe sind auf Drey-Rubel-Bogen zu schreiben. S. Stempelpapier.

Freywillige Beyträge. Der Ukas vom 17. Juny 1816, in Betreff der Willigungen und freywilligen Beyträge, sollen auf das Kief. Ehst- und Kurländische Gouvernement nicht ausgedehnt werden.

Ukas, 14. Decbr. 1816.

Reg. Patent, 25. Januar 1817. No. 167.

Archiv No. 205.

Freywillige Rekrutenstellung. S. Rekruten.

Friede, Johann Friedrich, Protocollist bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgericht, wird Mitauscher Instanzsecretair. S. Instanzsecretair.

Friedrichstadt. Dasselbst wird, auf Wahl des dasigen Magistrats, der bisherige Pastor Vicarius, Wilhelm Kahn, zum Prediger daselbst bestellt.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 28. Juny 1820. No. 617.

Frist in Klagen, in Beziehung auf die Amtsvergehungen ganzer Gemeindeggerichte, wie solche anzunehmen, wird bestimmt. S. Amtsverrichtungen.

Frivole Appellationen der Freyheitsreclamanten. S. Freyheitsreclamanten.

Frühere Erkenntnisse sollen von Gerichtsgliedern nicht durch ihre spätern Erkenntnisse abgeändert werden. S. Erkenntnisse.

**Fuhrknechte.** Es werden die Regeln bestimmt, die bey der Abgabe von Leuten zu Fuhrknechten zu beobachten sind.

Ukas 1. Dec., 28. Sept. 1821. No. 23891.

Reg. Patent, 17. April 1822. No. 1356.

Archiv No. 755.

**Fuhrrente, Mitausche,** wie viel diese zur Unterhaltung der Mitauschen Polizey beyzutragen haben. S. Nichtsummen.

v. **Funck** wird Assessor bey dem Luckumschen Hauptmannsgericht. S. Assessoren.

**Fundamentalgesetze.** Da jede Antastung der allgemeinen Fundamentalgesetze, als nämlich der zehnjährigen Verjährung, der desert gewordenen Appellationsfatalien und der verordnungsmäßig geschenehen Extradition der Messungsbücher und Plane, zur Vermehrung der Prozesse Anlaß geben, und dadurch das Eigenthum der definitiv bestätigten Besißlichkeiten wankend machen kann; so wird eine von der Messungskanzelley rechtmäßig gefällte Erkenntniß, die bereits in wirkliche Vollziehung gebracht worden, Allerhöchst bestätigt.

Allerh. Befehl, 22. Septbr. 1808.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der

St. Petersburgschen Departements, 16.

Febr. 1823. No. 348.

**Fünf-Procent-Abgabe** von jeder Seele wird für die Landbesißlichkeiten festgesetzt.

Reg. Patent, 11. July 1818. No. 1964.

## G.

**Gage.** Für die, nach Aufhebung des Piltenschen Landrathscollegiums, zu dem Kurländischen Oberhofgericht versetzten Herren Landräthe von Fircks, von Kummel und Freyherrn von Schlippenbach, wird die jährliche Gage auf 840 Rubel Silber so lange festgesetzt, bis sie durch irgend einen Fall ausscheiden werden. Dem Herrn Landrath von Korff aber annoch 240 Rubel, so wie dem Landnotär von Stempel 200 Rubel und dem Herrn Landrath von Behr 440 Rubel an Gage zugelegt.

Allerh. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Reg. Comm., 6. Juny 1818. No. 1541.

Archiv No. 625.

**Gagen der Gouverneure** werden erhöht. S. Gouverneursgehälte.

**Gagen für die Gemeindefchreiber** werden auf 120 Rub. Silb. bestimmt. S. Gemeindefchreiber.

**Gagenabzug bey Avancements;** dabey soll nach dem Ukas vom 22. Febr. 1823 von denjenigen Beamten, die ihre Gage in Silber beziehen, für das Avancement der Abzug einer Monatsgage für das Lazareth, wie folget, geschehen:

Wenn die Gage, nachdem sie, nach dem bestehenden Cours, auf Bankoassignationen reducirt worden, mehr beträgt, als nach dem Etat von 1763 dem Range nach, zu welchem der Beamte erhoben worden, demselben zukommt, so soll der Gagenabzug in Silbermünze geschehen; im ent-

gegengesetzten Fall aber soll der Wagenabzug in Bancoassiguationen bewerkstelligt werden.

Ukas 1. Dep., 22. Febr. 1823. No. 5748.

Archiv No. 326.

Comm. an den Kurl. Kameralhof, 28. May 1823. No. 1610.

Gasthäuser; für dieselben wird eine neue Verordnung bekannt gemacht.

Ukas, 4. July 1821.

Reg. Patent, 28. Febr. 1822. No. 688.

Archiv No. 503.

Gasthäuser, Restaurationen, Kaffeehäuser, Tracteurs und Barküchen; für dieselben wird eine neue Anordnung bekannt gemacht, worin ihre Berechtigungen und Verpflichtungen bestimmt sind.

Reg. Patent, 28. Febr. 1822. No. 688.

Archiv No. 503.

Gastwirthe, wie viel sie für die Polizen abzahlen. S. Miethsummen.

Gastwirthe, wie solche zu bestrafen, wenn sie bey sich Hazardspiele gestatten. S. Hazardspiele.

Gärten, öffentliche, sollen rein gehalten werden. S. Stadtverbesserung.

Gebet, neues, für das Allerhöchste Kaiserl. Haus, wird dem Consistorio zur Nachachtung zugestellt.

vid. Consistorialbefehl, 20. July 1818. No. 608 — 616.

Geburts- und Taufscheine; in denselben sollen, laut Predloschenie des Ministers der innern Angelegenheiten, die Prediger das Jahr und Datum der Geburt und Taufe jedesmal nicht

mit Zahlen, sondern mit Buchstaben aus-  
schreiben.

vid. Circulairbefehl des Kurl. Consistoriums,

3. Januar 1818. No. 9 — 17.

Gefängnisse; wegen Verbesserung derselben ergeht  
ein Befehl.

Reg. Befehl, 8. Januar 1818. No. 36.

Gefäße, maasshaltende. S. Maasshaltende Ge-  
fäße.

Geistliche. Wegen Bestellung von Vormündern  
für die Kinder von geistlichen Personen, wird  
vorgeschrieben:

Da die Kinder der Geistlichen und Kirchen-  
diener unmittelbar zur geistlichen Jurisdiction  
gehören, so ist die für dieselben zu bestellende  
Vormundschaft gleichfalls der Anordnung der  
geistlichen Obrigkeit dergestalt anheim zu stellen,  
daß diese Bestimmung sich über die Kinder  
beyderley Geschlechtes ausdehnen solle; daher  
denn auch das Vermögen derselben, welcher  
Art es auch immer seyn möge, an Personen,  
die zur geistlichen Jurisdiction gehören, zur  
vormundschaftlichen Verwaltung übergeben  
werden muß; jedoch mit Ausnahme der vom  
Adel herkommenden geistlichen Personen, über  
welche die Vormundschaft auf den Grund der  
auf den Adel sich beziehenden Gesetze statt  
finden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 28.  
Febr. 1817. No. 1038.

Archiv No. 283.

Geistliche, die mit Ritterorden begnadigt sind.  
S. Weltgeistliche.

Geistliche, mahomedanische; diese können für begangene Verbrechen mit Leibesstrafe belegt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. April 1822. No. 895.

Archiv No. 762.

Geistliche. Es wird vorgeschrieben, wie bey Verhandlung der Sachen, wobey geistliche Personen implicirt sind, die geistlicher Seits Delegirten geachtet werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 21. May 1823. No. 1957.

Archiv No. 700.

Geistliche. S. Weltgeistliche.

Geistliche Personen sollen in Puppen nicht lächerlich dargestellt werden. S. Puppen.

Geistliche Personen sollen, außer in schweren Staatsverbrechen, nicht von Civilbehörden gerichtet werden.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 12. August 1818. No. 995.

Archiv No. 1034.

Geistliche Personen, welche sich in den Kirchen vergehen, darüber sind die anfänglichen Untersuchungen von der geistlichen Behörde zu bewerkstelligen. Wenn aber Jemand für schuldig befunden wird, und dem Gerichte unterliegt,

so soll ein solcher sodann an die Civilbehörde abgefertigt werden, um ihn daselbst zu richten.

Allerhöchst bestätigter Beschluß der Ministercommittée, 5. May 1817.

Senatszeitung, 1817. No. 27. pag. 92.

Geistliche Personen, welche sich Vergehungen in der Kirche zu Schulden kommen lassen, sollen, nach vorhergegangener Untersuchung der Thatfache, nicht den Criminalpalaten überliefert werden, sondern sind in den Consistorien, auf den Grund der Kirchenverordnungen und nach den Gesezen, zu richten.

Ukas 1. Dep., 24. Aug. 1821. No. 21024.

Reg. Patent, 17. April 1822. No. 1357.

Archiv No. 756.

Geistliche Schulanstalten. Die von der geistlichen Obrigkeit entlassenen Schüler der geistlichen Schulanstalten sollen, wenn sie ihre Studien auch nicht ganz vollendet, jedoch über ihre Aufführung und Fähigkeiten gute Zeugnisse erhalten haben, als Kanzellenbeamte in den Civildienst angenommen werden dürfen.

Ukas, 21. August 1818.

Reg. Patent, 26. Novbr. 1818. No. 4464.

Archiv No. 5. — 1819.

Geistliche Zusammenkünfte, oder Vereine zum Lesen, Beten oder Auslegung der Bibel ic.,

sollen nicht geduldet werden; worauf die Polizeybehörden zu wachen haben.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Riga-  
schen Kriegsgouverneurs, Civiloberbe-  
fehlshabers der Ostseeprovinzen 2c., Mar-  
quis Paulucci.

Reg. Patent, 23. Febr. 1823. No. 599.  
Archiv No. 437.

Geistlicher Stand; wie es gehalten werden soll,  
wenn Personen aus dem weltlichen Stand sich  
in den geistlichen Stand begeben wollen.

vid. Tischregister des Kurl. Consistoriums,  
22. März 1820. No. 424.

Geldanleihen. Ueber die Erhöhung des Preises  
der von den Kammern der allgemeinen Für-  
sorge bey den Gelddarlehen als Unterpfand  
angenommenen Landgüter zu 100 Rub. Wco.  
für die Seele, wird der deshalb erlassene Aller-  
höchste Befehl bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 4. July 1817.

Reg. Patent, 12. Novbr. 1817. No. 2849.  
Archiv No. 44.

Geldbeytrag soll nicht von den Rekruten genom-  
men werden. S. Rekrutenstellung.

Gelder von solchen ämtlichen Personen oder Be-  
hörden im Gouvernément, die dem Kameral-  
hofe über empfangene und abgelieferte Gelder  
Rechnung abzulegen haben, sollen keine  
Nachrichten an die Reichsexpedition, zur  
Revidirung der Rechnungen, gesandt werden.

Ukas 1. Dep., 21. Januar 1809. No. 1439.  
Archiv No. 146.

Gelder, die von den Palaten und Behörden an die Mitausche Kronrenten gesandt werden; darüber sollen dem Kameralhose Anzeigen über die Summen mitgetheilt werden.

Comm. (Befehl) des Kurl. Kameralhofes,  
25. August 1820. No. 4514 ic.

Archiv No. 1033.

Geldgeschäfte. Die Bankiers und Negocianten, welche Geldgeschäfte auf andere Städte im russischen Reich, als auch nach dem Auslande, machen, müssen dazu Wechselfpapier gebrauchen.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 29.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Geldrückstände müssen vor dem 1. July 1820 bezgetrieben werden. S. Rekrutenrückstände.

Geldstrafe. Wie bey Erhebung der Geldstrafen, die nach dem Ukas vom 27. April 1722 und 31. Decbr. 1735 in gewissen Fällen für die nicht zeitig zur Revision eingesandten Rechnungsbücher bezzutreiben sind, verfahren werden soll, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 7. März 1823. No. 7070.

Reg. Patent, 30. April 1823. No. 1180.

Archiv No. 825.

Geldstrafen. S. Pönen.

Geldstrafen, die zum Besten der Krone zu verfügen; darüber haben die Gouvernements-Regierungen den Kameralhöfen, so wie dem Finanzminister, Anzeigen zu machen.

Ukas 1. Dep., 18. Januar 1823. No. 1959.

Geldwucherer. S. Wucherer.

**Gemeindeeigenthum**, welches in Grundstücken besteht, und zu den Städten gehört, soll durchaus nicht, ohne vorhergegangene Einwilligung Einer Gouvernements-Regierung, veräußert werden.

Befehl Einer Kurl. Gouvernements-Regierung an sämtliche Magistrate hieselbst, 2. July 1823. No. 2094 10.

**Gemeindeggerichte**; jedes derselben erhält jährlich 6 Faden Brennholz.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 3. Juny 1821. No. 2622.  
Patent No. 20.

**Gemeindeggerichte**. Es wird vorgeschrieben, in welcher Frist über die Amtsverrichtungen ganzer Gemeindeggerichte die Klagen anzubringen sind. S. Amtsverrichtungen.

**Gemeindeggerichte**; diese werden verpflichtet, den Rekrutenablieferern eine legitimation von sich aus, mit der Unterzeichnung zweyer Glieder des Gemeindeggerichts und Beydrückung des Gemeindeggerichtssiegels, zu ertheilen; auch in dieser legitimation zugleich zu bemerken, wie viele Rekruten die Gemeinde zu stellen hat, damit die Ablieferer ein solches Zeugniß der Rekrutenerpedition produciren, und dadurch zur Ablieferung der Rekruten sich legitimiren können.

Publication der Einführungscommission der Kurländischen Bauerverordnung, 9. Nov. 1820. No. 247.

Mitausches Intelligenzblatt, 9. Nov. 1820. No. 90.

**Gemeindeggerichte;** diese werden für die Hehlung der Deserteure und Passlosen, oder sonst nicht gehörig legitimirten Leute, die in ihrem Gerichtsbezirk sich vorfinden, verantwortlich gemacht, und es muß sich ein jeder Fremde, der sich im Gebiete einfindet, sofort bey dem Gemeindeggerichte stellen und seine Legitimation dafselbst beybringen. Mit dem 1sten eines jeden Monats müssen die Abgabequittungen von den im Bezirk des Gemeindeggerichts befindlichen Personen dafselbst vorgewiesen werden, und sind vom Gemeindeggerichte mit einem Product zu versehen. Wenn Leute mit abgelaufenen Pässen dennoch im Bezirk des Gemeindeggerichts betroffen werden, so haben diese die doppelten Abgaben solcher Personen, zum Besten der Gemeinde, wo solche Personen verzeichnet sind, zu zahlen.

Reg. Patent, 24. April 1820. No. 1594.

**Gemeindeggerichte** auf den Kronsgütern erhalten ihr Holz von der Krone. S. Gemeindeggerichte.

**Gemeindeggerichte;** diese müssen die lettischen Anzeigen halten. S. Bauern.

**Gemeindeggerichtsschreiber.** S. Schreiber.

**Gemeindeggerichtsschreiber;** deren Gehalt wird jährlich auf Hundert und Zwanzig Rubel Silbermünze bestimmt, und werden für alle 40 Gemeindeggerichte 4800 Rub. S. M. festgesetzt, die aus der Kronskasse gezahlt werden. Jedes Gemeindeggericht bekommt 6 Faden Brennholz aus den Kronswäldern; die Unterhaltung der Be-

amten bey den Gemeindeggerichten an Deputat und Naturallieferungen aber liegt den Bauern selbst ob.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 3. Juny 1821. No. 2622.

Patent No. 20.

Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten aus dem Bauerstande findet nicht statt. S. Gütergemeinschaft.

Gemeinschaftliche Unterthanen, wie es mit deren Vermögen zu halten. S. Sujets mixtes.

Generalgouverneur von Pleskau, Lieft. Chst. und Kurland; als solcher wird Se. Erlaucht, der Herr Civiloberbefehlshaber in den Ostseeprovinzen, Kriegsgouverneur von Riga, Sr. Kaiserl. Majestät Generaladjutant und Ritter, Marquis Paulucci, befördert.

Allerh. Befehl, 9. August 1823.

Reg. Patent, 31. August 1823. No. 2686.

Archiv No. 1067 — 1101.

Senatsukas, 24. August 1823.

Generalgouverneure; es wird vorgeschrieben, welche Criminalsachen sie zur Durchsicht einverlangen können. S. Criminalsachen.

General-Reichsconsistorium, evangelisches, wird zu St. Petersburg errichtet. S. Evangelisches General-Reichsconsistorium.

Gerichtliche Corroborationsanmeldungen; dabey soll es gehalten werden, wie folget:

- 1) In der Partenstube einer jeden Corroborationsbehörde soll ein Schnurbuch, unter Aufsicht des Gerichtsdieners, für die Zeit

der Gerichtssitzung, gehalten werden, wo Jeder, welcher sich mit einer in Händen habenden Urkunde zur Corroboration meldet, seinen Namen einschreiben, oder falls er des Schreibens unkundig ist, diesen durch den Gerichtsdiener verzeichnen zu lassen hat, woraus sich denn für jeden Tag die Reihenfolge im Allgemeinen und Besondern ergeben wird.

- 2) Sollte sich indessen der Fall ergeben, daß zwey oder mehrere Personen, die in Rücksicht eines Dritten wegen eines vorhabenden Geschäftes gleichzeitig zusammen treffen, so daß in Ansehung der Zeit Keinem ein Vorzug bey der Einschreibung zugestanden werden kann, so meldet der Gerichtsdiener solches der Behörde, welche in diesem Fall nach folgenden Grundsätzen zu verfahren hat:

Sie prüft die zur Corroboration gebrachten Urkunden dieser Personen, und sind sie ihrer Natur nach derartig verschieden, daß es Schulddocumente sind, welche theils hypothekarische, theils nur persönliche Verpflichtungen enthalten, so liegt in dieser Verschiedenheit gleich die erforderliche Entscheidung; bey Schuldverschreibungen aber, wo dieser Unterschied fehlet, räumt die Behörde derjenigen derselben den Vorzug ein, welche von einem frühern Dato herrührt; wo indessen die Zeit der Ausstellung ganz genau zusam-

men trifft, muß die geringere Summe der größern vorgezogen werden, indem im erstern Falle der frühere Credit gesetzlich dem spätern unter gleicher Bedingung vorausgehen muß; im zweyten Fall aber die geringere Summe die Präsumtion für sich hat, einem wenig Bemitteltern zu gehören, und endlich auch durch ihren Vorzug dem Nachfolger weniger präjudicial ist, als im entgegen gesetzten Falle. S. Corroboration zur Johanniszeit.

Reg. Patent, 5. Juny 1822. No. 1930.

Archiv No. 990.

Gerichtlicher Verkauf von Gütern, welcher Schulden halber vorgenommen werden soll.  
S. Güterverkauf.

Gerichtshöfe; denselben wird das Recht zugestanden, Privatklagen in allen strittigen Sachen entgegen zu nehmen.

Ukas 1. Dep., 16. Aug. 1820. No. 21610.

Archiv No. 1024. — 1820.

Gerichtsspiegel; diese sollen in den Gemeindegerichten und in den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung, mit Befügung der dahin gehörigen Allerhöchsten Vorschriften in deutscher und lettischer Sprache, aufgestellt werden.

Publ. der Commission zur Einführung der Kurländischen Bauerverordnung, 6. Juny 1819. No. 206.

Mitausches Intelligenzblatt, 10. Juny 1819. No. 46.

Gerichtsvogte sollen nicht den Vorsitz in den Quartiercommittees haben. S. Quartiercommittee.

Geringfügige Vergehungen. S. Vergehungen.

Gerzinskij, Leopold, Candidat der Rechte, wird als Auskultant bey dem Kurländischen Oberhofgericht angestellt.

vid. Resolution, 28. May 1817.

Archiv No. 568.

Gerzinskij, Candidat, wird als Kanzellist bey dem Kurländischen Oberforstamt angestellt.

Resolution, 5. May 1823. No. 1273.

Gesangbuch; wegen des neuen lettischen Gesangbuches ergeht eine Publication.

Reg. Patent, 11. July 1817. No. 1690.

Geschenke sollen den Gouvernementschefs und andern Personen nicht als Zeichen der Erkenntlichkeit gemacht werden.

Ukas 1. Dep., 11. Oct. 1821. No. 25133.

Archiv No. 543.

Gesetzcommittee in Kurland. S. Provinzial-Gesetzcommittee.

Gesetzliche Portion soll durch zehnjährige Verjährung nicht verloren gehen. S. Zehnjährige Verjährung.

Gesindeaussetzung soll nicht eher erfolgen, als bis die deshalb gefällten Erkenntnisse die Rechtskraft beschritten.

Regierungsbefehl an sämtliche Oberhauptmannsgerichte, 10. April 1818. No.

977 K.

Geständnisse; dazu sollen die Verbrecher nicht durch Züchtigungen gezwungen werden.

Befehl Einer Kurl. Gouvernements-Regierung an sämtliche Unterbehörden, 12. Febr. 1818. No. 377 ic.

Gesuche, Documente oder andere Eingaben, die nicht auf dem gehörigen Stempelbogen geschrieben, und von Privatpersonen eingereicht, oder mit der Post eingesandt worden, sollen ohne alle Wirkung bleiben.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 36.  
Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Getödtete Erbleute, wie hoch diese mit Geld zu ersetzen. S. Erbleute.

Getränke, verbotene; die Verhandlung der Sachen wegen verbotener Getränke soll in den Ostsee- und Litthauischen Gouvernements, während der laufenden vierjährigen Pachtzeit, in derselben Art geschehen, wie solche zu der Zeit, als die Acciseinnahmen der Stadtgemeinde überlassen worden waren, statt gefunden.

Ukas 1. Dep., 7. May 1817. No. 10346.  
Reg. Patent, 19. Juny 1817. No. 1480.  
Archiv No. 864.

Getränksteuer. Der Allerhöchste Befehl vom 22. Febr. 1817, in Betreff der Einführung einer gehörigen Ordnung bey Erhebung der

Getränksteuer in den Ostseeprovinzen, wird zur Nachachtung eröffnet.

Ukas 1. Dep., 20. März 1817. No. 6505.

Reg. Patent, 22. Juny 1817. No. 1558.

Archiv No. 865.

Getränksteuer. S. Korn-Getränksteuer.

Getränksteuer. Der Ukas über die Erhebung der Getränksteuer in denjenigen Gouvernements, welche den für die Großpreussischen Gouvernements festgesetzten Regeln nicht unterworfen sind, wird, mit einer Vorschrift über die genaue Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 22. August 1817.

Ukas 1. Dep., 8. Sept. 1817. No. 21692.

Reg. Patent, 15. Novbr. 1817. No. 2898.

Archiv No. 47.

Getreidemangel. Wegen der von der Gouvernementsobrigkeit getroffenen Maßregeln zur Unterstützung der wegen der schlechten Erndte hilfsbedürftig gewordenen Bauern werden, zur Vermeidung eines Mißbrauchs bey dem Vorschufffordern, einige Anordnungen in Betreff der Schätzung der Erndte auf den Bauerfeldern und wegen Beytreibung des genommenen Vorschusses ic. bekannt gemacht.

Publ. Einer Kurl. Einführungscommission,  
24. May 1823.

Mit. Intell. Blatt, 29. May 1823. No. 13.

Circulairbefehl, 29. May 1823.

vid. Reg. Befehl, 20. Juny 1823. No. 1972.

**Getreideverföhrung auf Wassercommunicationen;** deshalb muß von den Kornhändlern eine Steuer erlegt werden.

Ukas, 10. July 1822. No. 20487.

Reg. Patent, 6. Septbr. 1822. No. 2894.

Archiv No. 1412.

**Gewissensgerichte;** diesen wird, nach dem 401. Artikel der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, das Recht zugestanden, durch Requisitionen von den Criminalhöfen Inquisiten einfordern zu können.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheil., 21. Juny 1817.

No. 197.

Archiv No. 738.

**Gift.** Zur Vorbeugung jedes unvorsichtigen Gebrauchs desselben wird den Apothekern vorgeschrieben, wie sie das Gift in Behältnissen von Steingut, worin es in den Apotheken aufbewahrt wird, zu halten haben, und wie das Gift auf den Behältnissen, worin es ausgegeben wird, genau zu bezeichnen sey.

Reg. Patent, 19. Juny 1819. No. 1765.

Archiv No. 1036.

**Gilde.** Den Kaufleuten dritter Gilde und allen Bürgern, welche Fabriken oder Manufacturen besitzen, wird vorgeschrieben, unverzüglich, nach gesetzlicher Ordnung, in die erste oder zweyte Kaufmannsgilde zu treten.

Reg. Patent, 3. Septbr. 1823. No. 2840.

Archiv No. 1304.

**Gildeeinschreibung.** Den Magisträten, Rathshäusern und dem Stadtrath wird vorgeschrie-

ben, was sie zu beobachten haben, wenn sich Jemand zur Gilde anschreiben läßt.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 51. u. 52.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

**Gildensteuer.** Den Magisträten wird nochmals eingeschärft, nicht nur im Laufe des Decembermonats eines jeden Jahres, bey der Meldung eines Kaufmanns zur Ausschreibung in die Gilde, die Gildensteuer jedesmal, ohne den geringsten Nachlaß, sogleich zu erheben; wie auch mit dem 31. Decbr. die Gildenlisten abzuschließen, und solche mit den eingeflossenen Gildegeldern zur nächsten folgenden Post an den Kameralhof unfehlbar einzusenden; welches alljährlich von den Magisträten spätestens bis zum 10. Januar bey strenger Verantwortung zu befolgen ist.

Reg. Patent, 8. Octbr. 1820. No. 4066.

Mitausches Intelligenzblatt, 15. Oct. 1820.  
No. 83.

**Glieder einer Kronsbehörde.** In Betreff des Allerhöchsten Befehls vom 12. April 1822, wodurch den dienenden Beamten gestattet worden, die Betreibung der Privatsachen in allen Instanzen zu übernehmen, mit Ausnahme derjenigen, wo sie selbst dienen, und mit dem Vorbehalt, daß dadurch keine Vernachlässigung in ihrem Amte geschehe, wird der Kurländischen Gouvernements-Regierung von Sr. Erlaucht, dem die Civilangelegenhei-

ten in den Ostseeprovinzen verwaltenden Herrn Nigaschen Kriegsgouverneur ꝛ., Marquis Paulucci, vorgeschrieben:

„Darüber Anordnung zu treffen, daß kein Mitglied einer Krönsbehörde, d. h. weder einer Palate noch einer Justizpolizen, oder sonstigen Verwaltungsbehörde, sich das Recht, Privatsachen vor Gericht zu vertreten, zueignen dürfe, und daher alle Behörden, wenn dies dennoch unternommen werden sollte, eine solche Vertretung als unstatthaft wegzuweifen haben.“

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouvernements-Regierung, 30. Januar 1823.  
No. 318.

Archiv No. 171.

Gnadenmanifest, Allerhöchstes, wegen schneller Abmachung der Inquisitionssachen. S. Inquisitionssachen.

Gnadenzeichen, womit Untermilitairbeamten begnadigt worden. S. Untermilitairbeamten.

Goldmünzen von 5 Rubel an Werth, oder halbe Imperiale, welche aufs Neue geprägt worden; der deshalb unterm 24. Febr. 1817 erlassene Allerhöchste Befehl wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 20. März 1817.

Reg. Patent, 18. Juny 1817. No. 1453.

Archiv No. 782.

Goldmünzen, welche in Kaufbriefen und Krepostabmachungen verschrieben worden. S. Kaufbriefe. Silbermünze. Summenbogen.

**Gold- und Silbermünze** mit dem polnischen Gepräge kann nach Rußland eingeführt werden.

Allerb. Befehl, 5. August 1818.

Senatszeitung, 7. Septbr. 1818. No. 36.  
pag. 337.

**Gold- und Silberarbeiten**; diese soll in der Gouvernementsstadt Mitau Niemand, weder zur Johanniszeit, noch zu einer andern Jahrmachtszeit, wenn solche Arbeiten an andern Orten angefertigt sind, ausstellen oder feil bieten.

vid. 23. Punkt der Schragenordnung der Goldschmiede des weil. Herzogs von Kurland, Friedrich Casimir.

Reg. Patent, 11. Januar 1823. No. 98.  
Mitausches Intelligenzblatt, 26. Januar 1823. No. 8.

**Gottesdienst** in den Kirchen, wenn solcher durch Vergehungen daselbst gestört wird. S. Kirche.

**Gottesdienst**; während desselben soll bey den Kirchen keine Wachparade gehalten werden. S. Wachparade.

**Gouvernements-Adelsmarschall**. Durch Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchst namentlichen Befehl ist vorgeschrieben:

„Da ich anerkenne, daß das Amt eines  
„Gouvernements-Adelsmarschalls eines der  
„vorzüglichsten ist, womit ein Adlicher aus  
„der Mitte seiner Corporation nach den Wahlen  
„beehrt werden kann; und da ich es daher für  
„gerecht halte, dasselbe auf die Stufe der schuldigen Achtung zu stellen, so befehle Ich: Es  
„sollen sich die Gouvernements-Adelsmarschälle

„unterdessen, so lange sie in diesem Amte bleiben, zur 5ten Klasse rechnen.“

Allerh. namentl. Befehl, 19. July 1818.

Senatszeitung, 7. Septbr. 1818. No. 36.  
pag. 336.

Mitausches Intelligenzblatt, 19. Nov. 1818.  
No. 93.

Reg. Patent, 14. Novbr. 1818. No. 4029.

Gouvernementsarchitekt in Kurland erhält an Gage 550 Rthlr. Alb., oder in Bco. Assign. 2200 Rubel, der Gouvernementsarchitekt in Liefland aber 1200 Rub. Bco. Assf.

Allerh. Befehl, 19. Decbr. 1819.

Senatszeitung, 21. Febr. 1820. No. 8.  
pag. 116.

Gouvernementschefß; denselben und andern Personen sollen, als Zeichen der Erkenntlichkeit, keine Geschenke gemacht werden.

Ukas 1. Dep., 11. Octbr. 1821. No. 25133.  
Archiv No. 543.

Gouvernementsprocureur; in dessen Abwesenheit aus Kurland wird der Herr Regierungsrath v. Ludinghausen-Wolff substituirt.

Reg. Comm., 15. July 1818. No. 2407.  
Archiv No. 766.

Gouvernementsprocureur, Kurländischer, vertritt die Sachen der Freyheitsreclamanten. S. Freyheits-Reclamationsfachen.

Gouvernements-Regierung, Kurländische. Wegen der dem Herrn Vicegouverneur obliegenden großen Verpflichtungen bey Verwaltung der Accisesteuer wird vorgeschrieben, daß in Ab-

wesenheit des Herrn Civilgouverneurs die Stelle desselben durch den ältesten Vorsitzer der Palaten vertreten werden soll. S. Vicegouverneur.

Ukas 1. Dep., 21. Januar 1818.

Ukas, 10. May 1818. No. 12646.

Reg. Comm., 19. Febr. 1818. No. 495.

Reg. Comm., 18. Juny 1818. No. 1917.

Archiv No. 184 u. 839..

Senatszeitung, 8. Juny 1818. No. 23.

pag. 244 — 246.

Gouvernements-Regierung; bey derselben soll, in Abwesenheit des Herrn Civilgouverneurs, der Herr Vicegouverneur, auf bisherige Art, dessen Stelle vertreten, indem der Allerhöchste Ukas vom 10. May 1818 sich auf diejenigen Gouvernements bezieht, in welchen das Reglement über die Getränkesteuer in Ausführung gebracht wird; im Kurländischen Gouvernement aber solches nicht statt findet, indem dasselbst eine besondere Accisesteuer angeordnet ist.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Rigaschen Herrn Kriegsgouverneurs ꝛc., Marquis Paulucci, 22. May 1818. No. 1688.

Archiv No. 959.

Gouverneursgehälte werden, wegen der gestiegenen Theuerung, Allerhöchst vermehrt, und die Gouvernementsstellen in drey Klassen abgetheilt. Den Gouverneurs erster Klasse wird ein Gehalt von 6000 Rub. Bco. Uff. zugestanden, und zu der ersten Klasse gehören die Gouverneurstellen in nachfolgenden Gouvernements:

- 1) St. Petersburg.
- 2) Moskau.
- 3) Liefland.
- 4) Kurland.
- 5) Wilna.
- 6) Grodno.
- 7) Brusnien, und
- 8) die Provinz Bjalostok.

Anmerkung. Die Gouverneure in Liefland und Kurland sollen ihre Tafelgelder in Albertsthalern und russischer Münze, wie zeither, so lange sie in solchen Posten verbleiben, beziehen.

Allerb. Befehl, 16. July 1819.

vid. St. Petersburgsche Zeitung, 6. Septbr. 1819. No. 36. pag. 336 — 340.

Gränzaufsicher; wegen Anschreibung derselben ergeht ein Befehl.

Regierungsbefehl, 13. August 1819. No. 2562 — 2567.

Gränzkarten. In solchen Streitsachen, wo die Ländereyen der Einhöfner von denjenigen der Gutsbesitzer abzuschneiden sind, sollen Gränzkarten angefertigt werden.

Ukas 8. Dep., 2. Decbr. 1820. No. 3790.  
Archiv No. 1623.

Gränzscheidungsachen. Es wird vorgeschrieben, die vom Senat anbefohlenen Ergänzungen in Gränzscheidungsachen zwischen Kron- und Privatbesitzlichkeiten von den Kreisgerichten

und den Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtsachen  
bewerkstelligen zu lassen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
Moskauer Departements, 12. Octbr.  
1822. No. 9072.

Reg. Archiv No. 1597.

Grenzhöfische Kirchspielskirche; bey derselben wird  
der Candidat der Theologie, Friedrich Reinhold  
Bursy, zum Pastor Adjunctus befördert.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 7. May.  
1820. No. 559.

Eischregister daselbst. No. 566. — 1820.

Grening, Johann, wird als Kanzlenbeamter im  
Kurländischen Oberhofgericht angestellt. S.  
Collegienregistrator.

Resolution, 21. Decbr. 1820. No. 1342.  
1821. No. 20.

Große Anzahl von Verbrechern; wohin die in  
dergleichen Sachen verhandelten Acten zu über-  
senden sind. S. Urtheile.

Großfürst Nicolaus Paulowitsch Kaiserl. Hoheit;  
dessen am 25. Juny 1817 erfolgte Verlobung  
mit der Prinzessin Charlotte von Preussen  
Königl. Hoheit, wird bekannt gemacht.

Allerb. Manifest, 25. Juny 1817.

Reg. Patent, 23. July 1817. No. 1840.  
Archiv No. 985.

Großfürst Constantin Paulowitsch Kaiserl. Hoheit.  
Durch Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchst na-  
mentlichen Befehl ist vorgeschrieben:

„Sr. Kaiserl. Hoheit, dem Commandeur  
des abgetheilten litthauischen Corps und Ober-

befehlshaber der polnischen Armee, Casarewitsch und Großfürsten Constantin Paulowitsch, kommen alle Rechte, Vorzüge und Gewalt zu, die den Oberbefehlshabern nach dem Reglement der activen Armee übergeben worden sind.“

Allerh. namentl. Befehl, 29. Juny 1822.

Reg. Patent, 31. July 1822. No. 2533.

Archiv No. 1156.

Großfürst Constantin Paulowitsch, Casarewitsch, Kaiserl. Hoheit; demselben wird, bis auf weitem Allerhöchsten Befehl, die Gewalt eines Oberbefehlshabers der activen Armee über die Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk, Wolhynien, Podolien und die Provinz Bjalostok übertragen.

Allerh. Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, 3. July 1822.

Reg. Patent, 31. July 1822. No. 2534.

Archiv No. 1155.

v. Grotthuß, Mitglied des Piltenschen Manngerichts, wird zum Assessor bey dem Piltenschen Oberhauptmannsgericht bestellt.

Allerh. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Reg. Comm., 24. Januar 1818. No. 182.

Archiv No. 90.

Grundstücke in den Städten. S. Gemeinde-eigenthum.

Grundstückverpachtungen. S. Kontrakte.

Gut, so in Concurs gerathen, und über welches der Eigenthümer bereits dem Kameralhofe eine

Cautionschrift erteilt; deshalb muß dem Kurländischen Kameralhofe, bey Nachgabe des Concurfes, Anzeige gemacht werden.

Comm. Eines Kurl. Kameralhofes, 10. August 1822. No. 4610.

Archiv No. 1142.

Guttsbesitzer; diesen wird gestattet, ausländische Colonisten zur Ansiedelung auf ihren Ländereyen zu verschreiben.

Allerh. Befehl, 25. August 1817.

Reg. Patent, 23. Octbr. 1817. No. 2674.

Archiv No. 48. — 1818.

Gutspolizzen auf Kronsgütern; deshalb wird vom Kurländischen Kameralhofe eine Anordnung getroffen. S. Hauszucht.

Günther, Jacob Ernst, Candidat, ist einem Examen zu unterziehen, und wird examinirt. S. Examen.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 17.

Febr. 1820. No. 491.

Archiv No. 180.

Güter, welche den Minderjährigen von persönlichen Edelleuten vermacht worden; wie es bey dem Verkauf solcher Güter gehalten werden soll. S. Minderjährige.

Güter eines Gemeinschuldners, die vertheilt worden. S. Krepostposchlinen.

Güter, kaufmännische. Der Ukas vom 12. May 1807 soll auch auf alle Schulden halber zu ver steigende kaufmännische und bürgerliche Güter,

wenn solche in den Gouvernements nicht verkauft werden können, ausgedehnt werden. S. Kaufleute.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 21.  
May 1818. No. 2115 — 1164.  
Archiv No. 630 — 861.

Güter; wenn solche von Geistlichen gekauft werden können. S. Weltgeistliche.

Güter, die im Besiz der Krone sind und reclamirt werden; darüber soll in den desfallsigen Rechtsachen genau nach den Vorschriften, die in dem Ukas vom 19. August 1799 vorgeschrieben worden, verfahren werden.

Ukas 1. Dep., 23. Juny 1819. No. 18709.  
Archiv No. 758.

Güter, welche dem Pupillenrath zu verhypotheciren; darüber müssen demselben Attestate übersandt werden. S. Attestate.

Güter. In den von Polen acquirirten Gouvernements sollen die Kaufleute und Bürger, wie auch Ausländer, welche keine russische Unterthanen und Edelleute sind, keine Güter mit Bauern besizen, und die gegenwärtig in deren Besiz etwa befindlichen Güter innerhalb drey Jahren zu veräußern verpflichtet seyn.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 29.  
April 1820. No. 2111.  
Archiv No. 550.

Güter, die von Verwandten erkaufte worden, sollen als wohl erworbenes Vermögen angesehen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 23. July 1823. No. 4469.  
Archiv No. 994.

Güter, verpfändete, deren Besitzer vor oder nach dem in der Pfandverschreibung bestimmten Termin, mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, mit Tode abgehen sollten, sind nicht anders, als mit Genehmigung des dirigirenden Senats zu verkaufen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. May 1820. No. 1560.  
Archiv No. 721.

Güter, die an das Collegium der allgemeinen Fürsorge verpfändet sind, können auch für diejenigen Summen, welche, nach bereits geschehener Abzahlung der Schuld, den Schuldnern zu Gute kommen werden, als Sologgen bey den Getränkepachten beygebracht werden.

Ukas, 31. July 1822.  
Reg. Patent, 11. Octbr. 1822. No. 3313.  
Archiv No. 1618.

Güterauslösung; der deshalb erlassene Ukas wird erklärt.

vid. frühern Ukasenauszug von 1817 pag. 151 unter Güterauslösung.

**Gütergemeinschaft.** Zwischen den Eheleuten aus dem Stande der Kurländischen Bauern soll keine Gütergemeinschaft statt finden; daher über den 70. §. der Allerhöchsten Bauerverordnung in Kurland, von der zur Einführung dieser Bauerverordnung Allerhöchst verordneten Commission, der wahre Sinn dieses 70. §., durch eine besonders gedruckte Bekanntmachung in lettischer Sprache, eine Erklärung gemacht, und zugleich vorgeschrieben wird, solches in den unter der Bauerschaft bereits ausgetheilten Exemplaren der Bauerverordnung zu inseriren, und den Eigenthümern zu erklären; auch wird solches zur Nachachtung der Hauptmannsgerichte 2. Abtheilung anempfohlen.

Communicat der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung in Kurland, 22. Novbr. 1819. No. 361.

Archiv No. 1316.

**Güterpreis.** In den Gouvernements Kurland, Liefland und Ehstland wird der Preis der unbeweglichen Güter durch die daselbst gemachte Schätzung auf gesetzlichen Grund bestimmt.

Allerh. Befehl, 20. Novbr. 1821.

Ukas, 5. Decbr. 1821. No. 4904.

Archiv No. 1473.

**Güterverkauf.** Bey Kaufbriefen, Donationsurkunden und andere dergleichen Acten über Vermögen, das durch Verkauf oder auf eine andere Art von einem Besitzer auf den andern

übergeht, sollen die Krepostposchlinen nach dem Preise des ganzen Vermögens, welches in der Acte angegeben, erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 16. August 1823. No. 28095.  
Archiv No. 1076.

**Güterverkauf.** Bey dem Schulden halber zu veranaltenden öffentlichen Verkauf der Güter sollen keine abschlägige Zahlungen, zum Behuf der Aussetzung des Verkaufs, von dem Gemeinschuldner angenommen werden; es wäre denn, daß die ganze Schuldensumme entrichtet würde, wo alsdann auch bey dem peremptorischen Torge, jedoch vor erfolgter Adjudication, der Verkauf gehoben werden soll.

Ukas aus der allgem. Versammlung der Moskausehen Dep., 17. Febr. 1820. No. 925.  
Archiv No. 464.

**Gütervermächtnisse** sollen auf Krepostpapier geschrieben werden. S. Krepostpapier.

**Güterverpfändung.** S. Verjährung.

vid. Ukasenauszug von 1815 pag. 372 unter Verjährung.

**Gütervertheilung.** Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, über die Krepostposchlin bey Theilung der gutsherrlichen Güter in den westlichen Gouvernements für Schulden unter Creditoren mit dem Rechte des Auskaufs für andere Personen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas, 31. May 1823. No. 2216.

Reg. Patent, 7. Septbr. 1823. No. 2881.  
Archiv No. 1301.

Gütertaxation; wie dabey zu verfahren. S.  
Taxation.

Gymnasiasten im Dorpatschen Lehrbezirk; von diesen soll ein Jeder einen Inspector erhalten, der auf sein sittliches Betragen und seinen Fleiß zu sehen hat, auch Anweisung zu seinen Studien giebt; außerdem hat der Inspector die Arbeitshefte des ihm anvertrauten Schülers so oft als möglich, und wenigstens alle Monate, in Rücksicht auf Vollständigkeit, Ordnung und Reinlichkeit, durchzusehen. Kein Lehrer soll jedoch mehr als ein Sechstel der Zahl der Gymnasiasten zur Inspection annehmen dürfen.

Bekanntmachung der Schulcommission der  
Kaiserlichen Universität zu Dorpat, 27.  
Septbr. 1821. No. 1234.

Reg. Patent, 3. Octbr. 1821. No. 2366.

Mitausches Intelligenzblatt, 14., 18. u. 21.

Octbr. 1821. No. 82, 83 u. 84.

Gymnasium zu St. Petersburg; die demselben, so wie der dortigen Universität, verliehenen Rechte, das Avancement &c. betreffend, werden bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 25. Juny 1822.

Senatszeitung, 12. August 1822. No. 32.

pag. 346 — 355.

## H.

Handel, widergesetzlicher; deshalb wird vorgeschrieben: daß das Kurländische Oberhofgericht bey dem Verfahren und der Aburtheilung in

Untersuchungssachen, widergesetzlichen Handel betreffend, die unter dem 13. August 1813 von Einem Erlauchten Reichsrath bestätigten Regeln zum Verfahren bey confiscirten Waaren, und namentlich den 11. Punkt derselben, zur Richtschnur nehmen solle, nach welchem die Richterstühle in derartigen Untersuchungssachen nie in Betreff der Waaren erkennen, sondern solches dem Zollamte anheim stellen sollen.

Antrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs etc., Marquis Paullucci, 8. Febr. 1818. No. 381.

Archiv No. 151.

Handel, um solchen in den Gouvernements treiben zu dürfen; darüber erhalten die Bauern Erlaubnißscheine. S. Scheine.

Handel. Den Polizeybehörden wird eingeschärft, darauf strenge zu sehen, daß Niemand in den Städten oder auf dem Lande unter einem fremden Namen Handel treibt, der nicht dazu berechtigt ist.

Reg. Patent, 11. Januar 1822. No. 111.

Handel. Die Bestimmung über die handelnden Bauern soll auch auf die freyen Leute in den Ostsee- und denjenigen westlichen Gouvernements, in welchen sich eine ähnliche Klasse freyer Leute befindet, ausgedehnt werden.

Ukas aus dem 1. Departement, 4. May 1822. No. 13776.

Reg. Patent, 21. Juny 1822. No. 2116.

Archiv No. 1161.

Handel. Ein jeder Bürger, welcher einen Handel höher als auf die Summe von 1000 Rubel treibt, ist verpflichtet, verificirte Bücher zu halten.

Ukas, 13. July 1822. No. 20733.

Reg. Patent, 2. Decbr. 1822. No. 3161.

Reg. Patent, 26. März 1823. No. 835.

Archiv No. 1619 u. 640.

Handel soll von keinem Ebräer, der nicht einen Gildenschein besitzt, auf dem Lande getrieben werden.

Reg. Patent, 19. Novbr. 1820. No. 4822.

Reg. Patent No. 19.

Handelsbücher der Kaufleute müssen auf dem vorgeschriftmäßigen Stempelpapier geschrieben werden; auch wird vorgeschrieben, was dabey zu beobachten.

Allerh. Befehl, 24. Septbr. 1821. Punkt 52 — 57.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Handelsverkehr, freyer, zwischen dem russischen Reich und dem Saarthum Polen, wird bekannt gemacht.

Ukas, 7. August 1822.

Reg. Patent, 15. März 1823. No. 725.

Archiv No. 580.

Handel treibende Personen. Sämmtliche Magistrate, Hauptmannsgerichte und Polizeyen werden befehligt, darauf zu sehen, daß jeder in ihrem Gerichtsbezirk domicilirende Kaufmann, Mäfler oder Handel treibende Bauer mit den

erforderlichen Büchern versehen sey, und die dafür vorgeschriebenen Pöschlinien entrichte.

Reg. Patent, 11. Januar 1822. No. 111.

Mitauisches Intelligenzblatt, 17. Januar 1822. No. 5.

Handwerksämter in der Gouvernementsstadt Mitau; für dieselben wird ein neues Reglement bekannt gemacht, worin unter Anderem bestimmt worden:

- 1) Das vorläufig das Amt der Gold- und Silberarbeiter geschlossen und aus sieben Meistern bestehen soll.
- 2) Daß das Amt der Schornsteinfeger gleichfalls geschlossen und aus zwey Meistern bestehen soll.
- 3) Daß die Aufnahme zu Meistern erleichtert werden soll:
  - a) durch Aufhebung des sogenannten Muthens;
  - b) durch Aufgabe einer einfachen und zeitgemäßen Arbeit als Meisterstück;
  - c) durch Verminderung der Beyträge zur Amtslade und andern Kosten, indem
    - I. dem in ein Amt tretenden Meister eine Frist von zwey Jahren zur Erlegung der Beyträge zu wohlthätigen Anstalten, mit Ausnahme der Kronabgabekasse, gestattet wird;
    - II. alle Tractamente beym Meisterwerden durchaus untersagt wer-

- den, und nur eine einfache Bewirthung erlaubt ist;
- III. die entdeckt werdenden Fehler bey Meisterstücken nie mit größern Geldstrafen, als 5 Rübcl Silber, belegt werden sollen;
- IV. daß an Kosten des Meisterwerdens unter keinem Vorwande mehr gefordert werden soll, als in vorliegendem Reglement für jedes Amt bestimmt worden;
- V. daß alle in Zukunft aufgenommene Lehrburschen die bedungenen Lehrjahre ausdienen sollen.

Reg. Patent, 21. July 1821. No. 2432.

Reg. Patent No. 52.

v. Harber, Gustav, Mitauscher Justanzsecretair, Hofrath, wird auf seine Bitte entlassen, und in Erwägung seiner langen und untadelhaften Dienstleistungen, nach Grundlage des Ukases vom 18. Februar 1762, Allerhöchst zum Collegienrath befördert.

Allerh. Befehl, 29. Novbr. 1817.

Senatszeitung, 5. Januar 1818. No. 1.  
pag. 1.

Hafenpoth'scher Hauptmann. S. v. Behr.

Hafenpoth'sches Hauptmannsgericht; diesem werden, bis zur künftigen nähern Bestimmung, die Kirchspiele Hafenpoth, Sackenhäusen, Neuhausen und Ambothen, so wie dem Piltens-

schen Hauptmannsgerichte Piltten, Dondangen und Erwahlen, zugetheilt.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.  
Punkt 2.

Archiv No. 527.

Hasenpothtsches Hauptmannsgericht; demselben werden die Kirchspiele Neuhausen, Ambothen und Gramsden (welche durch ein Kanzellen-versehen dem Grobinschen Hauptmannsgerichte zugetheilt waren) nunmehr zugetheilt.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Regierung, 12. July 1819. No. 2129.

Archiv No. 812.

Hasenpothtsches Oberhauptmannsgericht. Nach Aufhebung des Pilttenschen Landrathscollegiums wird bestimmt, welche Civil- Criminal- und Inquisitionsfachen nunmehr vor das Hasenpothtsche Oberhauptmannsgericht fortiren sollen.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.  
Punkt 2. Archiv No. 527.

Hauptmannsgerichte, wie sie abgetheilt sind. S. Oberhauptmannsgerichte.

Hauptmannsgerichte; wenn diesen in Zukunft die Wegerevision zur Pflicht gemacht worden ist. S. Wegerevision.

Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung sollen in Zukunft Kreisgerichte genannt werden.

Ukas 1. Dep., 22. April 1821. No. 10188.  
Archiv No. 557.

Hauptmanns- und Oberhauptmannsgerichte; wie solche aufs Neue eingetheilt worden. S. Oberhauptmannsgerichte.

Hauptmannsgerichtsactuarien; wegen deren Examen in der lettischen Sprache wird das Kurl. Oberhofgericht requirirt. S. Actuarien.

Hausbetteley; wie solche bestraft werden soll. S. Straßenbetteley.

Hauszucht und Gutspolizey auf den Kronsgütern; deshalb wird von Einem Kurländischen Kameralhofe eine Anordnung getroffen, und zwar nach Maßgabe der Kurländischen Bauerverordnung.

Comm. des Kurl. Kameralhofes, 22. Januar 1820. No. 371.

Archiv No. 79.

Hazardspiele; deshalb wird Allerhöchst befohlen, daß alle Maßregeln ergriffen werden sollen, diesen Spielen in ihren Schlupfwinkeln nachzuforschen und, ohne Unterschied des Orts und des Standes, die Schuldigen unter Arrest zu ziehen und dem Gericht zu übergeben; die Polizzen werden daher angewiesen:

- 1) Alle fremde Bankhalter und Veranstalter der Hazardspiele, ohne Rücksicht auf Ort und Stand, sofort dem Arrest zu unterziehen, und darüber der Gouvernements-Regierung zu berichten, damit solche Personen auf ihre Kosten unter Wache über die Gränze des Gouvernements gebracht werden.
- 2) Ein Gleiches soll mit den einheimischen Bankhaltern und Veranstaltern solcher Spiele, ohne Rücksicht des Standes, so wie mit denjenigen, die an dem Spiel

Antheil genommen, geschehen, und sind solche dem Hausarrest zu unterziehen, und müssen dem Gerichte überliefert werden.

- 3) Gastwirth, die bey sich Hazardspiele dulden, sollen ihren Nahrungserwerb auf immer verlieren.
- 4) Angebliches Hazardspielen zum Scherz und um Kleinigkeiten, soll wie ernstliches und hohes Spiel betrachtet werden.
- 5) Der Angeber solcher verbotenen Spiele erhält die Hälfte der auf dem Tisch befindlichen Baarschaft, und die andere Hälfte fällt der Polyzenkasse und dem die Entdeckung gemacht habenden Polyzbeamten in gleichen Theilen zu. Die Polyzbeamten, die solche Spiele verschweigen, verlieren ihren Posten und ihre einstehenden Gagen, werden auch, nach Befinden, einem strengen Arrest unterzogen.

Allerhöchst namentlicher Befehl vom Jahre  
1801, 15. Decbr.

Allerhöchst namentlicher Befehl, 23. Januar  
1733.

Allerhöchst namentlicher Befehl, 11. July  
1801.

Ukas, 18. August 1747.

Ukas, 10. März 1766.

Reg. Patent, 28. May 1818. No. 1454.  
Archiv No. 664.

Häuser in den Städten, mit welchen Farben sie künftig angestrichen werden müssen. S. Städteverbesserung.

Häuser der Schullehrer sind nur für den Theil, den sie selbst bewohnen, von der Bequartirung befreyt. S. Schullehrer.

Häuser, steinerne, welche der Krone verpfändet worden; deshalb wird vorgeschrieben: daß die in solcher Hinsicht in dem Ukas vom 30. Octbr. 1816 vorgeschriebenen Regeln, wegen Beytreibung der bey dem öffentlichen Verkaufe von den an die Krone verpfändeten steinernen Häusern gegen ihren Schätzungswerth zu wenig gebotenen Summen, von den Taxatoren und denjenigen Personen, von welchen sie gewählt worden sind, nicht bloß auf Häuser, sondern auf sämtliche Gebäude, Branntweinfessel und andere unverbrennbare Sachen, die als Sologgen, wegen der mit der Krone eingegangenen Verbindlichkeiten, beygebracht sind, ausgedehnt werden sollen.

Ukas, 12. August 1818.

Reg. Patent, 11. Novbr. 1818. No. 4277.

Archiv No. 1368.

Häusermietthen. Der Ukas, enthaltend die Verminderung der Ausgaben zu Häusermietthen für die Behörden, für Couriere und Estafetten, zum Unterhalt der Arrestanten, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 22. Dec. 1816. No. 29452.

Archiv No. 15. — 1817.

Häuserpreis, wie hoch derselbe anzunehmen. S. Preis.

Häuserverkauf derjenigen Magistratsglieder, die noch nicht die Stadtrückstände beygetrieben haben, wird angeordnet.

Befehl an sämmtl. Magistrate im Kurl. Gouvernement, 27. Nov. 1818. No. 4479—4488.

Hebräer. S. Israelitische Christen.

Heiliger Bund, welcher am Tage des ruhmvollen und lebenbringenden Kreuzes, am 15. Septbr. 1815, von Sr. Kaiserl. Majestät, dem Selbstherrscher aller Reussen etc., in Paris mit Ihren Verbündeten geschlossen, dessen Stiftung ist alljährlich am 14. Septbr. in den Stadt- und Landkirchen zu verlesen.

Allerh. Befehl, 27. Octbr. 1817.

Senatszeitung, 8. Decbr. 1817.

Henkershand; dadurch sollen nicht die Diebstähle von 20 bis 100 Rubel bestraft werden. S. Diebstähle.

Herbergen; diese können für die fremden Ebräer in den Städten eingerichtet werden, und wird bestimmt, was dabey zu beobachten.

Reg. Patent, 17. Januar 1821. No. 125.  
Patent No. 2.

Herschelmann, Collegienrath und Ritter, wird Vicepräsident bey dem Reichsjustizcollegio. S. Reichsjustizcollegium.

Hewelke, August, Notarius publicus, soll einem Examen unterzogen werden.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 17. Febr. 1820. No. 491. Archiv No. 180.

v. Heycking, Mitglied des ehemaligen Piltenschen Manngerichts, wird zum Assessor bey dem Hasenpohyschen Oberhauptmannsgericht bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ukas, 11. Januar 1818. No. 141.

Reg. Comm., 24. Januar 1818. No. 182.

Archiv No. 90.

Hiller, Kanzelleysecretair, wird zum Stadtsecretair, mit der Anciennität vom 31. Decbr. 1818, bestellt.

Ukas, 13. May 1820. No. 1677.

Reg. Comm., 24. Juny 1820. No. 2657.

Archiv No. 761.

Hofesleute. Den Nichtadelichen wird nicht gestattet, Hofesleute und Bauern, laut Vollmachten, die jene von den Erbherren dieser letztern erhalten, in Dienstbarkeit zu halten.

Ukas, 30. July 1823. No. 4809.

Archiv No. 995.

Holz für die Gemeindegerrichte auf den Kronsgütern wird von der Krone geliefert. S. Gemeindeschreiber.

Holz soll von den Bauern nicht ohne ein Billet des Försters zur Stadt gebracht werden, um es daselbst zu verkaufen, welches auch auf die Privatbauern ausgedehnt wird, als welche von ihren Erbbesigern oder Disponenten Zettel haben müssen.

Publ. 14. März 1819. No. 673.

Mitauisches Intelligenzblatt, 21. März 1819.

No. 23.

Holz. Allen Einwohnern der Gouvernementsstadt Mitau wird strenge untersagt, von dem daselbst einquartirten Militair, bey Strafe der Confiscation, Holz zu kaufen; wobey zugleich der Mitauschen Stadtpolizey strenge zur Pflicht gemacht wird, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß diesem Verbot nicht zuwider gehandelt wird, und soll das dennoch von Militairpersonen verkaufte Holz, zum Besten des Quartierwesens, confiscirt werden.

Reg. Patent, 24. May 1804. No. 1373.  
 Holzdefraudationen, die vor Emanirung des Allerhöchsten Gnadenmanifestes vom 30. August 1814 verübt worden, sind bey der Untersuchung ähnlicher Sachen, die nach Emanirung des gedachten Gnadenmanifestes vorgenommen werden, nicht in Rechnung zu bringen.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 13. Octbr. 1822.  
 No. 1714.

Archiv No. 1582.

Publ. 15. Febr. 1823. No. 476 — 233.  
 Holzdefraudationsfachen sollen von den Oberhauptmannsgerichten in den bestimmten Terminen abgeurtheilt werden.

Regierungsbefehl, 2. May 1819. No. 1166 — 1170.

Holzfällen in den Kronswäldern; in dergleichen Sachen müssen dem Senat Unterlegungen gemacht werden. S. Kronswälder.

Holzfällen, verbotenes. S. Holzdefraudationen.

Holzzulage für die Kronsbauern in dem Kurländischen Gouvernement wird nicht gestattet.

Ukas 1. Dep., 22. April 1821. No. 10182.

Archiv No. 557.

Hospitäler; denen daselbst, oder bey ähnlichen Anstalten, angestellten Medicinalbeamten wird es auf das Strengste untersagt, in irgend welchen Geldverbindungen mit denjenigen Lieferanten, welche Lebensmittel an diese Anstalten liefern, zu stehen, und sollen ihre Forderungen, wenn sie zur Kenntniß der Obrigkeit kommen würden, ihnen nicht nur zum größten Vorwurf gereichen, sondern auch gänzlich aufgehoben werden.

Ukas, 20. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 15. März 1822. No. 857.

Archiv No. 544.

Huhn, Propst zu Mitau, wird zum Superintendenten in Kurland ernannt. S. Superintendent.

v. Huhn. Der Jacobstädtische Kreisrentmeister, Major Otto v. Huhn, wird zum Collegienassessor umgenannt.

Publ. 20. Septbr. 1822. No. 4003.

Mitausches Intelligenzblatt, 22. Sept. 1822.

No. 76.

Hunde sollen sich nicht auf den Straßen herumtreiben.

Regierungsbefehl, 24. Juny 1819. No.

1851 — 1862.

Hypothekenbücher. Wegen der zur Zeit der feindlichen Invasion in Kurland bey dem Jacob-

städtischen Magistrat bis zum 9. July 1812 abhänden gekommenen Hypothekenbüchern erfolgt eine Oberhofgerichtliche Erklärung.

vid. Reg. Comm., 27. Febr. 1818. No. 561.  
Archiv No. 258.

**Hypothekenwesen.** Den Oberhauptmannsgerichten wird vorgeschrieben, im Laufe von zwey Jahren alle das Hypothekenwesen in jeder Beziehung, ohne irgend eine Ausnahme, betreffende Verzeichnungen und Acten derjenigen Güter, welche nach der neuen Abtheilung aus ihrer Gerichtscompetenz ausscheiden, dergestalt zu sammeln und zu ordnen, daß für jede derartige Hypothek eine besondere Sammlung veranstaltet wird, und für alle nunmehr zu einer andern Jurisdiction gehörigen Hypotheken diese Aussonderung an diejenigen Oberhauptmannsgerichte abgegeben werde, zu welchen sie nach der neuen Abtheilung gehören, damit zu Johannis 1821 nicht nur alle Corroborationen und Ingrossationen nach der neuen Gerichtshingehörigkeit vollzogen, sondern auch daselbst die nöthigen Nachweisungen über frühere Ingrossationen und gerichtliche hypothekarische Verzeichnungen entnommen werden können. S. Oberhauptmannsgerichte.

Reg. Patent, 22. April 1819. No. 1030.  
Archiv No. 526.

**Hypothekenwesen.** Zur Sicherheit des Eigenthums und Erhaltung des öffentlichen Credits, sind von Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung einige diesen Gegenstand betreffen-

den Anordnungen festgesetzt, und zwar wie künftighin bey Corroborationen der Schuldschriften und andern Documenten und Instrumenten, so wie bey Deletion von Urkunden, zu verfahren sey, die dahin gehen:

- 1) Die Eintragung eines jeden Instruments in die Corroborationsbücher soll von dem Secretair der Behörde nicht eher vollzogen werden, als nachdem darüber eine Verfügung der Behörde vorhergegangen.
- 2) Das Ansuchen wegen Corroboration bey den Behörden kann mündlich und ohne Unkosten geschehen.
- 3) Nach verfügter Bestimmung von Seiten der Behörde zur Corroboration oder Deletion eines Instruments, muß die bewilligte Ingrossation der Urkunde vom Secretair in einem Schnurbuch bewerkstelligt und gleichmäsig die Deletion, mit der Anzeige, wenn solche verfügt worden, veranstaltet werden, und
- 4) da es einen zweyfachen Credit giebt, nämlich einen hypothekarischen und einen persönlichen, so müssen auch zwey Ingrossationsbücher geführt werden, und sind
  - a) in das eine alle Schulden, die auf eine Hypothek contrahirt sind, so wie alle Documente, die auf liegende Gründe Beziehung haben, einzutragen; der Secretair aber hat zugleich eine nach den Grundstücken geordnete genaue Registratur in einem für jede

- Besitzlichkeit aufgenommenen Folio zu führen, aus welcher sogleich entnommen werden kann, was hinsichtlich jeder Besitzlichkeit corroborirt worden;
- b) in das andere aber sind alle persönliche Verschreibungen einzuziehen, und hierüber ist gleichfalls eine genaue Registratur nach alphabetischer Ordnung der Debitoren oder anderer Contrahenten zu führen, wobey, zur Vermeidung eines Zweifels oder etwaniger Willkühr, festgesetzt wird: daß in dem jedesmal zu fallenden Ingrossationsbescheide von der Behörde ausgesprochen werden muß, wohin die Ingrossation fortirt. S. Corroborationsgebühren.

Reg. Publ., 5. Juny 1822. No. 1930.

Archiv No. 990.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. July 1822.  
No. 56.

### J.

Jacobstadt; daselbst wird ein Wochenmarkt angeordnet. S. Wochenmarkt.

Jacobstädtischer Magistrat; wegen der zur feindlichen Invasion daselbst verloren gegangenen Hypothekenbücher wird eine Anordnung getroffen. S. Hypothekenbücher.

Jahrmärkte. Es wird vorgeschrieben, wie es mit der Einnahme von den Buden, Zelten,

Kellern ic. auf den Jahrmärkten gehalten werden soll.

Reg. Patent, 11. Juny 1820. No. 2473.

Mitausches Intelligenzblatt, 18. Juny 1820.

No. 49.

Jesuitenorden; dieser wird in Rußland aufgehoben.

Allerhöchst bestätigter Doklad, 13. März 1820.

Ukas, 19. März 1820. No. 1674.

Archiv No. 718.

vid. Beilage der Senatszeitung, 27. März 1820. No. 13.

Immobilien. Die wegen Veräußerung der Immobilien ausgestellten Reversales, wegen nachzuzahlender Krepostgelder, sollen den Ausstellern zurückgegeben werden. S. Reversales.

Imperiale in Gold, zu 5 Rubel Silber an Werth, sind aufs Neue geprägt.

Allerh. Befehl, 24. Febr. 1817.

Reg. Patent, 18. Juny 1817. No. 1453.

Archiv No. 732.

Ingrossationsgebühren. S. Corroborationsgebühren.

Inquisiten, die ihre frühern Aussagen widerrufen, oder sich in ihren Aussagen widersprechen; in einem solchen Fall ist der Allerhöchst namentliche Befehl vom 27. Septbr. 1801 und 16. May 1804 zur Richtschnur zu nehmen, und nach dem dort ausgesprochenen Allerhöchsten Willen darauf zu achten, daß den Inquisiten nicht unter Bedrohungen Fragen vorgelegt

werden; welches jedoch nicht ausschließet, daß ein Inquisit, der häufig in seinen Aussagen variiret, und geflissentlicher die Inquisition erschwerender Widersprüche überführt wird, wegen dergleichen Verationen in *continenti* beahndet werden könne, ohne aber, daß das Maaß einer solchen Strafe die Gränze einer polizeylichen Züchtigung überschreitet, und daß die Gründe dazu sorgfältig verzeichnet werden müssen. Auch ist den Polizeybehörden zu empfehlen, die summarischen Untersuchungen nicht mit der Specialinquisition zu verwechseln, und es nur dem Inquisitionsrichter zu überlassen, die Confession und Conviction zu erringen; daher denn die Polizeybehörden, außer bey Ungebührlichkeiten und Verletzungen des Respekts gegen die Behörde, sich in der Regel allen Bestrafungen an Criminalverbrechern enthalten; in keinem Fall aber, so wenig als der Inquisitionsrichter, den Inquisiten dann bestrafen müssen, wenn derselbe bekannt, wo er anfänglich zu leugnen versucht hat.

Antrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs *rc.*, Marquis Paulucci, 2. Octbr. 1817. No. 3482.

Archiv No. 1103 u. 185. — 1818.

Archiv No. 793. — 1819.

Inquisiten, welche noch nicht das 17. Jahr erreicht haben; deren Sachen sollen vor das Gewissensgericht gehören.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 29. Novbr. 1818.

No. 2109. Archiv No. 192. — 1819.

Inquisiten. Die Gewissensgerichte sollen das Recht haben, von den Criminalhöfen Inquisiten zu fordern, und zwar durch Requisitionen.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheil., 21. Juny 1817.  
No. 197.

Archiv No. 738.

Inquisiten, welche Militairdeserteure über die Reichsgränze gebracht; gegen diese soll nicht nach dem Ukas vom 26. Juny 1799, sondern nach den allgemeinen Verordnungen verfahren werden.

Reg. Patent, 25. Juny 1817. No. 1565.  
Patent No. 30.

Inquisiten, welche zum Verlust ihres Titels verurtheilt worden; denselben sollen ihre Patente abgenommen werden.

Ukas 1. Dep., 15. Januar 1823. No. 706.  
Archiv No. 107.

Inquisitionssachen; für die schnelle Beförderung derselben wird dem Kurländischen Oberhofgericht, so wie mehreren Criminal-Gerichtshöfen, Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchstes Wohlwollen eröffnet.

Ukas, 20. Febr. 1818. No. 5543.  
Archiv No. 242.

Inquisitorisches Verfahren. Wegen des an das Kurländische Oberhofgericht unterm 14. Decbr. 1821 aus dem 5. Departement Eines dirigirenden Senats erlassenen Ukases: „daß in „allen Criminalsachen, und sogar gegen Personen adelichen Standes, inquisitorisch verfahren werden soll,“ wird eine Palatenversammlung

lung bey Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung angeordnet.

Antrag Sr. Excellenz, des das Civilsach in den Ostseeprovinzen verwaltenden Liefländischen Herrn Civilgouverneurs Dü Hamel, 2. März 1822. No. 465.

Archiv No. 319.

Insertionen in den Zeitungen. S. Bekanntmachungen.

Insertionen. Es wird auf das Schärfste vorgeschrieben, daß künftig bey den Insertionen alle für diesen Fall gesetzlichen Vorschriften und Regeln beobachtet werden sollen, widrigenfalls mit den Schuldigen nach Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

Ukas, 3. Decbr. 1821. No. 2066.

Archiv No. 55. — 1822.

Insertionen in den Zeitungen sollen zeitig bewerkstelligt werden. S. Zeitungen. Senatsdruckereyen.

Insertionen in den Senatszeitungen. S. Senatsdruckereyen.

Insertionen und Bekanntmachungen durch die Reichszeitungen. S. Bekanntmachungen. Reichszeitungen.

Insertionsgebühre. Es wird vorgeschrieben, daß die in den Senatszeitungen zu inserirenden Artikel in solchen Sachen, wo die Parteyen nicht gegenwärtig sind, oder deren Vermögen nicht ausgemittelt worden, auch vor ge-

schehener Ventreibung der Insertionsgebühre, dem Senat eingesandt werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 19. Octbr. 1823. No. 2232.

Archiv No. 1414.

Inspectoren der Gymnasiasten in den Ostseeprovinzen, welche Verpflichtungen ihnen obliegen. S. Gymnasiasten.

Instanzsecretair, Mitauscher; als solcher wird der Protocollist Johann Friedrich Friede von Sr. Erlaucht, dem Civiloberbefehlshaber der Ostseeprovinzen etc., Marquis Paulucci, bestätigt.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 13. July 1817. No. 1731.

Instanzsecretair v. Harder, Hofrath, wird zum Collegienrath befördert. S. v. Harder.

Instanzsecretair zu Selburg; hiezu wird der Secretair Heinrich Bläse bestellt.

vid. Befehl, 22. Febr. 1823.

Fischregister deutscher Expedition. No. 1185. — 1823.

Instanzsecretair zu Goldingen. S. Broederich.

Instanzsecretaire; was diese bey der Corroboration, Deletion und Ingrossation der Schuldverschreibungen oder sonstigen Documente zu beobachten haben. S. Hypothekenwesen.

Invaliden; zum Besten derselben müssen von den Allerhöchst donirten Geldern 10 Procent abgezahlt werden.

Ukas 1. Dep., 29. April 1822. No. 13474.

Reg. Patent, 20. Juny 1822. No. 2123.

Archiv No. 1110.

Johanniszeit. Wegen der sodann in Mitau stattfindenden Corroboration und Deletion von Schulddocumenten *re.*, weil sich dann, außer dem Mitauschen Instanzsecretair, auch die übrigen Instanzsecrétaires zu Mitau einfinden, — wird festgesetzt: daß alsdann zu solchem Geschäfte ein Gerichtsglied von jedem außerhalb Mitau befindlichen Oberhauptmannsgericht nach Mitau delegirt werde, um dasjenige zu beobachten, was bey diesem Geschäfte der Behörde selbst zur Pflicht gemacht worden ist.  
S. Hypothekenwesen.

Reg. Patent, 5. Juny 1822. No. 1936.

Archiv No. 990.

Johanniterorden. S. Orden.

Johanniterorden, preussischer; diesen zu tragen, wird dem Baron Ferdinand v. Korff Allerhöchst gestattet.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 21.

Octbr. 1818. No. 4039.

Journalverfügungen. Es wird vorgeschrieben, daß diejenigen Sachen, welche bloß durch Journalverfügungen, ohne daß darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen zu werden

braucht, bestimmt worden, gleichfalls erfüllt werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 28. Febr. 1821. No. 375.

Archiv No. 312.

Israelitische Christen; in Beziehung derselben werden verschiedene Verhaltungsregeln bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 25. März 1817.

Archiv No. 651.

Israelitische Christen. Unter der Benennung: Gesellschaft der israelitischen Christen, Ländereyen unentgeltlich zu vertheilen, wird Allerhöchst befohlen, welche Ländereyen denselben als Eigenthum zur Ansiedelung übergeben werden sollen; wobey ihnen zugleich mehrere Gerechtsame zugestanden werden, als:

- a) daß solche Ländereyen niemals veräußert werden können, sondern der ganzen Gesellschaft der Israelitischen Christen gehören;
- b) daß sie auf solchen Ländereyen Flecken und Städte anlegen dürfen;
- c) daß sie daselbst, ohne Unterschied der Confession, freyen Gottesdienst üben können;
- d) daß sie unter dem Schuß Sr. Kaiserl. Majestät und, wegen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, unter einer besondern in St. Petersburg errichteten Committée

stehen, welche über ihre Angelegenheiten Bericht abstattet, und

- e) daß keine einzige Ortsobrigkeit da, wo diese Gesellschaft eine Niederlassung anlegen wird, über dieselbe irgend eine Macht auszuüben hat zc.

Allerb. Befehl, 25. März 1817.

Archiv No. 651.

Reg. Patent, 11. May 1817. No. 1139.

Archiv No. 759.

## K.

Kaffeehäuser; wegen derselben ergeht eine Verordnung.

Ukas, 4. July 1821.

Reg. Patent, 28. Febr. 1822. No. 688.

Archiv No. 503.

Kameralhof, Kurländischer; demselben muß der Verkauf von verschuldeten Gütern in einigen Fällen angezeigt werden. S. Verkauf.

Kameralhof, Kurländischer; alle daselbst einzusendenden Gesuche, Anzeigen, Erklärungen zc., sammt den dazu etwa gehörigen Beylagen und Abschriften, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Bauergemeinden und deren Glieder eingehen, sind, vom 1. Januar 1822 ab, künftig auf Stempelpapier von 1 Rubel den Bogen zu schreiben, und sollen sonst nicht berücksichtigt werden.

Bekanntmachung Eines Kurl. Kameralhofes,  
23. Decbr. 1821.

Mit. Intell. Blatt, 6. Januar 1822. No. 2.

Kammerherren und Kammerjunfer, ruffifch, kaiserliche, in Kurland; deren Conduitenlisten müssen jährlich durch die Kurländifche Gouvernements-Regierung an das Hofcomptoir eingefandt werden.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 29.  
Febr. 1818. No. 324.

Archiv No. 321.

Kammervervandten; denselben follen, nach beendigter Wirthfchaftsunterfuchung, die dabey abgehaltenen Protocolle zur gehörigen Zeit extradirt werden.

Befehl Einer Kurl. Gouvernements-Regierung an fämmtl. Oberhauptmannsgerichte,  
17. Juny 1820. No. 2213 — 2217.

Kandibaten, welche auf ruffifchen Univerfitäten studirt haben, welchen Rang fie haben. S. Studenten.

Kanzellenbeamten des Kurländifchen Oberhofgerichts, welche in dem gegenwärtigen Range die gefeklichen Jahre ausgedient haben, von jedem derselben müssen separate Conduitenlisten, mit der gehörigen Unterschrift und Attestation, fo wie mit der Anzeige, daß mancher derselben des Avancements würdig, sofort an Eine Kurländifche Gouvernements-Regierung eingefandt werden.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 30.  
Octbr. 1817. No. 4476.

Archiv No. 1208.

Kanzellenbeamten; als folche können die Schüler aus den geiftlichen Schulanftalten angenom-

men werden, wenn sie auch nicht ihre Studien vollendet haben; jedoch müssen sie über ihre Aufführung und Fähigkeiten gute Zeugnisse haben.

Ukas, 21. August 1818.

Reg. Patent, 26. Novbr. 1818. No. 4464.

Archiv No. 5. — 1819.

Kanzelleybeamten; als solche sollen nicht Personen, die zum Oklad angeschrieben sind, angestellt werden. S. Oklad.

Kanzelleybeamten; dazu können auch Personen, die nicht drey Jahre studirt haben, angestellt werden. S. Geistliche Schulanstalten.

Kanzelleybeamten. Auf die Anfrage: ob die Palaten und Adelsversammlung Personen zu Kanzelleybeamten von sich aus anstellen können, ohne darüber der Gouvernements-Regierung vorzustellen? ist von dem Ministerio des innern Polizeydepartements bestimmt worden, wie es bey der Anstellung und Entlassung, so wie wegen Vorstellung zum Avancement, solcher Beamten zu halten sey. S. Beamten.

Befehl vom Ministerio des innern Polizeydepartements, 1ste Abtheilung, 1ster

Fisch, 17. Sept. 1821. No. 1006.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 23.

Novbr. 1821. No. 4703.

Archiv No. 1363.

Kanzelleydienst; dazu sollen keine Personen angestellt werden, die im Oklad verzeichnet sind. S. Oklad.

Kanzelleygelder des Kurländischen Oberhofgerichts werden mit 500 Rthlr. Alb. vermehrt.

Benachrichtigung des Herrn Justizministers, Fürsten Labanow-Rostowsky, 23. July 1818.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paulucci, 31. July 1818. No. 2652.

Archiv No. 824.

Kanzelleygelder. S. Etatssummen.

Kanzelleygelder des Kurländischen Consistoriums werden um 300 Rthlr. Alb. vermehrt.

vid. Tischregister des Kurl. Consistoriums, 7. Novbr. 1821. No. 1147.

Kanzelleyofficianten. Der Allerhöchste Befehl vom 4. August 1818, nach welchem Personen, die im Civildienste angestellt werden wollen, wenigstens drey Jahre nach einander auf einer russischen Universität studirt haben müssen, soll nicht auf die in den Behörden anzustellenden Kanzelleyofficianten bezogen werden.

Ukas, 27. April 1820.

Reg. Patent, 24. Juny 1820. No. 2274.

Kanzelleyordnung, die im Jahre 1796 im Druck erschienen, soll in allen Behörden des Kurländischen Gouvernements genau beobachtet werden.

Reg. Patent, 24. März 1817. No. 644.

Archiv No. 329.

vid. früherer Ukasenauszug pag. 177.

Kanzelleytare für die Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung, in solchen Rechtsfachen, die nicht

Glieder einer Bauergemeinde betreffen, wird bestimmt, wie folget:

	Silber- münze.
	Kop.
1) Für ein Citationsblancat . . .	15
2) Für ein versiegeltes Mandat, nebst Abschrift hievon . . .	22½
3) Für eine Einschreibung eines Instrumentes in das Gerichts- buch oder in das Protocoll und für die gerichtliche Besicherung	45
4) Für die Extradition einer De- finitivsentenz . . . . .	45
5) Für einen Zwischenbescheid . .	22½
6) Für ein Proclama . . . . .	22½
7) Für einen Arrestbefehl . . . .	22½
8) Für eine Abschrift aus den Ac- ten, für jeden Bogen . . . . .	22½
9) Für die Verabscheidung auf eine Bittschrift . . . . .	15
10) Für einen Extract mit einem Siegel . . . . .	22½
11) Für ein inserirtes und confir- mirtes Testament . . . . .	45
12) Für jeden Bogen eines gericht- lichen Verzeichnisses . . . . .	15
13) Für ein Depositenattestat . . .	22½
14) Für die Insinuation einer ge- richtlichen Ausfertigung erhält der Ministerial für jede Reise hin und zurück . . . . .	11

Anmerkung. Unter dieser Taxe sind die gesetzlichen Kronsabgaben an Pöschlinien, Siegelzoll und an Stempelpapier nicht gerechnet, die gesetzlich zu erheben und der Kronskasse zu verrechnen sind, und zwar in solchen Sachen, wo kein Bauergemeindeglied Kläger oder Beklagter ist. In Streitsachen der Bauern unter einander oder gegen Personen andern Standes und vice versa kann obige Taxe nur bey nachgesuchter Extradition zur Anwendung kommen.

Bestimmung der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung in Kurland, 25. Novbr. 1820.  
Communicat derselben Commission, 10. Januar 1821. No. 25.

Archiv No. 38.

Kanzler bey dem Kurländischen Oberhofgericht; hiezu wird der Herr Piltensche Landrath v. Fircks, mit Beybehaltung seiner vorigen Gage, Allerhöchst bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.  
Ukas aus der Heroldie, 11. Januar 1818.  
No. 141.

Reg. Comm., 24. Januar 1818. No. 182.  
Reg. Comm., 1. Febr. 1818.

Archiv No. 90 u. 146.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.  
Archiv No. 527.

Kapitalien, die dem Collegio der allgemeinen Fürsorge auf Zinsen angetragen werden, was

deshalb vorgeschrieben. S. Collegium der  
allgemeinen Fürsorge.

Karten. Wegen Erhöhung des Kaufpreises der  
Spielfarten, à zwey Rubel für jedes Duzend,  
so wie Verdoppelung der Strafe für den Ver-  
kauf von verbotenen Karten zu 48 Rubel für  
das Duzend, zum Besten der Entdecker, im-  
gleichen wegen Verlängerung des gegenwärti-  
gen Pachttermins auf 9 Monate, wird ein  
Senatsukas zur allgemeinen Wissenschaft und  
Nachachtung gebracht.

Ukas 1. Dep., 25. Oct. 1817. No. 26511.

Reg. Patent, 5. Decbr. 1817. No. 3153.

Archiv No. 268. — 1818.

Karten. Die Einfuhr der ausländischen Spiel-  
farten wird gestattet, und soll für das Duzend  
54 Kop. Silber Zoll entrichtet werden; zu-  
gleich wird bekannt gemacht, wem die Berech-  
tigung zusteht, Spielfarten zu fabriciren und  
zu verkaufen.

Publ. 12. März 1820. No. 1188.

Mitausches Intelligenzblatt, 23. März 1820.

No. 24.

Karten, ausländische; der Handel mit denselben  
wird strenge untersagt.

Publ. 13. April 1822. No. 1025.

Mitausches Intelligenzblatt, 18. April 1822.

No. 31.

**Kartenspacht.** Ueber die besondere Einnahme für die Spielkarten, und über die Verwaltung derselben, ergeht eine Verordnung.

Allerh. Befehl, 25. u. 27. May 1819.

Senatszeitung, 21. Juny 1819. No. 25.  
pag. 235 — 247.

**Kassendefecte, Kronen-;** wenn diese entdeckt werden, darüber, so wie wegen der zum Besten der Krone zu verfügenden Geldstrafen, müssen der Kurländischen Gouvernements-Regierung, dem dasigen Kameralhof, so wie dem Herrn Finanzminister, Anzeigen gemacht werden.

Ukas 1. Dep., 18. Januar 1823. No. 1954.  
Archiv No. 127.

**Katterfeld** wird Pastor Adjunctus zu Neuhausen.  
S. Neuhausen.

**Kaufbriefe** über Kronsländereyen, welche von ganzen Bauergemeinden abgeschlossen werden.  
S. Bauergemeinden.

**Kaufbriefe**, die auf Fabriken und Sawods Bezug haben, so wie andere Documente, sollen nicht anders bestätigt werden, als bis vorher dem Departement der Manufacturen und des innern Handels darüber Unterlegung gemacht worden.

Ukas 1. Dep., 1. July 1820. No. 18105.  
Archiv No. 851.

**Kaufbriefe** und Krepostabmachungen, in denen der Preis in Silber- und Goldmünze angegeben worden, sollen auf Stempelpapier von dem Werthe geschrieben werden, den derselbe,

nach dem Course des Silbers oder Goldes, in Assignationen ausmacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 7.  
Januar 1819. No. 313.

Reg. Patent, 4. März 1819. No. 556.

Reg. Patent No. 7.

Archiv No. 1292.

Kaufbriefe jeder Art sind auf Krepostpapier zu schreiben. S. Krepostpapier.

Kauf- und Pfandbriefe. Den Kreisgerichten aller Groß-Russischen Gouvernements wird Allerhöchst gestattet, Kauf- und Pfandbriefe bis zur Summe von 500 Rubel vollziehen zu dürfen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 19.

May 1819. No. 1205.

Archiv No. 586.

Kauf- und Pfandbriefe, die innerhalb sieben Tagen nach deren Vollziehung von den Contractanten zur Cassation präsentirt werden, sollen von den Behörden nicht cassirt werden, indem solches zu Untersuchungen, Rechtshändeln und Zweifeln Veranlassung geben könnte.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 13.

Juny 1819. No. 1984.

Archiv No. 746.

Kaufleute zweyter Gilde, welche wegen eines begangenen Verbrechens zur dritten Gilde über-

gegangen sind, sollen nicht mit einer Leibesstrafe belegt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 27.  
April 1822. No. 554.  
Archiv No. 763.

Kaufleute, die in Staatsdienste treten wollen,  
müssen ihre Abgabequittungen beybringen. S.  
Staatsdienst.

Kaufleute und Bürger, deren unbewegliches Ver-  
mögen für von ihnen für die Krone übernom-  
mene Kornlieferungen und Entreprisen als  
Unterpfand dargegeben worden, soll, im Fall  
es wegen Fahrlässigkeit des Unternehmers zur  
öffentlichen Versteigerung wegen Ergänzung  
der Kronsforderungen unterworfen wird, und  
wenn sich in den Gouvernements, wo ein sol-  
ches Vermögen belegen ist, sich keine Kauflieb-  
haber zu demselben finden, in den Residenzen  
verkauft werden, in der Art, wie es in dem  
Ukas vom 12. März 1807 über die adelichen  
Güter festgesetzt worden ist.

Ukas, 21. May 1818.

Archiv No. 630 u. 861.

Senatszeitung, 22. Juny 1818. No. 25.  
pag. 255.

Reg. Patent, 23. July 1818. No. 3079.

Kaufleute, die mit Medaillen belohnt worden,  
und nachmals Verbrechen begehen, wie dabey  
zu verfahren. S. Medaillen.

**Kaufleute**, wenn sie sich zur Anschreibung zu einer Gilde melden und ihre Gildensteuer abzurragen haben.

Reg. Patent, 8. Octbr. 1820. No. 4066.

Mitausches Intelligenzblatt, 15. Oct. 1820.

No. 83.

**Kaufleuten**, so wie den handelnden Bauern und Bürgern, die einen Handel für den Betrag von mehr als 1000 Rubel treiben, ist gestattet, ihre beglaubigten, jedoch nicht vollgeschriebenen, Bücher des einen Jahres auch in dem darauf folgenden Jahre fortzuführen, wenn nur die dafür bestimmten Poschlinien jährlich entrichtet werden.

Ukas 1. Dep., 8. Januar 1823. No. 277.

Patent, 26. März 1823. No. 835.

Archiv No. 640.

**Kaufmannsbücher**. Es wird vorgeschrieben, welches Papier zu den Kaufmannsbüchern genommen werden soll, als:

I. Für Handelsleute erster Klasse:

a) zu Journalbüchern 160 Blätter, 2 Rubel Abgabe von jedem Blatt;

b) zu Kassabüchern 100 Blätter, 2 Rubel;

c) Hauptbuch 50 Blätter, 2 Rubel.

II. Für die Handelsleute zweyter Klasse:

a) Journalbuch 150 Blätter, 1 Rubel.

b) Cassabuch 100 Blätter, 1 Rubel.

c) Hauptbuch 50 Blätter, 1 Rubel.

III. Für die Handelsleute dritter Klasse:

a) Einnahmehuch 50 Blätter, 20 Kop.

b) Ausgabebuch 50 Blätter, 20 Kop.

Jedoch ist jedem Kaufmann gestattet, nach Größe seines Handels, auch eine größere Anzahl von Blättern zu nehmen.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ufas, 4. Decbr. 1821. Punkt 44.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4904.

Archiv No. 1473.

Kaufmannsbücher. Es werden mehrere Bestimmungen, betreffend die Beschaffenheit der Kaufmannsbücher für die in Compagnie handelnden Kaufleute, so wie wegen der deshalb zu erlegenden Poschlinien, bekannt gemacht.

Ufas 1. Dep., 29. März 1822. No. 10063.

Reg. Patent, 19. Juny 1822. No. 2096.

Archiv No. 1109.

Kaufmännische und bürgerliche Güter, welche Schulden halber verkauft werden müssen, was deshalb vorgeschrieben. S. Güter.

Kersch, Port. S. Port von Kersch.

v. Keyserling, Peter Graf, wird zum Mitglied der Einführungscommission der Kurländischen Bauerverordnung ernannt.

vid. Regierungsbefehl.

Archiv No. 819. — 1818.

Kinder geistlicher Personen, wie diese zu bevormunden sind. S. Geistliche.

Kinder, welche, die Gottesfurcht und alle menschliche Befehle vergessend, ihren Aeltern nicht gehorsam sind, und es sogar gewagt, Hand an ihre Aeltern zu legen, und ihnen den Tod zu drohen; wie solche, weß Standes oder Wür-

den sie auch seyn mögen, zu bestrafen sind, deshalb ergeht ein Allerhöchster namentlicher Befehl, und sollen solche gottlose Kinder, sofern sie zu Rekruten taugen, zum Militair abgegeben, im Fall sie aber zum Militairdienst untauglich befunden würden, nach Sibirien in die südlichen Kolonien versandt werden. Auch soll in einer Sache, wo das Recht der Aeltern durch Verwegenheit eines Kindes gekränkt wird, und wo das Gesetz den Aeltern die Bestrafung der widerspenstigen Kinder erlaubt, die eingeführte Untersuchung aufgehoben und der Schuldige nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden. Welcher Allerhöchste Befehl durch den Druck zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

Ukas, 21. Januar 1820. No. 204.

Archiv No. 211.

Reg. Patent, 16. März 1820. No. 1069.

Archiv No. 547.

Senatszeitung, 21. Febr. 1820. No. 8.

pag. 118 — 122.

Kinder der Kirgisen, Kalmücken und anderer asiatischen Völker, welche gekauft worden; wie solche Kinder, nachdem sie das gesetzliche Alter erreicht haben, freigelassen werden sollen, darüber erfolgt eine Vorschrift.

Kinder. Aeltern, welche ihren Kindern ihr Vermögen abgetreten, sollen solches Vermögen

wenn diese Kinder kinderlos sterben, zurück-  
erhalten.

Ufas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 14.  
Juny 1823. No. 2662.

Archiv No. 767.

v. Kindstedt, Protocollist bey der Kurländischen  
Gouvernements-Regierung, wird zum Colle-  
gienssecretair avancirt.

Ufas, 31. Octbr. 1818.

Reg. Comm., 28. Novbr. 1818. No. 4805.

Archiv No. 1370.

Kirche. Wohin die gerichtlich zuerkannten Gel-  
der für das unanständige Betragen in den Kir-  
chen abzugeben sind. S. Strafgeder.

Kirche. Vergehungen, wodurch der Wohlstand  
in den Kirchen verlest wird, sollen nicht die  
durch das Gnadenmanifest vom 30. August  
verliehene Amnestie für sich haben.

Ufas 1. Dep., 16. Dec. 1818. No. 32276.

Archiv No. 1364.

Kirchen; wegen der in denselben vorkommenden  
Störungen ergeht eine Verordnung. S.  
Rechtssachen.

Kirchen, steinerne. Die Kraft der dem heiligen  
Synod in den Jahren 1800 und 1801 eröffne-  
ten Ufasen, wegen Erbauung steinerter Kir-  
chen, wird auch auf die fremden Religionen, die  
römisch-katholische, die griechische, unitische,  
die armenische und protestantische, ausgedehnt,  
und zugleich vorgeschrieben, wie zu verfahren,

wenn das locale es nicht gestattet, steinerne Kirchen zu erbauen.

Ukas 1. Dep., 17. März 1817. No. 6393.

Archiv No. 755.

Reg. Patent, 8. April 1817. No. 1105.

Reg. Archiv No. 14.

Kirchen; wenn sich geistliche Personen in denselben vergehen, wo sodann solche Sachen vorkommen. S. Geistliche Personen.

Kirchen; bey denselben soll, so wie bey ihren Zäunen, der Wandpuß, welcher abgefallen, reparirt werden. S. Städteverbesserungen.

Kirchenbücher der Altgläubigen; deren Einfuhr wird verboten, und sollen die dennoch eingeführten Kirchenbücher sofort confiscirt werden.

Ukas, 31. Decbr. 1818.

Reg. Patent, 16. August 1819. No. 2621.

Archiv No. 1282.

Kirchenbuße; wo diese zu begehen, wenn sie Verbrechern aufgelegt worden, die zur Ansiedelung verurtheilt sind. S. Verbrecher.

Kirchendiener, welche laut richterlichem Urtheil für irgend welche Vergehungen mit Arrest bestraft worden sind, sollen an die örtlichen Parochialconsistorien, zur Vollziehung einer solchen Strafe, bersandt werden.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 24. Febr. 1821.

No. 311.

Archiv No. 359.

Kirchendiener. Die den Gutsbesitzern aberkann- ten Bauern, die aus dem Stande der Kirchen-

diener abstammen, sollen aus dem Oklad ausgeschlossen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. July 1823. No. 5155.

Archiv No. 993.

Kirchennotariusadjunctus, Kurländischer; hiezu wird der Candidat der Theologie, Friedrich Gustav Strauß, bestellt.

Consistorialbefehl, 2. Sept. 1819. No. 1036.

Kirchenrechtsfachen. Die Sachen, welche wegen Unordnungen und Ruhestörungen in den Kirchen anhängig gemacht werden, sollen mit der größten Aufmerksamkeit verhandelt werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Justizministers Labanow-Kostowsky, an das Kurländische Oberhofgericht, 15. Februar 1821. No. 1171.

Archiv No. 193.

Kirchenreparaturen. S. Reparaturen.

Kirchenvisitation; hiezu soll eine Commission, bestehend aus zwey Gliedern der Ritterschaft und zwey Geistlichen, unter dem Vorsiß des Herrn Kanzlers, organisirt werden, welche, nach den von dem Herrn Kanzler v. Fircks gemachten Vorschlägen, eine Verordnung wegen der ordinairn und extraordinairn Kirchenvisitationen zu verfassen und solche der Regierung vorzustellen hat; wobey diese Commission die Ursachen zu entwickeln haben wird, wodurch die ordinairn Kirchenvisitationen in Stockung gerathen, und welche Mittel zur Vorbeugung ähnlicher

Folgen in Anwendung gebracht werden müssen. Von Seiten der Ritterschaft sind zu dieser Commission erwählt: die zu Mitau residirenden Kreismarschälle v. Fircks und v. Medem.

Comm. Einer Kurl. Gouvernements-Regierung an das Kurl. Oberhofgericht, 5. März 1820. Archiv No. 273.

Comm., 5. April 1820. No. 1253. Archiv No. 393.

Kirchenvisitationen. Es wird eine besondere Commission zur Entwerfung eines Plans rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bey ordinairen oder extraordinairen Kirchenvisitationen angeordnet.

vid. Consistorial-Zischregister, 9. März 1820. No. 384.

v. Kittel, George, Stadtsecretair zu Jacobstadt, wird zum Collegienregistrator befördert.

vid. Reg. Archiv No. 801. — 1821.

Klagen über Amtsverrichtungen ganzer Gemeindeggerichte, in welcher Frist sie anzubringen sind. S. Amtsverrichtungen.

Klagerecht gegen gerichtliche Erkenntnisse, wenn es einem Parten gestattet wird. S. Rechts-sachen.

conf. die vierte Fortsetzung der Ukasenauszüge von 1817, pag. 284.

Klassenrang; wegen Bestimmung desselben in den Lehrämtern ergeht eine Allerhöchste Verordnung. Allerh. Befehl, 17. Novbr. 1821.

Senatszeitung, 4. Februar 1822. No. 5. pag. 58 — 60.

Kleidung für die Rekruten wird bestimmte. S. Rekruten.

v. Klein, Friedrich, verabschiedeter Russisch-Kaiserlicher Obrister, wird als dritter Regierungsrath bey der Kurl. Gouvernements-Regierung bestellt. S. Regierung.

v. Kleist, Friedrich, wird zum Assessor bey dem Hasenpöthschens Hauptmannsgericht bestellt.

Allerh. Befehl, 19. April 1820.

Senatszeitung, 10. July 1820. No. 28. pag. 372.

v. Klopmann, Friedrich, wird zum Candauschen Hauptmann bestellt.

Ukas, 9. August 1818.

Reg. Comm., 16. Sept. 1818. No. 3688. Archiv No. 989.

v. Klopmann, Friedrich, Candauscher Hauptmann, wird provisorisch als Hauptmann zu Doblen, und der Doblensche Hauptmann von Medem als solcher nach Luckum versetzt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Kriegsgouverneurs von Riga, Marquis Paulucci, 15. May 1819. No. 1445.

v. Klopmann, Friedrich, wird als Hauptmann zu Doblen bestätigt.

Allerh. Befehl, 13. July 1820.

Koeler, Dr.; derselbe wird, bey den Sr. Erlaucht, dem Herrn Civiloberbefehlshaber der Ostseeprovinzen etc., Marquis Paulucci, gewordenen bewährten Zeugnissen, über die nach Charakter und Kenntnissen ausgezeichnete Würdigkeit des Herrn Dr. Koeler, dem Kurländischen Ober-

hofgericht zur Aufnahme in die Zahl der Advocaten empfohlen.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen 2c., Marquis Paulucci, 8. May 1820. No. 1948.

Koeler, Friedrich Christian, Doctor der Philosophie, wird zum Untergerichtsadvocaten bestellt.

vid. Resolution des Kurländischen Oberhofgerichts, 19. Octbr. 1821. No. 1080.

Koeler, Dr., Untergerichtsadvocat, wird zum Oberhofgerichtsadvocaten befördert.

vid. Resolution des Kurländischen Oberhofgerichts, 19. Octbr. 1821. No. 1080.

Kollegienräthe; als solche werden nachstehende Dorpatsche Professoren avancirt: Carl Ledebur und Johann Meyer, und zwar mit Anciennität.

Allerh. Befehl, 30. May 1822.

Senatszeitung, 22. July 1822. No. 29. pag. 323.

Kollegium der allgemeinen Fürsorge. S. Collegium.

Kommerzbankcomptoir zu Riga wird errichtet. S. Reichskommerzbankcomptoir.

Kommerzschule; den Zöglingen derselben wird nicht gestattet, den Kaufmannstand, für den sie, auf Kosten jener Anstalt, erzogen worden, zu verlassen, um in Kronsdienste zu treten.

Ukas, 15. Octbr. 1817.

Reg. Patent, 11. Decbr. 1817. No. 3221.

Archiv No. 264. — 1818.

Konfistorium. S. Consistorium.

Konjunktionsabgaben. S. Zollabgaben.

Kontrakte sind auf Krepostpapier zu schreiben.  
S. Krepostpapier.

Kontrakte. S. Pachtkontrakte.

Kontrakte, Verträge und Verbindungen; hiezu werden nachstehende Pакten gerechnet:

- a) Zwischen Privatpersonen und der hohen Krone, über Vermietung oder Abgaben zum Besitz auf gewisse Zeit verschiedener Ländereyen, Fabriken, Siedereyen, Mühlen, Fischereyen und anderer Erwerbszweige, Häuserplätze, Waldungen, Wiesen, Buden, See- und Flussfahrzeuge und dergleichen Gegenstände. Zu dieser Abtheilung gehören auch die Arrendekontrakte.
- b) Kontrakte über Podráden, Lieferungen, Bauten und Reparaturen, welche mit Behörden der Krone und Gemeinden, so wie auch zwischen Privatpersonen, abgeschlossen werden.
- c) Ueber den Kauf und Verkauf mobiler Sachen.
- d) Zwischen Privatpersonen, bey Errichtung von Handelsgesellschaften und Socialverträgen überhaupt.
- e) Verträge, nach welchen ein kontrahirender Theil dem andern jährlich eine gewisse Summe im Laufe einiger Jahre, oder auf Lebenszeit, zu zahlen sich verpflichtet.
- f) Ueber die Annahme von Dienstleuten.

g) Ueber den Unterricht in irgend einem Handwerk oder einer Kunst.

Anmerkung. Der Preis des Papiers, worauf solche Kontrakte geschrieben werden müssen, wird durch die Summen bestimmt, auf welche sie geschlossen worden. S. Krepoststempelpapier.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 16 u. 17.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821, No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Kontrakte, in welchen die Zahlung einer Summe, die jährlich zu erlegen ist, festgesetzt worden; darin bestimmt die in verschiedenen Jahren zu zahlende ganze Summe den Preis des zu einem solchen Kontrakt erforderlichen Papiers. S. Krepoststempelpapier.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 19.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

v. Korff, Baron, Präsident des Reichsjustizcollegiums der tief- und Ebstländischen Sachen, wirklicher Etatsrath und Ritter, wird zum Geheimenrath befördert, und erhält als Senateur Sitz im Senat.

Allerh. Befehl, 20. July 1819.

Senatszeitung, 16. August 1819. No. 33.  
pag. 311.

v. Korff, Piltenscher Landrath, wird, mit Beybehaltung dieses Titels, zum Piltenschen Oberhauptmann bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ufas aus der Heroldie, 11. Januar 1818.

No. 141.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 24.

Januar 1818. No. 182.

Archiv No. 90.

Kornhändler müssen für das Verföhren des Getreides auf den Wassercommunicationen eine Steuer erlegen.

Ufas, 10. July 1822. No. 20487.

Reg. Patent, 16. Septbr. 1822. No. 2894.

Archiv No. 1412.

Kornmangel. S. Getreidemangel.

Kornrückstände. Die Bestimmung der Ministercommittée über die verstärkten Maßregeln zur Eintreibung der Kornrückstände und anderer Vorräthe, wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Ufas, 7. Novbr. 1818.

Reg. Patent, 14. Novbr. 1818. No. 4331.

Archiv No. 1242.

Reg. Patent No. 27.

Körperliche Strafen, welche den Verbrechern zuerkannt worden, mit der Bestimmung, daß sie nachmals zu Rekruten abgegeben werden sollen, ist intra parietes und nicht öffentlich zu vollziehen, wenn ein solcher Verbrecher zum Militairdienst tauglich befunden worden; welches in den Urtheilen, wo über dergleichen Ver-

brecher erkannt wird, in Zukunft allemal zu bemerken ist.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen ic., Marquis Paulucci, 20. März 1820. No. 1187. und 20. Novbr. 1820. No. 4583.

Archiv No. 1444.

Körperliche Strafen; hiezu sollen die mahomedanischen Geistlichen, wenn sie Verbrechen begangen, verurtheilt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. April 1822. No. 895.

Archiv No. 762.

Kreisarzt zu Mitau; als solcher wird der Doct. med. Ernst Friedrich Worms bestellt.

Publ. 28. April 1822. No. 1438.

Mitausches Intelligenzblatt, 5. May 1822. No. 36.

Kreisärzte und Mitglieder der Medicinalpflögämter, die wegen Mangel an Aerzten, außer ihrer Amtsausübung in ihrem Kreise, auch in andern Kreisen das Amt eines Kreisarztes, wo keiner ist, verwalten, sollen für diese außeramtlichen Beschäftigungen ihre Gage, nach der Berechnung der Zeit, doppelt ziehn.

Ukas, 30. März 1818.

Senatszeitung, 17. August 1818. No. 33. pag. 315 u. 316.

Kreisgerichte in Kurland; bey denselben sind, auf Vorschlag der Kurländischen Ritterschaftscom-

mittée, zufolge Auftrags Sr. Excellenz, des das Civilfach in den Ostseeprovinzen verwaltenden liesländischen Herrn Civilgouverneurs Du Hamel, nachstehende Gerichtsglieder angestellt:

- I. Für das Doblensche Kreisgericht:
  - a) der zeitherige Kreisrichter, Rittmeister v. Meerfeld, Erbherr auf Endenhoff;
  - b) der zeitherige Friedensrichter, Rittmeister v. Klopmann, aus Mitau.
- II. Für das Bauskesche Kreisgericht:
  - a) der zeitherige Kreisrichter, Major und Ritter v. Dörper;
  - b) der zeitherige Friedensrichter v. Klopmann, aus Garosen.
- III. Für das Tuckumsche Kreisgericht:
  - a) der zeitherige Kreisrichter Ludwig von Kleist, Erbherr auf Plönen;
  - b) der zeitherige Friedensrichter von Brügggen.
- IV. Für das Talsensche Kreisgericht:
  - a) der zeitherige Kreisrichter Carl von Fircks, aus Fischröden;
  - b) der zeitherige Friedensrichter v. Fircks, aus dem Wansenschen Hause.
- V. Für das Goldingensche Kreisgericht:
  - a) der zeitherige Kreisrichter v. Koschkull, Erbsaß auf Utlißen;
  - b) der neu erwählte Friedensrichter, Major v. Korff, aus Goldingen.
- VI. Für das Windausche Kreisgericht:
  - a) der zeitherige Kreisrichter, Baron v. Könnig, Erbherr auf Wensau;

- b) der zeitherige Friedensrichter, Obrist v. Landsberg, aus Erwahlen.
- VII. Für das Hasenpoth'sche Kreisgericht:
- a) der zeitherige Kreisrichter, Baron und Ritter v. Köhne, Erbherr auf Schloß-Hasenpoth;
- b) der zeitherige Kreisrichter v. Korff, aus dem Baldonschen Hause.
- VIII. Für das Grobinsche Kreisgericht:
- a) der zeitherige Kreisrichter, Kammerjunker und Ritter v. Offenberg, Erbherr auf Ilgen;
- b) der zeitherige Friedensrichter von Medem.
- IX. Für das Friedrichstädt'sche Kreisgericht:
- a) der zeitherige Kreisrichter, Otto Wilh. v. Mirbach, Erbherr auf Piskalln;
- b) der neu erwählte Friedensrichter Dyonisius v. Klopmann, aus dem Würzlauschen Hause.
- X. Für das Illurt'sche Kreisgericht:
- a) der zeitherige Kreismarschall v. Wietinghoff;
- b) der zeitherige Friedensrichter von Münster.

Reg. Comm. (Befehl), 1. Juny 1822. No. 1896.

Archiv No. 824.

Kreisgerichte; so sollen in Zukunft die Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung genannt werden.

Ukas 1. Dep., 22. April 1821. No. 10188.  
Archiv No. 557.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 3.  
Junn 1821. No. 2622.

Kreismarschälle, die auf dem Landtage 1823 aufs Neue erwählt worden. S. Landesrepräsentation.

Kreisrenteyen werden in Kurland vier organisirt, die mit dem Jahre 1820 ihren Anfang nehmen, als:

- 1) Die Mitausche Kreisrentey, für die Mitausche und Tuckumsche Oberhauptmannschaft, mithin für die Hauptmannschaften Doblen, Bauske, Tuckum und Talsen, so wie für die dazu gehörigen Kirchspiele; hiebey wird der Collegiensecretair Feldmann zum Kreisrentmeister bestellt.
- 2) Die Jacobstädtische Kreisrentey, für die Selburgsche Oberhauptmannschaft; die dazu gehörigen Gerichtsbezirke sind: Friedrichstadt, Illurt und die dazu gehörigen Kirchspiele. Hier wird der verabschiedete Major und Ritter Otto von Huhn zum Kreisrentmeister bestellt.
- 3) Die Goldingensche Kreisrentey, für die Goldingensche Oberhauptmannschaft, wozu die Hauptmannsgerichtsbezirke Goldingen und Windau und deren Kirchspiele gehören. Hier wird der Gouvernements.

secretair Kimmel als Kreisrentmeister angestellt.

- 4) Die Libausche Kreisrenten, für die Hasenpoth'sche Oberhauptmannschaft, wozu die Hauptmannsgerichtsbezirke Hasenpoth und Grobin und deren Kirchspiele gehören. Hier wird der Collegiensecretair Grote als Rentmeister bestellt.

Reg. Patent, 23. Januar 1820. No. 203.  
Archiv No. 173.

Kreisrentenkammern werden in dem Kurländischen Gouvernement vier errichtet, und treten am 1. Januar 1822 in ihre Wirksamkeit; diese sind:

- I. In Mitau. Der Kreisrentmeister daselbst erhält an Gehalt 490 Rub. Silb.; es werden aber daselbst keine besondere Geschworne angestellt, da die in der Gouvernementsrentenkammer befindlichen vier Zähler jeder mit 100 Thaler Gehalt dazu gebraucht werden können. Für die Kanzellenbedienten und zu Ausgaben werden 530 Rub. Silb. bestimmt.
- II. In Jacobstadt ein Kreisrentmeister, erhält an Gage 490 Rub. Silb., zwey Geschworne, jeder mit 130 Rub. Silb. Gage, und für Kanzellenbediente und zu Ausgaben 530 Rub. Silb.
- III. In Goldingen ein Kreisrentmeister, erhält an Gage 490 Rub. Silb.; zwey

Geschworne, von denen jeder 130 Rubel Silber Gage bekommt; für die Kanzelleybedienten und zu Ausgaben 530 Rubel Silber.

- IV. In Libau ein Kreisrentmeister, erhält an Gage 490 Rubel Silber; zwey Geschworne, jeder erhält an Gehalt 130 Rub. Silb.; für die Kanzelleybedienten und zu Ausgaben 530 Rub. Silb. S. Kreisrenten.

Mithin für alle 4 Kreisrenten 4860 Rub. S. M.

Allerh. namentl. Befehl, 19. Juny 1819.

Senatszeitung, 4. Octbr. 1819. No. 40.  
pag. 390 u. 391.

Publ. 8. Octbr. 1821. No. 4302.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. Oct. 1821.  
No. 82.

Krepostabgaben (Postlinien). Es wird vorgeschrieben, an Krepostabgaben, die bisher von den Gütern, welche auf Kaufbriefe, Schenkungsverschreibungen und Besitzbriefen von einem Besitz in den Besitz des Andern übergehen, bey Darstellung der Pfandbriefe, deren Termin verfloßen, und bey Güterversteigerungen zu 6 Procent zeitßer erhoben worden, künftig 4 Procent zu erheben. Zugleich wird befohlen, daß vom 1. Januar 1822 ab alle in Hinsicht der Krepost- und Stempelsteuer festgesetzten Vorschriften im ganzen Reich, und

auch in den Ostseeprovinzen, in Ausführung gebracht werden sollen.

Ukas 1. Dep., 5. Decbr. 1821. No. 29536.

No. 81. Archiv No. 1444.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Senatszeitung, 14. Januar 1822. No. 2.

pag. 9 — 34.

Krepostabgaben. Ueber die bey der Erhebung der Stempelpapier- und Krepostabgaben zu befolgenden Regeln ergeht eine Publication.

Publ. 27. Decbr. 1821. No. 4981.

Krepostacten, in welchen der Preis in Silber- oder Goldmünze angegeben worden, muß die Pöschline in derselben Münze erhoben werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 6.

Senatsukas, 4. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Krepostacten. Die durch den 2ten Punkt des Ukases vom 28. Octbr. 1808 angeordnete Steuer von den Krepostacten, verbleibt auf demselben Grunde.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 5.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Krepostacten, welche im Auslande auf ein in Rußland befindliches Vermögen geschrieben und nach Rußland eingesandt worden; hievon müssen, nach dem Werthe des Vermögens,

gleichfalls die gesetzlichen Krepostposchlinien erhoben werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 4.  
Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

**Krepostacten.** Ueber die von den Krepostacten einfließenden Poschlinien sind den Kameralhöfen Documente einzusenden. S. Poschlinien.

**Krepostgelder.** Von den unter die Gläubiger vertheilten Gütern eines Gemeinschuldners in den westlichen Gouvernements, sollen die Krepostgelder auch bey der jedesmaligen weitem Cession solcher Güter erhoben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. May 1823. No. 2326.

Archiv No. 768.

**Krepostgelder und Stempelpapiergelder;** wegen Gebrauch desselben wird zu Mitau eine Palatenversammlung gehalten. S. Palatenversammlung.

**Krepostgelder.** S. Reversales über Krepostgelder.

**Krepostpapier;** darauf sollen folgende Acten geschrieben werden: 1) Kaufbriefe; 2) Pfandbriefe jeder Art; 3) Schenkungsverschreibungen; 4) Besitzbriefe; 5) Testamente; 6) Theilungsacten und Mitgiftverschreibungen; 8) gütliche Vergleiche; 9) Gütervermachungen; 10) käufliche Abmachungen, Verträge, Verschreibungen und dem ähnliche Acten über Verkauf und jede andere Verfügung, unbewegliches

Vermögen betreffend; 11) Kontrakte, Verträge und Uebereinkünfte; 12) alle Acten, die gleiche Kraft mit den obigen haben, und die in den Ostseeischen, Weißrussischen und Kleinrussischen Gouvernements *rc.* unter verschiedenen Benennungen bekannt sind.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Senatszeitung, 14. Januar 1822. No. 2.  
pag. 12.

Krepostposchlinien bey Gütertheilungen unter den Creditoren. S. Gütervertheilung.

Krepostposchlinien, die zeither bey der Alienation des Vermögens durch Kaufkreposten, Schenkungen und Besitzabtretungsverschreibungen, bey Vorweisung abgelaufener Pfandverschreibungen und bey dem Verkauf des Vermögens durch öffentlichen Meistbot mit 6 Procent erhoben worden, sollen in Zukunft mit 4 Procent erhoben werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Krepostposchlinien. Diese sollen im Kurländischen Gouvernement auf demselben Grund erhoben werden, wie solches in allen übrigen Gouvernements geschieht. S. Krepoststeuer. Verkauf.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs *rc.*, Marquis Paulucci, 1. May 1823. No. 1526.

Krepost- oder Kaufposchlinien sollen bis auf weitere Verfügung in Kurland nicht erhoben werden.

Befehl Einer Kurl. Gouvernements-Regierung an sämtliche Oberhauptmannsgerichte und Magistrate, 9. Octbr. 1818.

No. 3930 — 3947.

Krepoststempelpapier für Leihbriefe und Wechsel, nach Verhältniß der in solchen Leihbriefen verschriebenen Summen; darüber ist der Preis vorgeschrieben, wie folget:

Auf die Summe bis			1000 Rub.	Feder Bogen kostet. Rubel.
				3
	1001 —	3000 —		6
	3001 —	5000 —		10
	5001 —	7000 —		14
	7001 —	10000 —		20
	10001 —	15000 —		30
	15001 —	20000 —		40
	20001 —	25000 —		50
	25001 —	30000 —		60
	30001 —	35000 —		70
	35001 —	40000 —		80
	40001 —	45000 —		90
	45001 —	50000 —		100
	50001 —	60000 —		120
	60001 —	70000 —		140
	70001 —	100000 —		200
	100001 —	150000 —		300
	150001 —	200000 —		400

Auf die Summe:			Jeder Bogen kostet.
			Rubel.
200001	bis	300000 Rub.	600
300001	—	400000 —	800
400001	—	500000 —	1000
500001	—	750000 —	1500
750001	—	1000000 —	2000
1000001	und weiter =	" "	4000

Artikel II. No. 24. Wenn ein Act auf einem Bogen nicht ausgeschrieben werden kann, so soll nur der eine Bogen ein Krepostbogen, nach dem Werthe des im Acte bezeichneten Vermögens, seyn, zu den übrigen Bogen kann aber gewöhnliches Stempelpapier von 3 Rubel genommen werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ukas, 5. Decbr. 1821. Art. II. No. 22 — 24.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Senatszeitung, 14. Januar 1822. No. 2.  
pag. 32 u. 33.

Krepoststeuer. Es wird vorgeschrieben: daß, Kraft des Allerhöchsten Befehls vom 24. Nov. 1821, auch im Kurländischen Gouvernement die Krepoststeuer bey dem Verkauf des unbeweglichen Vermögens erhoben, die noch nicht eingezahlten Krepostposchlinien aber sogleich

bengetrieben und zur Kronskasse abgesandt werden sollen.

Ukas 1. Dep., 7. May 1823. No. 14556.  
Reg. Comm. (Befehl), 14. Juny 1823.

Archiv No. 759.

Kreuze, bronzene, zum Andenken an das Jahr 1812, welche für die Geistlichkeit bestimmt worden; von diesen werden durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten 35 Exemplare für die Geistlichen im Kurländischen Gouvernement eingesandt, um sie vorschristmäßig zu vertheilen. Diese Kreuze haben zuerst erhalten: der Kurländische Herr Superintendent Huhn, und die Propste: 1) Becker, 2) Wursch, 3) Hillner, 4) Radzibor, 5) Kunkler, 6) Zilling, 7) Unger.

vid. Consist. Tischregister 1004. — 1818.

Tischregister 541. — 1820.

Kreuze, bronzene, welche den Geistlichen zum Andenken an das Jahr 1812 verliehen werden, sind nach ihrem Ableben ihren Nachkommen zu übergeben, und sofern sie diese nicht haben, bey den Kirchen aufzubewahren.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 30. Juny 1820. No. 621 r.

Kronsabgaben. Da, nach der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung für das Kurländische Gouvernement, den aus der Mitte des Bauerstandes gewählten Gemeindegewählten und Vorstehern die hauptsächlichliche Sorge für die Erhebung der von den einzelnen Gemeinden zu entrichtenden Kronsabgaben übertragen wor-

den ist, und bey der Verfahungsweise in Beytreibung der Kronsrückstände von den Gemeindegliedern nothwendige Regeln, als die bisher geltenden, zur Anwendung gebracht werden müssen; so wird das von der Allerhöchst verordneten Commission in dieser Hinsicht der Civiloberverwaltung vorgestellte und von derselben genehmigte Sentiment, von Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung in deutscher und in lettischer Sprache zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reg. Patent, 17. Septbr. 1821. No. 4002.

Archiv No. 229. — 1822.

Kronsabgaben von den Landleuten, wenn solche bey den Gemeindegerichten abzutragen sind.  
S. Abgaben.

Kronsbauern; diese erhalten keine Zulage an Holz.

Ukas 1. Dep., 22. April 1821. No. 10188.

Archiv No. 557.

Kronsbauern; denselben wird verboten, sich aus größeren Familien in kleinere zu vertheilen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30.

März 1823. No. 1150.

Archiv No. 473.

Kronsdienste. S. Staatsdienste.

Kronsforderungen. Wie hoch die männliche Seele bey Beschlaglegungen auf Güter angenommen werden soll. S. Beschlaglegung.

Krongelder, die bey den Hauptmannsgerichten für Executionen einlaufen, sollen von denselben

von 8 zu 8 Tagen an die competente Kronrentey eingesandt werden.

Reg. Patent, 12. Januar 1822. No. 138.

Mitausches Intelligenzblatt, 17. Jan. 1822.

No. 5.

**Kronsgetränksteuer.** Es wird vorgeschrieben, wie die, zur Beeinträchtigung der Kronsgetränksteuer, Schenkerey treibenden Personen bestraft werden sollen.

Ukas 1. Dep., 18. Januar 1823. No. 1300.

Archiv No. 108.

**Kronsgüter,** deren Revenüen Jemanden zur Bezahlung seiner Privatschulden Allerhöchst verliehen, wie diese anzuwenden.

Ukas, 21. Septbr. 1817.

Reg. Comm., 1. Novbr. 1817. No. 2793.

Archiv No. 1225.

**Kronsländerereyen.** S. Länderereyen.

**Kronslieferungen.** Bey Uebernahme der Kronslieferungen von Seiten des Adels, sollen die Vollmachten dazu von zwey Drittheil der adelichen Eingefessenen des Gouvernements oder des Kreises erteilt werden, und sind nur sodann ohne Sicherheitsbestellung Kontrakte über Lieferungen abzuschließen.

Ukas, 28. Juny 1823.

Reg. Patent, 7. Septbr. 1823. No. 2882.

Archiv No. 1407.

**Kronspodräden.** Wenn Bauern dazu zugelassen werden können. S. Bauern.

**Kronspodräden.** S. Solog.

**Kronsrückstände.** S. Straf gelder.

Kronsrückstände; diese auf das Baldigste beyzutreiben, wird den competenten Behörden aufs Neue, bey eigener Verantwortung, eingeschärft.

Reg. Patent, 27. Januar 1822. No. 297.

Mitausches Intelligenzblatt, 3. Febr. 1822.

No. 10.

Kronsrückstände; zur Untersuchung, warum solche noch immer nicht beygetrieben worden, wird eine besondere Delegation eines Gliedes der Kurl. Gouvernements-Regierung in loco, wo die Rückstände verblieben, veranstaltet.

Publ. 2. März 1822. No. 718.

Mitausches Intelligenzblatt, 7. März 1822.

No. 19.

Kronsrückstände, die sich im Ganzen auf 96 Millionen Rubel belaufen, zu deren Bentreibung ergeht eine Anordnung.

Ukas, 19. Octbr. 1818.

Senatszeitung, 16. Novbr. 1818. No. 46.

pag. 422 — 425.

Kronsrückstände von den Ebräern sollen beygetrieben werden. S. Ebräer.

Kronsfachen, die nach erfolgter Entscheidung dem Kameralhofe zur Durchsicht zuzustellen sind, darinnen müssen die Extracte von dem Oberhofgericht angefertigt und die Uebersetzungen hiervon von den Translateuren daselbst bewerkstelligt werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paucucci, 12. April 1818. No. 1197.

Archiv No. 447.

**Kronswaldungen.** Auch in solchen Sachen, wo weniger als 10 Personen wegen Holzfrevels in Kronswäldern verurtheilt worden, sollen dem Senat Unterlegungen gemacht, und dabey genau nach dem Allerhöchst bestätigten Sentiment des Reichsraths vom 15. May 1810 verfahren werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. August 1820. No. 2056.

Archiv No. 1322.

**Kronszöglinge der Kommerzsulen zu St. Petersburg und Moskau;** denselben wird gestattet, nach zehnjähriger Beschäftigung in irgend einem Kommerzweilg, wozu auch die Kompairs in den Fabriken zu rechnen sind, ihrem Wunsche nach, in Kronsdienste zu treten.

Allerh. Befehl, 12. Septbr. 1821.

Reg. Patent, 11. Octbr. 1822. No. 3314.

Archiv No. 1620.

**Kupfermünze von altem Gepräge,** welche bey den Behörden eingekommen; diese ist sofort an die Rentey als Zahlung oder gegen Empfang neuer Münzen abzuliefern.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 22.

Juny 1817. No. 1517.

Archiv No. 673.

**Kurländisches Consistorium;** über den Personalbestand desselben müssen dem Reichsjustizcollegio der Lief- und Ehstländischen Sachen bis zum 1. Octbr. eines jeden Jahres genaue und voll-

ständige Verzeichnisse eingesandt werden. Auch sollen über die vorkommenden Veränderungen vor dem 1. May und 1. Novbr. jeden Jahres Berichte abgestattet werden.

Befehl des Reichsjustizcollegiums der kief. und Ehstländischen Sachen.

• vid. Consistorial-Zischregister 1820. No. 1062.

Kurländische Gesetze und Rechte werden, in Betreff der Entlassung der Vormünder, wo die Minorennen noch nicht volljährig sind, aufs Neue bestätigt. S. Vormünder.

Kurländische Gouvernements-Regierung. S. Gouvernements-Regierung.

Kurländisches Oberhofgericht; an dasselbe sind, als Obervormundschaftsamt, auch alle bey den Behörden des Piltenischen Districts verhandelten Vormundschaftssachen zu devolviren.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

Kurländische Rechte und Privilegien sollen in Wechsel- und Obligationsforderungssachen gelten. S. Wechsel- und Obligationsforderungssachen.

Rymmel. Die Gebrüder Daniel, Carl Christian, Wilhelm und Gottlieb Rymmel, sollen nicht als geborne Edelleute des Russischen Reichs angesehen werden.

Ukas 1. Dep., 14. März 1818. No. 7574.

Reg. Comm., 14. May 1818. No. 1535.

Archiv No. 794.

Rymmel, Oberhofgerichtstranslateur; derselbe wird zum Titulairrath avancirt, mit der Anciennität vom 31. Decbr. 1821.

Ukas, 4. August 1822. No. 5812.

## L.

Landesbevollmächtigter, Kurländischer; als solcher wird aufs Neue erwählt: Se. Excellenz, der Herr Reichsgraf und Ritter von Medem, Erbherr der Ausschen und mehrerer Güter.

Schreiben des Herrn Landbotenmarschalls, Heinrich Graf von Keyserling, an Se. Excellenz, den Herrn Präsidenten des Kurl. Oberhofgerichts, Geheimenrath und Ritter von Offenbergh, 5. März 1823. No. 36.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 10. April 1823. No. 1026.

Archiv No. 466.

Landesprästand. Bey Eintreibung der Poen für die zum bestimmten Termin nicht geleisteten Zahlungen der für Landesprästand ausge-schriebenen Gelder, soll der 5te Punkt des am 27. März 1812 Allerhöchst bestätigten Sentiments des Reichsraths zur Richtschnur genommen werden.

Ukas, 26. März 1818. No. 1099.

Reg. Patent, 3. Decbr. 1818. No. 4527.

Archiv No. 87. — 1819.

Landesrepräsentation. Die auf drey Jahre dazu aufs Neue erwählten Glieder sind folgende:

- 1) Zum Landesbevollmächtigten aufs Neue erwählt: Se. Excellenz, der Herr Reichsgraf und Ritter v. Medem, Erbherr der Außschen Güter.
- 2) Zum Oberceinnehmer aufs Neue erwählt: der Herr Peter v. Medem, Erbherr auf Groß-Zwanden.
- 3) a. Zum residirenden Kreismarschall von Selburg abermals erwählt: der Herr Capitaine v. Witten auf Pilsaln.  
b. Zum Kreismarschall für die Geschäfte im Kreise abermals erwählt: der Herr Collegienassessor Dr. v. d. Brincken, Erbherr auf Gulben.
- 4) a. Zum residirenden Kreismarschall von Mitau: der zeitherige Herr Johann v. Medem auf Groß-Bersen.  
b. Zum Kreismarschall für die Geschäfte im Kreise: der Herr Carl v. d. Howen, Erbherr auf Würzau und Bredensfeld.
- 5) a. Zum residirenden Kreismarschall von Luckum: der zeitherige Herr Kreismarschall v. Vietinghoff, Erbherr auf Grasenthal.  
b. Zum Kreismarschall für die Geschäfte im Kreise: der zeitherige Herr Ewald v. Fircks, Erbherr auf Sarzen.
- 6) a. Zum residirenden Kreismarschall von Goldingen: der zeitherige Herr Ritter v. Fircks auf Mogallen.

- b. Zum Kreismarschall für die Geschäfte im Kreise: der zeitherige Herr Starost und Ritter v. d. Kopp, Erbherr auf Paplacken.
- 7) a. Zum residirenden Kreismarschall für Hasenpoth: der zeitherige Herr Graf Peter v. Keiserling.
- b. Zum Kreismarschall für die Geschäfte im Kreise: der zeitherige Herr Ritter v. Mirbach, Erbherr auf Nodaggen.
- Schreiben des Herrn Landbotenmarschalls, Heinrich Graf v. Keiserling, an Se. Excellenz, den Herrn Präsidenten des Kurl. Oberhofgerichts, Geheimenrath und mehrerer hohen Orden Ritter v. Offen-berg, 5. März 1823. No. 36.
- Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 10. April 1823. No. 1026.
- Archiv No. 466.

Landhofmeister, Kurländischer; hiezu wird, auf Allerhöchsten Befehl, der Herr Kanzler, Russisch-Kaiserlicher Kammerherr und Ritter, Baron v. Medem, befördert.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Reg. Comm., 24. Januar 1818. No. 182.

Reg. Comm., 7. Febr. 1818.

Archiv No. 90 — 146.

Ukas aus der Heroldie, 11. Januar 1818.

No. 141.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

**Landleistungen.** Die wieder hergestellte Com-  
mittée zur Ausgleichung der Landesleistungen  
im ganzen Reiche, wird zu Jedermanns Kennt-  
niß gebracht.

Ukas aus der Generalversammlung der St.  
Petersburgschen Departements, 21. Aug.  
1816. No. 2074.

Reg. Patent, 15. Novbr. 1816. No. 3720.  
Archiv No. 23. — 1817.

**Landleute,** die sich eigenmächtig über die Reichs-  
gränze entfernt; wie solche zu bestrafen. S.  
Bauern.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 27.  
Juny 1820. No. 2660.

Comm., 10. August 1820. No. 3311.  
Archiv No. 996.

**Landpolizeyen** werden befehligt, darauf zu sehen,  
daß die Bauern am Sonntage nicht zur Arbeit  
gebraucht werden.

Ukas, 30. Septbr. 1818. No. 26915.

Reg. Patent, 7. Decbr. 1818. No. 4576.  
Patent No. 35.

**Landrathscollegium,** Piltensches, soll aufgehoben  
werden.

Allerh. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 24.  
Januar 1818. No. 182.

Archiv No. 90.

**Landrathstitel** soll den Gliedern des ehemaligen  
Piltenschen Landrathscollegiums, die bey der  
Aufhebung dieses Collegiums bey dem Kur-  
ländischen Oberhofgericht, so wie bey dem Piltens-

ſchen Oberhauptmanns- und Haſenpothſchen Hauptmannsgerichte, angeſtellt worden, auf Allerhöchſten Befehl beybehalten werden. S. v. Korff. v. Behr.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ufas aus der Heroldie, 11. Januar 1818.

No. 141.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 90. 146 — 527.

Landſtraßen. Die Allerhöchſten Anordnungen, betreffend die Landſtraßen, ſo wie die in den Städten und Flecken zu beobachtenden Regeln, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

vid. Bekanntmachung durch die Mitauſchen

Intelligenzblätter, 22. März 1818.

No. 24.

Landſtreicher. S. Deferteure.

Landtag; derſelbe wird zum 1. Decbr. 1819 auſgeſchrieben.

Regierungsbefehl an ſämmtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, 10.

Octbr. 1819. No. 3308.

Landtag, ordinaurer, welcher zum 1. Decbr. 1822 angeſetzt iſt, wurde von Sr. Erlaucht, dem Herrn Kriegsgouverneur zu Riga, Civiloberbefehlshaber der Oſtſeeprovinzen ic., Marquis Paulucci, mittelſt Auftrages vom 28. Sept. 1822. No. 2879, bewilligt.

Landwehr; wegen Belohnung der bey der Landwehr geſtandenen Beamten ergeht ein Patent.

Reg. Patent, 6. April 1817. No. 710.

Länderereyen der Krone, die von ganzen Bauer-  
gemeinden erkaufst werden; wie die Kaufbriefe  
deshalb zu vollziehen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 28.  
Febr. 1823. No. 818. No. 371.

Länderereyen. Es wird verordnet, wo die Strei-  
tigkeiten über die öconomischen Dispositionen  
der Bauern, Länderereyen betreffend, entschie-  
den werden sollen.

Ukas 7. Dep., 30. Sept. 1820. No. 2247.  
Archiv No. 1369.

Länderereyen der Einhöfner; darüber sind Gränz-  
karten anzufertigen.

Ukas 8. Dep., 2. Decbr. 1820. No. 3790.  
Archiv No. 1623.

Länderereyen. Es wird vorgeschrieben, wie in  
den aus Einem dirigirenden Senat zur Ergän-  
zung zurückkommenden Sachen, wegen Ab-  
theilung der Kronsländerereyen von den Ländere-  
reyn der Gutsherren, verfahren werden soll.

Ukas, 12. Octbr. 1822. No. 908.  
Reg. Patent, 12. Januar 1823. No. 115.  
Archiv No. 200.

Senatszeitung, 9. Decbr. 1822. pag.  
512 — 514.

Läuflinge im Tief- Ebst- und Kurländischen Gou-  
vernement; zur Einlieferung derselben wird  
eine Frist bis zum 30. Octbr. 1822 bestimmt.  
S. Militairdeserteure.

Läuflinge, unverbapfte; wegen Ausfindigmachung derselben ergeht ein Allerhöchster Befehl.

Allerh. Befehl, 4. Juny 1822.

Reg. Patent, 4. August 1822. No. 2608.

Archiv No. 1160.

Läuflinge, die zu ihren Gutsherren zurückkehren; deshalb wird bestimmt, von welcher Zeit an sie zum Oklad verzeichnet werden sollen, und mit welchen Abgaben sie zu belegen sind.

Ukas, 24. May 1820.

Reg. Patent, 16. März 1821. No. 1566.

Patent No. 7.

Läuflinge vom Militair. S. Militairdeserteure.

v. d. Launiz, Pastor, wird Propst zu Grobin.

S. Propst.

Lehrämter; über den Klassenrang derselben erfolgt eine Vorschrift.

Allerh. Befehl, 17. Novbr. 1821.

Senatszeitung, 4. Febr. 1822. No. 5.

pag. 58 — 60.

Lehrer bey dem Mitauschen Gymnasio sind von der Einquartirung befreyt. S. Oberlehrer.

Leibeigene Personen, die aus dem Stande der leibeigenen einmal in den Besiß der Freyheit gekommen sind, es sey durch Freybriefe des Gutsbesizers oder auf Anordnung der Obrigkeit, sollen nie wieder zur Leibeigenschaft zurückgebracht werden können.

Ukas 1. Dep., 30. Novbr. 1821.

Reg. Patent, 24. März 1822. No. 1185.

Archiv No. 734.

Leibeigenschaft; wegen Aufhebung derselben in Kurland muß jährlich ein Dankgebet in den Kirchen daselbst am 30sten August gehalten werden.

vid. Circulairbefehl des Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger, 19. May 1819. No. 634 zc.

Leibeigenschaft; hiezu soll Niemand, der einmal freigelassen worden, wieder zurückgebracht werden können. S. Leibeigene.

Leibesstrafe. Der Arrest bey Wasser und Brod soll als Leibesstrafe, hingegen bloßer Arrest nicht als solche betrachtet werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskaischen Departements, 27. Septbr. 1823. No. 1908.

Archiv No. 1318.

Leihbriefe, welche auf Gold- oder Silbermünze abgeschlossen sind; dabey muß die darin verschriebene Summe auf Bancoassignationen reducirt werden.

Allerh. Befehl, 21. Nov. 1821. Punkt 14. Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Leihbriefe sind auf Krepoststempelpapier zu schreiben. S. Krepoststempelpapier.

Leihbriefe, die im Auslande geschrieben worden, müssen, um gesetzliche Kraft zu haben, nach erfolgter Einsendung nach Rußland, nebst einer auf einem der darin verschriebenen Summe entsprechenden Stempelbogen angefertigten Abschrift, wohin gehörig, zur Corroboration

präsentirt werden, und soll auf diesen Bogen die gehörige Aufschrift gemacht werden, ohne welche ein solcher Leihbrief keine Wirksamkeit haben, und darauf keine Verhandlungen und keine Zahlung erfolgen sollen.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 26.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1474.

Lettische Anzeigen sind bey jedem Gemeindegerecht zu halten, und darauf 2 Rub. S. M. zu pränumeriren. S. Bauern.

Lettische Sprache. Das Oberhofgericht wird requirirt, bey dem Examen der sich zu den Actuarienstellen daselbst meldenden Candidaten, in der lettischen Sprache einen Prediger zuzuziehn.

Comm. des Kurl. Herrn Civilgouverneurs  
Stanecke, 10. Febr. 1819. No. 25.

Archiv No. 177.

Missiv des Kurl. Oberhofgerichts, 13. Febr.  
1819. No. 123.

Leugnen der Inquisiten, Lügen und Widersprüche derselben in ihren Aussagen; wie dabey von Seiten der Behörden zu verfahren. S. Inquisiten.

Lieferanten sollen mit den bey den Hospitälern angestellten Medicinalbeamten in keine Geldverhältnisse stehen.

Ukas, 20. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 15. März 1822. No. 857.

Archiv No. 544.

Lieferung für die Krone. S. Solog.

Lieferungen für die Krone. S. Bayern.

Lieferungen; wo bey denselben steinerne Häuser als Unterpfund angenommen werden können.

Ukas, 13. Juny 1823.

Reg. Patent, 12. Sept. 1823. No. 2920.

Archiv No. 1410.

Liefländischer Vicegouverneur; hiezu wird der dasige Herr Gouvernementsprocureur, Collegienassessor v. Cube, befördert, und zum Hofrath avancirt.

Allerh. Befehl, 14. Juny 1821.

Senatszeitung, 2. July 1821. No. 27.

pag. 197.

v. Lieven. Der Generallieutenant Graf Carl v. Lieven wird, wegen seiner Beschäftigungen bey dem Dörptschen Lehrbezirk, auf seine Bitte, von dem Posten als Präsident des Evangelischen Reichs-General-Consistoriums entlassen, bleibt jedoch in der Function als Curator des Dörptschen Lehrbezirks.

Allerh. Befehl, 12. Novbr. 1822.

Senatszeitung, 5. Decbr. 1822. No. 49.

pag. 435.

Lindemann, Christian Friedrich, Candidat der Theologie, wird zum Pastor Adjunctus bey der Ober- und Nieder-Bartauschen Gemeinde, cum spe succedendi, befördert.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 23. May

1819. No. 656.

v. Linten. S. v. Rechenberg-Linten.

Losgekaufte Subjecte von der Rekrutirung. S.

Rekruten.

Lüderliche Leute sollen wegen kleiner Vergehungen nicht zu Rekruten abgegeben, sondern polizeymäßig bestraft, wegen wichtiger Verbrechen aber dem Gericht übergeben werden.

Allerhöchster Befehl, 5. Januar 1817.

Reg. Patent, 3. April 1817. No. 659.

Patent No. 8.

Lügen und Widersprüche der Inquisiten; wie dabey von Seiten der Behörde zu verfahren.  
S. Inquisiten.

v. Vylander, Alexander, verabschiedeter Lieutenant, wird als Assessor bey dem Illurtschen Hauptmannsgericht angestellt.

Allerh. Befehl, 16. April 1821.

Senatszeitung, 21. May 1821. No. 22.  
pag. 285.

## M.

Maasshaltende Gefäße; diese sollen alle von rigaschen Böttchern angefertigt werden.

Reg. Patent, 19. März 1818. No. 736.

Mitausches Intelligenzblatt 1818. No. 25.

Maczewsky, Studiosus der Rechte, wird examinirt. S. Examen.

Magazinbestände, die von den Jahren 1817 herühren; wie solche zum Besten der Gemeindeglieder verwandt werden sollen, darüber ergeht eine Anordnung.

Reg. Patent, 15. Novbr. 1821. No. 4618.

Patent No. in der Reg. 37.

Magazine. In Zukunft soll alles das, was die Magazine betrifft, einzig und allein den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung obliegen.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 11.  
Octbr. 1819. No. 3324 — 3343.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 14.  
Novbr. 1819. No. 3746 — 3765.

Magazine. S. Bauervorrathsmagazine.

Magistrate und Rathhäuser; denselben wird auf das Strengste verboten, irgend welche Anleihen auf Rechnung der Gemeinden oder der Stadteinkünfte zu machen, bey Strafe der persönlichen Verantwortung im entgegengesetzten Fall.

Ukas 1. Dep., 12. Oct. 1821. No. 25284.

Reg. Patent, 15. Decbr. 1821. No. 4879.

Mitausches Intelligenzblatt, 30. Dec. 1821.  
No. 104.

Mahomedanische Geistliche; diese können, wegen begangener Verbrechen, einer körperlichen Strafe unterzogen werden. S. Geistliche.

Majorenne Personen; wenn über deren Vermögen Curatoren zu bestellen sind.

Allerh. namentl. Befehl, 4. April 1817.

Ukas aus dem 4ten Departement, 20. April 1817. No. 550.

Reg. Patent, 18. Juny 1817. No. 1468.

Archiv No. 867.

Majorenmität wird auf 21 Jahre festgesetzt. S. Vormünder.

Manngericht in Wilten; dasselbe wird aufgehoben.

Allerh. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 24.

Januar 1818. No. 182.

Archiv No. 90.

Mannrichter; wo diese aufgehört, da steht die Wegerevision den Assessoren der Hauptmannsgerichte zu. S. Wegerevision.

Reg. Patent, 23. July 1819. No. 2241.

Archiv No. 1037.

Manufacturen und Fabriken zu errichten; dazu wird das Recht auch auf alle Kronsappanagen und gutsherrlichen Bauern ausgedehnt, und werden die deshalb festgesetzten Regeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Allerh. Befehl, 28. Decbr. 1818.

Senatszeitung, 1. Febr. 1819. No. 5.

pag. 41 — 43.

Manufactur- oder Fabrikwaaren; wegen Verkauf derselben durch Verwalter oder Commissionaire, darüber werden verschiedene Vorschriften bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 12. Januar 1817. No. 1235.

Publ. 14. März 1817. No. 557.

Archiv No. 423.

Markt; solcher wird in Jacobstadt in jeder Woche auf den Dienstag angeordnet, und werden zugleich einige deshalb getroffene Anordnungen bekannt gemacht.

Reg. Patent, 26. März 1819. No. 831.

Archiv No. 67.<sup>b</sup> — 1820.

Marktplätze in den Städten sollen rein erhalten werden.

Allerh. namentl. Befehl, 13. Decbr. 1817.

Reg. Patent, 18. Febr. 1818. No. 486.

Punkt 2.

Archiv No. 315.

Mäkler sollen über ihre Bücher, wenn sie verificirt worden sind, dem Kurländischen Kameralhofe in gehöriger Art Berichte abstaten.

Bekanntmachung des Kurl. Kameralhofs,  
5. Januar 1822.

Mitausches Intelligenzblatt, 20. Jan. 1822.  
No. 6.

Mäkler. S. Notarien.

Mäkler und Notarien sollen keine andere Wechsel zu ihren Verhandlungen annehmen, als wenn solche auf dem verordneten Papier geschrieben sind.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 28.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Männliche Seelen; wie hoch dieselben bey Beschlaganlegungen auf Güter angenommen werden sollen. S. Beschlaganlegung.

Medaillen und Raftane; wenn Kaufleute und andere Personen der niedern Klasse damit belohnt worden, und sich nachmals unanständig

betragen, oder Verbrechen begehen, wie dabey zu verfahren.

- .. Journale der Ministercommittée, vom 6. Novbr. und 1. Decbr. 1817 und 14. Januar 1818.

Senatszeitung, 9. Febr. 1818. No. 6. pag. 65 u. 66.

- v. Medem, Kurländischer Kanzler, Ruffisch-Kaiserlicher Kammerherr, Baron und Ritter, wird zum Kurländischen Landhofmeister befördert.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ufas aus der Heraldie, 11. Januar 1818.

No. 141.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

- v. Medem, Reichsgraf und Ritter, Erbherr der Aushschen Güter, wird aufs Neue zum Kurländischen Landesbevollmächtigten erwählt. S. Landesbevollmächtigter.

Medicamente für die Arrestanten auf dem Mitauschen Schlosse sollen verabsolgt werden, und wird bestimmt, wer die Zahlung dafür zu leisten verpflichtet ist.

Reg. Patent, 24. Febr. 1822. No. 879.

Mitausches Intelligenzblatt, 3. März 1822.

No. 18.

Medicinalbeamte sollen mit den Lieferanten nicht in Geldgeschäften stehen. S. Lieferanten.

Medicinalbehörde, Kurländische; daselbst wird der Dr. med. Hofrath Peter Oefel am 20. Sept.

1810 als Accoucheur angestellt. S. Bidder.  
Meyrer.

Medicinische Praxis; alle diejenigen, die solche im Kurländischen Gouvernement treiben wollen, müssen sich bey der hiesigen Medicinalbehörde melden, und darüber Zeugnisse erhalten.

Reg. Patent, 22. Sept. 1817. No. 2431.

Reg. Patent No. 42.

Medicinische Schriften oder Werke sollen alle in der zu St. Petersburg befindlichen medicinisch-chirurgischen Academie, auf den Grund ihrer Fundationsacte, und in den übrigen Gouvernements von den medicinischen Fakultäten der Universitäten geprüft werden.

Reg. Patent, 9. Febr. 1819. No. 592.

Mit'ausches Intelligenzblatt, 14. Febr. 1819.

No. 13.

Medicinisches Institut wird auf Allerhöchsten Befehl, wegen Mangel an Aerzten im Reich, zu Dorpat für 40 Kronszöglinge errichtet, und zum Unterhalt für jeden, nebst den Quartiergeldern, jährlich 750 Rubel; desgleichen, zu anfänglicher Einrichtung der in der klinischen Anstalt bey der Universität hinzugefügten 13 Betten für Arme, ein- für allemal 3900 Rubel bestimmt, und zur alljährlichen Unterhaltung und Kur der Kranken, nach der Zahl dieser sich vermehrenden Betten, 7800 Rubel, zusammen fürs erste Jahr 19200 Rubel; das zweyte Jahr für 20 Zöglinge, mit Einschluß dieser alljährlichen Summe, zur Unterhaltung und Kur der Kranken, zusammen 22800 Rubel;

das dritte Jahr für 30 Zöglinge 30000 Rub. Bco. Aff., und für das vierte und die folgenden Jahre für 40 Zöglinge alljährlich 37800 Rub. Bco. bestimmt.

Allerh. Befehl, 5. Novbr. 1819.

Senatszeitung, 14. Febr. 1820. No. 7.  
pag. 92.

Mitausches Intelligenzblatt, 16. Dec. 1819.  
No. 100.

Mitausches Intelligenzblatt, 20. Dec. 1821.  
No. 101.

Mehrere Posten sollen von Schulbeamten nicht, ohne höhere Bewilligung, bekleidet werden können.

S. Missiv des Kurl. Oberhofgerichts, 3. März 1822. No. 244.

Archiv No. 305. — 1822.

Menschenliebende Gesellschaft; die deshalb errichtete Committée wird Allerhöchst bestätigt.

Allerh. Bestätigung, 18. Febr. 1817.

Senatszeitung 1817. No. 23. pag.  
240 — 243.

Senatszeitung, 19. Januar 1818. No. 3.  
pag. 33 — 35.

Senatszeitung, 14. Febr. 1820. No. 7.  
pag. 99 — 104.

Messungsbücher und Pläne, welche den Behörden eingesandt worden, müssen gehörig affirmirt werden. S. Pläne.

Messungsgericht; der Etat desselben für das Wilnasche, Grodnosche und Podolische Gouvernement wird bekannt gemacht.

Ukas, 19. April 1823. No. 988.

Archiv No. 568.

Meyrer, Franz, Gouvernementssecretair, wird als Kanzellenverwalter bey der Kurländischen Medicinalbehörde am 19. Februar 1817 angestellt.

Miethsummen; von denselben sollen jährlich Beyträge zur Unterhaltung der Mitauschen Polizen erhoben werden, und zwar nach dem Ertrage der für ein jedes Logis gezahlten Miethsumme, mit Ausnahme der Miethsumme bis 40 Kub. Silber; dem zufolge soll erhoben werden:

für die Miethsumme von 40 bis 100 R. S. 2 Proc.

— — — 101 — 200 — 3 —

— — — 201 — 400 — 4 —

— — — 401 — 600 — 5 —

— — — 601 — 800 — 6 —

Diese Abgabe trägt bis jetzt der Vermiether und Miether zur Hälfte, in Zukunft aber der Hauseigenthümer; und ist solche Abgabe halbjährlich prompt zu zahlen.

Die Gastwirthe zahlen, wie folget:

a) Die erste Klasse 6 Kub. Silb.

b) — zweyte — 4 — —

c) — dritte — 2 — —

Die Fuhrleute zahlen für jedes Pferd, welches sie zu ihrem Gewerbe brauchen, 50 Kop. Silb.; die großen Fisch- und Lachshändler 2 Kub. S. M.; die kleinen Fischhändler nur

1 Rub. S. Die übrigen unbefählichen und die ebräischen Gewerbe treibenden Personen in der Stadt, haben Jeder fürs Erste nur einen Beytrag von 50 Kop. S. zu entrichten.

Reg. Patent, 13. Septbr. 1821. No. 3954.  
Patent No. im Archiv 22.

Militair von der untern Klasse, die verabschiedet und ein Verbrechen begehen. S. Untermilitairpersonen.

Militair; dazu können Personen, die von Henkershand bestraft worden, nicht abgegeben werden. S. Scharfrichter.

Militairansiedler; wie solche in den wider sie bey den Gerichtsinstanzen anhängigen Sachen zu adeitiren. S. Ansiedler.

Militairansiedler. S. Ansiedler.

Militairbeamte, verabschiedete und blessirte, sollen, wenn sie in Civildienste treten, mit der schon durch frühere Vorschriften angeordneten Umbenennung zu einem Civilrang angenommen werden, den sie bey ihrer Verabschiedung vom Militairdienst erhalten haben, und wenn sie darüber Beweise beybringen, daß sie mit demselben Civilrang angestellt werden können, welcher ihrem Militairrang entspricht.

Ukas, 17. Septbr. 1821.

Reg. Patent, 12. Octbr. 1821. No. 4336.

Militairdeserteure und Läuflinge aus andern Ständen. Die Allerhöchst bestimmte Strafe, welche bey der Hehlung der Militairdeserteure oder der Läuflinge aus anderen Ständen in den Gouvernements Tief- Ebst- und Kur-

Land künftig eintreten soll, wird bekannt gemacht. Zugleich wird eine zweymonatliche Frist bewilligt, innerhalb welcher solche Deserteure und Läuflinge ohne alle Strafe angezeigt und eingeliefert werden können, und wird durch eine Publication noch besonders vorgeschrieben:

- 1) Daß zur Angabe und Einlieferung solcher Läuflinge der Termin vom 30. August bis 30. Octbr. 1822 festgesetzt wird.
- 2) Daß, wenn von der Bauerschaft die Hehlung einer solchen Person ohne Vorwissen des Gutsbesizers statt gefunden, sodann von der Bauerschaft für jedes gehehlte Subject 2000 Rubel zu bezahlen sey.
- 3) Daß, wenn der Gutsbesizer um eine solche Hehlung, die von der Bauerschaft geschehn, gewußt, sodann, außer den von der Bauerschaft zu zahlenden 2000 Rubel, noch von dem Gutsbesizer 2000 Rubel für jedes gehehlte Subject gezahlt werden muß.
- 4) Daß, wenn der Gutsbesizer allein solche Hehlung verschuldet, indem er den Deserteur oder Läufling bey sich aufgenommen, auch solcher bey ihm einen Verbleib gehabt, sodann von dem Gutsbesizer allein, für jedes Subject, die 2000 Rubel zu bezahlen sind; derselbe aber auch überdem, auf den Grund der Gesetze, dem Gericht zu übergeben ist.
- 5) Daß derjenige, der eine Hehlung von Deserteuren oder Läuflingen angezeigt,

eine Belohnung von 500 Rubel aus der  
Straffsumme für jeden Menschen erhält.

Allerh. namentl. Befehl, 4. Juny 1822.

Ukas aus dem 1. Departement, 11. July  
1822. No. 20637.

Reg. Patent, 4. August 1822. No. 2608.

Senatszeitung, 22. July 1822. No. 30.

Mitausches Intelligenzblatt, 29. August  
1822. No. 69.

Militairdienst; dazu sollen keine Verbrecher abge-  
liefert werden. S. Vagabonden.

Militairdienst. Personen, welche im Militair-  
dienste stehen, können zu Curatoren und Vor-  
mündern über Pupillen und deren Vermögen  
gewählt werden.

Vorschrift von dem Herrn Minister des In-  
nern, 31. Januar 1822. No. 94.

Archiv No. 331. — 1822.

Militairfarbe. Es wird vorgeschrieben, welche  
Gegenstände in den Städten damit angestrichen  
werden sollen. S. Städteverbesserung.

Militairpersonen; von denselben soll man kein  
Holz kaufen.

Reg. Patent, 25. May 1804. No. 1373.

Militairverbrecher. S. Militairpersonen.

Minderjährige. Die Güter, nebst Hofesleuten  
und Bauern, welche von persönlichen Edel-  
leuten ihren Erben hinterlassen sind, sollen  
innerhalb einem halben Jahre von den Vor-  
mündern solcher Minderjährigen, unter Auf-

sicht der Gouvernements-Regierung, verkauft werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskaischen Departements, 30. April 1818. No. 682.

Archiv. No. 628.

Ministerium der geistlichen Sachen und der Aufklärung wird errichtet.

Allerh. Befehl, 24. Octbr. 1817.

Reg. Patent in den Mitaischen Intelligenzblättern, 22. Januar 1818. No. 7.

Mißwachs; wegen des in einigen Gouvernements statt gefundenen Mißwachses wird, zur Unterstützung des Adels, von Sr. Kaiserl. Majestät ein Vorschuß von 5 Millionen Rubel bewilligt.

Ukas, 21. Juny 1823.

Reg. Patent, 12. Septbr. 1823.

Archiv No. 1409.

Mitaischer Instanzgerichtsassessor; hiezu wird der Luckumsche Instanzgerichtsassessor v. Stempel bestellt. S. v. Stempel.

Muster von Assignationen neuer Form werden, auf Verlangen des Herrn Finanzministers, vom Oberhofgericht an die Kurländische Gouvernements-Regierung zurückgesandt.

Reg. Comm., 13. Sept. 1821. No. 3950.

Archiv No. 1090.

Müller aus dem Kurländischen Gouvernement, welche sich in Memel haben anschreiben lassen, werden verpflichtet, sich im Kurländischen

Gouvernement zu dem dasigen Mülleramt, bey Verlust ihrer Gewerberechtigkeit, zu halten.

Reg. Patent, 20. July 1821. No. 3090.

Mitauisches Intelligenzblatt, 26. July 1821.

No. 59.

Münze, Gold- und Silber-, mit polnischem Gepräge, darf auch aus Polen nach Rußland eingeführt werden.

Allerh. Befehl, 5. August 1818.

Senatszeitung, 7. Septbr. 1818. No. 36.

pag. 337.

Münze, ausländische kleine, wird verboten. S. Scheidemünze.

## N.

Nachlaß der Schulbeamten, die keine Erben haben. S. Schulbeamten.

Namensunterschriften; statt derselben sollen die von den Stadtgemeinden zu Stadtämtern berufenen Personen, wenn sie des Schreibens unfundig sind, ihr Pectschast mit ihrer Namensschiffer beydrucken.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheil., 30. Juny 1822.

Reg. Patent, 27. Octbr. 1822. No. 3557.

Archiv No. 1734.

Nahrungspässe oder Ablasspässe, die von Gutsbesitzern an ihre Hofesleute auf eine Frist von einigen Monaten bis zu einem Jahr ertheilt werden, müssen auf Stempelpapier von 6 Rubel geschrieben werden; und solche Leute, welche

andere Nahrungspässe besitzen, sollen von den Polizeyen nicht geduldet werden.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,  
9. März 1823. No. 20.

Nasenausschneiden soll bey den Verbrechern in Zukunft nicht mehr vollzogen werden.

Ukas 1. Dep., 5. Januar 1818. No. 238.  
Archiv No. 55.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung an  
sämmliche Unterbehörden, 3. April 1818.  
No. 859 — 875.

Nächste Erben, gesetzliche, wenn diese in einem Testamente übergangen; was deshalb in Ansehung der Krepostposchlinen vorgeschrieben worden. S. Testamentarische Verordnungen.

Neander, George Friedrich, Oberhofgerichtssecretair, wird zum Titulairrath befördert. S. Titulairrath.

Neue Erfindungen; was in Hinsicht der deshalb zu ertheilenden Privilegien vorgeschrieben worden.

Ukas, 22. Januar 1822.

Senatszeitung, 25. Febr. 1822. No. 8.  
pag. 92.

Neuhausenscher Prediger; hiezu wird der Candidat Johann Friedrich Katterfeld befördert, und zwar als Pastor Adjunctus.

vid. Consistorial-Zischregister, 24. Januar 1821. No. 153.

Bericht, 24. Januar 1821. No. 47.

Nichtadeliche sollen keine Erbleute und Hofesleute im Dienst halten. S. Hofesleute.

v. Nolde. Der Substitutassessor bey dem Doblen-  
schen Hauptmannsgericht wird zum Assessor bey  
dem Friedrichstädtischen Hauptmannsgericht be-  
stellt.

Allerh. Befehl, 29. May 1819.

Senatszeitung, 6. Septbr. 1819. No. 36.

Notarien, öffentliche; denselben wird angedeutet,  
daß sie, ohne Vorwissen und ausdrücklicher  
Autorisation der competenten Behörde, sich  
jeder Con- und Obsignation, auch aller Ver-  
steigerung von Nachlassenschaften oder von pu-  
pillarischem unter Curatel gesetztem Vermögen,  
enthalten sollen; welches zur allgemeinen  
Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht  
wird.

Reg. Patent, 26. Febr. 1819. No. 498.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. März 1819.

No. 21.

Notarien, öffentliche, und Mäkler; denselben  
wird vorgeschrieben, daß sie, nach erfolgter  
Verification ihrer Bücher, dem Kurländischen  
Kameralhose in gehöriger Art und auf dem ge-  
setzlichen Stempelbogen Berichte abstellen sol-  
len: wann sie der Behörde solche Bücher zur  
Beglaubigung unterlegt, wie viele Blätter die-  
selben enthalten, und wie viel sie an Stempel-  
poschlinen dafür entrichtet haben. Zu einer  
gleichen Anzeige sind sie verpflichtet, wenn sie  
im Laufe des Jahres neuer Bücher benöthigt

sind, und solche einer Behörde zur Beglaubigung vorgestellt haben.

Bekanntmachung Eines Kurl. Kameralhofes, 5. Januar 1822.

Mitauisches Intelligenzblatt, 20. Jan. 1822.  
No. 6.

Notarien, öffentliche, und Mäkler sollen keine andere Wechsel zu ihren Verhandlungen annehmen, als wenn sie auf dem verordneten Stempelpapier geschrieben sind.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 28.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Notariensbücher. Jeder Notarius und Mäkler ist verbunden, zwey Bücher zu halten; das eine zur Einschreibung der Wechsel und Leihbriefe, und das andere zur Eintragung der Contracte, Verträge und Bedingungen; die Bogenzahl ist nicht bestimmt; außerdem wird vorgeschrieben:

- a) Daß solche Bücher bey der competenten Behörde zur Verifikation vorgestellt werden müssen;
- b) daß von jedem Bogen eines Mäkler- oder Notariensbuchs 50 Kop. zur Kronskasse erhoben werden sollen;
- c) daß jeder Bogen zu nummeriren und dabey auf jeden Bogen zwey Seiten anzunehmen, und für jeden Bogen die verordneten Pöschlinien erhoben werden sollen;
- d) daß am 1. Januar eines jeden Jahres das Notariens- oder Mäklerbuch der Behörde,

wo es verificirt worden, vorgewiesen werden muß, um zu ersehen, ob es in gehöriger Ordnung geführt worden sey;

- e) daß, wenn ein Notarius oder Mäkler sein Buch vollgeschrieben, ehe das Jahr abgelaufen, er sodann bey der competenten Behörde um ein neues ansuchen muß.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Punkt 62 — 66 incl.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Notarien- und Mäklerbücher; zu den Auszügen aus denselben muß Stempelpapier von 3 Rubel genommen werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ufas, 5. Decbr. 1821. Art. 41.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Senatszeitung, 14. Januar 1822. No. 2.  
pag. 17 u. 18.

Notariatsstellen; die sich dazu meldenden Personen müssen zuvor vom Oberhofgericht einem Examen unterzogen werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paullucci, 12. Octbr. 1820. No. 4069.

Archiv No. 1263.

## D.

Obduction. Bey denjenigen Obductionen, wo die todten Körper die Ursache des Todes an

und für sich augenscheinlich verrathen, soll dieselbe nicht statt finden, indem in einem solchen Fall die Besichtigung eines Medicinalbeamten ganz unnütz sey.

Ukas, 29. Novbr. 1817.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 30. Novbr. 1817. No. 3134.

Archiv No. 1327.

Obereinnehmer, Kurländischer; hierzu wird aufs Neue erwählt: Herr Peter v. Medem, Erbherr auf Zwanden.

vid. Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 10. April 1823. No. 1026.

Archiv No. 466.

Oberforstamt, Kurländisches. Alle bey demselben, so wie an die Person des Oberforstmeisters und Forstmeisters einzureichenden Gesuche, Documente und Papiere jeder Art, so wie die Eingaben von den Arrendatoren und Disponenten der Kronsgüter, Widmenbesitzer und Kronsbauern, sofern solche Eingaben nicht das Interesse der hohen Krone betreffen, sollen vom 1. Januar 1822 ab auf Stempelpapier von 50 Kop. der Bogen geschrieben eingereicht werden.

Bekanntmachung des Herrn Kurl. Oberforstmeisters ic. v. Derschau, Mitausches Intelligenzblatt, 14. u. 17. Januar 1822. No. 5. u. 8.

Oberhauptmannsgerichte zu Wilten und Hasenpöth; der Termin zur Installation dieser Be-

hörden wird auf den 20. Februar 1818 anberaunt.

Reg. Comm., 7. Febr. 1818. No. 325.

Archiv No. 146.

Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte; diese werden, wie folget, abgetheilt:

I. Das Selburgsche, zu Jacobstadt, in dessen Bezirk 30118 Seelen befindlich sind. Diesem sind folgende Hauptmannsgerichte untergeordnet:

1) Das Illurtsche, zu Illurt, zu demselben gehören:

a) das Dünaburgsche )  
b) das Oberlaufsche ) Kirchspiel.

2) Das Friedrichstädtische, in Friedrichstadt, zu demselben gehören:

a) das Selburgsche  
b) das Nerfftsche  
c) das Ascheradsche } Kirchspiel.

II. Das Mitausche Oberhauptmannsgericht, in dessen Bezirk 43547 Seelen befindlich sind, soll seinen Sitz in Mitau haben; die demselben untergeordneten Hauptmannsgerichte sind:

1) Das Doblensche, zu Mitau; zu demselben gehören:

a) das Mitausche  
b) das Doblensche  
c) das Sessausche  
d) das Grenzhöfische } Kirchspiel.

2) Das Bauskesche, in Bauske, zu demselben gehören:

- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| a) das Bauskesche  | } Kirchspiel. |
| b) das Eckausche   |               |
| c) das Neuguthsche |               |
| d) das Baldonsche  |               |

III. Das Luckumsche Oberhauptmannsgericht, in dessen Bezirk 33916 Seelen befindlich sind, soll seinen Sitz zu Luckum haben; die demselben untergeordneten Hauptmannsgerichte sind:

1) Das Luckumsche, in Luckum; zu demselben gehören:

- |                      |               |
|----------------------|---------------|
| a) das Luckumsche    | } Kirchspiel. |
| b) das Neuenburgsche |               |
| c) das Aufsche       |               |

2) Das Talsensche, in Talsen; zu demselben gehören:

- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| a) das Candausche   | } Kirchspiel. |
| b) das Talsensche   |               |
| c) das Zabelnsche   |               |
| d) das Erwahlensche |               |

IV. Das Goldingensche Oberhauptmannsgericht, in dessen Bezirk 26561 Seelen befindlich sind, soll seinen Sitz in Goldingen haben; die demselben untergeordneten Hauptmannsgerichte sind:

1) Das Goldingensche, in Goldingen; zu demselben gehören:

- |                       |               |
|-----------------------|---------------|
| a) das Goldingensche  | } Kirchspiel. |
| b) das Frauenburgsche |               |

2) Das Windausche, in Windau; zu demselben gehören:

- |                      |               |
|----------------------|---------------|
| a) das Windausche    | } Kirchspiel. |
| b) das Piltensche    |               |
| c) das Dondangensche |               |

V. Das Hasenpothtsche Oberhauptmannsgericht, in dessen Bezirk 28672 Seelen befindlich sind, soll seinen Sitz in Hasenpoth halten. Die demselben untergeordneten Hauptmannsgerichte sind:

1) Das Hasenpothtsche, in Hasenpoth; zu demselben gehören:

- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| a) das Allschwangensche          | } Kirchspiel. |
| b) das Sackenhäusensche          |               |
| c) das Ordensche Hasenpothtsche  |               |
| d) das Piltensche Hasenpothtsche |               |

2) Das Grobinsche, in Grobin, zu demselben gehören:

- |                      |               |
|----------------------|---------------|
| a) das Grobinsche    | } Kirchspiel. |
| b) das Durbensche    |               |
| c) das Neuhausensche |               |
| d) das Ambothensche  |               |
| e) das Gramsdensche  |               |

Das Original ist unterzeichnet: Graf  
Wjaesmitinow.

Allerh. Befehl, 13. März 1819.

Ukas 1. Dep., 31. März 1819. No. 10176.

Reg. Patent, 22. April 1819. No. 1030.

Archiv No. 526.

Anmerkung. In Betreff des Hasenpothtschen Hauptmannsgerichts ist zu bemerken,

daß die Kirchspiele Neuhausen, Ambothen und Gramsden diesem Hauptmannsgericht Allerhöchst zugetheilt worden, indem sie nur durch ein Kanzellenversehn dem Grobinschen Hauptmannsgericht zugetheilt worden waren.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 12.

July 1819. No. 2129.

Archiv No. 812.

Oberhofgericht, Kurländisches; dasselbe wird neu organisirt, und soll in Zukunft nur aus sieben Gliedern bestehen. S. Präsident.

Oberhofgericht, Kurländisches. Nach Aufhebung des Piltenschen Landrathscollegiums werden an das Kurländische Oberhofgericht nachstehende Sachen devolvirt: 1) Alle Concurssachen; 2) Edictalsachen; 3) alle vom Adel ex lege diffamari erhobene Klagen; 4) alle Syndicatsklagen; 5) alle Criminalsachen wider Personen adelichen Standes; 6) alle Criminalsachen wegen Amtsvergehungen und Malversation im Amte; 7) alle durch Appellation und Revision von den Stadtmagisträten in Piltten und Hasenpoth an das frühere Piltensche Landrathscollegium gediehene Sachen; 8) alle durch Appellation von den Recessen der Immissions- und Ermissionscommissionen, der Commissionen zur Theilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, so wie von den Recessen in Spolien- und Executionsfachen; fortgesetzten Sachen; und 9) alle Pupillensachen, sofern sie schon zur De-

judication des Obervormundschaftsamtes gehören sollten.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

Oberhofgericht, Kurländisches; dasselbe erhält ein Allerhöchstes Belobungsschreiben wegen schneller Abmachung der Criminal- und Inquisitionsfachen.

Befehl des Herrn Justizministers, Fürsten Labanow-Kostowsky, 7. Februar 1818.

No. 1291.

Archiv No. 174.

Oberhofgericht, Kurländisches, dasselbe wird angewiesen, die wirksamsten Maßregeln wegen schneller Abmachung der daselbst, so wie bey den ihm untergeordneten Behörden, anhängigen Sachen zu ergreifen.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheil., 27. März 1822.

No. 206.

Archiv No. 504.

Oberhofgericht, Kurländisches; dessen Sitzungslocale wird am 1. Novbr. 1817 nach dem Schloß zu Mitau verlegt; auch wird solches locale am 5. Novbr. 1817 von einem russischen Geistlichen eingeweiht.

Communicat des Kurl. Herrn Civilgouverneurs ic. v. Stanecke, 31. October 1817.

No. 3527.

Archiv No. 1203.

Oberhofgerichtsadvocat; hiezu wird der Doctor der Philosophie, Koeler, bestellt. S. Koeler.

Oberhofgerichtsadvocaten; als folche werden beftellt:

1) Der Untergerichtsadvocat Bernhard Albers.

vid. Oberhofgerichtliche Refolution, 10. Nov. 1822. No. 1248.

2) Der Untergerichtsadvocat Daniel Julius Schmölling.

vid. Oberhofgerichtliche Refolution, 17. Jan. 1823. No. 61.

3) Der Liefländifche Hofgerichts- und Kurländifche Untergerichtsadvocat Wilhelm Seelig.

vid. Oberhofgerichtliche Refolution, 10. Jan. 1823. No. 23.

Oberhofgerichtstranflateur. S. Uverin.

Oberlehrer des Mitaufchen Gymnafii; deren Häuser find von Einquartirung frey. S. Schullehrer.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung an die Mitaufche Quartiercommittée, 18. Decbr. 1819. No. 4123.

Obervormundfchaftsamt. S. Vormundfchaftsämter.

Obligationen. S. Schulddocumente.

Obligationsforderungsfachen; nach welchen Rechten fie zu behandeln. S. Wechselfachen.

Obfignationen und Consignationen; wenn folche von öffentlichen Notarien bewerkftelligt werden können. S. Consignation.

Ockel, Dr. Med., Hofrath, wird als Accoucheur bey der Kurl. Medizinalbehörde den 20. Sept. 1820 angestellt.

Odessa; daselbst wird ein Frenghafen errichtet. S. Frenghafen.

Odessasches Kammergericht; demselben wird das Recht, gleich den übrigen Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtsfachen, sich mit der Vollziehung der Kauf- und Pfandbriefe ic. zu befassen, gestattet.

Ukas 1. Dep., 20. Decbr. 1820. No. 31545.  
Archiv No. 1622.

Deconomische Dispositionen der Kronsbauern über Ländereyen; wo diese Sachen zu entscheiden. S. Dispositionen.

Oeffentliche Bestrafung der Verbrecher, wenn diese auch nicht durch Henkershand geschieht, soll da, wo der Verbrecher zur Leibesstrafe verurtheilt und als unter das Militair abzugeben für tauglich befunden worden, sodann bey den Behörden inter privatos parietes vollzogen werden; indem jede öffentliche Strafe als maculirend anzusehen ist.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Rigaschen Herrn Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paulucci, 28. Febr. 1823. No. 784.

Archiv No. 310.

Oeffentliche Bekanntmachungen durch die Zeitungen in Concurss- oder Edictalsachen. S. Reichszeitungen.

Öeffentliche Leibesstrafe für Diebstähle von 20 bis 100 Rubel, wo sie zu vollziehen. S. Diebstahl.

v. Offenberg, Heinrich, Kurländischer Landhofmeister, Geheimerath und Ritter, wird zum Präsidenten des Kurländischen Oberhöfgerichts Allerhöchst ernannt. S. Präsident.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ufas aus der Heraldie, 11. Januar 1818.

No. 141.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

Öffene Ordre, welche einem im Dienst Reisenden von der Obrigkeit ertheilt worden, muß genau erfüllt werden, welches sämmtlichen Gütern, so wie den zur Podwoddenstellung verpflichteten Individuen, ernstlich eingeschärft wird.

Reg. Patent, 27. April 1820. No. 1664.

Mitausches Intelligenzblatt, 4. May 1820.

No. 36.

Öfficiere, welche nach dem Etat der Postdepartements vom 16. April 1799 zur Besichtigung der Poststationen bestimmt sind, sollen künftig „Beamte zur Besichtigung der Poststationen“ benannt werden.

Ufas, 31. August 1821.

Reg. Patent, 3. Octbr. 1821. No. 4229.

Reg. Patent No. 25.

Officiere vom Bergwesen sollen berechtigt seyn, Bauern und Hofesleute zu besitzen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. July 1823. No. 5847.

Archiv No. 987.

Officiersrang. Es wird befohlen, daß Personen aus den steuerpflichtigen Ständen, welche in den Militairdienst getreten, und noch nicht den Rang eines Officiers erhalten, im Fall der von ihnen nachgesuchten Entlassung, oder wenn sie wegen Nachlässigkeit vom Dienst entfernt worden, zur Abgabebzahlung angeschrieben werden sollen.

Ukas 1. Dep., 30. April 1822. No. 13251.  
Reg. Patent, 20. Juny 1822. No. 2126.

Archiv No. 1157.

Oflad. Die zum Oflad verzeichneten Personen sind in Zukunft, ohne besondere vom Senat deshalb zu erbittende Erlaubniß, zum Kanzelendienst nicht anzunehmen und zu bestellen.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paulucci.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 12. August 1821. No. 2803.

Archiv No. 989.

Oflad; aus demselben sind nachstehende bey dem Oberhofgericht befindlichen Copisten ausge-

schlossen: Friedrich Bach, Christian Butt und Johann Grening.

Ukas, 17. August 1822. No. 23953.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 20.

Septbr. 1822. No. 4039.

Archiv No. 1342.

Operateur bey der Kurländischen Medicinalbehörde. S. Bidder.

Orden, preussische. Es soll eine Anzeige von denjenigen Beamten an Eine Kurländische Gouvernements-Regierung eingesandt werden, die preussische Orden besitzen, mit der Bemerkung: 1) wenn sie solche Orden namentlich erhalten, 2) in welchem Range sie zu der Zeit gestanden, da ihnen solche Orden ertheilt worden, und 3) in welchem Range sie gegenwärtig stehen; auch sind solche Orden, nach dem Ableben des Inhabers, zurück zu senden.

Ukas, 31. August 1822.

Senatszeitung, 1. Novbr. 1822. No. 45.

pag. 478 u. 479.

Reg. Befehl (Comm.), 26. December 1822.

No. 4241 r.

Archiv No. 17. — 1823.

Orden des heil. Johannes von Jerusalem. Das von Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchst bestätigte Gutachten der Committée der Herren Minister: daß, da kein russisches Priorat des Ordens des heil. Johannes von Jerusalem existirt, es denjenigen, welche diesen Orden jetzt erhalten, nicht erlaubt seyn soll, denselben zu tra-

gen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 28. Febr. 1817. No. 5518.

Reg. Patent, 8. May 1817. No. 1098.

Archiv No. 757.

**Ordenszeichen.** Denjenigen Verbrechern, welche mit einem Ordenszeichen, gleichviel mit welchem, donirt sind, sollen solche Ordenszeichen nicht anders genommen werden können, als bis das über sie gefällte Urtheil zuvor der Allerhöchsten Prüfung unterlegt worden ist.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheil., 12. May 1821.

No. 573.

Archiv No. 651.

**Ordnungswidriges Verfahren des Oloneßschen Gerichtshofes bürgerlicher Rechtsfachen, welches sein Botum in einer Sache abgeändert ic.,** wird publicirt.

Ukas 2. Dep., 23. Febr. 1820. No. 420.

Archiv No. 275.

**Ordonanzen.** Wegen der bey den Behörden befindlichen Ordonanzen ergeht eine Anfrage.

Reg. Comm., 12. Sept. 1823. No. 5443.

Archiv No. 1107.

**Ostseeprovinzen;** daselbst werden die seit dem 1. Januar 1820 sistirten Krepostposchlinien wieder eingeführt. S. Krepostposchlinien.

## P.

**Pachtcontracte.** Die Ausdehnung des die Gültigkeit der Pachtcontracte über Grundstücke

normirenden 177. §. der Kurländischen Bauer-  
verordnung vom Jahre 1817, soll auf andere  
contractliche Verabredungen und Verträge,  
namentlich mit öconomischen Wirtschaftsbeam-  
ten, als weder im Befehl noch in der Natur  
der Sache begründet, durchaus nicht statt fin-  
den; vielmehr ist der 177. §. nur striete  
auf Pachtcontracte über Grundstücke  
anzuwenden, welches von der Commission zur  
Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauer-  
verordnung in Kurland zur Nachachtung be-  
kannt gemacht wird.

Comm. der Commission zur Einführung der  
Bauerverordnung in Kurland, 17. März  
1823. No. 109. Archiv No. 359.

Pacten, die von Privatpersonen mit der Krone,  
oder von Privatpersonen unter sich, abge-  
schlossen worden. S. Kontrakte.

Pakete von Werth; wenn diese auf dem Mitau-  
schen Gouvernements-Postcomptoir abzugeben  
sind. S. Post.

Palatensversammlung in Kurland wird veranstal-  
tet, um über verschiedene Bedenklichkeiten und  
Zweifel, wie dem Allerhöchst namentlichen  
Befehle vom 24. Nov. 1821 über die Krepost-  
poschlinien und das Stempelpapier eine genaue  
Erfüllung gegeben werden könne, zu berath-  
schlagen, und ist dazu der Termin auf den 25.  
Febr. 1822 anberaunt.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 24.  
Febr. 1822. No. 620.

Archiv No. 238 — 251.

Palatenversammlung wird bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung, auf Veranlassung des an das Kurländische Oberhofgericht wegen des inquisitorischen Verfahrens in allen Criminalsachen erlassenen Ukases, veranstaltet. S. Inquisitorisches Verfahren.

Panzerbojaren; von denselben soll kein Obrok beygetrieben werden, sondern dieselben sollen statt dessen Seelensteuer zahlen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. April 1823. No. 1574.

Archiv No. 701.

Parrot, Friedrich, ordentlicher Professor zu Dorpat, wird zum Staatsrath befördert.

Allerh. Befehl, 27. Novbr. 1819.

Senatszeitung, 24. Januar 1820. No. 4. pag. 35.

Partialische Abzahlungen; bey gerichtlichen Verkäufen von Gütern, Schulden halber, soll nicht ohne Einschränkung statt finden. S. Güterverkauf.

Particulärsummen, deponirte. S. Deponirte Particulärsummen.

Paßlose Leute; für Hehlung derselben, so wie der Deserteure, sind die Gemeindegerichte in ihrem Bezirk verantwortlich.

Reg. Patent, 24. April 1820. No. 1594.

Paßlose Leute; daß diese sich nicht auf dem Lande herumtreiben, darauf haben die Gemeindegerichte zu sehen. S. Gemeindegerichte.

Paße; diese sollen den Kaufleuten, welche in Handelsgeschäften nach andern Städten und Gouvernements verreisen, gegen Erlegung der Procentgelder von den durch sie angegebenen Capitalien für alle die Jahre, auf welche der Paß gegeben wird, ertheilt werden.

Ukas, 26. Juny 1823.

Reg. Patent, 3. Septbr. 1823. No. 2839.

Archiv No. 1305.

Paße; welche Abgaben für die verschiedenen Paße gezahlt werden müssen, wird vorgeschrieben.

Ukas, 4. Decbr. 1821. Punkt 7.

Senatszeitung, 14. Januar 1822. No. 2.  
pag. 23 — 25.

Paße zu einer Reise nach dem Auslande, deren Ertheilung wird bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 13. Febr. 1817.

Reg. Patent, 31. April 1817. No. 658.

Archiv No. 7.

Paße für Civilbeamte sind auf Drey-Rubel-Bogen zu schreiben. S. Stempelpapier.

Paße, abgelaufene, mit welchen sich freye Leute auf dem Lande aufhalten; deshalb werden, mit Bezug auf den 232. §. der Kurländischen Bauerverordnung vom Jahre 1817, Vorschriften erlassen.

Auftrag des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen ic., Marquis Paulucci.

Reg. Befehl, 24. April 1820. No. 1594.

Archiv No. 943.

Paße über die Reichsgränze; darüber erfolgt ein Patent.

Reg. Patent, 3. April 1817. No. 658.

Paße. S. Nahrungspasse.

Paße. Für Paße zu Reisen in dem Innern des Reichs sind für das Papier nachstehende Preise bestimmt:

I. An Großhändler:

	für einen Paß auf 1 Jahr	200 Rubel.
— — — —	2 —	400 —
— — — —	3 —	600 —
— — — —	4 —	800 —
— — — —	5 —	1000 —
— — — —	6 —	1200 —
— — — —	7 —	1400 —

II. An Kaufleute erster Gilde:

	für einen Paß auf 1 Jahr	100 Rubel.
— — — —	2 —	200 —
— — — —	3 —	300 —
— — — —	4 —	400 —
— — — —	5 —	500 —
— — — —	6 —	600 —
— — — —	7 —	700 —

III. An Kaufleute zweyter Gilde:

	für einen Paß auf 1 Jahr	50 Rubel.
— — — —	2 —	100 —
— — — —	3 —	150 —
— — — —	4 —	200 —
— — — —	5 —	250 —
— — — —	6 —	300 —
— — — —	7 —	350 —

## IV. An Kaufleute dritter Gilde:

für einen Paß auf 1 Jahr	25	Rubel.
— — — — 2 —	50	—
— — — — 3 —	75	—
— — — — 4 —	100	—
— — — — 5 —	125	—
— — — — 6 —	150	—
— — — — 7 —	175	—

V. Wegen der Pässe für Bauern und Bürger bleibt der früher deshalb festgesetzte Preis.  
S. Handelnde Bauern.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 70.  
Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Pastoratsreparaturen. S. Reparaturen.

Patrociniren bey den Gerichtsbehörden, in welcher Art dieses den Beamten gestattet wird.  
S. Beamten. Glieder einer Kronsbehörde.

Paulucci. Sr. Erlaucht, dem Herrn Civiloberbefehlshaber der Ostseeprovinzen, Kriegsgouverneur von Riga und mehrerer hohen Orden Ritter ic., Marquis Paulucci, wird, Inhabts des an Einen dirigirenden Senat unterm 11. Sept. 1821 erlassenen Allerhöchst namentlichen Befehls, ein Urlaub auf acht Monate in der Art bewilligt, daß inzwischen die Civiloberverwaltung in den Ostseeprovinzen Sr. Excellenz, dem Herrn liesländischen Civilgouverneur, wirklichen Etatsrath und Ritter Dü Hamel, übertragen; die Bestätigung der Criminalurtheile aber in jedem Gouvernement

dem dasselbe verwaltenden Civilgouverneur überlassen wird.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 27.

Sept. 1821. No. 4050.

Archiv No. 1119.

Paulucci. Se. Erlaucht, der Herr Civiloberbefehlshaber in den Ostseeprovinzen, Kriegsgouverneur von Riga, Sr. Kaiserl. Majestät Generaladjutant, Generallieutenant und Ritter, Marquis Paulucci, wird zum Generalgouverneur von Pleskau, Lief. Esth. und Kurland Allerhöchst ernannt.

Allerh. namentl. Befehl, 9. August 1823.

Reg. Patent, 31. August 1823.

Archiv No. 1067.

Peitschen, flache; mit solchen sind weibliche Personen, welche Verbrechen begangen, statt mit Ruthen, zu bestrafen, nämlich für geringe Vergehungen.

Ukas 1. Dep., 22. April 1821. No. 10188.

Archiv No. 557.

Pension. Die Vorrechte, welche der Moskaischen adelichen Universitätspension und der bey dem obern pädagogischen Institut befindlichen Pension ertheilt worden, werden bekannt gemacht.

Allerh. namentl. Befehl, 14. Febr. 1818.

Publ. 21. Juny 1818. No. 1795.

Archiv No. 845.

Pension für Civilbeamte. S. Civilbeamte.

Pensionen für Stadtbeamte. S. Stadtbeamten.  
Beamten,

Pensionen. Es wird Allerhöchst vorgeschrieben, daß die Pensionen von denjenigen Beamten, welche nicht mehr als 100 Rubel Gehalt beziehen, nicht zur Hälfte, sondern ganz ausgezahlt werden sollen.

Allerh. Befehl, 17. März 1819.

Ukas, 14. April 1819.

Reg. Patent, 19. Septbr. 1819. No. 3108.

Archiv No. 1285.

Pensionen, die von der nunmehr verewigten Durchlauchtigen Herzogin Dorothea von Kurland an mehrere Personen in Kurland bestimmt und gezahlt worden, sollen künftig, auf Allerhöchsten Befehl, bis zum Ableben der solche Pensionen genießenden Personen, aus der Kronskasse gezahlt werden, und haben sich die Pensionaire deshalb bey Einem Kurländischen Kameralhofe zu melden. Auch sind von ihnen in jedem Tertial Bescheinigungen, daß sie sich noch am Leben befinden, daselbst bezubringen.

Bekanntmachung Eines Kurl. Kameralhofes, 21. April 1822.

Mit. Intell. Blatt, 25. April 1822. No. 33.

Pensionen. Von den Pensionen der Wittwen verstorbenen Militär- und Civilbeamten sollen in dem Fall, wenn von letztern eine Kronsbetreibung zu bewerkstelligen ist, bis zur Tilgung der abzuzahlenden Summe, die Hälfte bengetrieben werden.

Ukas, 15. May 1822.

Reg. Patent, 19. Juny 1822. No. 2090.

Archiv No. 1055.

Pensionsanstalten für die Schulen. S. Schulanstalten.

Personalbestand des Kurländischen Consistoriums; darüber müssen dem Reichsjustizcollegio Vorschläge eingesandt werden. S. Kurländisches Consistorium.

Personallisten von den in den Behörden angestellten Beamten müssen alljährlich Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung, gegen das Ende des Maymonats und zum Schluß des Novembermonats, zum Behuf der Anfertigung des Reichsadresskalenders, eingesandt werden.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Regierung, 30. Januar 1822. No. 350 2c.  
Archiv No. 142.

Personen geistlichen Standes. S. Geistliche.

Persönliche Edelleute. Es wird vorgeschrieben, wie es mit dem Verkauf der Güter gehalten werden soll, welche von persönlichen Edelleuten ihren Kindern hinterlassen worden sind. S. Minderjährige.

Pfandbriefe; auf welche Stempelbogen solche zu schreiben sind. S. Kauf- und Pfandbriefe.

Pfandbriefe; bey Corroboration derselben, so wie anderer gleiche Kraft habenden Acten, soll die durch den 2. Punkt des Ukases vom 28. Oct. 1808 angeordnete Corroburationssteuer erhoben werden.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 15.  
Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Pfand- und Kaufbriefe, die zur Cassation producirt werden, wenn solche nicht cassirt werden sollen. S. Kauf- und Pfandbriefe.

Pfand- und Kaufbriefe, welche auf Gold- und Silbermünze abgeschlossen worden. S. Silbermünze.

Pfandverschreibungen. Für verfallene Pfandverschreibungen, welche über verpfändetes unbewegliches Vermögen ausgestellt worden, sollen die 3 Procent Verzugszinsen nicht erhoben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. Sept. 1818. No. 1976.

Archiv No. 1193.

Pferde. Es wird vorgeschrieben, daß nach einem fremden Gouvernement außerhalb den Ostseeprovinzen innerhalb einem Jahre keine Pferde verkauft werden sollen.

Publ. 5. Juny 1823. No. 1775.

Pflaster in den Städten; dasselbe soll stets in Ordnung gehalten werden. S. Städteverbesserungen.

Piltensche Acten; wohin dieselben, nach Aufhebung des Piltenschen Landrathscollegiums, devolvirt werden. S. Acten.

Piltenscher District; diese Benennung soll für immer aufgehoben werden, und ist in keiner Beziehung mehr zu gebrauchen, sondern statt

dessen ist die Benennung „Piltensche Oberhauptmannschaft“ zu gebrauchen.

Reg. Patent, 10. April 1819. No. 956.

Archiv No. 527.

Piltensches Hauptmannsgericht wird nach Talsen versetzt.

Reg. Patent, 22. April 1819. No. 1030.

Archiv No. 526.

Piltensches Landrathscollegium; dieses wird den 20. Januar 1818 völlig aufgehoben.

Reg. Patent, 18. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

Piltensches Oberhauptmannsgericht; demselben wird, in Rücksicht der zu der Piltenschen Oberhauptmannschaft gehörigen sieben Kirchspiele, mit Inbegriff der beyden Städte Hasenpoth und Piltten, dieselbe Jurisdiction angewiesen, wie solche in den übrigen Oberhauptmannsgerichten, in Rücksicht ihrer resp. Oberhauptmannschaft, statt findet. Es gehören also dahin: alle inquisitorische Criminalsachen, so wie auch die accusatorischen Criminalsachen, welche nicht in der ersten Instanz vor das Oberhofgericht sortiren; so auch alle bey dem jetzt aufgehobenen Piltenschen Landrathscollegio anhängig gewesenenen Rechtsachen, welche nicht als diejenigen unter das Oberhofgericht sortirend bezeichnet worden sind; ferner alle bey dem Piltenschen Manngericht verhandelten Sachen, die nach dem Regierungspatent vom 31. May 1812 weder vor die Hauptmannsgerichte sortiren, noch zum Resort der Mannrichter gehören;

und endlich alle Vormundschaftsfachen, in so fern solche nicht schon der Dijudicatur und Prüfung des Obervormundschaftsamtes angehören. Wonächst alle das Hypothekenwesen betreffenden Acten, Documente und bey dem ehemaligen Landrathscollegio geführten Bücher dem Piltenschen Oberhauptmannsgerichte übergeben worden sind.

Allerh. namentl. Befehl, 25. August 1817.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

Piltensches Oberhauptmannsgericht; daselbst wird der Herr Landrath v. Korff Excellenz als Oberhauptmann angestellt. S. v. Korff.

Piltenscher Oberhauptmannsgerichtsassessor; hiezu wird der Herr v. Grotthuß bestellt.

Allerh. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ukas, 11. Januar 1818. No. 141.

Reg. Comm., 24. Januar 1818. No. 182.

Archiv No. 90.

Piltensche Statuten. Auf die bey dem Kurländischen Oberhofgericht eingegangene Anfrage: ob, sofern die Piltenschen Statuten von den Kurländischen abweichen, sodann in den zu Piltten anhängigen Rechtsfachen nach den Piltenschen Statuten zu erkennen sey? wird vom Oberhofgericht eine Auskunft gegeben.

conf. Oberhofgerichtl. Archiv. No. 278.  
1818.

Plakatpässe, welche den Ebräern zu einer Reise nach den innern Gouvernements ertheilt werden. S. Ebräer.

Pläne und Messungsbücher, welche über Kron- und Appanagenländeren aus der Messungsexpedition an die Behörden eingesandt werden, sind daselbst gehörig aufzubewahren.

Ukas aus dem Messungsdepartement, 13. July 1822. No. 969.

Archiv No. 1114.

Plettstrafe; statt der in der Bauerverordnung für das weibliche Geschlecht vorgeschriebenen Rutenstrafe wegen polizeylicher Vergehungen, wird die Plettpeitsche bestimmt. S. Weibliche Personen.

Plettstrafe. Die auf den Fabriken im Dienst stehenden Leute sollen, wenn sie wegen geringer Vergehungen zur öffentlichen Plettstrafe verurtheilt worden, nach vollzogener Strafe auch ferner in den Fabriken verbleiben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauer Departements, 31. Decbr. 1817. No. 154.

Archiv No. 81. — 1818.

Pocken, natürliche. S. Blattern.

Podráden, Kronsz, zur Uebernahme der Bauten und Lieferungen; hiezu sollen die Bauern nicht eher zugelassen werden, als bis sie mit den erforderlichen Scheinen versehen sind.

Reg. Patent, 30. April 1823. No. 1181.

Podwoddenstellung; die deshalb für die Beamten erlassene offene Ordre muß befolgt werden. S. Offene Ordre.

Podwobdenstellung; die deshalb aufs Neue getroffene Anordnung wird bekannt gemacht.

Reg. Patent, 21. Febr. 1819. No. 446.

Patent No. 6.

Poen wegen der nicht zur bestimmten Zeit gezahlten Landesprästanden wird bestimmt. S. Landesprästanden.

Poenen für die versäumte Entrichtung der Landesprästandengelder; bey der Veytreibung solcher Poenen soll das unterm 27. März bestätigte Gutachten des Reichsraths zur Norm genommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 26.

März 1818. No. 1252.

Archiv No. 416.

Poenen und Geldstrafen. Die in dem Ukas vom 31. May 1815 ertheilten Verordnungen des Reichsraths in Betreff der Geldstrafen und Poenen sollen auf das Pünktlichste befolgt werden, welches den Gouvernements-Regierungen und übrigen Palaten derjenigen Gouvernements, wo die Civilämter durch Wahlen besetzt werden, streng eingeschärft wird.

Ukas, 28. Febr. 1818. No. 6388.

Archiv No. 297.

Pohl, Leonhard August, wird einem Examen unterzogen.

Reg. Comm., 17. Febr. 1820. No. 180.

Pohl, George Diederich, wird bey dem Oberhofgericht als Auskultant angestellt.

Resolution, 23. Decbr. 1820. No. 1573.

Polangen; daselbst wird eine Polizey errichtet, und ein Polizeymeister mit einem Gehalt von 300 Rub. Silber bestellt.

Allerh. Befehl, 22. Decbr. 1819.

Senatszeitung, 31. Januar 1820. No. 5.  
pag. 55.

Polangensche Zollpostirung wird zu einem Zollamte umgenannt, und gestattet, daselbst alle die im Tarif von 1816 erlaubten Waaren einzuführen.

Allerh. namentl. Befehl, 10. May 1817.

Ukas 1. Dep., 31. May 1817.

Reg. Patent, 20. July 1817. No. 1830.  
Archiv No. 1113.

Polizen, Mitausche; dieselbe soll einen Zuschuß zu ihrer Unterhaltung bekommen. S. Miethsummen.

Reg. Patent, 28. Novbr. 1821. No. 4738.

Polizyenliche Vergehungen; wie das weibliche Geschlecht deshalb zu bestrafen. S. Weibliches Geschlecht.

Polizyenliche Untersuchungsfachen. S. Untersuchungsfachen.

Polizyenliche Züchtigungen; wenn diese an Inquisiten, die ihre frühern Aussagen widerrufen, oder sie ableugnen, oder sich ungebührlich gegen das Gericht betragen, statt finden. S. Inquisiten.

Port von Kersch; über den Ein- und Ausfuhrhandel daselbst ergehen Anordnungen.

Ukas 1. Dep., 7. Sept. 1822. No. 31181.

Patent, 30. Januar 1823. No. 278.

Porto für Briefe und Pakete; deshalb wird vorgeschrieben:

- 1) Das Porto für Briefe bleibt, so wie es gegenwärtig nach der am 28. Decbr. 1818 Allerhöchst bestätigten Festsetzung zu entrichten ist.
- 2) Von allen Documenten, mit oder ohne Geldwerth, wird, wenn sie in Briefform und in Papiercouverts versandt werden, das Porto Lothweise, hingegen in Leinwand, Wachstuch ic. Pfundweise bezahlt.
- 3) Von den Briefen, die ins Ausland gehen und von dort einkommen, wird, bis auf weitere besondere Festsetzung hierüber, außer dem Porto, das einfache Porto für inländische Briefe bis zur Gränze nach der gewöhnlichen Taxe erhoben, jedoch mit Ausnahme von Riga und Kurland, wo bereits seit langer Zeit für die Briefe eine eigene Taxe besteht.
- 4) Für jeden Brief, dessen Absendung mit der Post zulässig ist, so wie von Gold- und Silbermünzen, wird von jedem Pfunde so viel gezahlt, als von einem Loth bey Briefen, wobey die Asscuranz wie bisher erhoben wird.
- 5) An allen Orten, wo das Postgeld für die inländischen Briefe und die übrigen Zahlungen in Silber entrichtet werden, bleibt diese Art von Zahlung auf den bisherigen Fuß.

- 6) Eben so bleibt die durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten vom 28. Dec. 1818 bestimmte Zahlung der Briefe von Riga nach Bolderaa.
- 7) Zur Erleichterung des Publicums und der Kronsbehörden, welche öfters Stafetten abzufertigen haben, wird als Postrevenü nur die Hälfte derjenigen Summe erhoben, welche zur Zahlung an die Posthalter und Postfuhrleute zu erheben ist.

Allerh. Befehl, 2. Febr. 1821.

Senatszeitung, 9. April 1821. No. 15.  
pag. 104 u. 105.

Reg. Patent, 5. May 1821. No. 2338.

Mitausches Intelligenzblatt, 7. Juny 1821.  
No. 45.

**Porto.** Die Verordnung über das innere Porto für die Briefe, die nach Preussen und durch dasselbe nach andern Staaten abgefertigt werden, oder von dortaus eingehen, wird bekannt gemacht; mit der Bemerkung, daß in Riga, Bolderaa und in Kurland die Erhebung des Porto's, so wie es gegenwärtig daselbst statt findet, in Silbermünze erlegt werden muß; nur wird für das preussische Loth das genommen, was zeither für das russische Loth erhoben worden ist.

Allerh. Befehl, 28. Febr. 1822.

Reg. Patent, 5. Juny 1822. No. 1936.

Archiv No. 1054.

**Postlinien;** diese sollen auch in Armensachen erhoben werden. S. Armensachen.

Poschlinien sollen bey Vollziehung der Freybriefe nicht erhoben werden.

Ukas, 26. Novbr. 1817. No. 4259.

Archiv No. 1317.

Reg. Patent, 8. Januar 1818. No. 53.

Archiv No. 266.

Poschlinien. Von Einem Kurländischen Kame-  
ralhofe werden sämmtlichen Behörden in Kur-  
land neue Vorschriften eröffnet, nach welchen  
bey Anfertigung und Einsendung der monat-  
lichen Verschläge zu verfahren.

Comm. Eines Kurl. Kameralhofes, 18.

July 1822. No. 4243.

Archiv No. 1043.

Poschlinien; wie solche von Kaufmannsbüchern zu  
erheben. S. Kaufmannsbücher.

Poschlinien sollen nicht von solchem Vermögen oder  
Capital erhoben werden, welches dem Colle-  
gio der allgemeinen Fürsorge durch Schenkung  
oder Erbschaft zugefallen.

Ukas, 24. Juny 1821. No. 14841.

Archiv No. 856.

Poschlinien; diese werden aufgehoben:

- a) Auf den Ukas vom 28. Octbr. 1808, von  
den Vollmachten zu 1 Rubel.
- b) Auf den Ukas vom 23. Juny 1794, von  
den Anzeigen und Bittschriften zu 50 Kop.,  
Wachspeschlin zu 2 Kop.
- c) Auf den Ukas vom 7. April 1765, in den  
Domainesachen, bey Unterzeichnung der  
schließlichen Entscheidungen, von jedem  
Eschetwert zu  $\frac{1}{2}$  Kop. für das Archiv.

d) Auf den Ukas vom 16. Febr. 1715, bey Abschließung der Contracte mit den Podrädtschiken zum Kornspeicherbau, zu  $\frac{1}{2}$  Kop. vom Rubel.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 41.

Ukas, 4. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Senatszeitung, 14. Januar 1822. No. 2.

pag. 17 u. 18.

**Poschlinien.** Die in dem 9. Punkt des Ukases vom 24. Novbr. 1821 vorgeschriebene Zurückzahlung der für die an Stelle der Kaufbriefe abgeschlossen werdenden Bedingungen beygetriebenen Poschlinien, soll nur in dem Fall geschehen, wenn die aufgehobenen Bedingungen bey dem Kameralhof, vor Ablauf der 6 Monate, vom Tage der Abschließung derselben gerechnet, vorgestellt worden.

Reg. Patent, 5. Febr. 1823. No. 346.

Archiv No. 338.

**Poschlinien.** Den Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtsachen, Haupt- und Generalgerichten wird vorgeschrieben, daß sie alljährlich im Januarmonate sämtliche zur Revision der Krepostacten über die in die Kronskasse fließenden Poschlinien nöthigen Documente unfehlbar an die Kameralhöfe einsenden sollen, und letztern wird zur Pflicht gemacht, die Revision unfehlbar

im Laufe eines Monats zu beendigen, sodann aber die Documente zurückzusenden.

Ukas 1. Dep., 31. März 1823. No. 9959.  
Archiv No. 474.

Post-Ankunft und Abgang. Nach einer höhern Orts getroffenen Abmachung und Abänderung, wird von nun ab bey dem Mitauschen Gouvernements-Postcomptoir die Annahme der Correspondenz auf unten benannte Tage festgesetzt:

- 1) Die Annahme der nach dem Auslande gehenden Correspondenz, gleich wie auch der nach Kurland und Litthauen gerichteten Kronscouverte und Privatbriefe, findet nunmehr Montags und Freytags von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags statt; zu welcher Zeit auch Baarschaften, Werthpakete und recommandirte Briefe mit Documenten nach allen Richtungen angenommen werden.
- 2) Die nach Riga und allen auf der Tour hinter Riga gelegenen russischen Städten, imgleichen auch nach Friedrichstadt und Jacobstadt gerichteten ordinären Kronscouverte und Privatbriefe, werden Montags und Freytags von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends angenommen.

Bekanntmachung des Kurländischen Gouvernements-Postcomptoirs, 3. April 1823.

Mitausches Intelligenzblatt, 6. April 1823.  
No. 28.

Posten, mehrere, sollen von Schullehrern nicht angenommen werden. S. Mehrere Posten.

Postexpeditionen; diese sollen auf dem Lande eingerichtet werden.

Befehl Einer Kurl. Gouvernements-Regierung an die Hauptmannsgerichte erster Abtheilung, 10. December 1819. No. 4042 — 4051.

Postillone. Die Kinder von Postillonnen, welche früher Soldaten gewesen, sollen, wenn sie auch nach der Entlassung ihres Vaters aus dem Dienst geboren worden, in den Fällen, wenn die Letztern nicht auf Kronsländereyen zum Ackerbau angesiedelt worden, zufolge des Ukases vom 30. Septbr. 1799 und 19. August 1802, nicht zur Militair-, sondern zur Postjurisdiction gehören.

Ukas, 14. July 1822.

Reg. Patent, 3. Octbr. 1822. No. 3177.  
Archiv No. 1616.

Postillone; wegen Bekleidung derselben erfolgt eine Vorschrift.

Reg. Patent, 30. Octbr. 1819. No. 3551.

Postirung. S. Zollpostirung.

Postporto; von Bezahlung desselben sollen die Freyheitsreclamanten, die ihre Freyheit aus dem Privatbesitz reclamiren, bey Uebersendung ihrer Appellationsfachen und Bittschriften aller Art, entbunden seyn.

Ukas 4. Dep., 17. März 1820. No. 712.  
Archiv No. 380.

Postrevision; wie die dazu beorderten Officiere zu benennen. S. Officiere.

Posttare für Reisende. S. Taxe.

Posttare. Wegen Erhebung des Postporto's im Innern des Reichs wird die Posttare bestimmt, und unter Anderem vorgeschrieben:

- 1) Daß für Pakete, die mit der Post abgehen, das Postporto doppelt bezahlt werden soll, als für Briefe; nämlich für ein Pfund eben so viel, als nach der erhöhten Taxe für einen Brief von 2 Loth, mit Ausnahme der wegen ihres Umfanges großen Versendungen, als Kisten mit Puz und andern leichten Sachen, welche in dem Felleisen viel Raum einnehmen.
- 2) Privatpakete können bis 10 Pfund und Silberrubel bis 3000 Rubel versandt werden.
- 3) Für sonst klingende Münze, die das Felleisen erschweren, ja auch verderben, muß doppeltes Porto gezahlt werden. S. Briestare.

Allerh. Befehl, 28. Decbr. 1818. :

Senatszeitung, 15. Febr. 1819. No. 7.  
pag. 55 — 57.

Reg. Patent, 24. März 1819. No. 109.

Präsident bey dem Kurländischen Oberhofgericht.  
Auf Allerhöchst namentlichen Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät vom 10. Decbr. 1817 wird, auf Vorschlag des Rigaschen Herrn Militairgouverneurs, Generallieutenants ic., Matquiss Paulucci, befohlen:

I. Den Landhofmeister des Kurländischen Oberhofgerichts, Geheimenraths und Ritters v. Offenberg, zum Präsidenten desselben Gerichts umzunennen.

II. In seiner Stelle als Landhofmeister den Kanzler Baron v. Medem, und in Stelle dieses letztern als Kanzler den Landrath v. Fircks anzustellen; die Landräthe von Kummel und v. Schlippenbach werden als Rätthe bey dem Kurländischen Oberhofgericht, mit der Gage, welche sie bisher als Landräthe bey dem Piltenschen Landrathscollegio genossen, und mit Beybehaltung ihres Titels als Landrath, jedoch mit der Einschränkung angestellt, daß in Zukunft das Kurländische Oberhofgericht, statt der gegenwärtigen sechs, aus sieben Gliedern bestehen, die daselbst jetzt neu angestellt werdenden Rätthe aber nur so lange daselbst Sitz haben, bis sie durch irgend einen Fall ausscheiden werden. S. Piltten.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ukas aus der Heroldie, 11. Januar 1818.

No. 141.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

Reg. Comm., 24. Januar 1818. No. 182.

Reg. Comm., 7. Febr. 1818.

Archiv No. 90 u. 146.

Präsident bey der Kurländischen Provinzialgesetz-  
committée; hiezu wird Se. Excellenz, der Herr

Kurländische Oberhofgerichtsrath, Landrath und Ritter, Freyherr v. Schlippenbach, von solcher Committée erwählt, auch von Sr. Excellenz, dem das Civilsach in den Ostseeprovinzen verwaltenden Herrn liesländischen Civilgouverneur Dü Hamel, bestätigt.

Benachrichtigung der Kurl. Provinzialgesetzcommittée, 4. April 1822. No. 107.

Archiv No. 487.

Präsidium bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung. S. Gouvernements-Regierung. Vicegouverneur.

Präsidentencomittée; an wen die dahin abzustattenden Berichte oder zu erlassenden Communicate zu adressiren sind. S. Collegium der allgemeinen Fürsorge.

Präsidentensteuer. S. Steuer.

Prediger; diese sollen, außer wegen großer Staatsverbrechen, von der Civilbehörde nicht gerichtet werden.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 12. August 1818. No. 995.

Archiv No. 1034.

Prediger; welche Subjecte dazu vocirt werden können. S. Consistorium.

Prediger; diese sind verpflichtet, der Obrigkeit anzuzeigen, wenn Bauern am Sonntage von ihrer Herrschaft zur Arbeit gezwungen werden. S. Sonntage.

Prediger; denselben wird die Anzeige wegen der von den Herrschaften am Sonntage zur Arbeit

gezwungenen Bauern erlassen, und diese Verpflichtung den Polizeibehörden übertragen.

Ukas, 30. Septbr. 1818. No. 26915.

Reg. Patent, 17. Decbr. 1818. No. 4576.

Archiv No. 91. — 1819.

Senatszeitung, 12. Octbr. 1818. No. 41.

pag. 393 u. 394.

**Prediger**; diese sollen sich nicht, mit Vorbeugung der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde, an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten verwenden.

vid. Vortragsregister des Kurl. Consistoriums, 19. März 1820. No. 413 — 421.

**Prediger** sollen in Puppen nicht lächerlich vorgestellt werden. S. Puppen.

**Prediger in Kurland**; diese stehen in Amtsangelegenheiten nicht unter dem Befehl der Hauptmannsgerichte.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung an das Consistorium.

vid. Tischregister des Consistoriums, 23. Novbr. 1821. No. 1180.

**Preis der Häuser- und Budenplätze in den Städten**; wie solcher zu bestimmen.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Anm. 3.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

**Preis des Papiers wegen zu schließender Kontrakte**. S. Kontrakte.

**Preis des Krepoststempelpapiers**. S. Krepoststempelpapier.

Presse, neu erfundene, zur Anfertigung von Siegeln, wird zur Kenntniß gebracht. S. Siegel-  
presse.

Preussen, die nach Rußland einwandern, und  
dasselbst Billette zum Aufenthalt erhalten; dar-  
über werden Vorschriften bekannt gemacht.

Publ. 1. Novbr. 1817. No. 2760.

Preussische Orden; wegen derjenigen, die solche  
besitzen, ergeht eine Anordnung. S. Orden.

Preussisches Tuch. S. Tuch, Tücher.

Privatbauern, welche Holz zum Verkauf nach  
der Stadt führen, müssen dazu Erlaubniß-  
scheine von ihren Herrschaften vorweisen.

Publ. 14. März 1819. No. 673.

Mitausches Intelligenzblatt, 21. März 1819.  
No. 23.

Privatbentreibungen. S. Wechsel.

Privatforderungen, welche von Jemand dem  
Collegio der allgemeinen Fürsorge abgetreten  
worden sind; wie dabey zu verfahren. S.  
Schuldforderungen.

Privatlehrer; diese müssen den Behörden Zeug-  
nisse von russischen Kronlehranstalten über ihre  
Fähigkeiten und Kenntnisse in denjenigen  
Fächern, worin sie den Unterricht ertheilen,  
vorweisen.

Reg. Patent, 17. Febr. 1822. No. 786.

Mitausches Intelligenzblatt, 21. Febr. 1822.

No. 15.

Privatklagen, die von den Regierungen vor Ema-  
nirung des Ukases vom 16. August 1820 ent-

gegen genommen worden, sind von den Regierungen definitive zu entscheiden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskautschen Departements, 15. Juny 1821. No. 358.

Archiv No. 869.

Privatsschulden; wenn zur Abzahlung derselben Jemand ein Kronsgut verliehen worden, was deshalb vorgeschrieben. S. Kronsgüter.

Privatsummen; wo die davon abzuzahlenden Procente zu entrichten sind.

Ukas, 21. August 1818.

Publ. 28. Novbr. 1818. No. 4512.

Archiv No. 1819.

Privilegien und Rechte, Kurländische, welche Allerhöchst bestätigt worden, werden aufrecht erhalten. S. Vormünder. Wechselsachen.

Proctor, Kanzellensecretair, wird zum Titulairrath avancirt. S. Titulairrath.

Professoren bey dem Mitauschen Gymnasio. S. Oberlehrer.

Propst, Candauscher; hiezu wird der dasige Pastor Bernhard Becker ernannt.

Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten ic.

vid. Befehl des Kurl. Consistoriums, 25. Juny 1818. No. 541.

Propst zu Selburg; hiezu wird der Pastor zu Sickeln und Born, Dr. Radzibor, bestellt, auch zum Consistorialassessor befördert.

vid. Consistorialbefehl, 9. Januar 1820.

No. 26.

Propst zu Grobin; als solcher wird der Kirchspielsprediger zu Durben, Joh. Friedr. Kunkler, befördert.

vid. Constitutorium, 15. März 1820.  
No. 202.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 15. März 1820. No. 203 — 214.

Propst zu Candau; als solcher, und zum Consistorialassessor, wird der Kronskirchspielsprediger zu Talsen, Carl Amenda, befördert.

Befehl des Kurl. Consistoriums, 17. Juny 1821. No. 503.

Propst zu Grobin; hiezu wird der Pastor zu Grobin, v. d. Launig, befördert.

Befehle des Kurl. Consistoriums, 1. Febr. 1823. No. 167. 178.

Prosecution der Appellation von Urtheilen bürgerlicher Rechtsfachen; welche Frist dabey vorgeschrieben worden. S. Appellationsprosecution.

Protestantische Confession. S. Evangelische Kirche.

Proviantmagazine. Es wird befohlen, daß die darin befindlichen Materialien verkauft werden sollen.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 14. August 1818. No. 3319.

Proviantmagazinrevision soll pünktlich geschehn. S. Revision.

Provinzialgesetzcommittée; zur Sammlung der Provinzialgesetze Kurlands, in derselben Ord.

nung, die bey der Sammlung der russischen Geseze und Rechte beobachtet worden, wird eine besondere Committée auch für das Kurländische Gouvernemennt ernannt, und sind deren Requisitionen von allen Palaten und Behörden dieses Gouvernements zu willfahren, dergestalt, daß die dazu nöthigen Documente und Schriften daselbst, so wie die in der Bibliothek des Mitauschen Gymnasiums, inspiciert werden können. Diese Committée steht unter der unmittelbaren Aufsicht Sr. Erlaucht, des Herrn Kriegsgouverneurs von Riga ic., Marquis Paulucci. Zu Gliedern dieser Committée sind vorläufig bestimmt:

Der Herr Oberhofgerichtsrath v. Engelhardt als Vorsizer.

Und als Mitglieder:

- a) Der Herr Kanzler des Kurl. Oberhofgerichts v. Fircks.
- b) Der Herr Oberhofgerichtsrath, Ritter Freyherr v. Schlippenbach, als Correspondent.
- c) Der Herr Oberhofgerichtsrath v. Rutenberg.
- d) Der Herr Mitausche Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte Johann v. Medem.
- e) Der Herr Kurländische Gouvernementsprocureur, Ritter v. Schrötter.
- f) Der Herr Obersecretair Andréae.
- g) Der Herr Collegienrath v. Harder.
- h) Der Herr Justizrath v. Rüdiger.

Die beyden Letztern zu Redacteurs.

i) Der Herr Obersecretair v. Rüdiger, als Directeursgehülfe.

Reg. Comm., 28. Novbr. 1818. No. 4499.

Archiv No. 1289.

Archiv No. 1214. — 1819.

Mitausches Intelligenzblatt, 3. Dec. 1818.

No. 97.

Prozente zum Besten der Kammer der allgemeinen Fürsorge; das deshalb bestätigte Sentiment des Reichsraths wegen der daselbst einkommenden Privatsummen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 21. August 1818.

Reg. Patent, 28. Novbr. 1818. No. 4512.

Archiv No. 4. — 1819.

Publication der Urtheile; daß diese erfolgt sey, darüber müssen Reversales ausgestellt werden.

S. Criminalbehörden.

Publication einer Senatsentscheidung, die ohne Befehl erfolgt, wird mit einer Geldstrafe belegt. S. Senatsentscheidung.

Pupillengüter, die verkauft werden sollen; was deshalb vorgeschrieben worden. S. Minderjährige.

Pupillenrath; demselben müssen von den bürgerlichen Gerichtshöfen jedesmal Abschriften von den Attestaten über die dem Pupillenrath zu hypothecirenden Güter eingesandt werden.

Ukas 1. Dep., 21. Aug. 1819. No. 23889.

Archiv No. 975.

Puppen, welche geistliche Personen dem Aeußern nach lächerlich darstellen, sie mögen von Por-

zellan, Gyps oder sonst von einer andern Materie angefertigt seyn, sollen nicht verkauft werden.

Publ. 2. Januar 1822.

Mitauisches Intelligenzblatt, 6. Jan. 1822.  
No. 2.

## Q.

Quartiercommittée; daselbst sollen die Gerichtsvöigte keinesweges den Vorsiß haben.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung an sämtliche Quartiercommittée's, 9. Dec. 1818. No. 4590 ic.

Quartiergelder. Die von einer in Mitau niedergesetzten Committée entworfenen Tabellen, nach welchen in Mitau, so wie in Riga, den Herren Generalen, den Staats- und Oberofficieren Quartiergelder statt der Quartiere in natura zu verabfolgen sind, so wie das bey dieser Gelegenheit in Vorschlag gebrachte Reglement, wird bekannt gemacht. S. Servisgelder.

Reg. Patent, 22. März 1821. No. 983.

Mitauisches Intelligenzblatt, 8. April 1821.  
No. 28.

Quartiergelder. Die Bittschriften um Auszahlung der Quartier- Tafel- und Unterhaltsgelder sind auf ordinaires Papier zu schreiben. S. Vollmachten.

Bestimmung des Herrn Finanzministers, 6. Decbr. 1822.

Reg. Patent, 5. Febr. 1823. No. 346.

Archiv No. 338.

Querner, Johann Gottfried, Stadthalter in Grobin, wird zum Rathsherrn daselbst bestellt.  
vid. Reg. Archiv No. 301.

Quittungen, Abgabe:; bey Ertheilung derselben soll allemal auch das Signalement des Inhabers hinzugesügt werden.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung an sämtliche Magisträte, 11. Juny 1818.  
No. 1665 — 1675.

Quittungen über Rekruten; bey dem Verkauf derselben ist der Preis nicht unter 1000 Rubel für jeden Rekruten zu schreiben.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Senatszeitung, 14. Januar 1822. No. 2.  
pag. 11.

Quittungen. Ueber Militairquittungen sollen keine Kaufbriefe vollzogen werden.

Ukas 1. Dep., 12. Juny 1822. No. 17607.  
Archiv No. 928.

Quittungen. In den Anrechnungsquittungen für die zu Rekruten abgegebenen Verbrecher soll allezeit angezeigt werden, in welchem Jahre, Monate und Datum, nach Urtheil welcher Behörde, nach welchen Gesetzen und zu welcher Strafe die Verbrecher verurtheilt worden sind; welches zur genauen Befolgung in vorkommenden Fällen vorgeschrieben wird.

Comm. Eines Kurl. Kameralhofes, 25.  
Sept, 1822. No. 5604.

Archiv No. 1327.

## R.

Rang der Lehrer in den geistlichen Schulen; darüber erfolgt ein Allerhöchster Befehl.

Allerhöchster Befehl, 9. Septbr. 1820.

Senatszeitung, 18. Decbr. 1820. No. 51.

pag. 583 — 585.

Rangerhöhung. Wegen der unter Gericht gestandenen, jedoch gerechtfertigten Beamten, müssen da, wo gehörig, Vorstellungen gemacht werden. Ueber diejenigen Beamten aber, die sich unter Gericht befunden, und zu einer Geldstrafe verurtheilt worden sind, soll über einen jeden besonders der Ministercommittée, oder dem dirigirenden Senat, wohin gehörig, vorgestellt werden; jedoch nur dann, wenn sie es verdient, zu einem höhern Range avancirt zu werden.

Ukas, 4. Septbr. 1817.

Reg. Comm., 6. Novbr. 1817. No. 4537.

Archiv No. 1227.

Rangverlust; wenn ein Beamter dazu verurtheilt worden, so sind ihm seine Rangpatente und Attestate über seinen frühern Dienst, bey strenger Beahndung, gleich abzunehmen.

Ukas, 15. Januar 1823.

Patent, 23. März 1823. No. 825.

Archiv No. 643.

Rath bey dem Reichsjustizcollegio. S. Reichsjustizcollegium.

- Räthe bey dem Kurländischen Oberhofgericht; hiezu werden die Landräthe v. Kummel und v. Schlippenbach bestellt. S. Präsident.
- v. Rechenberg-Linten wird zum Kurländischen Ritterschaftssecretair bestellt. S. Ritterschaftssecretair.
- Rechnungen, welche von dem Schuldner unterschrieben worden; zu diesen müssen Drey-Rubel-Bogen genommen werden. S. Stempelpapier.
- Rechnungsbücher, die nicht zeitig eingesandt worden. S. Geldstrafe.
- Rechnungsbücher, welche nicht zeitig zur Revision eingesandt worden; wie bey Erhebung der Geldstrafen in solchen Fällen zu verfahren. »
- Reg. Patent, 30. April 1823. No. 1180.
- Rechnungskammer, temporelle, wird bey dem Admiralitätscollegio errichtet.
- Ukas 1. Dep., 15. Febr. 1823. No. 5068.  
Archiv No. 266.
- Rechte und Privilegien, Kurländische, Allerhöchst bestätigte; solche sind aufrecht zu erhalten. S. Vormünder. Wechselsachen.
- Rechtsfachen in dem Kurländischen Gouvernement. Der Ukas Eines dirigirenden Senats vom 23. März 1819, wegen einer regelmäßigen und für die Betreibung der Rechtsfachen, so wie der Polizengeschäfte, mehr geeigneten Abtheilung der Oberhauptmanns- und Hauptmannsbezirke, wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht; auch werden zur genauen Erfüllung dieses Befehls verschiedene

Vorschriften den Behörden anempfohlen. S. Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte.

Allerh. namentl. Befehl, 13. März 1819.

Ukas aus dem 1sten Departement, 31. März 1819. No. 10176.

Reg. Patent, 22. April 1819. No. 1030.

Archiv No. 526.

**Rechtssachen.** Wegen der in den Kirchen nicht gehörig beobachteten Ordnung und Ruhe, sollen mit aller möglichsten Aufmerksamkeit die solche Rechtssachen betreffenden Angelegenheiten und die Erkenntnisse darin, ohne die geringste Milderung, genau nach den Gesetzen gefällt werden, welche auch allemal in den Erkenntnissen anzuführen sind.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Justizministers Labanow-Rostowsky, 15. Febr. 1821. No. 1171.

Archiv No. 193.

**Reclamation der Güter,** die in dem Besiß der Krone gekommen, wie dabey zu verfahren. S. Güter.

**Reformation der Urtheile von den Unterbehörden,** was deshalb vorgeschrieben. S. Urtheile.

**Reformationsjubiläum;** wegen Gestattung der Feyer des dritten Jubiläums der Reformation ergeht eine Publication.

Publ. 3. Octbr. 1817. No. 2500.

**Regierung, Kurländische;** wer bey der Abwesenheit des Gouverneurs daselbst in dessen Stelle tritt. S. Gouvernements-Regierung. Vicegouverneur.

Regierungsrath. Der verabschiedete Herr Obriste und Ritter Friedrich v. Klein wird, auf die durch den Allerhöchsten Ukas vom 3. October 1821 bey den Gouvernements-Regierungen angeordnete dritte Rathsvacanz, als dritter Rath bey Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung angestellt, und am 9. Januar 1823 als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Senatsukas, 19. Decbr. 1822.

Publ. in den Mitauschen Intelligenzblättern, 12. Januar 1823. No. 4.

Regierungsrath, Kurländischer; hiezu wird der Herr Obristlieutenant und Ritter Friedrich v. Ebeling, mit Umbenennung zum Collegienassessor, an Stelle des verstorbenen Regierungsrats, Collegienassessors Baron v. Lüdinhäusen-Wolff, befördert.

Senatsukas, 30. März 1823. No. 1631.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 28. April 1823. No. 2537.

No. des Intell. Bl. 37.

Reglement für die Handwerksämter in der Gouvernementsstadt Mitau wird bekannt gemacht. S. Handwerksämter.

v. Reichard, Studiosus der Rechte, wird zum Auskultanten bey dem Kurländischen Oberhofgericht bestellt.

vid. Archiv No. 192. — 1821.

Reichsassignationen. Die Beschreibung der innern Kennzeichen und der äußern Gestalt von den neuen Reichsassignationen der vier ersten Werthe (von 200, 100, 50 und 25 Rubel)

werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch bestimmt, wie die Umwechslung der alten Banconoten gegen neue geschehen soll, wozu der Termin bis zum 1. Januar 1820 festgesetzt wird.

Allerb. Befehl, 14. Febr. 1819.

Allerb. Befehl, 1. May 1819.

Senatszeitung, 31. May 1819. No. 22.  
pag. 188 — 196.

Reichscommerzbank. Das Allerhöchste Manifest vom 7. May 1817, über die Einrichtung einer Reichscommerzbank, so wie über die Einrichtung eines Conseils der Reichscrediteinrichtungen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Publ. 19. July 1817. No. 1761.

Archiv No. 984.

Reichscommerzbankcomptoir zu Riga; das für dasselbe erlassene Reglement wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Gehalte daselbst bestimmt, wie folget:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1) Der Dirigirende erhält an Gehalt . . . . .                                 | 5000 Rub. |
| 2) Die zwey Directoren von der Regierung jeder 2500 Rubel, zusammen . . . . . | 5000 —    |
| 3) Die vier Directoren von der Kaufmannschaft . . . . .                       | — —       |
| 4) Der Secretair . . . . .  | 2000 —    |
| 5) Dessen Gehülfe . . . . .   | 1250 —    |

---

Summa 13250 Rub.

	Transport	13250	Rub.
6)	Die beyden Buchhalter zu-		
	sammen . . . . .	5000	—
7)	Deren vier Gehülfsen, jeder		
	1500 Rubel, und alle vier	6000	—
8)	Der Kassirer . . . . .	2000	—
9)	Dessen zwey Gehülfsen . . .	2000	—
10)	Die zwey Revisoren für die		
	Waaren . . . . .	2000	—
11)	Der Mäkler . . . . .	—	—

Summa 30250 Rub.

Allerb. Befehl, 7. Novbr. 1820.

Senatszeitung, 22. Januar 1821. No. 4.

pag. 23 — 27.

Reichsgeneralconsistorium; zur Bildung desselben wird, unter dem Vorsitz des St. Petersburgschen evangelischen Bischofs Cygnäus, in St. Petersburg eine einstweilige Commission errichtet, bey welcher, auf Allerhöchsten Befehl, als Mitglieder ihren Sitz nehmen sollen:

- a) Der Präsident des evangelischen Reichsgeneralconsistoriums, Generallieutenant Graf v. Lieven.
- b) Der Senator Hobliz.
- c) Der Director des Departements der geistlichen Angelegenheiten, wirklicher Staatsrath Turgenem, und das Mitglied bey dem evangelischen Reichsgeneralconsistorio, Collegienrath Aderkass.
- d) Zum Geschäftsführer ist verordnet: der bey dem Departement der geistlichen Ange-

legenheiten dienende Collegienassessor von  
Göze. S. v. Lieven.

Allerb. Befehl, 9. July 1820.

Senatszeitung, 25. Decbr. 1820. No. 52.  
pag. 590.

Reg. Patent, 28. Octbr. 1819. No. 3486.

Reichsgränze; Pässe dazu. S. Pässe.

Reichsjustizcollegium der Tief- und Ebstländischen  
Sachen; daselbst wird der Herr Collegienrath  
und Ritter Horschelmann zum Vicepräsidenten,  
und der Herr Collegienrath und Ritter Bisping  
zum Rath, so wie der Consulent Dr. juris Steck  
zum Assessor befördert.

vid. Vortragsregister des Kurl. Consisto-  
riums, 23. Febr. 1820. No. 244.

Reichsleihebank; wie es daselbst mit dem bey  
Conkursen dort verpfändeten Vermögen gehal-  
ten werden soll. S. Verpfändetes Vermögen.

Reichsleihebank. Es wird sämmtlichen Behör-  
den ernstlich eingeschärft, die an sie von der  
Reichsleihebank eingegangenen Requisitionen  
ungesäumt zu erfüllen.

Ukas vom 1sten Departement, 6. Septbr.  
1817. No. 21640.

Archiv No. 1033.

Reichsleihebank; von derselben wird ein dahin  
eingesandtes formwidriges Attestat zurück-  
gesandt.

Comm. der Reichsleihebank, 25. July 1821.  
No. 4641.

Archiv No. 956.

Reichsleihebank. In denjenigen Gubernements, wo nach Vorschrift des Bankerottreglements verfahren wird, soll das bey der Reichsleihebank versehte Vermögen eines Gemeinschuldners nur nach erfolgter Einlösung solchen Vermögens von der Concursbehörde in Disposition genommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. August 1822. No. 3473.

Archiv No. 1332.

Reichsleihebank; bey allen Darlehen aus derselben soll die für den Verzug verordnete Pöen in derselben Münzsorte erhoben werden, in welcher die Procente bezahlt worden.

Ukas, 2. May 1823. No. 14077.

Reg. Patent, 15. Octbr. 1823. No. 3260.

Archiv No. 1530.

Reichsschulden; wegen Tilgung derselben ergeht ein Allerhöchstes Manifest.

Allerh. Manifest, 16. April 1817.

Ukas, 30. April 1817.

Reg. Patent, 19. Juny 1817. No. 1484.

Archiv No. 868.

Ukas, 29. May 1817.

Reg. Patent, 9. July 1817. No. 1683.

Archiv No. 982.

Reichsschuldentilgungscommission; deshalb werden mehrere Allerhöchst bestimmte Anordnungen bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 7. — 10. May 1812.

Senatszeit., 1817. No. 23. pag. 236 — 239.

Reichszeitungen. Sämmtlichen Gouvernements-Regierungen und Gerichtshöfen wird vorgeschrieben, für jede Bekanntmachung, die in den Senatszeitungen einzurücken ist, 10 Rubel B. Uff. bezutreiben, und 5 Rubel an das St. Petersburgsche, die andern 5 Rubel an die Moskausche Senatstypographie abzufertigen.

Ukas, 31. Decbr. 1822. No. 33562.

No. 511 der Kurl. Gouv. Regierung russischer Expedition.

Reichszeitungen. Da durch den Ukas vom 31. Decbr. 1822 vorgeschrieben worden: daß für die Insertion der Bekanntmachungen in die Senats-Intelligenzblätter 10 Rubel für jede derselben eingesandt werden soll; so wird dem Kurländischen Oberhofgericht vorgeschrieben, dem gemäß 5 Rubel an das 1ste Departement und 5 Rubel an die allgemeine Versammlung der Moskauschen Departements bey jeder Unterlegung mitzusenden, auch die Insertionsgebühre für alle seit dem Empfang des Ukases vom 31. Decbr. 1822 abgegangenen Bekanntmachungen an die allgemeine Versammlung der Moskauschen Departements einzusenden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 31. März 1823. No. 274.

Archiv No. 546.

Rekruten; dazu können Leute, die ihre Gliedmaßen verstümmelt, abgegeben werden, wenn sie solche Verstümmelung vor dem Gnadenmanifest verübt. S. Verstümmelung.

Rekruten; hiezu sollen Leute, die erst seit Kurzem freigelassen worden, und in den Bürgerstand eingetreten sind, nicht angenommen werden.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 30. Sept. 1819.  
Archiv No. 63.

Rekruten. Verbrecher, die zu Rekruten untauglich befunden worden, sind nach den Colonien in Sibirien zu verurtheilen und den Gütern nicht anzurechnen.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 11. May 1820.  
No. 760.

Archiv No. 593.

Rekruten von Ackerbau treibenden freyen Landleuten werden von ihnen besonders gestellt.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1822. No. 2657.  
Archiv No. 196.

Rekruten. Die Verordnung, daß in Zukunft der Empfang der Leute, die sich aus freywilliger Uebereinkunft zu Rekruten stellen, auf Abrechnung künftiger Rekrutirungen nicht statt finden soll, auch auf Milizquittungen keine Kaufbriefe ertheilt werden dürfen, wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Ukas, 12. Juny 1822. No. 17544.

Reg. Patent, 19. März 1823. No. 782.

Archiv No. 579. — 1823.

Rekruten. Wegen Anschreibung der von der Rekrutirung losgekauften Subjecte aus dem Bauerstande ist vorgeschrieben:

- 1) Daß solche Subjecte nicht mehr unter die Zahl derjenigen Bauern gerechnet werden

- sollen, die Rekrutenobligationen erfüllen müssen.
- 2) Sollen die Bauergemeinden verpflichtet seyn, für die aus ihrer Mitte zu Rekruten abgegebenen und nachmals losgekauften Subjecte, so wie für deren Kinder, alle Kronsabgaben zu tragen; für Erstere bis zur nächsten Revision, für Letztere aber, d. h. für Kinder, bis zu deren Mündigkeit zu zahlen; welche Ordnung auch zu beobachten ist, wenn der zum Rekruten abgegebene Bauer nicht losgekauft wird, sondern wirklich in den Kriegsdienst tritt.
  - 3) Die von der Rekrutirung losgekauften Bauern können, wenn sie es wünschen, bey den Städten oder Gütern angeschrieben werden, jedoch dergestalt, daß sie von dem Augenblick der Anschreibung alle Abgaben des neuen Standes, mit Ausnahme der Rekrutenobligation, tragen müssen.

Ukas, 16. May 1822.

Reg. Patent, 17. July 1822. No. 2370.

Archiv No. 1559.

Rekruten; die dazu verurtheilten Verbrecher sollen die ihnen zuerkannten Strafen inter parietes leiden. S. Körperliche Strafe.

Rekruten. Diebe, welche zu Abgabe als Rekruten verurtheilt worden, sollen nicht vom Scharfrichter bestraft werden. S. Scharfrichter.

Rekruten, welche in der Rekrutencommission vorgestellt werden, sollen in derselben Kleidung, womit man sie dahin gebracht, empfangen werden.

Reg. Patent, 21. März 1817. No. 606.  
Archiv No. 421.

Rekruten; wie solche bey den Gemeindeggerichten zu erheben. S. Gemeindeggerichte.

Rekruten. Der Ukas, wodurch der Verbot eingeschärft wird, Leute zu Rekruten zu verkaufen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 18. Sept. 1822. No. 25774.  
Reg. Patent, 3. Januar 1823. No. 277.  
Archiv No. 248.

Rekrutenaushebung wird für das Jahr 1817 erlassen.

Reg. Patent, 25. Sept. 1817. No. 2446.

Rekrutenerhebung; diese wird für das Jahr 1818 dergestalt bestimmt, daß von 500 Seelen zwey Subjecte gestellt werden sollen.

Allerh. Befehl, 26. August 1818.  
Reg. Patent, 13. Sept. 1818. No. 3663.  
Senatszeitung, 7. Septbr. 1818. No. 36.  
pag. 336 — 341.

Rekrutengelder. Es wird bekannt gemacht, wie die gleichmäßige Erhebung der Strafgeder für rückständige Rekruten bewerkstelligt werden

folll, und zwar 1 Kop. oder 1 Procent für jeden Monat.

Ukas 1. Dep., 27. April 1822. No. 13039.

Reg. Patent, 2. Octbr. 1822. No. 3159.

Archiv No. 1614.

Rekrutenausgleichungsgelder. S. Rekrutengelder.

Rekrutentrückstände. Sämmtlichen Behörden, denen die Beytreibung der Rekrutentrückstände obliegt, wird wiederholentlich eingeschärft, bey eigener Verantwortung, gesetzliche Maßregeln zur Beytreibung aller Rekrutentrückstände sowohl, als auch der Restantien an Gelde, in der bestimmten Frist vor dem 1. July 1820 in Anwendung zu bringen.

Publ. 9. Juny 1820. No. 2130.

Mitausches Intelligenzblatt, 11. Juny 1820.

No. 47.

Rekrutentrückstände; wie die Strafsgelder dafür zu erheben sind. S. Strafsgelder.

Rekrutenstellung. Von Seiten derjenigen Familien, welche die Reihe zur Stellung eines Rekruten trifft, einen Geldbeytrag zum Besten der Gemeinde zu fordern, und dadurch die Familie ganz oder auf einige Zeit von Verpflichtung der Rekrutenstellung zu befreyen, wird verboten.

Ukas 1. Dep., 30. July 1822. No. 19249.

Reg. Patent, 23. März 1823. No. 826.

Archiv No. 642.

Rekrutentransporte; wie die Officiere zu bestrafen, welche dem Untermilitair auf den Transporten etwas entziehen.

Ukas 1. Dep., 17. Sept. 1817. No. 22807.  
Archiv No. 1079.

Rekrutenquittungen; wie hoch der Preis derselben anzunehmen ist. S. Quittungen.

Rekrutirung; wie es mit Anschreibung der von der Rekrutirung losgekauften Bauern zu halten ist.

Reg. Patent, 13. Septbr. 1823. No. 2934.  
Archiv No. 1526.

Reinsteine in den Straßen; darüber sind glatte Brücken anzulegen. S. Städteverbesserung.

Renteyen; daselbst sind die Zahlungen an die Krone nur in den Vormittagsstunden während der Sitzungszeit zu bewerkstelligen, so wie auch Gelder daselbst zu empfangen.

Allerhöchst bestätigte Instruction für die Kreisrenteyen. S. 90.

Bekanntmachung des Kurl. Kameralhofes,  
21. Juny 1822.

Mitausches Intelligenzblatt, 23. Juny 1822.  
No. 50, 51 u. 52.

Rentmeister werden in dem Kurländischen Gouvernement vier angestellt. S. Kreisrenteyen.

Rentmeister. S. Kreisrentmeister.

Reparaturen der Kirchen, Pastorate und anderer Gebäude; deshalb wird durch den Allerhöchsten Befehl vom 26. Novbr. 1799 vorgeschrieben:  
„Auf Veranlassung der bey uns eingegangenen Nachricht, daß von den im Kurländischen

„Gouvernement befindlichen Kirchen, Pastro-  
 „rats- und andern Gebäuden, viele baufällig  
 „geworden sind, und Reparatur oder neuen  
 „Aufbau erfordern, befehlen wir zur Repara-  
 „tur dieser Gebäude, und zum Aufbau derjeni-  
 „gen, welche durch Reparatur nicht im Stande  
 „gesetzt werden können, ein- für allemal zehn-  
 „tausend Thaler aus den Revenüen des Kur-  
 „ländischen Gouvernements anzuweisen. Was  
 „aber die künftige Erhaltung dieser Gebäude  
 „im gehörigen Stande betrifft, so ist selbige  
 „auf eben dem Fuße zu lassen, wie sie zur Zeit  
 „der vormaligen Herzoglichen Regierung ge-  
 „schah; indem hiezu jährlich, vom kommenden  
 „1800. Jahre ab, aus den Revenüen des Kur-  
 „ländischen Gouvernements zu zweytausend  
 „Thaler im Jahre, und überdem das zur Re-  
 „paratur und zum Ausbau nöthige Holz aus  
 „den Kronswäldern unentgeltlich zu verabsol-  
 „gen ist. Wobey Wir für nöthig erachten,  
 „Unserm Senate vorzuschreiben, daß derselbe  
 „nicht unterlasse, seine Anordnung zu treffen,  
 „daß diese Gebäude, nach Erbauung und Re-  
 „paratur derselben, der Verantwortung der-  
 „jenigen Wirths, denen sie zum Bewohnen an-  
 „vertraut worden, übergeben, und die geringen  
 „Verbesserungen von ihnen selbst angebracht  
 „werden, als wodurch diese Gebäude am besten  
 „werden wahrgenommen werden.“

Welcher Allerhöchster Befehl der Kurländi-  
 schen Gouvernements-Regierung und dem Kur-  
 ländischen Kameralhose ꝛc. zur Nachachtung an-

empfohlen wird; auch hat erstere über die neu erbauten, so wie über die reparirten Gebäude, und darauf verwandten Summen, dem Senat zu berichten.

Allerh. Befehl, 26. Novbr. 1799.

Ukas, 19. Decbr. 1799.

Anmerkung. Vorstehender Ukas ist bey dem Kurländischen Kameralhose eingegangen.

Requisitionen der Unterbehörden an Behörden in andern Gouvernements können unmittelbar erlassen werden. S. Correspondenz.

Restaurationsanstalten; für dieselben erfolgt eine neue Anordnung, wie sie beschaffen seyn müssen.

Ukas, 4. July 1821.

Reg. Patent, 28. Febr. 1822. No. 688.

Archiv No. 503.

Restitutionsfachen. Es wird vorgeschrieben, wie bey den Erkenntnissen in dergleichen Sachen zu verfahren.

Reg. Patent, 26. August 1820. No. 3650.

Revenüensteuer. Die Erlassung der durch den Ukas vom 11. Febr. 1812 vorgeschriebenen Revenüensteuer wird bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 12. Decbr. 1819.

Reg. Patent, 15. Januar 1820. No. 102.

Archiv No. 172.

Ukas, 11. July 1821. No. 16871.

Reg. Patent, 19. Septbr. 1821. No. 4000.

Reg. Patent No. 23.

Reversales. Von den neu anzustellenden Beamten müssen zuvor Reversales darüber ausge-

stellt werden: daß sie zu keiner Freymaurer-  
loge und zu keiner geheimen Gesellschaft weder  
im Reiche, noch auch im Auslande gehören,  
auch sich verpflichten, in Zukunft derselben  
nicht beizutreten.

Reg. Patent, 18. Octbr. 1823. No. 3284.  
Archiv No. 1294.

Reversales, die wegen erforderlichen Falls nach-  
zuzahlenden Krepostgelder über mittlerweile  
veräußerte Immobilien ausgestellt worden,  
sollen an die Aussteller zurückgestellt und künf-  
tig keine mehr verlangt werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Nigaschen  
Kriegsgouverneurs ic., Marquis Pau-  
lucci, 10. Sept. 1818. No. 3192.

Befehl (Comm.) Einer Kurl. Gouv. Regie-  
rung, 9. Octbr. 1818. No. 3946 ic.  
Archiv No. 1105.

Reversales müssen von den Inquisiten darüber  
ausgestellt werden, daß ihnen ihre Urtheile  
publicirt worden. S. Criminalbehörden.

Revision der Gouvernements; dazu werden Se-  
nateure beordert. S. Senateure.

Revision. Der Allerhöchste Befehl über die Er-  
gänzung der siebenten Revision wird zur allge-  
meinen Nachachtung bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 22. Novbr. 1817.

Ukas, 13. Decbr. 1817.

Publ. 17. Januar 1818. No. 135.

Archiv No. 301.

Publ. 15. März 1818. No. 701.

Archiv No. 428.

Revision der Wege in Kurland; darüber haben die Hauptmannsgerichte Sorge zu tragen. S. Wegerevision.

Revision der Proviandmagazine; diese soll nicht nur mit schuldiger Aufmerksamkeit und Accurateſſe geſchehn, ſondern es müſſen ſich auch, bey nöthiger extraordinairer Revision, die Civil- und Militairbeamten mit den Deputirten von Seiten des Militairs und des Proviandweſens unweigerlich einfinden.

Ukaſ 1. Dep., 8. Januar 1823. No. 434.

Reg. Patent, 23. März 1823. No. 824.

Archiv No. 636.

Revision, die abſeiten des Klägers von einer wider das Gemeindegerecht wegen Amtsverletzungen erhobenen Klagen zu bewerkſtelligen iſt, wie es dabey zu halten. S. Amtsvergehungen.

Revision. Es wird vorgeschrieben, welche Criminalſachen an die Gerichtshöfe zur Revision eingekandt werden müſſen. S. Unterſuchungsſachen.

Rhabarber; zur Hemmung des Mißbrauchs des über die aſiatiſche Gränze einkommenden Rhabarbers ergeht eine Vorſchrift.

Allerh. Befehl, 25. Decbr. 1822.

Reg. Patent, 26. März 1823. No. 834.

Archiv No. 645.

Ritterschaftsactnar, Kurländiſcher; hiezu wird der Herr Ferdinand v. Rutenberg angeſtellt. S. v. Rutenberg.

Ritterschaftsarchiv, Kurländisches. S. Ritterschaftliche Documente.

Ritterschaftssecretair, Kurländischer; als solcher wird der Kurländische Edelmann Ernst von Rechenberg-Linten am 15. Decbr. 1815 bestellt, und am 22. Decbr. 1815 beeidigt.

vid. Committée-Ausfertigung, 15. Decbr. 1815. No. 831.

Ritterschaftliche Documente und Brieffschaften; zur Aufbewahrung derselben soll ein gemeinschaftliches Archiv in Mitau errichtet, und solche Documente und Brieffschaften gehörig geordnet werden; wozu der Herr Oberhofgerichtsrath, Landrath und Ritter, Freyherr v. Schlippenbach, in Rücksicht der zu Piltten gehörigen Documente und Brieffschaften, beauftragt worden ist.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen ic., Marquis Paulucci, 28. April 1819.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 30. April 1819. No. 1544.

Archiv No. 455.

Kochlitz, Kanzellist bey dem Kurländischen Oberhofgericht (functionirender Archivar), wird zum Collegienregistrator befördert.

Ukas, 4. August 1822. No. 5812.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 28. Septbr. 1822. No. 4179.

Archiv No. 1385.

v. Rosenberg, Otto Hieronymus, wird zum Assessor bey dem Goldingenschen Oberhauptmannsgericht bestellt.

Reg. Comm. (Befehl), 10. July 1818.  
No. 1948.

Reg. Archiv No. 818.

Rubel, Silber-; derselbe soll bey den ein- und ausgehenden Waaren bey dem Zoll zu 360 Kop. Reichsassignationen gerechnet werden.

Ukas 1. Dep., 20. Febr. 1819. No. 4911.

Reg. Patent, 2. April 1819. No. 901.

Archiv No. 525.

Ukas, 12. Januar 1822.

Reg. Patent, 23. Febr. 1822. No. 634.

Reg. Patent No. 2.

Rubel, Silber-. S. Bancoassignationen.

Rubestörende Vorfälle; die Untersuchung solcher Sachen, wobey keine Thäter entdeckt werden, sollen bey den Untergerichtsinstanzen definitive entschieden werden, ohne die Sache an den Gerichtshof zur Revision zu senden.

Ukas 1. Dep., 31. Jan. 1822. No. 2338.

Archiv No. 186.

Rumm; wie davon der Zoll erhoben werden soll.

S. Braantwein.

v. Rummel, Piltenscher Landrath, wird zum Oberhofgerichtsrath bestellt. S. Präsident.

Russisch-Amerikanische Compagnie; die für dieselbe annoch auf 20 Jahre erneuerten Privilegien werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 19. Sept. 1821.

Reg. Patent, 16. Januar 1822. No. 160.

Russische Gesetze; von denselben ist eine systematische Sammlung in 5 Bänden erschienen, welche den Palaten anempfohlen wird.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 26.  
Octbr. 1817. No. 4409.

Archiv No. 1179.

Russische Silbermünze; in dieser sollen, nach dem Manifest vom 20. Juny 1811 §. 18, vom Anfange des Jahres 1811 an, alle gesetzmäßige Verhandlungen, Contracte, Wechsel, Verabredungen, Uebereinkünfte und Abmachungen in allen Gouvernements ohne Ausnahme abgeschlossen und verschrieben werden, und nach dem 19. §. des gedachten Manifestes hören vom Anfange des 1811. Jahres alle Rechnungen in fremder Münze, als: in Albertusthalern, Thalern, Gulden und diesen ähnlichen Münzsorten, bey allen Geschäften im Innern des Reichs auf, und werden von nun an abgeschafft. Auch sollen die Behörden die Straf-gelder in Zukunft nicht anders als in russischer Reichsmünze absprechen.

Reg. Comm., 20. Januar 1821. No. 203.

Archiv No. 78.

v. Rutenberg, Ferdinand, Kurländischer Edelmann, wird am 7. April 1822 als Ritterschaftsactuar bestellt, und am 26. Juny 1822 als solcher in Eid und Pflicht genommen.

vid. Comitée-Ausfertigung, 7. April 1822.

No. 157.

Nuthenstrafe ist für polizeyliche Vergehungen bey dem weiblichen Geschlecht nicht zu vollziehen.  
S. Weibliches Geschlecht.

Rückstände, Kronsz.; die Ventreibung derselben wird für die Jahre 1812, 1813 und 1814 bis zur weitem Bestimmung sistirt.

Publ. 21. May 1817. No. 1203.

Rückstände an die Krone. S. Kronsrückstände.

Rückstände an Korn. S. Kornrückstände.

## S.

Sachenverschläge müssen dem Senat pünktlich eingesandt werden.

Ukas 6. Dec. 1. Abtheil., 30. Septbr. 1818  
No. 1115.

Archiv No. 1100.

v. Sackensche Familienstiftung; für dieselbe wird ein Executor bestellt. S. Executor.

Salz, ausländisches, welches auf dem baltischen Meere für Rechnung der russischen Unterthanen einkommt, wie der Zoll dafür zu erheben.

Reg. Patent, 17. Novbr. 1821. No. 4642.

Salz, ausländisches; hierauf wird der Zoll erhöht. S. Zoll.

Salz vom schwedischen oder norwegischen Erzeugniß; wegen Niederlage desselben ergeht eine Verordnung.

Ukas, 28. May 1820.

Reg. Patent, 12. August 1820. No. 3308.

Archiv No. 1531.

**Samendehandgut**; wenn wohlervorbenes Vermögen dafür anzusehen ist. S. Wohlervorbenes Vermögen.

**Sammlung der russischen Gesetze.** S. Russische Gesetze.

**Sareptische Gemeinde**; den Gliedern derselben wird Allerhöchst gestattet, ohne sich zur russischen Kaufmannschaft anzuschreiben, Handel treiben zu können; auch ihre Handlungsbücher, mit Erlegung der bestimmten Pöschlinien, zur Beglaubigung an die Stadtmagistrate und Rathhäuser vorstellen zu können.

Ukas, 30. Decbr. 1822.

Reg. Patent, 8. Febr. 1823. No. 387.

Archiv No. 438.

**Saumselige und unmordentliche Erfüllung eines Senatsufases**, so sich ein Gerichtshof zu schulden kommen lassen. S. Ukas.

**Scharfrichter.** An denjenigen Verbrechern, welche sich eines Diebstahls von 20 bis 100 Rubel schuldig gemacht, und deshalb zur Leibesstrafe und zur Ablieferung als Rekruten verurtheilt worden, soll die Strafe nicht durch den Scharfrichter, sondern durch die Unterpolizeybedienten vollzogen werden, weil nach der unterm 20. Octbr. 1808 über den Rekrutenempfang ergangenen Verordnung kein von Henkershand bestraster Verbrecher zum Militairdienst angenommen werden darf.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 31. Octbr. 1821.

No. 1266. Archiv No. 1362.

vid. Circulairbefehl, 28. May 1823.

Scheidemünze, ausländische, soll, wo sie nur vorgefunden wird, zum Besten der Polizey confiscirt werden.

Publ. 1. März 1818. No. 568.

vid. Mitausches Intelligenzblatt, 8. März 1818. No. 20.

Scheidemünze, ausländische; wegen Confiscation derselben wird vorgeschrieben:

- 1) Daß bey Confiscation kleiner Summen, von nicht mehr als 3 Rubel Silb., noch einmal so viel an Strafe erhoben werden soll.
- 2) Diejenigen aber, bey welchen bedeutende Summen betroffen werden, also die planmäßige Verbreitung solcher Scheidemünze vorauszusehen sey, nach geschעהner Confiscation, als Uebertreter der Geseze dem Gericht zur Strafe übergeben werden sollen.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 20. Septbr. u. 24. Decbr. 1818. No. 76 — 103.

Reg. Patent, 8. Juny 1821. No. 2692.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. Juny 1821. No. 47.

Scheidemünze, ausländische; wegen völliger Ausrottung des Umlaufs derselben ergeht eine nähere Bestimmung.

Reg. Patent, 22. Nov. 1818. No. 4440.

Archiv No. 6. — 1819.

conf. Publ. 16. Septbr. 1818.

Scheidemünze, ausländische; wegen Umlauf derselben werden die deshalb erlassenen Befehle nochmals ernstlich wiederholt.

Reg. Patent, 7. Novbr. 1821. No. 4540.  
Mitausches Intelligenzblatt, 9. Dec. 1821.  
No. 98.

Scheine auf russische Fabriken, Manufacturen &c., welche nach dem Saarthum Polen abgefertigt werden; wie solche zu ertheilen sind.

Reg. Patent, 8. Febr. 1823. No. 388.  
Ukas, 20. Decbr. 1822.

Archiv No. 581.

Scheine, welche den Bauern von der vierten Klasse ertheilt werden, wodurch sie berechtigt sind, nicht nur in dem Gouvernement, wo sie eingeschrieben worden, sondern auch in andern Gouvernements Handel zu treiben; deshalb erfolgt eine Anordnung über die Mittel, um die Revenüen von solchen Scheinen vor ihrem Verfall zu bewahren.

Ukas, 7. May 1819.

Reg. Patent, 7. July 1819. No. 2044.

Archiv No. 1035.

Senatszeitung, 24. May 1819. No. 21.  
pag. 179 u. 180.

Schenkeren. Es wird die Strafe bestimmt, womit diejenigen belegt werden sollen, welche, zur Beeinträchtigung der Kron's-Getränksteuer, Schenkeren treiben.

Ukas, Dep., 28. Jan. 1823. No. 1300.

Archiv No. 108.

**Ehenkeren** soll von Ebräern auf dem Lande und in den Flecken, so wie in den Krügen, durchaus nicht getrieben werden. S. Ebräer.

**Ehenkungsverschreibungen** sind auf Krepostpapier zu schreiben. S. Krepostpapier.

**Schießgewehre** sollen den Bauern, welche solche vom Schlachtfelde bey Eckau und Garosen aufgenommen haben, weggenommen werden, damit nicht Mißbrauch der Jagd damit vorgenommen werden kann.

Befehl an das Kurl. Oberforstamt, 15. Juny 1818. No. 2000.

Reg. Archiv No. 611.

**Schießperde**; die deshalb von den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung ergangenen Requisitionen sind von den Hauptmannsgerichten erster Abtheilung zu erfüllen.

Regierungsbefehl, 10. Septbr. 1819. No. 2983 — 3002.

**Schiffe** dürfen von Privatpersonen nicht eher erbaut werden, als bis die Bestätigung der darüber entworfenen Pläne vom Commerzcollegio erfolgt ist.

Reg. Patent, 9. Juny 1820. No. 2133.

Mitausches Intelligenzblatt, 15. Juny 1820. No. 48.

**Schifffahrzeuge**, über deren Fahrt und Zustand falsche Anzeigen gemacht worden, sollen, nachdem sie durch die Quarantaine gereinigt sind, zusammt der darauf geladenen Waaren, con-

fiscirt und zum Besten der hohen Krone verkauft werden.

Ufas, 23. Novbr. 1817.

Publ. 28. Januar 1818. No. 176.

Archiv No. 303.

Echilverhäuser in den Städten, wie sie beschaffen seyn müssen. S. Städteverbesserung.

Echlachtizen; wegen Benbringung ihrer Adelsbeweise erfolgt eine Verordnung.

Reg. Patent, 16. März 1817. No. 568.

Echlachtizen, die noch nicht verzeichnet worden sind, müssen sich bey dem Kurländischen Kameralhofe melden.

Reg. Patent, 26. April 1817. No. 895.

Echlachtizen, denen ihre Beweise mangeln, sollen noch nicht zum Oklad verzeichnet werden.

Reg. Patent, 12. Novbr. 1817. No. 2847.

Echlachtizen, die noch nicht angeschrieben worden, werden aufgefordert, sich zu melden:

Reg. Patent, 23. Novbr. 1817. No. 2950.

Echlachtizen, die sich als solche nicht legitimirt, sollen zum Oklad verzeichnet werden.

Reg. Befehl, 28. Febr. 1818. No. 568.

Mitausches Intelligenzblatt, 1818. No. 21.

Echleichhandel; zur Vorbeugung desselben werden verschiedene zweckmäßige Anordnungen bekannt gemacht.

Reg. Patent, 16. Novbr. 1822. No. 3816.

Archiv No. 1735.

v. Schlippenbach, Piltenscher Landrath, Freyherr und Ritter, wird als Oberhofgerichtsrath angestellt. S. Präsident.

Allerh. namentl. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ukas aus der Heroldie, 11. Januar 1818.

No. 141.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Archiv No. 527.

v. Schlippenbach, Oberhofgerichtsrath ic., wird zum Präsidenten der Kurländischen Provinzialgesetzcommittée ernannt. S. Provinzialgesetzcommittée.

v. Schlippenbach, Oberhofgerichtsrath, Landrath ic., wird zum Executor der Fürstlich von Sackenschen Familienstiftung ernannt. S. Executor.

Schmalzen, Obersecretair bey dem Dorpatschen Magistrat, Collegiensecretair, wird, wegen ausgezeichneten Eifers und Bemühungen, zum folgenden Range befördert.

Allerh. Befehl, 15. Septbr. 1819.

Senatszeitung, 11. Octbr. 1819. No. 41.

pag. 400.

Schmelzhütten; ob diese irgendwo im Kurländischen Gouvernement befindlich sind, darüber sollen von den Eigenthümern der Polizey Anzeigen gemacht werden, mit Beybringung der Beweise, solche errichten zu können.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,

2. März 1823. No. 18.

Schmölling, Daniel Julius, wird zum Untergerichtsadvocaten bestellt. S. Untergerichtsadvocat.

Schmölling, Untergerichtsadvocat, wird zum Oberhofgerichtsadvocaten bestellt. S. Oberhofgerichtsadvocat.

Schnurbücher, die an den Kurländischen Kameralhof zur Verification eingesandt werden, sind demselben allemal mit besondern Befehlen zuzustellen.

Bekanntmachung des Kurl. Kameralhofes,  
7. Febr. 1822.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. u. 17. Febr.  
1822. No. 13 u. 14.

Schnurbücher sollen über die in den Gerichten vollzogenen Corroborationsanmeldungen abgehalten werden. S. Gerichtliche Corroborationsanmeldungen.

Schnurbücher, die über verschiedene unbestimmte Kronrevenüen geführt werden müssen, sollen in Zukunft immer am 21. eines jeden Monats bey den Behörden abgeschlossen werden, und ist auf das Strengste darauf zu sehen, daß mit dem 1sten im nächsten Monate einfälligen Posttage, ohne weitere Erinnerung, ganz unfehlbar von den Behörden sämtliche Verschläge nach dem erlassenen Schema, separat und bey besondern Berichten, an den Kameralhof eingesandt werden, und zwar nach benannte Verschläge:

- 1) Ueber den Verkauf des Stempelpapiers, so wie der Pässe aller Art.

- 2) Ueber die Krepostposchlinen.
- 3) Ueber das Geld, welches für das statt Stempelpapier verbrauchte ordinaire Papier eingeflossen ist.
- 4) Ueber die Verification der Kaufmanns-, Mäkler- und Notariensbücher.
- 5) Ueber die frühern Poschlinen von Affairen, nach der vorigen Form, mit Hinweglassung der Rubriken: für beygetriebenes Stempelpapier und für Vidimation der Vollmachten; und
- 6) Ueber die Verwendung der zur Verpflegung der Arrestanten empfangenen Summen.  
Befehl (Comm.) Einer Kurl. Gouv. Regierung, 16. März 1822. No. 1635.  
Archiv No. 736.

Schreiber bey den Gemeindeggerichten. Der von der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Kurländischen Bauerverordnung gemachte Vorschlag, daß die Schreiber bey den Gemeindeggerichten auf den Kronsgütern von der Krone bezahlt werden, der Unterhalt der Gemeindeggerichter aber den Bauerschaften zur Last fallen solle, so wie auch, daß für jedes Gemeindeggericht 6 Faden Kronsholz verabfolgt werden solle, wird bestätigt.

Ukas 1. Dep., 22. April 1821. No. 10188.  
Archiv No. 557.

Schreibunkundige. Die von den Stadtgemeinden zur Verwaltung der Stadttämter bey den Magisträten und Rathhäusern erwählten Per-

sonen sollen, wenn sie des Schreibens unkundig sind, statt ihrer Unterschrift, Siegel mit ihrem Namen unterdrücken.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheil., 30. Juny 1822.  
No. 774.

Archiv No. 1018.

Reg. Patent, 27. Octbr. 1822. No. 3557.

Archiv No. 1734.

**Schriftwechsel der Kreisgerichte und Polizeyinstanzen.** Es wird das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, wegen Nichtausdehnung der Allerhöchst bestätigten Festsetzungen des Reichsraths über den Schriftwechsel der Kreisgerichte und Polizeyinstanzen und über die Verhandlungen der Sachen wegen Schuldobligationen auf die Ostseeprovinzen, welches mittelst Ukas Eines dirigirenden Senats vom 19. April 1823 anhero eröffnet worden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gutachten des Reichsraths, 27. März 1823.

Reg. Patent, 7. Juny 1823. No. 1841.

Archiv No. 919.

**Schulanstalten.** Die in dem Allerhöchst bestätigten Schulstatut vom 4. Juny 1820 bestimmten Verhältnisse der Pensions- und Lehranstalten zu der Schulobrigkeit, werden nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

vid. Mitausches Intelligenzblatt, 5. Octbr.

1820. No. 80.

**Schulbeamte;** diese sollen nicht, ohne höhere Erlaubniß, mehrere Stellen bekleiden.

vid. Archiv No. 305 im Kurl. Oberhofgericht,  
1822.

Oberhofgerichtliches Missiv, 3. März 1822.  
No. 244.

**Schulbeamte.** Auf die von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung an den Herrn Justizminister gemachte Benachrichtigung: daß man erschen, welchen großen Nachtheil das Schulwesen dadurch habe, wenn die Lehrer, ohne Vorwissen ihrer Behörde, bey welcher dieselben, einzig wegen Aussicht auf Belohnung, nebenbey dienen, und zu eben der Zeit ihr wahres Amt vernachlässigen, zu Belohnungen vorgestellt werden, ist von Sr. Kaiserl. Majestät vorgeschrieben: allen fremden Behörden, den Ministern und Befehlshabern zu eröffnen, daß die Schulbeamten von ihnen zu keiner Belohnung, ohne vorherige Rücksprache mit der Schulbehörde über die Eigenschaften und Verdienste derjenigen Lehrer, die sie in ihrem Fache einer Belohnung würdig finden, vorgestellt werden sollen.

Allerh. Befehl, 30. Novbr. 1819.

Senatszeitung, 20. Decbr. 1819. No. 51.  
pag. 499.

**Schulbeamten.** Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, das Vermögen der Schulbeamten, welche ohne Erben verstorben, solle denjenigen Lehranstalten anheim fallen,

bey denen sie angestellt gewesen, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Gutachten des Reichsraths, 27. Juny 1821.

Ufas, 22. August 1821.

Reg. Patent, 21. Octbr. 1821. No. 4436.

Archiv No. der Reg. 35.

Schulddocumente; wo diese auszulagen sind.

S. Wechsel.

Schulden, auf Rechnung der Städte und Gemeinden, sollen von den Magisträten und Rathhäusern durchaus nicht gemacht werden.

Ufas 1. Dep., 12. Oct. 1821. No. 25284.

Publ. 15. Decbr. 1821. No. 4879.

Mitausches Intelligenzblatt, 30. Dec. 1821.

No. 104.

Schulden; um solche abzudienen, sollen keine Christen an Ebräer abgegeben werden.

Ufas aus der allgemeinen Versammlung der

St. Petersburgschen Departements, 22.

April 1818. No. 1714.

Archiv No. 535 — 765.

Schuldenhalber gerichtlich verkaufte Güter; dabey sollen keine partialische Zahlungen gemacht werden. S. Güterverkauf.

Schuldirector, provisorischer, im Kurländischen Gouvernement; hiezu wird der Oberlehrer des Mitauschen Gymnasiums, Braunschweig, bestellt.

Publ. 12. Januar 1820. No. 82.

Schuldirectoren bey den Gymnasien; wegen der annoch zu bestimmenden Vorschrift, ob sie zu Collegienassessoren avancirt werden können,

ohne dem vorschristmäßigen Examen unterzogen zu seyn, erfolgt ein Allerhöchster Befehl.

Allerh. Befehl, 8. Febr. 1822.

Ukas, 22. April 1822.

Senatszeitung, 6. May 1822. No. 18.  
pag. 201 — 204.

Schuldforderungen und Wechselforderungen; wo diese einzuklagen sind. S. Wechsel.

Schuldforderungen, welche dem Collegio der allgemeinen Fürsorge ganz oder zum Theil abgetreten worden sind; deshalb wird vorgeschrieben: daß in Betreff derjenigen Privatforderungen, die bereits bey Gericht eingeklagt worden, und welche dem Collegio der allgemeinen Fürsorge ganz oder zum Theil abgetreten sind, bey den Behörden, wo die Sache anhängig ist, von den Collegien der allgemeinen Fürsorge notificirt werden soll, daß, nach gesetzmäßig beendigter Sache, die cedirten Summen von dem darbringenden Theil zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge beyzutreiben sind. Die Schuldforderungen aber, die noch nicht eingeklagt sind, und wovon ein Theil dem Collegio der allgemeinen Fürsorge abgetreten ist, damit dasselbe für die Veytreibung des Ganzen, und zwar ohne Wahrnehmung der gesetzlichen Formalien und Regeln, Sorge trage, — z. B. einer in Concurs gerathenen Privatforderung die Eigenschaft einer Kronsforderung zu geben, — sollen von den Collegien

der allgemeinen Fürsorge nicht angenommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 16.  
Juny 1821. No. 873.  
Archiv No. 855.

Schuldobligationen. Es wird befohlen, daß die Festsetzungen des Reichsraths über die Schriftwechsel der Kreisgerichte und Polizeyinstanzen, und über die Verhandlung der Sachen wegen Schuldobligationen, die unterm 19. April 1823 anhero eröffnet worden, nicht auf die Ostseeprovinzen ausgedehnt werden sollen.

Gutachten des Reichsraths, 27. März 1823.  
Reg. Patent, 7. Juny 1823. No. 1841.  
Archiv No. 919.

Schuldtilgungscommission; die Erneuerungen wegen Annahme der Einnahme bey derselben werden bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 24. Juny 1818. No. 14658.  
Archiv No. 1367.

Schullehrer sollen nur für den Theil ihrer Häuser, den sie selbst bewohnen, von der Einquartierung befreyt seyn. S. Oberlehrer.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung an  
sämmliche Quartiercommittée's, 16. Sept.  
1818. No. 3673 — 3683.

Schulustav für den Dorpatschen Lehrbezirk; hiervon wird dem Kurl. Oberhofgericht ein Exem-

plar von der Schulcommission der Kaiserlichen Universität zu Dorpat zugestellt.

Communicat der vorgedachten Schulcommission, 6. Decbr. 1820. No. 1457.

Archiv No. 1593.

conf. 2. April 1821. No. 167.

Archiv No. 439.

Schutzblättern; über deren Impfung sollen von den Aerzten Verschläge eingesandt werden.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 22.

May 1818. No. 1421 — 1426.

Archiv No. 548.

Schutzblättern. Den Stadt- und Landpolizeyen wird vorgeschrieben, darauf strenge zu sehen, daß die Schutzblätternimpfung überall in ihren Gerichtsbezirken gehörig bewerkstelligt wird.

Reg. Patent, 9. Juny 1822. No. 2008.

Mitausches Intelligenzblatt, 16. Juny 1822.

No. 48.

Schwere Verbrecher. S. Verbrecher.

Seebärenfelle; deren Einfuhr ist verboten.

Ukas 1. Dep., 20. März 1817. No. 6577.

. Publ. 21. May 1817. No. 1110.

Archiv No. 756.

Seele, männliche; wie hoch diese bey Beschlaganlegungen zu rechnen sey. S. Beschlaganlegungen.

Seelensteuer. Von den Landbesitzlichkeiten soll für jede Seele 5 Kop. an Seelensteuer erhoben werden.

Reg. Patent, 12. July 1818. No. 1964.

Seelenzahl in den fünf Oberhauptmannschaften des Kurländischen Gouvernements wird bekannt gemacht. S. Oberhauptmannsgerichte.

Seelig, Wilhelm, Liefländischer Hofgerichtsadvocat, wird zum Kurländischen Untergerichtsadvocaten bestellt. S. Untergerichtsadvocat.

Seelig, Untergerichtsadvocat, wird zum Oberhofgerichtsadvocaten befördert.

vid. Resolution des Kurl. Oberhofgerichts,  
10. Januar 1823. No. 23.

Secretaire, Instanz. S. Instanzsecretaire.

Secretairstellen bey den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung; die sich dazu meldenden Candidaten sind bey dem Kurländischen Oberhofgericht einem Examen zu unterziehen. S. Examen.

Selbstentmannung; wie solche zu bestrafen ist. S. Castration.

Seminarist. Ein Jeder, der als Seminarist auf der Universität zu Dorpat aufgenommen zu werden wünscht, muß

- 1) das 18te Jahr zurückgelegt haben, und hat darüber einen Tauffchein beyzubringen;
- 2) wenn er unter Kopfsteuer steht, oder zu den steuerpflichtigen Ständen gehört, ein Zeugniß der Gemeinde, zu der er zeitlich gehörte, beschaffen, wodurch sie darin

- willigt, daß er einen andern Stand wählen könne, und Einem dirigirenden Senat zur Ausschließung aus dem Kopfsteueroklad vorgestellt werde;
- 3) unverwerfliche Zeugnisse über seinen bisherigen sittlichen und christlichen Wandel beibringen;
  - 4) unverheirathet seyn;
  - 5) so viele Kenntnisse in der Prüfung documentiren, als ein Schüler in der Kreis- schule sich erwerben muß;
  - 6) kein auffallendes körperliches Gebrechen haben;
  - 7) eine gute Stimme und Anlage zur Musik zeigen;
  - 8) sich verpflichten, nach vollendetem Unterricht in dem Seminarium, der zwey bis drey Jahre dauern kann, bey einer Kron- oder Stadt- Elementarschule des Dorpat- schen Lehrbezirks wenigstens sechs Jahre zu dienen;
  - 9) mit der erforderlichen Kleidung und Wäsche auf wenigstens zwey Jahre versorgt seyn, da er im Seminarium nur, außer dem Unterhalt und der für sein künftiges Amt nothwendigen vorbereiten- den practischen Bildung, Wohnung, Heizung, Licht, Beköstigung und Reinigung der Wäsche, nach bestimmten Vorschriften, erhält. Die Vorstellung eines Seminaristen, der unter Kopfsteuer steht, zur Ausschließung aus dem Oklad, ge-

schlecht nicht eher, als bis er bey einer Schule als Lehrer angestellt werden soll.

Publication der Schulcommission der Kaiserlichen Universität Dorpat.

vid. Mitausches Intelligenzblatt, 13. März 1823. No. 21.

Senateurs, welche zur Revision der Gouvernements beordert worden, erhalten eine Instruction, die zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 27. März 1819. No. 770.

Archiv No. 379.

Reg. Patent, 4. July 1819. No. 1962.

Archiv No. 765.

Senatszeitung, 13. März 1820. No. 11. pag. 164.

Senatoren, die zur Revision der Gouvernements beordert worden; wenn diese Beamten dem Gericht übergeben, so müssen solche Sachen an den Senat übersandt werden. S. Beamten.

Senatsdepartement, sechstes, erhält zwey Abtheilungen, und wird dabey bekannt gemacht, welche Criminal- und Inquisitionsfachen vor jede Abtheilung gehören.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 31. August 1817. No. 172.

Archiv No. 1151.

Senatsdruckerereyen. Von den Comptoirs derselben sollen die Behörden keine Auskünfte in Betreff der in den Zeitungen inserirten Arti-

fel fordern, sondern zu diesem Behuf nöthigenfalls die Zeitungsbeilage selbst halten. S. Reichszeitungen.

Ukas 1. Dep., 24. Dec. 1817. No. 32057.  
Archiv No. 23. — 1818.

Senatsentscheidungen, welche, ohne Befehl dazu, von den Gouvernements-Regierungen bekannt gemacht worden, d. h. durch öffentliche Publicationen; deshalb werden die Glieder, welche solche Publicationen unterschrieben, mit einer Geldstrafe von 100 Rubel belegt, und wird solches allgemein bekannt gemacht.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 28. August 1819.  
No. 1056.

Archiv No. 1183.

Senatsintelligenzblätter. S. Reichszeitungen.

Separatisten; wegen einiger bey denselben, so wie bey den Brüdergemeinden, eingerissenen Mißbräuche ergeht eine Anordnung. S. Brüdergemeinde.

Seraphim, Ferdinand, Secretair bey der Kurländischen Provinzialgesetzcommission, wird examinirt. S. Examen.

Servisbeyträge. Wer nicht in vier Wochen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung, die auf ihn repartirten Servisbeyträge entrichten würde, muß für die verspätete Einzahlung monatlich 1 Procent Strafe erlegen, worüber die Abtragung der Schuld auf dieselbe Quittung, die über den Hauptbetrag ausge-

stellt wird, von der Quartiercommittée gleichzeitig zu quittiren ist.

Publ. 29. April 1821. No. 2197.

Mitausches Intelligenzblatt, 6. May 1821.  
No. 36.

**Siegel;** diese sollen statt den Unterschriften von den bey den Magisträten oder Rathshäusern angestellten Personen, die des Schreibens unfundig sind, beygedruckt werden. S. Schreibunkundige.

**Signalement** des Inhabers von Abgabequittungen ist allemal beyzufügen. S. Quittungen.

**Silberarbeit,** die nicht in Mitau angefertigt worden; damit soll Keiner zur Jahrmarktzeit in Mitau ausstehen. S. Gold- und Silberarbeiten.

**Silber- und Goldarbeiten.** S. Gold- und Silberarbeiten.

**Silbermünze, russische.** S. Russische Silbermünze.

**Silbermünze.** Kaufbriefe, Pfandbriefe und andere gleiche Kraft habende Krepostacten, imgleichen Leihbriefe, Wechselcontracte, Verträge und Verbindungen, in welchen die Summe in Gold- oder Silbermünze angegeben ist, sollen nach den bestehenden Gesetzen auf Stempelpapier desjenigen Preises geschrieben werden, welche auf den Grund dieses Ukaſes der in der Acte ausgedrückten Summe, nach deren Reducirung in Bancoassignationen, entspricht; hiezu wird der jährlich für die Za-

moschnaeinnahme bestimmt werdende Cours des Silbers als Grundlage angenommen.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 14.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Eilberrubel; wie hoch er im Zoll bey Einfuhr der Waaren gelten soll. S. Rubel.

Skronn, Gottlieb Wilhelm, Studiosus der Theologie, erhält die Erlaubniß, zum Predigeramt zugelassen zu werden, wenn er dazu berufen würde.

vid. Consistorialbefehl, 12. Januar 1820.

No. 46.

Elevogt, Ernst, Kurländischer Consistorialsecretair und Notar. publ., wird, auf Vorstellung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten etc., zum Collegiensecretair befördert, mit der Anciennität vom 7. März 1818.

vid. Consistorialbefehl, 5. May 1821.

No. 394.

Elevogt, Ernst, Consistorialsecretair und Notar. publ., wird zum Titulairrath mit der Anciennität vom 7. März 1821 avancirt.

Ukas aus der Heroldie, 20. July 1822.

No. 4137.

Rescript des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Fürsten Golizhin Durchlaucht, 12. August 1822. No. 2791.

vid. Tischregister des Kurl. Consistoriums, No. 843. — 1822.

**Soldaten, verabschiedete;** diese können sich auf den von ihnen früher besessenen Ländereyen ansiedeln.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 29. März 1820. No. 1179.

Archiv No. 434.

**Soldatenkinder;** das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths über die bey der Revision eingeschriebenen Soldatenkinder aus dem bürgerlichen Stande wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung, 28. July 1816. No. 7627.

Reg. Patent, 14. Novbr. 1817. No. 3694.

Archiv No. 21.

**Soldatenkinder;** der Ukas über die Anordnungen in Rücksicht der in den Militairwaisenanstalten befindlichen Soldatenkinder, so wie wegen der Erfordernisse, wenn sie wieder zu den frühern Stand ihrer Väter zurückkehren können, wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Ukas, 30. Juny 1816. No. 16618.

Reg. Patent, 15. Novbr. 1817. No. 2894.

Archiv No. 45. — 1818.

**Soldatenkinder,** welche in der Militair-Erziehungsanstalt befindlich sind, und die von ihren Vätern nach ihrer Verabschiedung erzeugt worden, sollen auf Requisition der Regierung

gen nicht entlassen werden, um sie zur Kopfsteuer anzuschreiben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 27. May 1818. No. 2448.

Archiv No. 629.

vid. Senatszeitung, 29. Juny 1818. No. 26. pag. 264 u. 265.

Soldatenkinder, die bey der sechsten Revision nicht verzeichnet worden, sollen nicht im Privatbesitz gelassen werden, sondern die Kinder männlichen Geschlechts sind zum Militair abzugeben, die weiblichen Geschlechts hingegen zum freyen Stande zu rechnen.

Ukas 1. Dep., 19. März 1819. No. 8631.  
Punkt IV.

Reg. Patent, 13. August 1819. No. 2553.

Archiv No. 1033.

Reg. Patent No. 16.

Soldatenkinder, franke; wegen Heilung derselben ergeht eine Verordnung des Ministeriums der innern Angelegenheiten vom 23. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 10. März 1822. No. 1051.

Mitausches Intelligenzblatt, 17. März 1822.  
No. 22.

Soldatenkinder, die zu ihren Müttern oder Verwandten bis zum 12ten Jahre entlassen und Zöglinge der Militairwaisenabtheilungen sind, sollen gleich nach erreichtem 12ten Jahre an die Militairwaisenabtheilungen zurückgesandt

werden, bey Strafe, die für die Deserteur-  
hehlung verordnet ist.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,  
20. Septbr. 1818. No. 76.

**Solog.** Güter, die dem Collegio der allge-  
meinen Fürsorge verpfändet sind, können für die  
Summe, die nach Abzahlung der Schuld dem  
Schuldner annoch zukommt, als Sologs bey  
den Getränkepachten beygebracht werden.

Ukas, 31. July 1822.

Publ. 2. Octbr. 1822. No. 3159.  
Archiv No. 1614.

**Solog.** Grundstücke, die als Sologs gestellt  
worden, müssen unter Verbot gesetzt werden.

Reg. Patent, 18. Sept. 1817. No. 2323.

**Solog.** Es ergcht die Vorschrift, daß von  
Seiten der Behörden, welchen die Schätzung  
der bey Kronspodräden und Lieferungen als  
Solog gelegten Grundstücke obliegt, die des-  
halb bestehenden Verordnungen, bey Vermei-  
dung der strengsten Beachtung, genau zu be-  
folgen sind.

Ukas, 25. Januar 1823.

Reg. Patent, 29. März 1823. No. 862.  
Archiv No. 639.

**Sommerferien;** diese werden, nach dem Beyspiel  
der verwichenen Jahre, den Senatoren Aller-  
höchst zugestanden.

Allerh. Befehl, 23. Juny 1822.

Senatszeitung, 15. July 1822. No. 28.

pag. 315.

Commerferien; diese in den Monaten Julius und August 1823 zu benutzen, wird den Gliedern des Kurländischen Oberhofgerichts, nach Maßgabe der über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften, gestattet.

Auftrag des Herrn Civiloberbefehlshabers ic. Marquis Paulucci, 14. May 1823. No. 1739.

Archiv No. 597.

Reg. Comm., 30. May 1823. No. 1723. Archiv No. 659.

Sonntage; die Geistlichen werden verpflichtet (in solchen Fällen, wo die Leute von ihrer Herrschaft zu Arbeiten angehalten werden, und dadurch behindert sind, in die Kirche zu gehen, und Gottes Wort zu hören), durch ihre Obrigkeit dem Ministerio Bericht abzustatten, damit solches zur Kenntniß Sr. Kaiserl. Majestät kommt. S. Landpolizeyen.

Ukas, 14. Febr. 1818.

Reg. Patent, 25. April 1818. No. 1077. Archiv No. 558.

Sonntage. Die den Predigern auferlegte Anzeige, wenn Landleute von ihrer Herrschaft am Sonntage zur Arbeit angehalten werden, wird denselben erlassen.

Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Fürsten Goliz'in Durchlaucht. vid. Bericht des Kurl. Consistoriums, 16. Septbr. 1818. No. 727.

**Spielekarten**, ausländische; deren Einfuhr ist gestattet. S. Karten.

**Sporteltaxe** für die Kanzellen des Hauptmannsgerichts zweyter Abtheilung. S. Kanzelleytaxe.

**Staatsdienst**. Von den Kaufleuten, Bürgern und Junftgenossen, Behufs des von ihnen beabsichtigten Eintritts in den Staatsdienst, sind darüber Zeugnisse zu produciren, daß von der ganzen Gemeinde die Abgabebzahlungen für dieselben bis zur nächsten Revision übernommen worden sind.

Ukas, 30. April 1822. No. 13304.

Reg. Patent, 3. July 1822. No. 2270.

Archiv No. 1158.

**Stadteinkünfte**; auf Rechnung derselben sollen von den Magisträten keine Schulden gemacht werden. S. Magisträte.

**Stadtrevenüen**; wegen derselben werden von den Städten Berichte eingefordert, auch eingesandt.

Regierungsbefehl an die Städte Libau, Piltzen, Hasenpoth, 24. Januar 1819. No. 187 — 189.

Berichte darüber, No. 701. — 1819.

**Stationshäuser**; diese sollen von Polangen bis Narwa mit Dachpfannen bedeckt werden.

Reg. Befehl, 10. Nov. 1819. No. 3672 u.

**Statistische Tabellen** werden einverlangt.

Reg. Befehl, 20. Aug. 1818. No. 3410 u.

**Statuten der Universität Dorpat**. S. Schulustav.

Statuten, Piltensche; ob nach denselben annoch in Piltenschen Sachen erkannt wird. S. Piltensche Statuten.

Städte; auf Kosten derselben sollen von den Magisträten keine Anleihen gemacht werden. S. Magistrate.

Städte in Kurland; von denselben wird eine Anzeige verlangt, wie ihre Wohlfahrt befördert werden könnte; worüber eine deshalb niederzusetzende Commission eine Auskunft ertheilen soll.

Befehl Einer Kurl. Gouvernements-Regierung an sämtliche Magistrate, 10. April 1818. No. 953 — 963.

Städte in den Ostseegouvernements. Der mittelst Ukas Eines dirigirenden Senats vom 7. August 1822 eröffnete, am 1. August 1822 an den Herrn Finanzminister erlassene, Allerhöchste Befehl, über die zu Gunsten der Ostseegouvernements von dem Rigaschen Herrn Kriegsgouverneur ic., Marquis Paulucci, erbetenen Entscheidungen, wird, nebst einem Verzeichnisse der ausländischen Waaren, von welchen es erlaubt ist, sie in den Zollämtern von Reval und Riga zu clariren, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wodurch Allerhöchst befohlen ist:

- 1) Die Einfuhr der Tücher, Casimire und Halbtücher nach dem Rigaschen Port, nach Grundlage des Tarifs vom Jahre 1822, zu erlauben.

- 2) Von den ausländischen Waaren, deren Einfuhr in den Libauschen und Revalschen Port erlaubt ist, und die, nach den Vorschriften des Tarifs, zur Entrichtung des Zolls in die Niederlage der Zollämter abgefertigt werden müssen, sind diejenigen Waaren, die in dem unten befindlichen Verzeichnisse benannt sind, erlaubt, und, nach Grundlage des 4. Artikels des Zollreglements, in den Zollämtern zu Libau und Reval zu clariren.
- 3) Von den russischen Waaren und Erzeugnissen, die aus dem Libauschen Hafen zur See abgefertigt werden, ist eben derselbe Zoll zu erheben, der bey der Ausfuhr derselben zu Lande durch den Tarif vom Jahre 1822 festgesetzt ist.
- 4) Die Transportirung der russischen Erzeugnisse aus einem baltischen Hafen nach einem andern, ist auch auf ausländische Fahrzeuge ohne Zollerhebung, jedoch mit den Vorsichtsmaßregeln zu erlauben, die im 9. Abschnitt des 1. Hauptstücks des 2. Theils des Zollreglements vorgeschrieben sind, und mit der Beobachtung, daß auf diesen ausländischen Schiffen sich keine andere Ladung oder Waaren befinden, als russische und Landproducte. S. Waaren.

Allerh. Befehl, 1. August 1822.

Ufas, 7. August 1822.

Reg. Patent, 19. März 1823. No. 783.

Archiv No. 588.

Städteverbesserungen; deshalb wird unter Anderem verordnet:

- 1) Die Schilderhäuser müssen überall gleichförmig seyn.
- 2) Die Marktplätze und Straßen in den Städten sollen zu jeder Zeit reinlich erhalten werden; auch ist die Polizey verpflichtet, darauf zu sehen, daß sogar die Hofplätze der Einwohner bestmöglichst rein erhalten werden.
- 3) Das Pflaster ist stets in gutem Stande zu erhalten.
- 4) Ueber die Kennsteine in den Straßen sollen die Brücken eben und so breit wie die Straße seyn.
- 5) Der an den Kirchen und Kirchenzäunen herabgefallene Wandputz ist sogleich zu verbessern, und die Kirchenzäune sind in gutem Stande zu erhalten.
- 6) Die Häuser sollen nicht bunt angestrichen werden, und zwar nur weiß, paille, hellgelb, hellgrau, grau und blaßroth, oder Sibirka, mit einem größern Zusatz von weißer Farbe und gelbgrau, nach den über solche Farben zu ersiehenden Probetabellen.
- 7) Die öffentlichen Gärten sind rein zu erhalten.
- 8) Mit den Militairfarben können nur nachstehende Gegenstände angestrichen werden:
  - a) Schlagbäume; b) Schilderhäuser für das Militair; c) Flintenstüßen; d) Trommelgestelle; e) Geländer auf den

Straßen und Brücken; f) Werstpfähle; g) Pforten in den Dörfern; h) die Gouvernements- und Kreisgränzpfähle, wenn sie von Holz sind.

Allerh. namentl. Befehl, 13. Decbr. 1817.

Publ. 18. Febr. 1818. No. 486.

Archiv No. 315.

Steinerne Häuser, welche der Krone verpfändet sind; wie solche zu verkaufen. S. Verkauf.

v. Stempel, Piltenscher Landnotarius, wird zum Piltenschen Hauptmann, mit Beybehaltung seiner zeitherigen Gage, bestellt.

Allerh. Befehl, 10. Decbr. 1817.

Ukas aus der Heroldie, 11. Januar 1818.

No. 141.

Reg. Comm., 24. Januar 1818. No. 182.

Archiv No. 90.

v. Stempel wird zum Assessor bey dem Friedrichstädtischen Hauptmannsgericht bestellt. S. Assessoren.

v. Stempel, Gideon, wird zum Assessor des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts bestellt.

Allerh. Befehl, 22. Febr. 1823.

Reg. Befehl, 16. März 1823. No. 760.

Oberhofgerichtl. Archiv No. 820.

Stempelbogen; wenn derselbe zu einer Acte nicht zureicht, so können Stempelbogen zu 3 Rubel Werth hinzugefügt werden. S. Umschlag.

Ukas, 4. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Stempelpapier; vom Gebrauch desselben sind die russischen Universitäten befreit. S. Universitäten.

Stempelpapier; vom Gebrauch desselben sind befreit:

- 1) Die Untersuchungs- und Criminalsachen, welche, nach den bestehenden Gesetzen, auf ordinärem Papier verhandelt werden.
- 2) Die Bittschriften um Auszahlung des verdienten Gehalts oder der Pensionen.
- 3) Die Attestate oder Zeugnisse für Gemeine, die aus dem Militair- oder Marinedienst und von andern Commanden und Instanzen verabschiedet und beurlaubt werden.
- 4) Die Sachen derjenigen, die ihre Freyheit suchen.
- 5) Die Concurssachen.
- 6) Die Bittstellersachen in Banken, Erziehungs Häuser in der Kaiserlichen menschensfreundlichen Gesellschaft und in den Kammern der allgemeinen Fürsorge.
- 7) Die Angaben über Mißbräuche zum Nachtheil der Krone, und die Bittschriften, die sich bloß auf das Kroninteresse beziehen.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ukas, 5. Decbr. 1821. Punkt 42.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Senatszeitung, 14. Januar 1822. No. 2.  
pag. 18 u. 19.

Stempelpapier zu 50 Kop. den Bogen, von der ordinairen Sorte; hiezu gehören folgende Sachen, in welchen dieses Stempelpapier zu gebrauchen:

- 1) Zu Bittschriften, Anmeldungen, Erklärungen und Documenten jeder Art, die von Privatpersonen an die Hof-, Kreis-, Land-, Waisen- und mündlichen Gerichte, an die adelichen Vormundschaftsämter, Kreis- Franksteuerverwaltung, Kreis- Rentkammern, Stadtmagistrate, Rathhäuser und Dumen, an die geistlichen Verwaltungen, Medizinal-Pflegeämter, Zollämter, Meß-, Appanagen-, Postcomptoirs und Expeditionen, an die Stadtpolizeyen und Polizeyämter, an die Gouvernements- und Kreisanwälde und Landmesser, an die Forstmeister und Oberforstmeister, an die Landcomptoirs und Beyseiger, an die Kreis- Adelsmarschälle, Stadtvoigte, Polizeymeister, und Oberpolizeymeister eingesandt werden.
- 2) Zu allen Verhandlungen der Privatprocessen, Gerichts- und Polizeysachen in diesen Instanzen.
- 3) In bescheinigten Copien von den Verhandlungen der Sachen von den erwähnten Instanzen.
- 4) Zu Geburts- und Tauffcheinen und dergleichen Acten, diejenigen ausgenommen, für welche besonderes Stempelpapier verordnet ist.

- 5) Zu Verzeichnissen über bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches öffentlich versteigert wird, so wie zu den Büchern und Hefen, in welche die Versteigerung eingeschrieben wird.
- 6) Zu Verzeichnissen über Vermögen, das unter Vormundschaft kommt.
- 7) Zu Anzeigen und Bittschristen.  
 Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.  
 Ukas, 5. Decbr. 1821. Art. 38.  
 Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
 Archiv No. 1473.

Stempelpapier zweyter Sorte, zu 1 Rubel, wird gebraucht:

- a) Zu Bittschristen, Anmeldungen, Erklärungen und Documenten jeder Art, die von Privatpersonen an die Gouvernements-Regierungen, Gerichtshöfe, an das Justizcollegium der Tief- Ebst- und Finnländischen Sachen, an das Römisch-katholische Collegium, an die geistlichen Consistorien, an die Postämter, an die Messkanzellen, an das Domainendepartement, an die Gewissens- und Kammergerichte, an die adelichen Deputationsversammlungen, an die Gouvernements-procureure und Gouvernements-Adelsmarschälle, Vicegouverneure, Stadtbefehlshaber, Administratoren von Provinzen, Kriegs- und Civilgouverneure und an die Generalgouverneure eingereicht und eingesandt werden.

- b) Zu der ganzen Verhandlung der Privatproceffe, Gerichts- und Polizensachen in diesen Instanzen.
- c) Zu bescheinigten Copien von der Verhandlung der Sachen in den erwähnten Instanzen.
- d) Zu den Copien zu den schließlichen Entscheidungen in den Sachen, die in diesen Instanzen verhandelt werden, und in dem 38. Artikel des Ukases vom 5. Dec. 1821 erwähnt worden sind. S. Consistorium. Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821. Ukas, 5. Decbr. 1821. Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909. Archiv No. 1473.

Stempelpapier dritter Sorte, zu 2 Rubel, wird gebraucht:

- 1) Zu Bittschriften und dem ähnlichen Papieren, die von Privatpersonen an den heiligen Synod, dirigirenden Senat und an die Oberprocureure, an die Synodalcomptoirs, an das Reichscollegium der auswärtigen Angelegenheiten, an das Reichs-Admiralitätscollegium, an die Ministerdepartements, an die Minister, an die Oberbefehlshaber und obersten Chefs der verschiedenen Militair- und Civilfächer eingereicht werden.
- 2) Zu der ganzen Verhandlung der Privat-, Proceß-, Gerichts- und Polizensachen in diesen Instanzen.

- 3) Zu bescheinigten Copien von den Verhandlungen der Sachen in den erwähnten Instanzen.
- 4) Zu den Meßbüchern.
- 5) Zu den Copien von den schließlichen Entscheidungen in den Sachen, die in diesen Instanzen verhandelt werden, und sowohl in diesem als im 39. Artikel erwähnt worden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ukas, 5. Decbr. 1821. Art. 40.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Stempelpapier von der vierten Sorte, zu 3 Rubel den Bogen, soll gebraucht werden:

- a) Zu Vollmachten jeder Art.
- b) Zu den Attestaten für den Dienst der Militair-, Marine- und Civilbeamten.
- c) Zu den Pässen für die Civilbeamten, zur Reise auf zeitigen Urlaub.
- d) Zu Attestaten oder Lobbriefen, nach beendigtem Dienste, auf die Adels- oder Kaufmannswahlen.
- e) Zu den Zeugnissen über gute Beendigung von Pachten, Uebernehmungen und Lieferungen.
- f) Zu den Zeugnissen auf See- und Flussfahrzeugen.
- g) Zu den Zeugnissen über Vermögen, welches zum Unterpfand dargestellt wird.
- h) Zu den Freylassungsbriefen.

- i) Zu den Zeugnissen der ausländischen Consuln, über Ausfuhrwaare.
  - k) Zu den Pässen für die aus russischen Häfen abgehenden Fahrzeuge.
  - l) Zu den von den Schuldnern unterschriebenen Rechnungen.
  - m) Zum Protest der Wechsel.
  - n) Zu den Börse-Mäklernoten.
  - o) Zu den Auszügen aus den Mäkler- und den Notariatsbüchern. S. Poschlinien.
- Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.  
 Ukas, 5. Decbr. 1821. Art. 41.  
 Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
 Archiv No. 1473.

**Stempelpapier.** Den Behörden, Secretairen und Notairen wird wiederholentlich vorgeschrieben:

- 1) Daß die Gesuche, Erklärungen und alle Beulagen derselben von Privatpersonen nicht anders, als wenn sie auf dem dazu verordneten Stempelpapier geschrieben sind, angenommen werden sollen; andernfalls aber darauf keine Verhandlungen erfolgen dürfen.
- 2) Daß alle Acten, die nicht auf dem verordneten Stempelpapier geschrieben sind, von den Behörden weder attestirt, noch bestätigt, von den Mäklern und Notarien zur Einschreibung in ihre Bücher nicht angenommen werden, auch überhaupt keine Wirksamkeit haben sollen; wofür die Behörden und ihre Secretaire,

so wie die Notaire und Mäkler, verantwortlich bleiben. S. Waisengericht.

Ukas, 19. März 1819. No. 8266.

Reg. Patent, 24. April 1819. No. 1428.

Mitausches Intelligenzblatt, 29. April 1819.

No. 34.

Stempelpapier soll auch in Armensachen gebraucht werden. S. Armensachen.

Stempelpapier; darauf sollen alle Sachen, welche bey dem Kurländischen Oberforstamt eingereicht werden, geschrieben werden. S. Oberforstamt.

Stempelpapier; bey dem Gebrauch desselben soll genau nach Vorschrift der Ukasen vom 18. März 1814 und 19. März 1819 verfahren werden. (Es soll bey den Behörden nichts angenommen werden, wenn es Partensachen betrifft.)

Ukas 1. Dep., 29. Nov. 1820. No. 29589.

Archiv No. 1523.

Stempelpapier. Bey Verhandlung der Rechtsachen der Bauern soll kein Stempelpapier gebraucht werden. S. Bauersachen.

Reg. Patent, 2. August 1823. No. 2465.

Archiv No. 1001.

Stempelpapier; wegen Umwechselung des alten Stempelpapiers gegen neues ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 23. März 1822. No. 8962.

Reg. Patent, 1. Juny 1822. No. 1889.

Archiv No. 1035.

Stempelpapier; darauf müssen die Gesuche im Kameralhofe eingereicht werden. S. Kameralhof.

Stempelpapier soll in den Freyheits-Reclamationsfachen nicht gefordert werden. S. Freyheits-Reclamationsfachen.

Stempelpapier kann um eine Acte umgeschlagen werden, wenn der Krepostbogen nicht zureicht. S. Umschlagbogen.

Stempelpapier, zu 1 Rubel den Bogen, ist bey dem Kurländischen Consistorio zu gebrauchen. S. Consistorium.

Stempelpapier- und Krepostabgaben; wie solche zu erheben sind. S. Krepostabgaben.

Stempel- und Krepoststeuer. Es werden mehrere Ergänzungsregeln und Formulare wegen der Verschläge der Kameralhöfe, in Betreff der Erhebung der Krepoststeuer und Stempelsteuer, bekannt gemacht, mit der Weisung, daß die dem Kameralhofe deshalb mitgetheilten Anordnungen in Erfüllung gesetzt werden müssen.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Reg. Comm., 30. Januar 1822.

Archiv No. 143.

Steuer von 12 Kopeken Silber ist von jeder Seele benzutreiben und in der Kronstrentey abzutragen.

Publ. 25. Febr. 1819. No. 495.

Mitausches Intelligenzblatt, 28. Febr. 1819.

No. 17.

Steuerpflichtige Leute, welche den Rang eines Officiers erlangen. S. Officiersrang.

Steuerverwaltung in den Städten Kurlands; diese soll unter der besondern Aufsicht der Vor- sizer der in denselben befindlichen Hauptmanns- oder Oberhauptmannsgerichte stehn.

Publ. 4. Decbr. 1818. No. 4555.

Stiefbrüder. Das Allerhöchst bestätigte Gut- achten des Reichsraths darüber: daß, wenn ein Besizer kinderlos und ohne Hinterlassung leiblicher Geschwister und deren Descendenten, wie auch ohne Testament, verstirbt, seine etwa vorhandenen Stiefbrüder in der Erb- folge, sofern solche sich auf sein wohlervor- benes Vermögen erstreckt, seinen übrigen Agnaten vorgehn sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 25. Novbr. 1818. No. 3788.

Archiv No. 1309.

Strafgelder, die Jemand für unanständiges Be- tragen in der Kirche vom Gericht aberkannt worden, sollen nicht an die Kronskasse, son- dern an das Collegium der allgemeinen Für- sorge gezahlt werden.

Ukas 1. Dep., 24. Sept. 1817. No. 23508.

Archiv No. 1099.

Strafgelder; diese sollen in russischer Reichsmünze zuerkannt werden. S. Russische Silber- münze.

**Estrafgelber** sind von den Freyheitsreclamanten für frivole Appellationen nicht zu zahlen. S. Freyheitsreclamanten.

**Estrafgelber** für rückständige Rekruten; wie solche gleichmäßig beyzutreiben sind. S. Rekrutengelder.

Ukas 1. Dep., 27. April 1822. No. 13039.

Reg. Patent, 2. Octbr. 1822. No. 3159.

Archiv No. 1614.

**Estrafgelber.** Der Allerhöchste Befehl, rücksichtlich der in bestimmten Fällen auszuschließenden Estrafgelber, so wie die angeordnete Beytreibung der Kronsrückstände, wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Allerh. Befehl, 9. Juny 1823.

Ukas 1. Dep., 18. Juny 1823. No. 20845.

Reg. Patent, 17. July 1823.

Archiv No. 922.

**Estrafen** in den Städten und auf dem Lande; was deshalb vorgeschrieben worden. S. Städteverbesserungen. Wegeverbesserung.

**Estrassencommunication.** Die Festsetzungen über die Militair-Arbeitsbataillon der Estrassencommunication werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Allerh. namentl. Befehl, 11. April 1817.

Senatszeitung, 1817. No. 25. pag. 262 1c.

**Estrassen- und Hausbetteley;** deshalb wird vorgeschrieben:

„Die Stadt- und Landpolizeyen sollen in ihren Bezirken den herumstreifenden Estrassen-

und Hausbettlern sorgsam nachspüren und solche einfangen lassen; die zur Stadt gehörigen an die Stadtobrigkeit abliefern, die zu einer andern Stadt oder zu einem Gute angeschriebenen aber, weß Standes sie auch sind, an das Hauptmannsgericht einsenden. Die nicht zur Stadt angeschriebenen Bettler und Landstreicher, so wie die Unverpaßten, sind an die Gouvernements-Regierung einzusenden, und die muthwilligen einheimischen Bettler mit abgelaufenen Pässen, oder Unverpaßte, sollen an dem Orte, wo sie angetroffen werden, jedoch nicht angeschrieben sind, das Erstmal auf 8 Tage, und wenn sie wiederholentlich betroffen werden, auf 14 Tage zu öffentlichen Arbeiten angehalten, und sodann Letztere an die Gouvernements-Regierung eingesandt, und Erstere nach dem Orte ihrer Bestimmung abgesandt werden, wo sie zur Abarbeitung ihrer Abgaben für den halben Tagelohn, oder, nach Beschaffenheit, zur Abgabe auf die Festungen einzuliefern sind. Die Bettler auf den Straßen und in den Häusern sollen sofort von der Polizey angehalten werden, und diejenigen, die ihnen Almosen gereicht haben, 10 Rubel Strafe, zum Besten der Armenanstalten des Orts, zahlen. Auch wird den Landpolizeyen noch vorgeschrieben, wie sie mit den Bettlern und Landstreichern verfahren sollen.“

Reg. Patent, 28. May 1818. No. 1454.

Archiv No. 664.

Straus, Candidat, wird zum Kirchennotariusadjunctus bestellt. S. Kirchennotariusadjunctus.

Straus, Kirchennotariusadjunctus, wird Archivar. S. Archivar.

Strittige Summen; diese sollen, bis zur ausgemachten Sache, an die Collegien der allgemeinen Fürsorge abgesandt werden, welche Vorschrift auch auf die von Polen acquirirten Gouvernements ausgedehnt wird.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. August 1821. No. 1348.

Archiv No. 1114.

Publ. 21. Octbr. 1821. No. 4333.

Student, der in Dorpat studirt, und nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters daselbst eintritt, muß für jeden Tag seiner Verspätung zwey Rubel Silber erlegen.

Bekanntmachung des Herrn Rectors Ewers zu Dorpat, 4. Novbr. 1821.

Mit. Intell. Bl., 18. Nov. 1821. No. 92.

Studenten, welche von einer russischen Universität, nach vollbrachten Studien, entlassen sind; denselben soll der Rang von der 12. Klasse, und den Candidaten der Rang von der 10. Klasse zugeeignet werden.

Allerh. bestätigtes Gutachten vom 9. July 1822.

Ukas 1. Dep., 29. Sept. 1822. No. 27321.

Reg. Patent, 18. Januar 1823. No. 179.

Archiv No. 249.

Studierende. Der Allerhöchste Befehl vom 4. August 1818, wodurch vorgeschrieben worden:

„Den Chefs der Gouvernements Liefland,  
 „Estland und Kurland, so wie den Be-  
 „hörden daselbst, ist vorzuschrieben, bey  
 „Befetzung der Aemter in den Gouver-  
 „nements es sich zur Pflicht zu machen,  
 „keine andere als nur solche Personen an-  
 „zustellen, welche Zeugnisse darüber bey-  
 „bringen werden, daß sie auf der Dor-  
 „patschen oder einer andern russischen Uni-  
 „versität zum mindesten 3 Jahre ununter-  
 „brochen studirt, und ihre Studien auf  
 „selbigen angefangen haben. Wobey es  
 „sich von selbst versteht, daß dieser Be-  
 „fehl auf diejenigen nicht ausgedehnt wer-  
 „den kann, welche bereits zur Zeit in  
 „jenen Gouvernements bey den verschie-  
 „denen Aemtern angestellt sind.“

wird zur Nachachtung bekannt gemacht. S.  
 Consistorium.

Allerh. Befehl, 4. August 1818.

Ukas, 19. August 1818. No. 19243.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1818. No. 4687.

Archiv No. 90. — 1819.

Studierende. Der Befehl, daß Personen, welche im Civilfach angestellt seyn wollen, wenigstens 3 Jahre auf einer russischen Universität studirt haben müssen, ist nicht auf die Kanzelleybeamten zu erstrecken.

Ukas, 27. April 1820.

Reg. Patent, 24. Juny 1820. No. 2274.

Archiv No. 945.

Studierende in Dorpat; denselben wird eröffnet:

1) daß ihre Einschreibung nur bis zum 4. August geschehen kann; 2) daß die neu ankommenden Studierenden sich bey dem Herrn Rector der Universität zu melden, und um Einschreibung ins Album academicum nachzusuchen haben; 3) daß diejenigen, welche kein Testimonium der Reise von einem Gymnasio vorzeigen können, und daher vor ihrer Aufnahme einer besondern Prüfung zu unterziehen sind, zurückgeschickt werden, sobald sie nicht vollkommen die nöthigen Vorkenntnisse besitzen; und 4) daß Keiner die Vorlesungen bey der Universität besuchen kann, der nicht eingeschrieben ist; mit Ausnahme der Kronsbearbten, oder aus Kronsdiensten Entlassenen, welche jedoch einen Erlaubnißschein vom Rector zu erbitten haben. S. Zeugnisse. Examen.

Bekanntmachung des Conseils der Kaiserl.

Universität zu Dorpat, 24. May 1818.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,  
21. Juny 1818. No. 50.

Studierende. Da nach dem Allerhöchsten Befehl vom 4. August alle Einwohner in den russischen Ostseegouvernements (Provinzen), die sich zum bürgerlichen Staatsdienste wissenschaftlich vorbereiten wollen, verpflichtet sind, einen ununterbrochenen dreyjährigen Curfus auf einer russischen Universität zu vollenden; so wird, auf Befehl des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

daß nach dem 22. Julius 1823 kein russischer Unterthan, der zuvor eine auswärtige Universität besuchte, als Studirender auf der Universität zu Dorpat aufgenommen werden soll.

Bekanntmachung, im Namen des Directoriums der Kaiserl. Universität zu Dorpat, von dem Herrn Rector dieser Universität, Staatsrath und Ritter Gustav Ewers, 16. Febr. 1823.

vid. Mitausches Intelligenzblatt, 27. Febr. 1823. No. 17.

**Substitutassessoren.** Wegen der Wahl und Anstellung der Substitutassessoren, welche ohne Besoldung dienen, jedoch dabey Gelegenheit finden, den Dienst besser kennen zu lernen, und sich dabey auszuzeichnen, auch die versicherte Aussicht zu einer anderweitigen Anstellung haben, wird festgesetzt:

- 1) Daß dem Adel des Kurländischen Gouvernements, nach dem in den landtäglichen Schlüssen von 1814 §. 33, so wie vom Jahre 1817 §. 25 an den Tag gelegten Wunsche, verstattet werde, für jedes Hauptmannsgericht 1ster Abtheilung und für jedes Oberhauptmannsgericht einen Substitutassessor zu wählen, und zwar dergestalt, daß zwey Subjecte für jede Stelle der Gouvernements-Regierung vorgestellt, und von derselben zur Bestätigung des Civiloberbefehlshabers gebracht werden.

- 2) Daß nur solche Candidaten bey der Wahl zu wirklichen Assessoren concurriren können, welche sich als Substitutassessoren im Dienste befinden.

Reg. Patent, 29. July 1820. No. 3072.

Reg. Patent No. 13.

Substituirta Beamten. S. Beamten.

Succumbenzgelder. Sämmtlichen Kreisgerichten im Kurländischen Gouvernament wird vorgeschrieben, in solchen Fällen die Erlegung der Succumbenzgelder zu erlassen, wo, nach geschehener richterlicher Untersuchung, sich wirklich die Unvermögenheit der die Appellation oder Revision nachsuchenden Parteyen sich ergeben würde, auch deshalb die nöthigen Vorschriften an die Gemeindeggerichte zu ertheilen.

Comm. der Commission zur Einführung der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung in Kurland, 28. August 1821. No. 240.

Archiv No. 1065.

Succumbenzgelder. Wegen Erlassung derselben für die Appellationsfälle ergeht dahin eine abänderliche Vorschrift:

„daß ein jeder Rechtsuchende, welcher um  
 „die Entlassung von den Succumbenz-  
 „geldern, unter Behauptung seiner Ar-  
 „muth und Unvermögenheit, ansuchen  
 „wird, sobald er ein schriftliches oder  
 „mündliches Zeugniß an Eidesstatt von  
 „zwey Mitgliedern einer Gemeinde, wel-  
 „ches die Wahrheit seiner Behauptung  
 „und seiner wirklichen Armuth attestirt,

„beygebracht hat, nach abgelegtem Eide  
 „darüber, daß er nicht so viel im Ver-  
 „mögen besitze, um die Succumbenzgel-  
 „der erlegen zu können, von Zahlung der-  
 „selben befreyt, und nicht desto weniger  
 „seiner Sache den Fortgang gegeben wer-  
 „den soll.“

Welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Comm. der Commission zur Einführung der  
 Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung  
 in Kurland, 29. Octbr. 1821. No. 291.

Archiv No. 1300.

Succumbenzgelder in Concursfachen, worin von  
 den Curatoren appellirt worden, wie es dabey  
 zu halten. S. Concurse.

Succumbenzgelder. Diejenigen Parten, welche  
 bey von ihnen eingewandten Appellationen sich  
 für unvermögend angeben, die Succumbenz-  
 gelder erlegen zu können, sollen Reversales  
 ausstellen, deren Inhalt der Vorschrift des  
 Ukases vom 23. Januar 1799 völlig gemäß  
 seyn muß.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 12. August 1818.

No. 790.

Archiv No. 958.

Sujets mixtes. Nach der gemeinschaftlichen  
 Uebereinkunft zwischen dem Russisch-Kaiser-  
 lichen, dem Römisch-Kaiserlichen und dem Kö-  
 niglich-Preussischen Hofe, ist die am  $\frac{1}{2}$ .<sup>1</sup>/<sub>6</sub>. Januar  
 1797 abgeschlossene Convention, enthaltend  
 Verfügungen in Betreff der zu bestimmenden

Termine wegen Disposition des Vermögens der sogenannten gemeinschaftlichen Unterthanen (Sujets mixtes), abgeschafft, und befohlen, selbst die Benennung zu annulliren, auch einem jeden dieser Unterthanen zu überlassen, sein in irgend einem der vorgedachten drey Reiche befindliches Eigenthum frey und ungehindert zu benutzen, ohne zu irgend einem Arrangement darüber genöthigt zu seyn.

Ukas 1. Dep., 11. Januar 1802. No. 189.

Publ. 17. Febr. 1802. No. 431.

Archiv No. 220.

Summenbogen zu Krepostabgaben. S. Krepostabgaben.

Summenbogen, welche zu Obligationen, nach dem Allerhöchsten Befehl vom 24. Nov. 1821 und dem Senatsukas vom 5. Decbr. 1821 Artikel II. No. 22 u. 24, zu nehmen. S. Krepoststempelpapier.

Summenbogen, die zu Leihbriefen und Wechseln, nach Beschaffenheit der darin verschriebenen Summen, gebraucht werden sollen, sind folgende:

Auf die Summe	Rubel.
von 1000 Rub. wird genommen	3
— 1001 — bis 3000 Rub.	6
— 3001 — — 5000 —	10
— 5001 — — 7000 —	14
— 7001 — — 10000 —	20
— 10001 — — 15000 —	30
— 15001 — — 20000 —	40

Auf die Summe	Rubel.
von 20001 Rub. bis 25000 Rub.	50
— 25001 — — 30000 —	60
— 30001 — — 35000 —	70
— 35001 — — 40000 —	80
— 40001 — — 45000 —	90
— 45001 — — 50000 —	100

Anmerkung. Auf eine Summe, welche 50000 Rubel übersteigt, müssen die vorgedachten Obligationen auf mehrere Bogen, im Verhältniß der Summen, geschrieben werden. Der Preis des Wechselfapiers secunda, tertia und quarta wird zu 50 Kopeken für jeden Bogen bestimmt, und werden von demselben eben so viel Gattungen angefertigt, als Preise für Wechselfpapier angeordnet sind.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ukas, 5. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Summenbogen. Der Senatsukas vom 7. Januar 1819, wegen des Preises der Summenbogen in Fällen, wo Kaufbriefe und andere Acten auf Silber- und Goldmünze gestellt, soll nicht auf die vergangene Zeit angewandt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30.

July 1823. No. 6672.

Archiv No. 991.

Superintendent in Kurland; hiezu wird der Mitausche Propst, Consistorialrath und Pastor primarius Huhn, auf Allerhöchst namentlichen Befehl befördert, und am 20. April 1817. als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Reg. Patent, 21. May 1817. No. 1192.

Archiv No. 630.

Suppliken, die bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung von Personen, die nicht in Mitau wohnen, eingereicht werden; hiebey muß allemal die Person schon bey der Eingabe angezeigt werden, welche zur Entgegennahme der Ausfertigungen auf solche Gesuche beauftragt ist.

Reg. Patent, 6. May 1819. No. 1209.

Mitausches Intelligenzblatt, 13. May 1819.

No. 38.

Suppliken; die mit denselben eingereichten Actenstücke sollen auf derselben Gattung des Stempelpapiers geschrieben werden, wie die Suppliken selbst.

Ukas, 2. May 1823.

Reg. Patent, 31. August 1823. No. 2730.

Archiv No. 1163.

Suppliken und Erklärungen, so wie die Beilagen hiezu, sollen, wenn sie nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, nicht angenommen werden.

Ukas 1. Dep., 19. März 1819. No. 361.

Archiv No. 331.

Suppliken von Bauern. Da die von den Bauern bey Sr. Erlaucht, dem Herrn Civiloberbefehls.

haber der Ostseeprovinzen, in deutscher und russischer Sprache eingereichten Bittschriften entweder völlig unverständlich abgefaßt, oder auch theils eine unrichtige Darstellung der zur Klage gehörenden Thatumstände, theils nicht zur Sache gehörige, nur von den unberufenen Supplikenschreibern suppeditirte Bemerkungen, und auch wohl gegen die Glieder der Gerichtsbehörden Verunglimpfungen enthalten, — die unverschuldet den Beschwerdeführern zur Last fallen; — so ist von Sr. Erlaucht die Kurländische Gouvernements-Regierung beauftragt worden, in russischer und deutscher Sprache die Vorschrift zu erlassen: daß es bey unausbleiblicher Beahndung durch aufgelegte Geldbuße oder verhängte Arreststrafe verboten wird, für Bauern, welche Sr. Erlaucht, dem Herrn Civiloberbefehlshaber, eine Beschwerde zu unterlegen haben, Suppliken anzufertigen, und solcher Beahndung eben sowohl die Verfasser als auch die Abschreiber der Bittschriften unterzogen werden sollen; indem nicht nur bey Sr. Erlaucht Anwesenheit in Riga, Mitau und Reval, sondern selbst auf einer von Sr. Erlaucht unternommenen Inspectionstreife, es den Bauern nicht an Gelegenheit fehlen soll, über ihre wegen versagter Rechtshülfe mit Grund anzubringenden Klagen mündlich zu einem darüber zu führenden Protocoll von einem dazu von Sr. Erlaucht angestellten Beamten vernommen zu werden, welche Anordnung auch in den Kirchen in der Bauersprache bekannt zu

machen; als weshalb ein Patent in deutscher und russischer Sprache ergeht, und die Prediger angewiesen werden, dasselbe von den Kanzeln auch in der Bauersprache zur Kenntniß der Gemeindeglieder zu bringen.

Reg. Patent, 23. Septbr. 1820. No. 3915.

Beilage zum Mitauschen Intelligenzblatt,  
2. Novbr. 1820. No. 88.

## T.

**Tafelgelder;** die Gesuche um Auszahlung derselben sind auf ordinaires Papier zu schreiben.

Reg. Patent, 5. Febr. 1823. No. 346.

Archiv No. 338.

**Tarif.** Der Allerhöchst bestätigte neue Tarif, imgleichen der Befehl wegen des Handels mit Preussen, wird bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 12. März 1822.

Reg. Patent, 25. April 1822. No. 1415.

Archiv No. 861.

**Tarif.** Ueber die Erhebung des Zolls von den rohen innerhalb der Gränze des Russischen Kaiserthums und des Saarthums Polen verarbeiteten Erzeugnisse, bey Ausfuhr derselben von einem Staate nach dem andern, werden Verordnungen erlassen.

Ukas 1. Dep., 22. Dec. 1822. No. 32758.

Reg. Patent, 8. Febr. 1823. No. 388.

v. Taube, Baron, Assessor bey dem Friedrichstädtischen Hauptmannsgerichte, wird als

Assessor bey dem Selburgschen Oberhauptmannsgerichte bestellt.

Allerh. Befehl, 10. Novbr. 1819.

vid. Senatszeitung, 20. Dec. 1819. No. 51.

pag. 493.

**Tauc.** Wegen Verfertigung einer Maschine zur schnellen Anfertigung der Tauc, wird dem Kaufmann Geger Gawrilows Sohn und seinen Erben auf 10 Jahre ein Privilegium ertheilt.

Ukas, 27. May 1822.

Reg. Patent, 5. Febr. 1823. No. 348.

Archiv No. 440.

**Tauffscheine.** S. Geburtscheine.

**Taration** der Güter und des unbeweglichen Vermögens; dabey sollen auch in Zukunft die bisherigen Normen und Geseze statt finden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der

St. Petersburgschen Departements, 23.

Januar 1817. No. 1019.

Archiv No. 263.

**Taration.** Wegen der bey den Pachten als Unterpand anzuweisenden Häuser ergeht eine Verordnung.

Reg. Patent, 11. April 1817. No. 768.

**Taxe** wegen der Kanzellengebühren bey den Hauptmannsgerichten zweyter Abtheilung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. S. Kanzellentaxe.

**Taxe** für die Executionsrichter wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Reg. Patent, 16. März 1820. No. 1085.

Archiv No. 548.

Taxe auf den Poststationen für die Reisenden wird publicirt.

Regierungsbefehl, 30. Octbr. 1820. No.  
4348 — 4351.

Testamente müssen auf Krepostpapier geschrieben werden. S. Krepostpapier.

Testamente, mündliche, sollen gänzlich außer Kraft gesetzt und hinführo gar nicht mehr geachtet werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 28.  
Junn 1823. No. 3045.

Archiv No. 927.

Testamentarische Krepostverordnungen sollen auf Krepostpapier, welches den Werth des Vermögens entspricht, geschrieben werden.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 11.  
Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Testamentarische Verordnungen, welche in den Häusern gemacht und auf ordinaires Papier geschrieben sind; dabey soll der Preis des Krepostpapiers nach dem Werth des verschriebenen Vermögens bey der Präsentation des Testaments in den Civil-Gerichtshöfen erhoben werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Senatsukas, 5. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Testamentarische Verordnungen; wenn dadurch den nächsten gesetzlichen Erben ein Vermögen

entzogen worden, und solches in den Besiß sogar fremder Personen übergeht, in welchem Fall nach dem 3. Punkt des Ukases vom 28. Octbr. 1808 die Krepostposchlinien mit 6 Procent erhoben worden; in diesen Fällen soll in Zukunft nur 4 Procent vom Werth des Vermögens, gemäß dem 2. und 3. Punkt des bezogenen Ukases, erhoben werden. S. Stiefbrüder.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 10.  
Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Testirtes Vermögen, von Ausländern in Rußland an Ausländer vermacht. S. Ausländer.

Thatumstände sollen in den Endurtheilen genau angeführt werden. S. Endurtheile.

Thäter. S. Verbrecher.

Theatralische Vorstellungen; wie die Concessionen dazu von den Magisträten und Polizeyen zu ertheilen sind.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 18. Juny 1823. No. 1922 u.

Theilungsacten sind auf Krepostpapier zu schreiben. Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Titel; wenn diese den Inquisiten genommen worden, so sind ihnen ihre Patente darüber, so wie die Attestate über ihren frühern Dienst, nicht zu lassen.

Ukas 1. Dep., 15. Jan. 1823. No. 706.  
Archiv No. 107.

Titulairrath; hiezu wird der Oberhofgerichts-  
 translateur Aberin avancirt.

Ukas, 5. August 1818.

Reg. Comm., 9. Septbr. 1818. No. 3611.  
 Archiv No. 978.

Titulairrath; hiezu wird der Regierungsarchivar  
 Vogel avancirt. S. Vogel.

Titulairrath; hiezu wird der Secretair bey dem  
 Kurländischen Oberhofgericht, George Fr.  
 Neander, befördert.

Ukas, 31. Octbr. 1818.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 28.  
 Novbr. 1818. No. 4805.

Archiv No. 1370.

Titulairrath; hiezu wird der Archivar bey der  
 Kurländischen Regierung, W. Drett, avancirt.

Ukas, 10. July 1819. No. 2686.

vid. Tischregister in der russischen Expedition,  
 No. 5964.

Titulairrätthe; als solche werden avancirt: der  
 Kanzelleyssecretair Proctor und der Oberhofge-  
 richtstranslateur Kimmel, mit der Ancienni-  
 tät vom 21. Decbr. 1821.

Ukas, 4. August 1822. No. 5812.

Todte Körper; wenn zur Obduction derselben kein  
 Medicinalbeamter erforderlich ist. S. Ob-  
 duction.

Todtschlag; es wird befohlen, daß wenn über  
 Beamte oder Edelleute von dem Criminalhofe  
 ein Urtheil wegen eines verübten Todtschlages  
 gefällt worden, solche Urtheile, vor der Voll-  
 ziehung derselben, mit der Meinung der Gou-

verneimentschess, an Einen dirigirenden Senat zur Durchsicht eingesandt werden sollen. S. Beamten.

Allerb. Befehl, 15. July 1820.

Senatszeitung, 11. September 1820. pag. 484 u. 485.

Torgtermine zum versteigerlichen Verkauf von unbeweglichem Vermögen; deshalb wird vorgeschrieben: daß solcher Verkauf genau nach Vorschrift des Ukases vom 10. Decbr. 1814 in dreyen Torgen geschehen soll; wobey der letzte Torg nach Verlauf von drey Monaten a dato derjenigen Insertion gerechnet werden soll, welche später entweder in der St. Petersburgschen oder Moskauschen Zeitung erscheinen würde.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 30. Sept. 1820. No. 418.

Archiv No. 1370.

Torquirende Fragen beym Verhör der Inquisiten sind verboten. S. Inquisiten.

Tracteurs. S. Gasthäuser.

Translate von Untersuchungsacten, in denen Militairpersonen mitgefessen haben. S. Uebersetzungen.

Transithandel von der europäischen Gränze nach Odessa; deshalb wird, mit den dazu gehörigen Verzeichnissen der Waaren und Straßen, ein

Allerhöchster Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 14. August 1818.

Ukas, 26. August 1818.

Reg. Patent, 5. Decbr. 1818. No. 4558.

Archiv No. 89. — 1819.

Transport von Untermilitairbeamten; dabey soll von den Officieren solchen Beamten nichts entzogen werden. S. Untermilitairbeamte.

Trigonometrische Vermessung des Kurländischen Gouvernements wird angeordnet.

Publ. 14. July 1821. No. 2400.

Mitausches Intelligenzblatt, 19. July 1821.

No. 57.

Tuch, preussisches, kann jeder russische Unterthan, welcher das Recht des ausländischen Handels besitzt, aus Preussen verschreiben, und solches nach Asien über die bestimmte Tomoschna versenden.

Ukas, 8. May 1817.

Reg. Patent, 20. July 1817.

Tuch, preussisches. Wegen des Transithandels mit preussischem Tuch nach Asien werden die deshalb bestimmten Anordnungen zur Kenntniß gebracht.

Allerh. Befehl, 31. Decbr. 1818.

Senatszeitung, 26. Januar 1819. No. 4.

pag. 22 — 33.

Tücher. Ueber dasjenige, was künftighin bey den preussischen Transitotüchern zu beobachten ist, ergeht, in Befolge Allerhöchsten Befehls

vom 15. May 1818, eine Publication zur schuldigen Nachachtung.

Ukas 1. Dep., 18. Juny 1818. No. 14378.

Publ. 5. Decbr. 1818. No. 4557.

Archiv No. 88. — 1819.

Zuckumscher Magistrat; demselben ist zu keiner Zeit das Wahlrecht eines neuen Predigers zugestanden; daher auch ein solches Recht nie ausgeübt worden.

vid. Bericht des Kurländischen Consistoriums an das Departement der geistlichen Angelegenheiten, 24. Juny 1819. No. 866.

Zuckumscher Prediger; hiezu wird der Pastor zu Sackenhäusen, Dr. Carl Friedr. Elversfeld, ernannt.

vid. dessen Constitutorium, 2. July 1819.

No. 893.

Zutelconseil. Die Attestate, welche wegen Anleihen aus dem Zutelconseil ertheilt werden, sollen auf nachgewiesene Sicherheit des verpfändeten Vermögens sich gründen.

Ukas 1. Dep., 16. Sept. 1819. No. 23442.

Archiv No. 1184.

## II.

Uebersetzung der Acten, betreffend solche Untersuchungssachen, welche bey den Unterbehörden, im Beyseyn eines Delegirten von Seiten des Militairs, verhandelt worden, und die darüber geführten Protocolle, sollen von den etat-

mäßigen Translateuren bey den Kurländischen Palaten und Behörden nach der Reihe veran-  
staltet werden; als weshalb bey solchen Be-  
hörden ein Buch einzuführen ist, worin die  
von Militairbrigaden einkommenden Unter-  
suchungsprotocolle, und diejenigen Behörden,  
deren Translateure die Uebersetzungen angefer-  
tigt haben, zu notiren sind.

Comm. der Kurl. Gouv. Regierung, 10.  
März 1821. No. 851.

Archiv No. 304.

Ukafen sind schnell zu erfüllen. S. Unordentliche  
und faumselige Erfüllung.

Ukafen, unerfüllte; darüber müssen die Berichte  
pünktlich abgestattet werden. S. Berichte.

Umhertreiber auf den Landstraßen mit abgelaufe-  
nen Pässen sollen arretirt werden. S. Ge-  
meindegerichte.

Umhertreiber und Verbrecher, die bisher zum  
Militairdienst abzugeben gewesen, sollen nicht  
mehr den Regimentern einverleibt werden, und  
wie mit ihnen zu verfahren. S. Verbrecher.

Reg. Patent, 22. May 1823. No. 1508.

Ummennung der Militairbeamten zu einem andern  
Ränge, wenn sie in einen Civildienst treten  
wollen; was deshalb vorgeschrieben. S. Mi-  
litairbeamten.

Umschlag. Wenn eine Acte auf einen Bogen  
nicht hingeschrieben werden kann, so soll nur  
der erste Bogen ein Krepostbogen nach dem  
Werthe des in der Acte verschriebenen Ver-  
mögens seyn; zu dem Uebrigen aber kann ge-

wöhnliches Stempelpapier von drey Kubel den Bogen genommen werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ukas, 5. Decbr. 1821. Punkt 24.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Unadeliche Stände. S. Hofesleute.

Unanständiges Betragen in der Kirche; wohin die in dergleichen Sachen aberkannten Strafsgelder zu zahlen. S. Strafsgelder.

Unbewegliches Vermögen der Kaufleute und Bürger, welches der hohen Krone verpfändet worden; wie es bey dem Verkauf desselben gehalten werden soll.

Ukas, 21. May 1818.

Archiv No. 630 — 861.

Senatszeitung, 22. Juny 1818. No. 25.  
pag. 255.

Reg. Patent, 23. July 1818. No. 3079.

Unbewegliches Vermögen, wohlervorbenes. S. Wohlervorbenes Vermögen.

Unbewegliches Vermögen; wie solches zu taxiren. S. Taxation.

Unbewegliches Vermögen; wie hoch der Preis desselben in den Ostseeprovinzen anzunehmen sey. S. Güter.

Unerfüllte Ukasen; darüber sollen die Berichte pünktlich abgestattet werden. S. Berichte.

Ungehorsame Kinder gegen ihre Aeltern, wie sie zu bestrafen. S. Kinder.

Ukas, 29. Januar 1820. No. 304.

Archiv No. 211.

Reg. Patent, 16. März 1820. No. 1061.

Archiv No. 547.

Unger, Christoph Gottlieb, Rathsherr zu Libau, wird an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters zu Libau, Henning, zum dastgen Bürgermeister bestätigt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Kriegsgouverneurs zu Riga ic., Marquis Paullucci, 30. Januar 1818. No. 236.

Reg. Archiv No. 262.

Reg. Befehl, 18. Febr. 1818. No. 484.

Universitäten in Rußland. Die Kraft des Senatsukas vom 6. März 1822, wegen Befreyung der Universitäten und ihrer Bezirke vom Gebrauch des Stempelpapiers, wird auch auf die Militair-Lehranstalten und Appanagencorps ausgedehnt.

Reg. Patent, 17. May 1823. No. 1418.

Archiv No. 827.

Unmündige. S. Minderjährige.

Unordentliche und faumselige Erfüllung eines Senatsukas, die von dem Kostromaschen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtsfachen verschuldet worden; deshalb ergeht eine Publication.

Ukas 2. Dep., 31. März 1821. No. 852.

Archiv No. 457.

Untaugliche Subjecte zu Rekruten; wie solche, wenn sie Verbrechen begangen, zu bestrafen sind. S. Verbrecher.

Unterbehörden; diesen wird vorgeschrieben, welche Untersuchungsfachen sie nicht zur Revision zu senden haben. S. Criminaluntersuchungsfachen.

Unterggerichtsadvocat; hiezu wird der Dr. philosophiae Koeler bestellt. S. Koeler.

Unterggerichtsadvocaten; als solche werden bestellt:

1) Der gewesene Actuarius bey dem Doblenschen Hauptmannsgericht, Friedrich Bernhard Albers.

vid. Resolution, 14. July 1821. No. 768.

2) Der liesländische Hofgerichtsadvocat Wilhelm Seelig.

vid. Resolution, 14. July 1821. No. 769.

3) Der Studiosus Daniel Julius Schmöling.

vid. Resolution, 14. July 1821. No. 770.

4) Wilhelm Becker, Notarius publicus.

vid. Bestallung, 19. Juny 1823.

Antrag Sr. Erlaucht, des Herrn Riga'schen Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paulucci, 6. July 1821. No. 2092.

Archiv No. 875.

Unterhaltungsgelder; die deshalb einzureichenden Gesuche können auf ordinaires Papier geschrieben werden.

Publ. 5. Febr. 1823. No. 346.

Archiv No. 338.

**Untermilitairbeamte.** Wenn die Regimentscompagnien- und Escadronscommandeure, so wie die bey den Rekrutentransports befindlichen Officiere, dem Untermilitair die Gage, den Proviand, Montirungsstücke und übrigen Gelder vorenthalten, so sollen sie den nach den Gesezen für Bestechung festgesetzten Strafen unterzogen werden.

Ukas 1. Dep., 17. Sept. 1817. No. 22807.  
Archiv No. 1079.

**Untermilitairpersonen** sollen, wenn sie Verbrechen begangen, nach erfolgter Ausschließung aus dem Militairstande, in loco delicti bestraft werden, sofern der Ort des verübten Verbrechens nicht weiter als 300 Werste von dem Aufenthaltsorte der Verbrecher entfernt ist; andernfalls aber ist die Strafe an ihnen an dem Orte, wo sie verurtheilt worden, und unter Arrest befindlich sind, zu vollziehen.

Ukas 1. Dep., 11. July 1821. No. 16822.  
Archiv No. 903.

**Untersuchungsprotocolle** über die Bewirthschaftung der Kronsgüter sind den Kammerverwandten zeitig zu extradiren. S. Kammerverwandten.

**Unverpaßte freye Leute** sollen von den Stadt- und Landpolizeyen ausgemittelt und von Niemand, bey schwerer Strafe, gehehlt werden.

Publ. 4. Decbr. 1818. No. 4555.  
Mitausches Intelligenzblatt, 10. Dec. 1818.  
No. 99.

Unverpaßte Personen, die in dem Gerichtsbezirk der Gemeindeggerichte angetroffen werden. S. Gemeindeggerichte.

Unverzollte und verbotene Waaren; um die Einfuhr derselben zu vermeiden, die durch Mitau, Libau oder durch Litthauen kommt, deshalb werden einige Anordnungen zur schuldigen Nachachtung gebracht.

Reg. Patent, 11. Novbr. 1822. No. 3816.

Mitausches Intelligenzblatt, 1822. No. 96.

Unzufriedenheitserklärung über Criminalurtheile; wie solche beyzubringen ist. S. Criminalbehörden.

Urtheile, die über eine große Zahl von Verbrechern gefällt sind (über die Zahl von 9), sollen nicht zur Vollziehung gebracht werden, sondern sind dem Senat zum weitem Verfahren zu unterlegen.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 9. Januar 1818.

No. 114.

Archiv No. 54.

Ukas, 28. Febr. 1819. No. 264.

Archiv No. 288.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Regierung, 2.

May 1818. No. 1140.

Archiv No. 530, 1191 u. 1192.

Urtheile über mehrere Verbrecher, deren Anzahl über neun geht, sollen dem Senat, vor der

Vollziehung, zur weitem Verfügung unterlegt werden.

Ukas, 19. Febr. 1818.

Reg. Comm., 29. April 1818. No. 1102.

Archiv No. 513.

Urtheile; nachdem die darin von den Criminal-Gerichtshöfen dictirte Strafe an Leuten aus niedrigen Ständen vollzogen, so ist diesen gestattet, wider solche Urtheile Klage zu führen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31.

July 1823. No. 728.

Archiv No. 990.

Urtheile; diese sollen bey den Behörden, besonders bey den höhern, mit möglichster Vollständigkeit und Klarheit abgefaßt werden, dergestalt, daß der Sinn derselben nicht dem mindesten Zweifel unterliegt. Auch ist darin die Clausel allemal beyzufügen, ob die Urtheile der Unterinstanz bestätigt oder beseitigt worden, und aus welchen Gründen dies geschehn.

Ukas 2. Dep., 30. Juny 1819. No. 2062.

Archiv No. 808.

Urtheile; was bey Publication derselben, wenn von ihnen appellirt worden, abseiten der Gerichtshöfe peinlicher Sachen zu beobachten. S. Appellationen.

Urtheile in Criminalsachen; dabey wird den Criminal-Gerichtshöfen eingeschärft, daß sie in

ihren Endurtheilen alle Thatumstände der Sache genau anführen sollen.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 22. Novbr. 1822.  
No. 2301.

Archiv No. 1717.

Urtheile in Criminalsachen; was dabey von den Behörden zu beobachten. S. Criminalbehörden.

Urtheile, Criminal-, die durch Allerhöchste Befehle veranlaßt worden, sollen nicht publicirt, sondern wegen derselben muß höhern Orts Vorstellung gemacht werden.

Ukas 1. Abtheilung des 6. Departements an sämtliche peinliche Gerichtshöfe, 28. August 1817. No. 1110.

Archiv No. 1125.

Urtheile über Beamte oder Edelleute, die einen Todtschlag verübt, und deshalb unter Verhör gezogen, sind, wenn die Angeklagten auch frey gesprochen, dennoch mit einem Sentiment des Gouvernementschefs an den Senat einzusenden.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 15. July 1820.  
No. 1146.

Archiv No. 935.

## B.

Vaccinationsverschläge müssen der Regierung eingeschandt werden.

Publ. 4. Septbr. 1817. No. 2251.

Bagabunden und Verbrecher sollen in Zukunft nicht mehr zum Militairdienst und zur Festungsarbeit abgeliefert werden; sondern sind nach Sibirien zur Ansiedelung oder zu anderweitigen Arbeiten zu versenden.

Ukas 1. Dep., 9. April 1823. No. 10589.  
Archiv No. 499.

Verabschiedete Militairpersonen; mit welchem Range sie in den Civildienst treten, oder anzustellen sind. S. Militairbeamte.

Verbot zur zweyten Verhehlichung, durch Consistorialentscheidungen bestimmte. S. Zweyte Ehe.

Verbote; es wird vorgeschrieben, über die bestehenden oder gehaltenen Verbote die nöthigen Auskünfte sofort zu ertheilen, und dem Senat darüber zu berichten.

Ukas 1. Dep., 30. Sept. 1817. No. 24568.  
Archiv No. 1152.

Verbote über Anlegung und Aufhebung derselben, so wie wegen Benachrichtigung darüber; deshalb ergeht abermals eine Vorschrift zur Beschleunigung derselben.

Ukas 1. Dep., 28. Januar 1818. No. 3694.  
Archiv No. 155.

Verbote. Es sollen keine Verkaufs- und Veräußerungsbedingungen über unbewegliches Vermögen, das für Rechnung des Verkäufers sich unter Verbot befindet, gerichtlich verschrieben werden.

Ukas 4. Dep., 29. Sept. 1823. No. 1791.  
Archiv No. 1293.

Verbote; die Anlegung und Aufhebung derselben soll künftig durch die Reichszeitungen (Senatszeitung) zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Ukas, 27. März 1822. No. 9433.

Archiv No. 490.

Verbote. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten über die zu beobachtenden Anordnungen bey Anlegung und Aufhebung eines Verbots auf ein unbewegliches Vermögen, und wie dabey, vom 1. Januar 1823 ab, verfahren werden soll, wird, mit den dabey vorgeschriebenen Formularen, zur schuldigen Nachachtung gebracht.

Allerh. Befehl, 28. Decbr. 1821.

Senatszeitung, 29. April 1822. No. 17.

pag. 181 — 184.

Reg. Comm., 9. Novbr. 1822. No. 3705.

Archiv No. 1595.

Verbotene Getränke. S. Getränke.

Verbotene Spiele. S. Hazardspiele.

Verbotanlegung; deshalb wird sämmtlichen Behörden im Kurländischen Gouvernement, bey denen sich Corroborationen befinden, vorgeschrieben: nicht nur jede Verbotanlegung, wie es sowohl der Zweck des Verbots, als auch die Sicherheit des Publicums erfordert, in den Hypothekenbüchern auf das betreffende Vermögen zu corroboriren, sondern auch die von Einem dirigirenden Senat zugestellten Verzeichnisse über angelegte Verbote genau zu inscribiren; und in so fern auf ein in diesem Gouvernement befindliches Vermögen ein Ver-

bot angelegt wäre, solchen gleichfalls im Hypothekenbuch ordnungsmäßig einzutragen; worüber dem Kurländischen Oberhofgericht gleichmäßig communicirt worden ist.

Reg. Comm., 26. Decbr. 1822. No. 4209.

Archiv No. 16. — 1823.

Reg. Patent No. 51.

Verbotanlegung auf das Vermögen der Kaufleute und der Concurscuratoren; wie solche in Fällen, wo selbige sich bey Wechselforderungen eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, zu bestrafen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30.

July 1823. No. 5502.

Archiv No. 988.

Verbotbücher. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten, wodurch bestimmt worden, daß Commissionen zur Revision der Verbotbücher niedergesetzt sind, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 21. April 1823. No. 12284.

Archiv No. 583.

Verbotbücher; über die zweckmäßige Einrichtung derselben müssen Einem dirigirenden Senat von den Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtsfachen Vorschläge eingesandt werden.

Ukas 1. Dep., 10. May 1821. No. 11357.

Archiv No. 652.

Verbrechen der Erbunterthanen, die durch ihre Erbherren erzwungen sind; darüber sollen die Urtheile nicht in Vollziehung gebracht, sondern

solche Sachen an Einen dirigirenden Senat zur Revision eingesandt werden.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 30. Septbr. 1818.  
No. 1115.

Archiv No. 1100.

Verbrechen der Kinder gegen Aeltern; wie solche zu bestrafen. S. Kinder.

Verbrechen. Die Sachen, wo kein Verbrechen entdeckt worden, oder kein Thäter der richterlichen Untersuchung zu unterziehen, müssen mit einem Extract und Gutachten dem Civilgouverneur unterlegt werden.

Ukas, 27. August 1823. No. 7415.

Archiv No. 1148.

Verbrecher, die zur Ansiedelung verurtheilt, und denen zugleich eine Kirchenbuße auferlegt worden, sollen solche Kirchenbuße nicht vor, sondern nach gescheneher Versendung nach den Orten der Ansiedelung, auf Anordnung der dasigen Eparchialobrigkeit, leisten, und ist solches in den deshalb gefällten Urtheilen zu bemerken.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 20. Febr. 1818.  
No. 581.

Archiv No. 241.

Verbrecher, die zur Ansiedelung oder zu schweren Arbeiten verurtheilt worden; wie es mit ihrem Vermögen nach ihrem Ableben gehalten werden solle. S. Ansiedelung.

Verbrecher, weiblichen Geschlechts. S. Weibliche Verbrecher.

Verbrecher, welche zur körperlichen Strafe und zur Abgabe als Rekruten verurtheilt worden; wo die körperliche Strafe sodann zu vollziehn. S. Körperliche Strafe.

Verbrecher, welche begangener Diebstähle wegen, da sie zum Militairdienst untauglich befunden worden, zur Versendung nach Sibirien verurtheilt sind, sollen — zuwider dem Inhalt des Allerhöchst namentlichen Befehls vom 31. July 1799 — den Gutsbesizern und Dorfschaften nicht als Rekruten in Abrechnung gebracht werden.

Ufas 5. Dep. 1. Abtheil., 11. May 1820.  
No. 760.

Archiv No. 593.

Verbrecher, die an mehreren Orten ihre Verbrechen verübt, sollen an einem derselben gestraft werden.

Ufas 1. Dep., 29. März 1822. No. 9976.

Archiv No. 491.

Senatszeitung, 22. April 1822. No. 16.  
pag. 171.

Verbrecher, denen nach gefällten Urtheilen ihre Ordenszeichen abgenommen werden sollen. S. Ordenszeichen.

Verbrecher aus dem Militairstande, wenn sie deshalb ausgeschlossen worden sind, wo sodann über sie geurtheilt werden soll. S. Militairpersonen.

Verbrecher vom verabschiedeten Untermilitair, welche Gnadenzeichen haben, und verurtheilt worden; deshalb muß dem Herrn Justizmini-

ster unterlegt werden. S. Untermilitairpersonen.

Verbrecher, weiblichen Geschlechts, sollen nicht zur Festungsarbeit verschickt werden.

Allerh. Befehl, 13. Septbr. 1797. Punkt 3.  
Ukas, 23. März 1798.

Reg. Comm., 29. April 1818. No. 1310.  
Archiv No. 515.

Verbrecher. Diejenigen, welche absichtlich falsche Banconoten verbreiten, sollen eben so bestraft werden, als die, welche falsche Banconoten verfertigen.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 31. Octbr. 1818.  
No. 1622. Archiv No. 1361.

Reg. Patent, 19. Sept. 1819. No. 3119.  
Archiv No. 1281.

Verbrecher, die zur Abarbeitung verurtheilt worden; was deshalb vorgeschrieben. S. Abarbeitung.

Verbrecher; die Urtheile über eine große Anzahl von Verbrechern sollen nicht in Erfüllung gesetzt werden, sondern sind dem Senat zu unterlegen, wenn die Zahl der Verbrecher über neun geht.

Ukas, 19. Febr. 1818.

Reg. Comm., 29. April 1818. No. 1102.  
Archiv No. 513.

Verbrecher; denenselben sollen künftig die Nasen nicht mehr aufgeschnitten werden. S. Nasenausschneiden.

Verbrecher, als: Diebe, Räuber und Läuferlinge, können von den Beamten auch in fremden

Kreisen oder Gouvernements verfolgt werden; wo sodann solche ergriffene Verbrecher von den Beamten an die dortigen Ortsbehörden oder Polizeyen abzuliefern sind.

Ukas, 25. Novbr. 1820. No. 26598.

Reg. Patent, 25. April 1821. No. 2143.

Reg. Patent No. 15.

Verbrecher, Criminal-, sollen nicht durch Züchtigungen zum Geständniß gezwungen werden.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 12.

Febr. 1818. No. 377 — 403.

Verbrecher und Bagabunden sollen nicht zum Militairdienst und zur Festungsarbeit abgegeben werden, sondern sind nach Sibirien zur Ansiedelung zu versenden.

Ukas, 9. April 1823. No. 10589.

conf. Patent, 22. May 1823. No. 1508.

Archiv No. 849.

Verdienstzeichen, welche Militairpersonen verliehen sind, sollen ihnen, wenn sie Verbrechen begangen, abgenommen werden. S. Ordenszeichen.

Verfahren, ordnungswidriges. S. Ordnungswidriges Verfahren.

Verfolgen der Verbrecher über die Gränzen des Gouvernements ist den Beamten gestattet. S. Verbrecher.

Vergehungen der Kinder gegen ihre Aeltern; wie solche zu bestrafen. S. Kinder.

Vergehungen, geringfügige, welche nach dem Ukas vom 16. May 1812 der Untersuchung und Rechtspflege der Amtshäupter bey den

Gemeindeversammlungen unterliegen; darunter sind folgende Sachen zu rechnen:

- 1) Betrug allerley Art, welcher nicht über 5 Rubel beträgt.
- 2) leichte Schläge oder Beleidigungen, bey vorgefallenen Schlägereyen oder Zank, die Einer dem Andern zugesügt.
- 3) Böllerey.
- 4) Eigenmacht.
- 5) Ungehorsam.
- 6) Verletzung der guten Ordnung und eigenmächtige kurze Abwesenheit aus den Dörfern.

Auch wird bestimmt, wie solche Vergehungen zu bestrafen. S. Waldsrevel.

Ukas, 31. July 1817.

Senatszeitung, 1817. No. 37. pag. 381 — 383.

Vergleichsinstrumente; diese müssen auf Krepostpapier geschrieben werden. S. Krepostpapier.

Verificirte Kaufmannsbücher. S. Kaufmannsbücher.

Verjährung, zehnjährige; wie diese bey Contracten zu rechnen, die auf eine gewisse Zeit abgeschlossen sind. S. Contracte.

Verjährung, zehnjährige; in welchen Fällen diese nicht stattfinden soll. S. Zehnjährige Verjährung.

Verkauf von verschuldeten Gütern. S. Güterverkauf.

Verkauf von Gütern, die von persönlichen Edelleuten ihren minderjährigen Erben hinterlassen

worden; wie es damit zu halten. S. Minderjährige.

Verkauf; wenn dadurch oder auf eine andere Art ein Vermögen von einem Besitzer auf den andern übergeht, wie in den Kaufbriefen oder Donationsurkunden sodann die Krepostposchlinen nach dem ganzen Werthe des ganzen Vermögens anzunehmen sind.

Ukas 1. Dep., 16. Aug. 1823. No. 28095.  
Archiv No. 1076.

Verkauf der bürgerlichen Güter und des Vermögens der Kaufleute; wenn solcher in dem Gouvernement, wo sie belegen und solches Vermögen befindlich, nicht veräußert werden kann, was deshalb vorgeschrieben. S. Güter.

Verkauf, gerichtlicher, der Güter. S. Güterverkauf.

Verkauf von Privatgütern, die durch Concourse oder sonst veranlaßt worden; darüber sind dem Kurländischen Kameralhofe in gewissen Fällen Anzeigen zu machen. S. Concourse.

Verkauf irgend eines Vermögens; dabei sollen Beamte, denen solcher Verkauf von Obrigkeit wegen übertragen worden, an dem Verkauf selbst keinen Antheil nehmen, woraus ihnen ein Vortheil zuwachsen würde.

Ukas, 31. März 1821.

Publ. 14. May 1821. No. 1527.

Reg. Patent No. 4.

Verkauf von Leuten zu Rekruten wird auf das Strengste verboten. S. Rekruten.

Verlust des Ranges, wenn darauf erkannt worden. S. Rangverlust.

Vermächtnisse sind auf Krepostpapier zu schreiben. S. Krepostpapier.

Vermessung, trigonometrische, der Ostseeprovinzen, wird von dem Dorpatschen Professor Struve, auf Allerhöchsten Befehl, bewerkstelligt, und wird zugleich vorgeschrieben, was die Güter, Widmen und Behörden dabey zu erfüllen haben.

Reg. Patent, 14. July 1821. No. 2400.

Vermiethgegenstände; was dazu zu rechnen. S. Kontrakte.

Vermiethungskontrakte. S. Kontrakte.

Vermögen, adeliches, welches unter vormundschaftliche Verwaltung zu setzen ist; was deshalb vorgeschrieben worden. S. Vormundschaft.

Vermögen der gemeinschaftlichen Unterthanen; was deshalb vorgeschrieben worden. S. Sujets mixtes.

Vermögen der ohne Erben verstorbenen Schulbeamten; was deshalb vorgeschrieben worden. S. Schulbeamten.

Vermögen, unbewegliches wohlerworbenes. S. Wohlerworbenes unbewegliches Vermögen.

Vermögen, unbewegliches; wenn solches von Stiefbrüdern geerbt wird. S. Stiefbrüder.

Vermögen, bey der Reichsleihebank versetztes, wenn solches zu einer Concursmasse gezogen werden kann. S. Reichsleihebank,

Vermögen, bewegliches oder unbewegliches, imgleichen Capitalien, so von dem Collegio der allgemeinen Fürsorge, und den denselben untergeordneten milden Stiftungen, imgleichen von dem Kaiserlichen Wohlthätigkeitsverein, durch Kauf, Schenkung und Erbschaft erworben würde; von demselben sollen keine Pöschlinien erhoben werden.

Ukas, 24. Juny 1821. No. 14841.  
Archiv No. 856.

Vermögen, Ausländern gehöriges; deshalb wird vorgeschrieben: daß von dem, Ausländern gehörigen, in Rußland befindlichen, Vermögen und Capitalien, wenn solches durch ein Testament an Ausländer vermacht ist, dieselben Pöschlinien, welche für Testamente festgesetzt worden, gleich bey Eintragung des präsentirten Testaments in das dazu angeordnete Buch, erhoben werden müssen, und soll die Corroboration eines solchen Testaments nicht eher vollzogen werden.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 13.  
Ukas, 5. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Vermögen, welches Aeltern ihren Kindern vermacht haben, die nachmals kinderlos sterben.  
S. Kinder.

Vermögen, unbewegliches, der Kaufleute. S.  
Unbewegliches Vermögen.

**Vermögenssteuer.** Die durch das Manifest vom 11. Febr. 1812 angeordnete Vermögenssteuer wird gehoben.

Reg. Patent, 15. Januar 1820. No. 102.

**Vernachlässigung der Sachen und Rückstände;** deshalb ergeht ein Befehl, wie dabey zu verfahren.

Ukas, 29. April 1823.

Reg. Patent, 15. Octbr. 1823. No. 3254.

Archiv No. 1527.

**Verpfändete Güter,** wobey Pupillen concurriren; wie es beym Verkauf solcher Güter gehalten werden soll. S. Güter.

**Verpfändetes Vermögen bey Kronspodräden und Lieferungen.** S. Vollmachten.

**Verpfändetes Vermögen.** S. Pfandverschreibungen.

**Verpfändetes Vermögen;** jeder Concurssmasse wird gestattet, das bey der Reichsleihbank verpfändete Vermögen eines insolvent gewordenen Schuldners einzulösen.

Ukas, 31. August 1822. No. 3372.

Reg. Patent, 13. Novbr. 1822. No. 3750.

Punkt. 48.

Archiv No. 28. — 1823.

**Verschlag über Arrestanten,** die im Laufe eines jeden Jahres unter Verhaft gestanden, muß der Gouvernements-Regierung alljährlich zum 10. Decbr. eingesandt werden.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Regierung, 29. Novbr. 1820. No. 4860 ic.

Archiv No. 1461.

Verschlage ber verschiedene unbestimmte Kronrevenuen sind dem Kameralhofe bestimmt einzusenden. S. Schnurbcher.

Verschlage ber Arrestanten, imgleichen ber die abgemachten und unabgemachten Sachen, mssen von den Behrden, welche dem 6. Departement untergeordnet sind, genau eingesandt werden.

Ukas 6. Dep. 1. Abtheil., 31. May 1818.  
No. 1398.

Archiv No. 1126.

Verschlage, neue, ber die Poschlinen anzufertigende, werden den Behrden zugefertigt. S. Poschlinen.

Versetztes Vermgen bey der Reichsleihebank.  
S. Reichsleihebank.

Verstmmelung der Gliedmasen; deshalb wird vorgeschrieben, da nur solche Leute, die ihre Gliedmasen verstmmelt, ohne Abrechnung zum Militairdienst oder zur Festungsarbeit abgegeben werden sollen, die eine solche Verstmmelung vor Emanirung des Gnadenmanifestes verbt, und aus deren Familie statt eines zwey Rekruten zu nehmen sind.

Ukas 1. Dep., 30. May 1817. No. 13229.  
Archiv No. 650.

Reg. Patent, 23. July 1817. No. 1837.  
Archiv No. 1115.

Verstmmelung; es wird bestimmt, wie in Sachen fr vorshliche Verstmmelung gegen

die Schuldigen, die dadurch der Rekrutirung haben entgehn wollen, verfahren werden soll.

Publ. 13. Juny 1819. No. 1699.

Verträge. Es wird bestimmt, was zu den Verträgen gerechnet wird. S. Kontrakte.

Verationen, die von Inquisiten veranlaßt worden, wie dabey zu verfahren. S. Inquisiten.

Vicegouverneur; derselbe vertritt in Abwesenheit des Civilgouverneurs dessen Stelle.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paulucci, 22. May 1818. No. 1688.

Reg. Comm., 21. August 1818. No. 2785.  
Archiv No. 957.

Vicepräsident im Reichsjustizcollegio; dazu wird der Herr Collegienrath und Ritter Horschelmann bestellt.

vid. Vortragsregister des Kurl. Consistoriums, 23. Febr. 1820. No. 244.

v. Vietinghoff, Carl, wird zum Assessor bey dem Grobinschen Hauptmannsgerichte ernannt.

Allerh. Befehl, 10. Novbr. 1819.

Senatszeitung, 20. Decbr. 1819. No. 51.  
pag. 495.

v. Bising, Collegienrath und Ritter, wird als Rath bey dem Reichsjustizcollegio angestellt. S. Reichsjustizcollegium.

Vogel, Andreas Jacob, wird bey der Kurländischen Gouvernements-Regierung am 21. März 1811 als Registrator angestellt, und am 31. Decbr. 1814 zum Titulairrath avancirt.  
Ufas, 31. Decbr. 1814.

Vollmachten; diejenigen, welche den Bittschriften beygefügt sind, worin um Auszahlung der Tafel-, Quartier- und Unterhaltungsgelder gebeten wird, müssen auf das gewöhnliche Stempelpapier geschrieben seyn, und die auf ausländisches Papier geschriebenen Vollmachten sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn nach dem 24. §. des Ukases vom 24. Nov. 1821 die Abschrift von solchen Vollmachten auf dem gesetzlichen Stempelpapier beygefügt worden ist.

Publ. 5. Febr. 1823. No. 346.

Archiv No. 338.

Vollmachten sind auf Drey-Rubel-Bogen zu schreiben. S. Stempelpapier.

Vollmachten, die bey Verpfändung eines Vermögens bey Kronspodráden und Lieferungen ausgestellt worden; wenn solche aufgehoben werden können.

Ukas, 29. März 1822. No. 1185.

Reg. Patent, 23. März 1823. No. 822.

Archiv No. 644.

Vollmachten; bey Beglaubigung derselben soll genau nach dem Ukas vom 5. Septbr. 1765 verfahren werden, nach welchem alle Vollmachtsgeber, zur Auerkennung ihrer Vollmacht, persönlich erscheinen müssen.

Ukas 7. Dep., 30. April 1818. No. 989.

Archiv No. 605.

Senatszeitung, 15. Juny 1818. No. 24.

pag. 249 u. 250.

**Vollmachten.** Es sollen in Zukunft nicht mehr Vollmachten zum Besiß von Bauern, oder zur Uebergabe derselben in Dienste, wenn sie solchen Personen ertheilt worden, die hiezu kein Recht haben, zur Inscription und Corroboration entgegen genommen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 25. Novbr. 1821. No. 1667.

Archiv No. 13. — 1822.

Reg. Patent, 25. Januar 1822. No. 169.

**Vollmachten,** die Jemand zur Verpfändung seines Vermögens bey Kronspodráden zu Lieferungen ausgestellt, sollen, wenn sie schon in dem Fergtermine producirt worden sind, auf keinen Fall wieder aufgehoben werden, sondern in ihrer Kraft verbleiben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 29. May 1822. No. 1285.

Archiv No. 892.

**Vollmachten.** Nachdem Ein dirigirender Senat, mittelst Ukases vom 23. Decbr. 1820, die Vorschrift erlassen: daß von der Kurländischen Gouvernements-Regierung keine Vollmachten weiter zur Vidimation angenommen, sondern die Vollmachten, wenn sie bey Behörden abzureichen sind, wo die Verhandlungen in russischer Sprache geschehn, mit russischen Uebersetzungen, welche von den Regierungs- oder Oberhofgerichtstranslateuren beglaubigt seyn müssen, bey den competenten Behörden, wel-

chen das Corroborationsgeschäft obliegt, in gesetzlicher Art beglaubigt werden sollen; — so wird solche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Reg. Patent, 15. Febr. 1821. No. 801.

Reg. Patent No. 3.

Vorcontracte sind auf Krepostpapier zu schreiben.

S. Krepostpapier.

Vorkäuferey. S. Aufkäufererey.

Vormünder. Wegen Entbindung der Vormünder von ihren Verpflichtungen noch vor erreichter Majorennität ihrer Mündel, deshalb wird vorgeschrieben: daß die von dem Goldingenschen Oberhauptmannsgericht bezogenen Ukasen vom 23. März 1714 und vom 24. Decbr. 1784, da die Vereinigung Kurlands mit dem Russischen Reiche im Jahre 1795 erfolgt ist, und alle vormaligen Kurländischen Rechte und Privilegien Allerhöchst bestätigt worden, nach dem 66. §. der Kurländischen Statuten aber zur Volljährigkeit das Alter von 21 Jahren bestimmt ist, — nicht gelten sollen.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheil., 4. u. 5. Januar 1818. No. 6 u. 7.

Reg. Patent, 13. Febr. 1818. No. 438.

Archiv No. 302.

Vormünder; hiezu können Personen, die im Militairdienst stehen, bestellt werden. S. Militairpersonen.

Vormünder, wenn sie sich auch in Amtspflichten befinden, können im gerichtlichen Proceßstreit

und in andern Sachen ihre Mündel, die noch minderjährig sind, vertheidigen, oder auch Andere dazu bevollmächtigen.

Ukas, 22. Juny 1822. Punkt 7.

Reg. Patent, 27. Octbr. 1822. No. 3554.

Archiv No. 27. — 1823.

Vormundschaft über ein Vermögen eines Adlichen; deshalb wird vorgeschrieben: daß in allen Fällen, in welchen durch den Allerhöchsten Ukas vom 4. April 1817 befohlen worden, über das Vermögen der Edelleute, die in den Gouvernements wohnen, wo keine Generalgouverneure, die auch die Leitung des Civilsaches haben, vorhanden sind, der Beschluß wegen Errichtung einer Vormundschaft über das Vermögen eines Edelmanns, aus den im 84. Artikel der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements enthaltenden Gründen, von der Versammlung des Gouvernementsmarschalls und aller Kreismarschälle des Gouvernements, gemeinschaftlich mit der adelichen Deputationsversammlung, an- und auszufertigen ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der

St. Petersburgschen Departements, 17.

Octbr. 1822. No. 133.

Reg. Patent, 15. Januar 1823. No. 133.

Archiv No. 251.

Vormundschaft über Kinder geistlicher Personen.  
S. Geistliche.

Vormundschaften über adeliche Personen; deshalb werden einige Vorschriften bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 3. März 1822.

Senatszeitung, 27. Octbr. 1822. No. 42.

pag. 446 — 448.

Vormundschaftsämtler. Alle Vormundschaftsämtler in dem Kurländischen Gouvernment sind dem Kurländischen Oberhofgericht, als bestelltem Obervormundschaftsamte, mithin auch der Piltensche und Hasenpochtsche Stadtmagistrat, untergeordnet.

Reg. Patent, 10. April 1818. No. 965.

Punkt 4.

Archiv No. 527.

Vormundschaftsordnung, neue, zur Abfassung einer einfachen, jedoch verständlichen, und in ihren Bestimmungen nicht mit Schwierigkeit auszuführenden Vormundschaftsordnung soll, nach dem Landtagschlusse vom Jahre 1823 §. 16, eine Commission erwählt werden.

Requisition Einer Kurl. Ritterschaftscomitée, 13. April 1823. No. 227.

Archiv No. 42.

vid. Tischregister des Kurl. Oberhofgerichts, in Vormundschaftsachen, No. 42.

Befehl des Kurl. Oberhofgerichts, 30. April 1823. No. 354 1c.

Comm. an die Kurl. Gouv. Regierung, 8. May 1823. No. 385.

Vormundschaftsrechnungen; zur gleichmäßigen Abfassung derselben, so wie zur möglich leichtern

Uebersicht derselben bey der Revision solcher Rechnungen, über die zum Besten der Unmündigen oder Pflegebefohlenen erhobenen Einnahmen und gemachten Ausgaben, imgleichen zur Uebersicht, in welcher Art die Pupillengelder sicher untergebracht sind, und gehörig verwaltet worden, wird ein Schema vorgeschrieben, wie die Vormundschaftsrechnungen künftighin von den Vormündern angefertigt, zu unterschreiben, und von den revidirenden Gliedern der competenten Vormundschaftsbehörde durch ihre Unterschrift verificirt, mit einem Gutachten über solche Vormundschaftsrechnungen dem Oberhofgericht zur obervormundschaftlichen Revision eingesandt werden müssen; welches mittelst Regierungspatents zur Wissenschaft und nöthigen Anwendung gebracht wird.

Reg. Patent, 23. July 1818. No. 3118.

Archiv No. 952.

Vormundschaftsrechnungen. Es wird vorgeschrieben, daß die Einnahme- und Ausgabebücher in Vormundschaftsachen auf ordinaires, die Vormundschaftsachen aber auf Stempelpapier geschrieben werden sollen.

Ukas 1. Dep., 26. July 1823. No. 26850.

Archiv No. 933.

Vormundschaftsrechnungen. Sämmtliche Oberhauptmannsgerichte werden befehligt, dahin besorgt zu seyn, daß die Revision der bey ihnen einkommenden Vormundschaftsrechnungen in solchen Fällen ganz kostenfrey bewerkstelligt werden, wo die Einnahme aus dem Vermögen

der Pupillen nur so viel beträgt, um ihre Erhaltung und Erziehung bewerkstelligen zu können.

Requisition Einer Kurl. Ritterschaftscomitée, 13. April 1823. No. 227.

Befehl Eines Kurl. Oberhofgerichts an die Oberhauptmannsgerichte, 30. April 1823. No. 354.

Vormundschaftssachen in dem Piltenschen District sind an das Oberhofgericht zu devolviren. S. Oberhofgericht.

Vormundschaftliche Verwaltung von adelichen Gütern; wie dieselbe in sämmtlichen polnischen Gouvernements, nämlich: in Kiew, Grodno, Podolien, Wolhynien, Wilna, Minsk, Witepsk, Mohilew und in der Bjalystokschen Provinz, statt finden soll.

Ukas, 28. Febr. 1817. No. 711.

Vorrathsmagazine. S. Bauervorrathsmagazine.

Vorschuß an die brodbedürftigen Bauern. S. Getreidemangel.

Vorsitz in der Kurländischen Gouvernements-Regierung bey Abwesenheit des Civilgouverneurs, wem solcher zusteht. S. Gouvernements-Regierung.

Vorspanngelder. Die in der Provinz Bjalystok getroffene Beschränkung der Vorspanngelder für die Pferde, welche von dem Landmann genommen worden, auf  $1\frac{1}{4}$  Kop. Silb. für jede

Meile, wird auch auf das Kurländische Gouvernment ausgedehnt.

Allgemein bestätigter Beschluß der Ministercommittée, vom 3. April 1817.

Senatszeitung, 1817. No. 28. pag. 300 ic.

Botiren der Gerichtsglieder, welches nachmals verändert worden, wird bestraft. S. Ordnungswidriges Verfahren.

## W.

Waaren, verbotene Einfuhr derselben. S. Handel, widergesetzlicher.

Waaren, ausländische, deren Einfuhr nach Rußland nicht verboten ist; wie es bey der Einfuhr derselben gehalten werden soll.

Ufas, 8. Januar 1819.

Reg. Patent, 19. Febr. 1819. No. 409.

Archiv No. 1288 — 1290.

Waaren. Nachbenannte ausländische Waaren werden erlaubt, in den Häfen zu Reval und Riga zu clariren: 1) Enchovis und Sardellen, 2) Apothekermaterialien, 3) Rasier- und Federmesser, 4) Vanille, 5) Wein und Essig, 6) Gewürznelken und engl. Pfeffer, 7) Kakao, 8) Kaffe, 9) Zimmet und Zimmetblätter, 10) Kardamom, 11) Tabakspfeifen, 12) linnene und hanfene Waaren, 13) linnene und hanfene Fabrikate, 14) Baumöl und Olivenöl, 15) Seife, 16) Muskatennüsse und Blüten, 17) Zuckersyrup, 18) Porter, 19) Fayancegeschirre, 20) gesalzene, geräucherte und marinirte Fische, 21) Rauch- und Schnupftabak,

22) Uhren; 23) Safran; 24) Weißes und gefärbtes Wollengarn; 25) Wolle und Kamelhaar.

Allerh. Befehl, 1. August 1822.

Ukas, 7. August 1822.

Reg. Patent, 19. März 1823. No. 783.

Archiv No. 588.

**Waaren, ausländische, die vor Bekanntmachung der Ausgabe des neuen Tarifs nach Rußland versandt worden; wie es mit denselben gehalten werden soll.**

Ukas 1. Dep., 5. April 1822. No. 10828.

Reg. Patent, 2. Octbr. 1822. No. 3175.

Archiv No. 1615.

**Waarentransporte.** Den Gutsbesitzern und Widmenverwaltern wird bey strenger Strafe verboten, irgend welche Waarentransporte bey sich aufzunehmen, ohne davon sofort der nächsten Polizeybehörde Nachricht zu geben. Den Bauern aber wird die Aufnahme der Waarentransporte völlig untersagt; auch sollen sie selbst solche Transporte, ohne Genehmigung ihrer Herrschaft, nicht übernehmen; bey der Genehmigung aber ist die Herrschaft selbst verantwortlich.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs, Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen etc., Marquis Paulucci, vom May 1817.

Reg. Patent, 22. May 1817. No. 1222.

Archiv No. 785.

Reg. Patent, 2. May 1817. No. 980.

Wachparade soll während des Gottesdienstes nicht bey der Kirche vorbegeführt werden, damit der Gottesdienst nicht gestört wird.

Comm. an den Herrn Divisionsgeneral M. Mesenzow, 15. July 1818. No. 1992.  
Reg. Archiv No. 583.

Wahlrecht zur Besetzung einer Predigerstelle hat dem Tuckumtschen Magistrat nie zugestanden.  
S. Tuckumtscher Stadtmagistrat.

Waisengericht. Zu den Gesuchen, Anmeldungen, Documenten und Papieren aller Art, welche von Privatpersonen an die Hof-, Land- und Waisen-Gerichte, und mündlich an die adelichen Vormundschaftsämter, Kreisverwaltungen, Stadtmagistrate und an die Rathhäuser 2c. eingebracht werden, soll Stempelpapier zu 50 Kopeken den Bogen gebraucht werden.

Allerh. Befehl, 24. Novbr. 1821.

Ukas, 5. Decbr. 1821.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.  
Archiv No. 1473.

Wald auf der Straße nach Polangen soll nicht weggeräumt werden.

Reg. Befehl, 12. Juny 1818. No. 1699.

Waldfrevel. Der Senatsukas, enthaltend die Erläuterungen darüber, über welche Vergehungen der Bauern nach den Aussprüchen der Gutsältesten eine Strafe stattfinden, so wie, ob der Ukas vom 16. May 1812 auf diejenigen Waldfrevel, deren Werth das Stamm-

geld nicht übersteigt, ausgedehnt werden soll, wird eröffnet.

Ukas, 31. July 1817. No. 3723.

Archiv No. 937.

Senatszeitung, 1817. No. 37. pag. 381 r.

Waldfrevel in solchen Wäldern, deren Besitz zwischen der Krone und Privatpersonen strittig ist; wie die schuldig Befundenen in solchen Fällen zu bestrafen und wie dabey zu verfahren ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 29.

Novbr. 1820. No. 3630.

Archiv No. 1527.

Waldfrevel. Auf die an das Oberhofgericht erlassene Anfrage: ob nicht in Untersuchungssachen wegen Waldfrevel, in allen denjenigen Fällen, wo, außer der Geldstrafe, noch cumulative auf eine Leibesstrafe erkannt worden, das in solchen Sachen gefällte Urtheil der Unterinstanz auch dann, wenn keine Unzufriedenheitserklärung der Forstbeamten beygebracht worden, der oberhofgerichtlichen Revision unterzogen werden müsse? — darüber erfolgt vom Oberhofgericht eine Erklärung.

Auftrag von Sr. Excellenz, dem das Civilsach in den Ostseeprovinzen verwaltenden liesländischen Herrn Civilgouverneur r., 13. May 1822. No. 1094.

Archiv No. 713.

Missiv des Kurl. Oberhofgerichts, 17. May 1822. No. 613.

Waldfrevelfachen; dabey sollen sich die Hauptmannsgerichte aller Entscheidungen enthalten, und diese Sachen an das competente Oberhauptmannsgericht verweisen.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 14.  
Januar 1819. No. 60 r.

Archiv No. 50.

Warschauer Jahrmärkte; wie die Waaren von dort über Brest eingeführt werden dürfen.

Ufas, 7. Septbr. 1817.

Publ. 23. Octbr. 1817.

Archiv No. 269. — 1818.

Wassercommunication; wegen der neuen Einrichtung derselben ergeht eine Bekanntmachung.

Ufas, 9. April 1818.

Publ. 8. May 1818. No. 1202.

Archiv No. 618.

Wassercommunication; wegen der Steuer, die bey Verführung des Getreides auf den Wassercommunicationen von den Kornhändlern erhoben werden soll, ergehen Vorschriften.

Publ. 6. Septbr. 1822. No. 2894.

Senatszeitung, 10. July 1822.

Wechsel. Alle Wechsel, Krepost- und Hausleihbriefe, müssen auf das dazu besonders bestimmte Papier geschrieben werden. S. Krepoststempelpapier.

Wechsel, welche im Auslande gezeichnet worden, dürfen nicht eher cedirt werden, sind auch in Rußland nicht eher benzutreiben, als nachdem die Acceptation derselben auf einem solchen Wechselbogen geschrieben ist, welcher der darin

verschriebenen Summe entspricht. S. Krepoststempelpapier.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 27.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Wechselcontracte, die auf Silber- und Goldmünze abgeschlossen sind; bey diesen muß die darin verschriebene Summe auf Bancoassignmenten reducirt werden.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 14.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Wechselforderungen. S. Verbotanlegungen.

Wechselforderungen und Schuldforderungen; wegen Anbringung derselben wird vorgeschrieben:

- 1) Es sollen die Kläger und Supplicanten, die aus Wechseln oder aus andern Schuldverschreibungen klagbar werden, künftig sich nicht an die Gouvernements-Regierung verwenden, sondern solche Wechsel und Schuldschriften bey derjenigen Polizeybehörde zur Execution beybringen, unter deren Gerichtsbarkeit der Beklagte, seinem Wohnsitz nach, steht, mit Ausnahme des unten im 4. Punkt angezeigten Falls.
- 2) Wenn der Beklagte Exceptionen macht, so läßt die Polizey die Schuldverschreibung directe an diejenige Justizbehörde gelangen, der die Untersuchung der Klage zusteht.

- 3) Im Fall die Polizeybehörden oder Personen zögern sollten, den Wechsel oder welche andere Schuldverschreibungen dem Beklagten vorzuweisen, oder selbige an die Justizbehörde abzusenden, so ist der Kläger berechtigt, bey der Gouvernements-Regierung Klage zu führen.
- 4) Bey der Gouvernements-Regierung müssen auf die bisherige Weise Forderungen aus Wechselfn oder Schuldverschreibungen gegen solche Personen eingeklagt werden, die in andern Gouvernements wohnhaft sind, wenn nämlich die Gläubiger durch Dienstpflichten verhindert werden, sich selbst dahin zu begeben, um die Execution zu betreiben.

Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths aus den vereinigten Departements der Geseß- und Civilsachen, 28. Decbr. 1821.

Ukas 1. Dep., 31. Jan. 1822. No. 2338.  
Archiv No. 186.

Senatszeitung, 11. Febr. 1822. No. 11.  
pag. 66 u. 67.

Wechsel- und Obligations-Forderungssachen.  
Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, „daß in den von Polen acquirirten Gouvernements Wechsel- und Obligations-Forderungssachen, nach den diesen Provinzen durch die Allerhöchsten Befehle vom 12. Sept.

1796 und 9. Sept. 1801 zugesicherten, und durch die Senatsukasen vom 23. Sept. 1797 und 30. Januar 1802 bekräftigten Rechte, behandelt werden sollen, und folglich die im Banquerottreglement, in der Wechselordnung und in den Senatsukasen vom 14. Januar 1798, 19. April 1800, 12. Sept. 1805 und 6. Junius 1806 enthaltenen Regeln für dergleichen Sachen nicht als Norm dienen sollen," wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 31. März 1819. No. 1014.

Archiv No. 433.

Reg. Patent, 19. Septbr. 1819. No. 3109.

Archiv No. 1287.

Wechselepapier; bey dem Kauf desselben zahlt der Negociant sowohl für die Bogen des ersten Wechsels, als auch für die zu dem zweyten, dritten und vierten Wechsel bestimmten Bogen; letztere drey werden nicht eher, als mit dem ersten Bogen ausgegeben.

Allerh. Befehl, 24. Nov. 1821. Punkt 31.

Reg. Patent, 16. Decbr. 1821. No. 4909.

Archiv No. 1473.

Wechselproteste sind auf Drey-Rubel-Bogen zu schreiben. S. Stempelpapier.

Weg, neuer, von Luckum nach Schlock wird errichtet.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 11.

July 1819. No. 2106 r.

Wegordnung, alte; die darin bestimmte Strafe soll nicht auf die neu angelegten Wegeverbesserungen angewandt werden.

Reg. Befehl, 12. Juny 1818. No. 3560.

Wegerevision; deshalb wird vorgeschrieben: daß in den Oberhauptmannschaften, wo die Function des Mannrichters aufgehört hat, oder in der Folge durch das Ableben oder geschehene Dienstentlassung des Mannrichters cessiren würde, die Hauptmannsgerichte, jedes in seinem Bezirk, den Wegeordnungen gemäß, die Reparatur der Wege zu besorgen habe. Von den dabey festgesetzten gesetzlichen Strafgeldern fällt ein Drittel dem Collegio der allgemeinen Fürsorge, und zwey Drittel dem die Revision vollziehenden Assessor zu. Bey dieser Revision haben sich die Assessoren jährlich zu wechseln. Bey besondern von der Obrigkeit angeordneten Wegerevisionen ist solche von dem Hauptmann selbst zu bewerkstelligen, und fallen sodann die gesetzlichen Straf gelder bloß dem Collegio der allgemeinen Fürsorge zu. Zugleich wird vorgeschrieben, was bey solcher Wegerevision zu beobachten. S. Wegeverbesserung.

Reg. Patent, 23. July 1819. No. 2241.

Archiv No. 1037.

Wegverbesserung; deshalb wird vorgeschrieben:

- a) Daß auf beyden Seiten gerade, hinlänglich tiefe Gräben gemacht werden, und die Wege keine überflüssige Krümmungen haben sollen.

- b) Daß die Oberfläche eben und mit Grand oder zerschlagenen kleinen Steinen versehen seyn muß, und in der Mitte keine Vertiefungen haben soll.
- c) Durch Faschinen, worauf Erde, Grand, kleine Steine oder Sand zu schütten, sind die Wege zu ebnen, jedoch darf kein Stroh oder Dünger zur Füllung oder Ebenmachung gebraucht werden.
- d) Bey den Brücken und Ueberfahrten müssen Vorhaken mit Querhölzern angebracht werden, und sind die Brücken von behauenen Balken anzufertigen; auch müssen die Brücken von beyden Seiten Geländer haben.
- e) Die Abfahrten von den Ufern sollen so eingerichtet seyn, daß die Equipagen zu jeder Zeit bequem und ohne Gefahr passieren können.
- f) Auf allen Wegen müssen Werstpfähle nach der Vorschrift, und mit der Zahl der Werste versehen, aufgerichtet werden.
- g) An den Gränzen müssen Gränzpfähle seyn, und die Gouvernementsmähler sollen von Stein angefertigt werden.
- h) In den Gouvernements, wo Wälder befindlich, müssen zu beyden Seiten der Wege über den Gräben Bäume gepflanzt werden, jeder Baum zwey Faden von einander, von Linden, Birken, Espen, Pappeln und, wo die Wälder entlegen sind, von Weiden.

i) Bey den Ueberfahrten sind Pfähle mit einem Brett zu errichten, worauf der Preis für die Ueberfahrt angezeigt ist. Zugleich sind diesem Befehl Zeichnungen von Werstpählen, Schilderhäusern, Schlagbäumen *rc.* beygefügt, wie solche beschaffen seyn müssen.

Allerh. Befehl, 13. Decbr. 1817.

Reg. Patent, 18. Febr. 1818. No. 486.

Archiv No. 315.

**Wegverbesserung.** Verschiedene von Sr. Erlaucht, dem Herrn Rigaschen Kriegsgouverneur, Civiloberbefehlshabern der Ostseeprovinzen, Marquis Paulucci, zur Ausführung der Allerhöchsten Vorschriften über die Verbesserung der Wege gemachten Anordnungen, werden zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshabers der Ostseeprovinzen *rc.*, Marquis Paulucci, 28. Febr. 1818.

Reg. Patent, 26. März 1818. No. 790.

Archiv No. 429.

**Weibliche Linie** in absteigenden Graden; das Erbrecht derselben soll keiner Beschränkung unterworfen seyn, wenn die männliche Linie ausgestorben ist.

Ukas 2. Dep., 19. July 1823. No. 2540.

Archiv No. 931.

**Weibliche Personen;** statt der in der neuen Bauerverordnung auch für das weibliche Geschlecht zur Beahndung polizeylischer Ver-

gehungen festgesetzten Ruthenstrafe, ist die frühere Strafe mit der platten Peitsche einzuführen.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung, 3. Juny 1821. No. 2622.

Reg. Patent No. 20.

Weibliche Personen sollen wegen gewöhnlicher polizeylicher Vergehungen nicht mit Ruthen, sondern mit einer flachen Peitsche bestraft werden.

Ukas 1. Dep., 22. April 1821. No. 10188.

Archiv No. 557.

Weibliche Verbrecher sollen nicht zur Festungsarbeit verschickt werden.

Allerb. Befehl, 13. Sept. 1797. Punkt 3.

Ukas, 23. März 1798.

Reg. Comm., 29. April 1818. No. 1310.

Archiv No. 515.

Weltgeistlichen, die mit Ritterorden begnadigt sind, und dem zufolge Adelsdiplome erhalten, wird gestattet, Kaufbriefe über Land und Leute zu vollziehen.

Ukas 1. Dep., 12. Oct. 1821. No. 25462.

Archiv No. 1246.

Werbungen. Die Allerhöchst bestätigten Vorschriften über die von den Polnischen, Litthauschen, Tartarischen und Wolhynischen Uhlaneregimentern zu machenden Werbungen, und diejenigen Regeln, wie mit denjenigen zu verfahren sey, welche nicht nach solchen Vorschriften

angeworben sind, werden zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 24. May 1817. No. 12655.

Reg. Patent, 11. July 1817. No. 1698.

Archiv No. 983.

Werkstypföhle sollen nicht bloß auf den Poststraßen, sondern auch auf allen Militairstraßen errichtet werden.

Reg. Patent, 1. August 1821. No. 3259.

Mit. Intell. Blatt, 5. August 1821. No. 62.

Werthpakete. Es wird bekannt gemacht, daß die Ausgabe der mit der Post zu Mitau eingehenden und dahin gerichteten Werthpakete, Baarschaften, Briefe mit Documenten und recommandirte Briefe dahin abgeändert worden: daß vom 14. May 1823 ab die Ausgabe derselben bey dem Kurländischen Gouvernements-Postcomptoir zu Mitau täglich von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags statt haben wird; jedoch mit Ausnahme der Sonntage.

Bekanntmachung des Kurl. Gouvernements-Postmeisters Kühlewein und des Gouvernements-Postmeistersgehülfsen Grünberg, 8. May 1823.

Mitauisches Intelligenzblatt, 11., 15. u. 18.

May 1823. No. 38, 39 u. 40.

Widergeßliches Verfahren von ganzen Gemeindegerechten; wo deshalb zu klagen. S. Amtsverrichtungen.

Widersprüche und Widerrufungen von Inquisiten in ihren Aussagen; wie dabey zu verfahren. S. Inquisiten.

Wiederverehelichung; die deshalb nachzusuchenden Dispensationen sind bey dem Consistorio einzubringen. S. Zweyte Ehe.

Willemsen, Kirchennotarius, wird zum Gouvernementssecretair befördert.

vid. Befehl des Kurl. Consistoriums, 13. Octbr. 1819. No. 1187.

Wiszniewsky, Ludwig, ist am 12. May 1818 als Expeditor bey der Kanzelley Einer Kurl. Gouvernements-Regierung bestellt, und am 31. Dec. 1819 zum Gouvernementssecretair avancirt.

Wittwenpension von Militairpersonen. S. Pensionen.

Wochenmarkt wird in Jacobstadt eingeführt, und fällt auf jeden Dienstag und Freytag.

Publ. 6. März 1819. No. 831.

Wohlerworbenes Vermögen; in welchem Fall Stiefbrüder solches erben. S. Stiefbrüder.

Wohlerworbenes Vermögen; wenn Güter dafür angesehen werden sollen. S. Güter.

Wohlerworbenes unbewegliches Vermögen. Das von den Gliedern des Reichsraths gefällte und Allerhöchst bestätigte Gutachten: „daß wenn Jemand sein wohlerworbenes unbewegliches Vermögen einem seiner Verwandten, der zugleich sein gesetzlicher Erbe ist, vermacht hat, solches Vermögen in den Händen derjenigen, denen es zugefallen, als Gesamtgut betrachtet werden soll,“ wird eröffnet.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements, 21. Juny 1820. No. 92. Archiv No. 92 u. 850.

Worms, Dr. Ernst Friedrich, wird zum  
Mitauschen Kreisarzt bestätigt. S. Kreis-  
arzt.

Württemberg, Königin von; deren am 29. De-  
cember 1818 erfolgtes Ableben wird bekannt  
gemacht.

Ufas, 17. Januar 1819.

Publ. 19. Febr. 1819. No. 410.

Archiv No. 1289.

Bucher. Die Denunciationen über zu hohe Pro-  
cente sollen, auf den Grund des 19. Haupt-  
stücks des Generalreglements, mit Zeugen  
und andern starken Beweisen, jedoch mit dem  
Unterschiede angenommen werden, daß

- 1) wenn die Denunciation vom Tage der  
Ausfertigung des Leihbriefes binnen der  
durch 251. des 10. Hauptstücks der Ulo-  
schenie festgesetzten siebentägigen Frist ge-  
macht wird, sodann die Untersuchung  
durch Confrontationen und andere Ueber-  
führungen, welche bey der Untersuchung  
sich darbieten können, geschehen solle;
- 2) in dem Fall aber, wenn die Denunciation  
nach Ablauf jener siebentägigen Frist,  
oder gar nach erfolgter Einklagung des  
Leihbriefes, erfolgen würde, sodann die  
Ventreibung der aus dem Leihbrief schul-  
digen Summe aufgehalten werden solle,  
zugleich die Denunciation anzunehmen,

und an die competente Behörde zur schuldigen Untersuchung zu übersenden sey.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 29. März 1817. No. 1917.

Reg. Patent, 6. Juny 1817. No. 1393.

Archiv No. 427 u. 783.

**Wucher.** In Betreff des Senatsukas vom 29. März 1817, den Wucher betreffend, erfolgt nachstehende Vorschrift:

- 1) Die Behörde, bey welcher die Denunciation wegen getriebenen Wuchers gemacht wird, hat zuvor zu beprufen, ob solche mit hinreichenden Gründen unterstützt ist, und auf den Grund dessen, was sich hiebey ergiebt, über die Annahme oder Nichtannahme derselben zu erkennen, im letztern Falle dem Denuncianten die Appellation an das Oberhofgericht vorbehalten.
- 2) Im ersten Fall, nämlich wenn die Annahme der Denunciation verfügt wird, ist,
  - a) falls die Denunciation vor Ablauf der siebentägigen Frist, seit der Ausstellung des Schuldbriefes, gemacht worden, die Sache inquisitorisch zu verhandeln, und die Veytreibung der Schuld kann nicht statt haben;
  - b) falls aber die Denunciation nach Ablauf der siebentägigen Frist, seit der Ausstellung des Schuldbriefes, oder nachdem der Schuldbrief zur Veytrei-

bung übergeben, gemacht worden, soll die Sache accusatorisch verhandelt werden, und muß hiernächst mit der Beytreibung des schuldigen Geldes kein Anstand genommen werden, jedoch muß die bengetriebene Summe ad depositum judiciale genommen werden, und ist nur gegen gnügliche Caution dem Gläubiger auszuzahlen.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Regierung, 23. Decbr. 1819. No. 4226.  
Archiv No. 1417.

## 3.

Zahlungen in den Kreisrenteyen, wenn diese zu bewerkstelligen sind. S. Kreisrenteyen.

Zahlungen, die von der Krone gemacht werden sollen; nach welchem Maßstabe dabey, so wie bey der Eintreibung und bey dem Erlaß der Kronsdefecte, die klingende Münze auf Bancoassignmenten zu reduciren ist.

Ukas 1. Dep., 10. April 1823. No. 10932.  
Archiv No. 552.

Zehnjährige Verjährung; durch dieselbe soll der Mann, nach dem Tode seiner Frau, so wie die Frau nach dem Tode ihres Mannes, ihres Rechts auf die gesetzliche Portion nicht verlustig gehn, wenn nur der dazu berechnigte Ehegatte bey seinen Lebzeiten darum nachgesucht hat; widrigenfalls die Erben

desselben keine Berechtigung zu diesen gesetzlichen Portionen haben können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 31.  
März 1817. No. 2371.

Archiv No. 425.

Zehnjährige Verjährung der Contracte, die auf gewisse Zeit abgeschlossen worden. S. Contracte.

Zehnjährige Verjährung; deshalb sollen die im 4. Punkt des Gnadenmanifestes vom 28. May 1784 aufgestellten Grundsätze auf das Genaueste angewandt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
Moskowschen Departements, 31. August  
1823. No. 1166.

Archiv No. 1149.

Zehnjährige Verjährung. Der Allerhöchst namentliche Befehl vom 22. Septbr. 1808, betreffend die zehnjährige Verjährung, welcher als Fundamentalgesetz in Proceßsachen angenommen werden muß, wird bekannt gemacht, weil solcher Befehl bis hiezu noch nicht publicirt worden ist. S. Fundamentalgesetze.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
St. Petersburgschen Departements, 16.  
Febr. 1823. No. 348.

Archiv No. 327.

Zeitungen. Die Bekanntmachungen, welche in die Reichszeitungen einzurücken sind, sollen,

sofern sie Meldungstermine betreffen, dem Senat unterlegt werden.

Ukas 1. Dep., 15. Januar 1821. No. 1119.  
Archiv No. 95.

Zeitungen, Reichs-; wegen der darin enthaltenen Insertionen (Bekanntmachungen) sollen die Behörden die Beylagen der Reichszeitungen selbst halten.

Ukas 1. Dep., 24. Decbr. 1817. No. 32057.  
Archiv No. 23. — 1818.

Zeitungsinsertionen. Es wird vorgeschrieben, wohin die Bekanntmachungen, welche in den Reichszeitungen zu inseriren sind, abgesandt werden sollen. S. Citationen.

Zeitungsinsertionen; daß diese erfolgt, darüber werden den Behörden von der Senatsdruckerey keine Auskünfte ertheilt. S. Senatsdruckerey.

Zeugnisse von der Universität Dorpat über vollendete Studien; deshalb wird den Vorstehern der Gouvernements Lief- Est- und Kurland und denen dortigen Behörden aufs Neue eingeschärft und zur Pflicht gemacht, die daselbst vacant werdenden Aemter nur mit solchen Personen zu besetzen, welche Zeugnisse beybringen, daß sie auf der Universität zu Dorpat oder auf einer andern russischen Universität wenigstens drey Jahre nach einander studirt, und ihre Studien auf denselben angefangen haben. Wobey es sich von selbst versteht, daß diese Vorschrift sich nicht auf diejenigen bezieht, die

in gedachten Gouvernements bereits angestellt sind.

Allerb. Befehl, 4. August 1818.

Publication durch die Mitauschen Intelligenzblätter, 1. Octbr. 1818. No. 79.

Ziegelsteinpresse, neu erfundene, zur schnellern Bearbeitung verschiedener Sorten von Ziegeln, wird bekannt gemacht.

Ukas, 9. Octbr. 1822.

Reg. Patent, 30. Januar 1823. No. 275.  
Archiv No. 254.

Zigra, Johann Gottfried, Apotheker zu Mitau, wird zum Archivar bey der Kurl. Gouvernements-Regierung am 27. März 1822 angestellt.

Zöglinge, Kronsz-, in der St. Petersburgschen und Moskauschen Commerzschule; wenn dieselben in Kronsdienste treten können. S. Kronszöglinge.

Zohdenscher Prediger; als solcher wird der Candidat der Theologie Ernst Swenson bestellt.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Fürsten v. Golizin.

vid. Tischregister des Kurl. Consistoriums, No. 404. — 1817.

Zoll. Der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Reichsraths: daß vom 1. Januar 1819 bis zum 1. Januar 1820 bey Erhebung des Zolls von Waaren, die sowohl im Europäischen als Asiatischen Handel ein- und ausgeführt werden, der Silberrubel zu 3 Rubel 60 Kopeken

Reichsassignationen zu rechnen sey, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 1. Dep., 20. Febr. 1819. No. 4911.

Reg. Patent, 2. April 1819. No. 901.

Archiv No. 525 — 1294.

Zoll; wegen Erhöhung desselben für das ausländische Salz, welches vom Jahre 1823 an eingeführt wird, auf 1 Rub. 26 Kop. Kupfer für ein Pud, ergeht ein Befehl.

Ukas 1. Dep., 8. Febr. 1823. No. 3855.

Reg. Patent, 3. April 1823. No. 893.

Archiv No. 638.

Zollabgaben. Bey Berechnung der Zollabgaben für das Jahr 1817 soll der Zollrubel zu 4 Rub. Bancoassignationen gerechnet werden.

Ukas 1. Dep., 20. März 1817. No. 6832.

Reg. Patent, 21. May 1817. No. 1194.

Archiv No. 786.

Zollabgaben; wegen der von einigen ausländischen Waaren zu erhebenden innern oder Consumtionsabgaben wird eine Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Allerh. Befehl, 10. Febr. 1821.

Reg. Patent, 5. Octbr. 1821. No. 4282.

Archiv No. 28.

Zollamt dritter Klasse wird an dem Gränzort Schetji errichtet.

Ukas, 25. May 1822.

Reg. Patent, 18. Sept. 1822. No. 3011.

Archiv No. 1411.

Zolldefraudationsfachen; in denselben ist die Strafe nach der neuen Zollordnung zu bestimmen.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civiloberbefehlshaber der Ostseeprovinzen etc., Marquis Paulucci, 9. May 1820. No. 1976.

Archiv No. 544.

Zolldefraudationsfachen. Zu einem gleichmäßigen Verfahren der Zolldefraudationsfachen werden verschiedene Vorschriften, wie bey der Untersuchung solcher Sachen zu verfahren, in Erinnerung und zur schuldigen Nachachtung gebracht, und unter Anderem vorgeschrieben:

- 1) Die von den Stadt- und Land-Polizeybehörden nach §. 452 der Allerhöchst bestätigten Zollordnung in Folge des Ansuchens der Zollämter zu veranstaltende Untersuchung darf nicht anders, als im Beyseyn eines Deputirten von dem Amte, und nicht von einer Justizbehörde, geschehen.
- 2) Die Untersuchungen bezwecken jedesmal, außer den von den Zollämtern besonders aufgenommenen Momenten, die Ausmittelung der Umstände:
  - a) wer als Eigenthümer und
  - b) wer als Transporteur straffällig ist;
  - c) wer bey der Durchlassung über die Gränze Antheil genommen oder Hülfe geleistet;

- d) ob Jemand, und wer namentlich, bey stattgehabter Verheimlichung sich solche hat zu Schulden kommen lassen.
- 3) Nach geschlossener Untersuchung berichten die Stadt- und Land-Polizybehörden dem Civiloberbefehlshaber, unter Einbegleitung sämmtlicher bey denselben eingegangenen und verhandelten, gehörig foliirten und rotulirten Acten und Protocolle; §. 454: indem sie zugleich in einer zweckmäßigen Darstellung die Resultate der Untersuchung, die Beantwortung der oben sub No. 2. angegebenen Ausmittlungsgegenstände, conf. §. 441 bis 445, deutlich angeben; §. 452: sich dabey aber aller speciellen Strafbestimmungen zu enthalten haben.
- 4) Wenn im Laufe der Sache Schuldige entdeckt werden, so haben die Stadt- und Land-Polizybehörden sogleich durch abzustattende Berichte und Requisitionen zu bemerken, daß das Vermögen der schuldig Erschienenen, so weit solches zur Deckung der Strafe nach den von den Zollämtern aufgegebenen Bestimmungen erforderlich ist, sicher gestellt worden; §. 452: worüber denn diejenige Behörde, welche die Versicherung getroffen hat, dem Civiloberbefehlshaber, unter Anzeige der versicherten Vermögensstücke, zu berichten, und dem requirirenden Zollamte zu communiciren hat.

- 5) Das ferner bey den Justizbehörden stattfindende Verfahren wird demnächst für jeden einzelnen Fall durch die Vorschrift des Civiloberbefehlshabers bestimmt.

Reg. Patent, 14. Januar 1822. No. 100.

Reg. Patent No. 1.

Zollerhebung von denjenigen Holzartikeln, die aus Rußland zu Wasser und zu Lande verabsolgt werden; deshalb ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 10. May 1823.

Reg. Patent, 18. Octbr. 1823. No. 3350.

Archiv No. 1528.

Zollpostirung in Polangen wird zu einem Zollamt umgeschaffen. S. Polangen.

Zollpostirungen, neue, werden auf der Gränze bey Finnland errichtet, und zwar die erste am Eesterbeck'schen Wege, auf Lisy-Nos, die zweyte am Wiburg'schen Wege, in dem Dorfe Belvostrow, und die dritte am Kerholmschen Wege, in dem Dorfe Korkomjuka.

Ukas, 5. Decbr. 1822.

Reg. Patent, 26. Januar 1823. No. 243.

Archiv No. 250.

Zollrubel; wie hoch dieselben anzunehmen sind. S. Rubel.

Zolltarif. Das Allerhöchste Manifest vom 28. Decbr. 1819, in Betreff des neuen Zolltarifs, wird zur allgemeinen Nachachtung gebracht.

Ukas, 28. Decbr. 1819.

Reg. Patent, 26. Febr. 1820. No. 756.

Archiv No. 546.

Zuschreiben der Bauern, gerichtliches, auf Vollmachtsbriefen zum Erbbeß an bürgerliche und andere Personen; was deshalb verordnet worden.

Reg. Patent, 25. Januar 1817. No. 169.  
conf. frühern Ukasenauszug pag. 415.

Züchtigungen; dadurch sollen die Criminalverbrecher nicht zum Geständniß gezwungen werden.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Regierung an sämtliche Unterbehörden, 12. Februar 1818. No. 377 — 403.

Zünfte; zur Einschreibung in dieselben sollen die Fabrikanten, so wie die zur Arbeit auf den Fabriken frey gemietheten Leute nicht gezwungen werden.

Ukas, 31. Octbr. 1818.

Reg. Patent, 4. Januar 1819. No. 7.  
Archiv No. 1287.

Zwente Ehe. Es wird dem Kurländischen Consistorio wieder das Recht gestattet, den Personen, welchen durch die Ehescheidung die Wiederverehelichung verboten ist, die Wiederverehelichung zu gestatten.

conf. Auszug aus dem Journal der Com-  
mittée der Herren Minister, 5. July  
1821,

Senatszeitung, 21. Januar 1822. No. 3.  
pag. 43 u. 44.

Zwischenberichte wegen nicht erfüllter Senats-  
ukafen; wie solche anzufertigen, darüber er-  
geht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 8. Febr. 1821. No. 3780.  
Archiv No. 185.

---